

Fünfte Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses

**zu Einsprüchen
anlässlich der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche anlässlich der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zu entscheiden. Insgesamt sind 2.199 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen betreffen die letzten 46 Wahlprüfungsverfahren.

B. Lösung

Zurückweisung von 46 Wahleinsprüchen wegen Unzulässigkeit bzw. wegen Unbegründetheit, teilweise als Schlussentscheidungen nach vorangegangenen Teilentscheidungen zum Berliner Wahlgesehen anlässlich der Bundestagswahl (vgl. Bundestagsdrucksache 20/4000).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die aus den Anlagen 1 bis 41 ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahleinsprüchen anzunehmen.

Berlin, den 15. Juni 2023

Der Wahlprüfungsausschuss**Daniela Ludwig**

Vorsitzende und Berichterstatterin

Esther Dilcher
Berichterstatterin**Dr. Johannes Fechner**
Berichterstatter**Marianne Schieder**
Berichterstatterin**Ansgar Heveling**
Berichterstatter**Carsten Müller**
(Braunschweig)
Berichterstatter**Patrick Schnieder**
Berichterstatter**Dr. Till Steffen**
Berichterstatter**Philipp Hartewig**
Berichterstatter**Thomas Seitz**
Berichterstatter

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil**Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen**

Aktenzeichen WP .../21	Gegenstand	Berichterstatter/ -in	Anlage	Seite
19	„Persönliche Eignung“ der Kanzlerkandidaten Schlussentscheidung (nach vorheriger Teilentscheidung zum Berliner Wahlgesehen)	Dr. Till Steffen	1	8
32	Allgemeine politische Vorbehalte Fehlende Substantiierung	Daniela Ludwig	2	10
37	Schriftformerfordernis Wahleinsprüche, Einzelkandidatur u. a.	Dr. Till Steffen	3	12
43	Allgemeine politische Vorbehalte Angebliche Verfassungswidrig-keit von Wahlrechtsvorschriften	Patrick Schnieder	4	15
45	Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuches Angeblicher Verstoß gegen Artikel 20a des Grundgesetzes	Marianne Schieder	5	18
46	Angebliche Verletzung des aktiven und passiven Wahlrechts von Hermaphroditen	Philipp Hartewig	6	20
59	Angebliche Benachteiligung der Partei Alternative für Deutschland Fehlende Substantiierung	Daniela Ludwig	7	22
61	Angebliche Verletzung von § 69 Absatz 5 der Bundeswahlordnung bei der Auszählung in mehreren Wahlräumen in Braunschweig	Dr. Till Steffen	8	24
65	Verschiedene Sachverhalte	Thomas Seitz	9	30
71	Angeblich bereits abgehaktes Wählerverzeichnis Gerügter Verstoß gegen § 32 des Bundeswahlgesetzes	Dr. Johannes Fechner	10	32

Aktenzeichen WP .../21	Gegenstand	Berichterstatter/ -in	Anlage	Seite
78	Gelochte oder abgeschnittene Stimmzettel Angebliche Unregelmäßigkeiten bei der Briefwahl	Patrick Schnieder	11	35
115	Aufnahme wohnsitzloser Personen in das Wählerverzeichnis	Carsten Müller (Braunschweig)	12	38
118	Wahleinspruch gegen die Europawahl 2019, angebliche Verfassungswidrigkeit der Bayernpartei Wahleinspruch gegen die Bundestagswahl 2021, angebliche Verfassungswidrigkeit der Christlich Demokratischen Union Deutschlands und der Christlich-Sozialen Union in Bayern e. V.	Marianne Schieder	13	40
130	Staatsangehörigkeitsausweis, mangelnde Substantiierung	Daniela Ludwig	14	41
357	Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften	Dr. Till Steffen	15	42
463	Verschiedene Sachverhalte	Daniela Ludwig	16	44
479	Bundestagswahlkreis 5 (Kiel); angebliche Verstöße gegen: (i) den Öffentlichkeitsgrundsatz der Wahl nach § 31 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes und § 54 der Bundeswahlordnung, (ii) § 32 des Bundeswahlgesetzes, (iii) die §§ 68 bis 72 der Bundeswahlordnung, usw.	Carsten Müller (Braunschweig)	17	45
490	Wahlberechtigung, Staatsangehörigkeitsausweis Angebliche Unwirksamkeit des Bundeswahlgesetzes	Thomas Seitz	18	54
501	Prüfung der Wahlberechtigung	Dr. Johannes Fechner	19	58
522	Rüge der Wahlbeeinflussung	Esther Dilcher	20	59

Aktenzeichen WP .../21	Gegenstand	Berichterstatter/ -in	Anlage	Seite
524	Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften Ausgleichs- und Überhangmandate	Dr. Johannes Fechner	21	60
1243 und 1244	Zielgruppenansprache (Microtargeting) auf sozialen Medien durch das Umweltministerium Rheinland-Pfalz während des Wahlkampfes Schlussentscheidung (nach vorheriger Teilentscheidung zum Berliner Wahl- geschehen)	Philipp Hartewig	22	62
1372	Wahlbeobachtung	Esther Dilcher	23	66
1412	Wahlbeobachtung Wahlzeit Vorwurf der doppelten Stimmabgabe	Esther Dilcher	24	69
1538	Ergebnis im Bundestagswahlkreis 160 Nicht rechtzeitige Weiterleitung von Wahlbriefen Schlussentscheidung (nach vorheriger Teilentscheidung zum Berliner Wahl- geschehen)	Ansgar Heveling	25	71
1613	Staatsangehörigkeitsausweis Anzahl der Abgeordneten im Deutschen Bundestag Schlussentscheidung (nach vorheriger Teilentscheidung zum Berliner Wahl- geschehen)	Thomas Seitz	26	74
1645	Größe des 20. Deutschen Bundestages Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Grundmandatsklausel und der Fünf- Prozent-Sperrklausel Angebliche „Lockvogelkandidaten“	Dr. Johannes Fechner	27	76
1743	Aufstellung der Landesliste Bayern und des Kreiswahlvorschlags im Wahlkreis 218 (München-Ost) der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,	Carsten Müller (Braunschweig)	28	85

Aktenzeichen WP .../21	Gegenstand	Berichterstatter/ -in	Anlage	Seite
	insbesondere Redezeit und Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel nach der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung			
1769, 1893, 1896, 1940, 1949	Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften Schlussentscheidung (nach vorheriger Teilentscheidung zum Berliner Wahlgeschehen)	Esther Dilcher	29	89
1844	Unmittelbarkeit der Wahl Größe des Deutschen Bundestages Angebliche Nichtigerklärung des Bundeswahlgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht Staatsangehörigkeitsausweis Schlussentscheidung (nach vorheriger Teilentscheidung zum Berliner Wahlgeschehen)	Thomas Seitz	30	91
1846	Fehlerhafte Übermittlung eines Zweitstimmenergebnisses	Patrick Schnieder	31	94
1863	Nichtzulassung Bundesverband SOLIDARITÄT	Dr. Johannes Fechner	32	97
1864	Allgemeine Vorbehalte; Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes	Thomas Seitz	33	101
1942	Öffentlichkeitsarbeit der damaligen Bundesregierung vor der Wahl	Philipp Hartewig	34	103
1950	Angeblich nicht genehmigte Wahlplakate im Bundestagswahlkreis 266 (Neckar-Zaber)	Thomas Seitz	35	109
1974	Sammlung von Wahlbriefen im Bundestagswahlkreis 204 (Montabaur)	Ansgar Heveling	36	111
1984	Auszählung der Briefwahlstimmen im Wahlkreis 199 (Koblenz) Unterzeichnung der Niederschriften bereits im Tagesverlauf	Dr. Till Steffen	37	113

Aktenzeichen WP .../21	Gegenstand	Berichterstatter/ -in	Anlage	Seite
1990	Nachweis der Staatsangehörigkeit als angebliche Voraussetzung für die Eintragung in das Wählerverzeichnis	Thomas Seitz	38	118
2027	Verfassungsmäßigkeit von § 6 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes	Philipp Hartewig	39	120
2154	Einspruch gegen ein Nachrückverfahren	Marianne Schieder	40	126
2155	Verfristung	Daniela Ludwig	41	131

Anlage 1

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn T. S., 25469 Halstenbek
– Az.: WP 19/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen, soweit über ihn nicht bereits durch Teilentscheidung nach Anlage 7, Bundestagsdrucksache 20/4000 (Berliner Wahlgesehen) entschieden wurde.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 1. November 2021 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Der Einspruchsführer thematisiert die „persönliche Eignung“ der Kanzlerkandidaten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) und der Christlich Demokratischen Union (CDU) sowie der Kanzlerkandidatin der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Grüne) bei der Bundestagswahl 2021. Bei der persönlichen Eignung handle es sich um eine dringend erforderliche Voraussetzung, welche leider nicht genauer definiert sei. Nach Ansicht des Einspruchsführers müssten hier aber höhere Bedingungen erfüllt sein.

Bei Herrn Olaf Scholz (SPD) sehe er die persönliche Eignung in keiner Weise erfüllt und begründet dies u. a. mit Vorkommnissen während seiner Zeit als Bundesfinanzminister, die teilweise Gegenstand von Untersuchungsausschüssen (Cum-Ex, Wirecard-AG) waren. Es komme noch ein Geldwäscheskandal hinzu und es gebe Plagiatvorwürfe hinsichtlich seines Buches „Hoffungsland“. Er habe zudem bei einem Gruppenfoto in den Räumlichkeiten des Bundestages am 29. Oktober 2021 keinen Mund-Nasen-Schutz getragen und damit bewusst gegen die Hausordnung verstoßen. Weiterhin sei die Benennung von Frau Annalena Baerbock (Grüne) als Kanzlerkandidatin im Hinblick auf ihre persönliche Eignung anzuzweifeln, da sie u. a. in ihrem Lebenslauf bewusst „geschummelt“ und dem Deutschen Bundestag weitere Einnahmen verschwiegen und erst später nachgemeldet habe. Die persönliche Eignung von Herrn Armin Laschet (CDU) sei dagegen eher geringfügig anzuzweifeln. Dieser sehe sich nur mit einem Plagiatsskandal mit Blick auf sein Buch konfrontiert und sein Verhalten bei einer Rede des Bundespräsidenten (gemeint ist vermutlich der gemeinsame Besuch nach der Flut im Ahrtal, vgl. <https://www.faz.net/aktuell/laschet-lachte-in-flutgebieten-nach-scherzen-ueber-sich-und-steinmeier-17710080.html>) sei völlig unangemessen gewesen.

Die Aufstellung zum Kanzlerkandidaten bzw. zur Kanzlerkandidatin sei unzulässig und rechtswidrig erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) müsse eindeutig klären und genau darlegen, ob die persönliche Eignung gegeben ist oder nicht. Die Bundestagswahl 2021 sei erheblich zu beanstanden und verfassungs- sowie rechtswidrig.

Der Einspruchsführer hat bereits vor seinem Schreiben Beschwerden per E-Mail vorgetragen. Diese genügten nicht der Form aus § 2 Absatz 3 Wahlprüfungsgesetz. Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer daraufhin auf das Schriftformerfordernis hingewiesen. Einige dieser Beschwerden hat er in seinem schriftlichen Einspruch nicht wiederholt, sodass der Wahlprüfungsausschuss davon ausgegangen ist, dass er diese nicht weiter aufrechterhält.

Mit seinem Einspruch hat der Einspruchsführer auch die Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin angegriffen. Der Deutsche Bundestag hat sich dafür entschieden, das Berliner Wahlgesehen anlässlich der Bundestagswahl einheitlich aufzuarbeiten. Die Einwände des Einspruchsführers wurden aufgrund des rechtlichen Zusammenhangs mit Einsprüchen weiterer Einspruchsführer zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden (§ 147 der Zivilprozessordnung bzw. § 93 der Verwaltungsgerichtsordnung jeweils in entsprechender Anwendung) und mit einer Teilentscheidung beschieden. Der Beschluss des Deutschen Bundestages ist der Bundestagsdrucksache 20/4000, Anlage 7 zu entnehmen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Aufgrund der bereits vorliegenden Teilentscheidung über die gerügten Wahlunregelmäßigkeiten im Land Berlin anlässlich der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag hatten der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag nur über den noch offenen Streitgegenstand der gerügten fehlenden „persönlichen Eignung“ der jeweiligen Kandidatin bzw. Kandidaten zu beschließen. Der zulässige Einspruch ist insoweit unbegründet.

Die Wahl des Bundeskanzlers richtet sich nach Artikel 63 des Grundgesetzes (GG). Sie ist nicht Teil der Wahl zum Deutschen Bundestag. Der Bundeskanzler wird gem. Artikel 63 Absatz 1 GG auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt. Das GG fordert keine gesonderte Feststellung des Merkmals einer persönlichen Eignung. Dementsprechend ist ebenso wenig die Überprüfung eines solchen Merkmals durch das BVerfG vorgesehen. In Analogie zu den Abgeordneten des Deutschen Bundestages (Artikel 38 Absatz 2 GG, § 15 des Bundeswahlgesetzes) sowie zum Bundespräsidenten nach Artikel 54 Absatz 1 Satz 2 GG müssen als Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Amt des Bundeskanzlers die deutsche Staatsangehörigkeit gem. Artikel 116 GG und das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag vorliegen. Das vereinzelt geforderte Merkmal der Verfassungstreue gehört wie die jeweilige persönliche Eignung zur eigenen politischen Einschätzung einer jeden wahlberechtigten Person und ist Bestandteil des politischen Wettbewerbs. Eine entsprechende Bewertung durch den Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages liegt hier ebenso fern wie die Annahme eines mandatsrelevanten Wahlfehlers.

Anlage 2

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn M. W., 50667 Köln
– Az.: WP 32/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Der Einspruchsführer hat mit Telefax vom 25. September 2021, das am 1. Oktober 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt. Nach einem Hinweis auf das Substantiierungserfordernis, hat der Einspruchsführer mit E-Mail vom 16. Oktober 2021 ein weiteres Schreiben übersandt; dieses war nicht unterschrieben. Am 19. Oktober 2021 ist ein weiteres Schreiben eingegangen, welches auf den 25. September 2021 datiert und ordnungsgemäß unterzeichnet wurde.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer allgemeine politische Vorbehalte vor. So sei der überwiegende Teil der etablierten Parteien zu den Wahlen nicht zuzulassen gewesen. Diese Parteien hätten „in volksverhetzender Weise mit dem Mainstream die gleichgestellte Partei“ Alternative für Deutschland (AfD) verunglimpft und diese als eine „rechts (Nazi) angesiedelte Partei dargestellt“.

Es gebe keinen wirklichen Volkswillen, da Koalitionen immer mit „genannten Königsmachern zwischen den etablierten auch mit Minderheitsparteien konstruiert“ würden. Die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe keine Berechtigung, Staatsämter zu bekleiden, da das Volk ihr nicht das entsprechende Vertrauen gegeben habe. Über die „Staatssender“ würden etablierte Parteien die Verblödung und Verdummung entmündigter Bürger „schöpfen“. Volksvertreter seien nur Statisten. Das Verständnis der Mechanismen einer sozialen Volkswirtschaft liege bei den Wählern nicht bzw. nur annähernd vor. Dies treffe auch auf viele Politiker zu. Der Volkswille löse sich auf und finde „zu den Koalitionen nicht den Tenor der abgegebenen Stimmen“, sondern festige die Macht und Einflussphäre der etablierten Parteien. Aller „propagandistischen Unkenrufe zum Trotz“ sei Deutschland kein Rechts- und Sozialstaat mehr.

Auch sei er Impfverweigerer und erachte die Regelungen zur Corona-Pandemie als in sich widersprüchlich, unausgegoren, unangemessen und unverhältnismäßig. Bisher von ihm bezogene Sozialleistungen seien in der Höhe entwürdigend, da sie trotz der hohen Inflation nicht angepasst worden seien. Des Weiteren seien ihm über 42 Jahre geldwerte Verwertungsrechte zur Vereinshymne des Fußballvereins Borussia Dortmund vorenthalten worden.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Der Einspruch ist unzulässig, soweit der Einspruchsführer auf die behauptete unrechtmäßige Vorenthaltung von Verwertungsrechten, die Regelungen im Umgang mit der COVID-19-Pandemie sowie von ihm bezogene Sozialleistungen Bezug nimmt. Ein Einspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 Wahlprüfungsgesetz nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 des Grundgesetzes unterliegen, zum Gegenstand hat. Der Vortrag des Einspruchsführers weist insoweit keinen Bezug zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag auf.

2. Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er jedenfalls unbegründet. Der Einspruchsführer hätte nachvollziehbar darlegen müssen, aus welchem Geschehen sich seiner Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Fehler ergibt (vgl. etwa Bundestagsdrucksache 20/4000, Anlagen 8 und 17; BVerfGE 40, 11 [30]). Diesem Erfordernis ist er nicht nachgekommen. Vielmehr hat er lediglich allgemeine politische Vorbehalte geäußert, ohne seine Ausführungen zu konkretisieren und einen Bezug zu Wahlfehlern im Hinblick auf die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag darzulegen. Die Substantiierungspflicht verlangt eine verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus

dem erkennbar ist, worin ein Wahlfehler liegen soll, der Einfluss auf die Mandatsverteilung haben kann. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen und bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/5800, Anlagen 6, 11 u. v. m.; 20/4000, Anlagen 8, 17 u. v. m.; 20/2300, Anlagen 4, 10, 11, 15, 16, 19 u. v. m; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

Anlage 3

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn T. V., 99092 Erfurt
– Az.: WP 37/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021, das am 6. Oktober 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

1. Vortrag des Einspruchsführers

Der Einspruchsführer nimmt zunächst Bezug auf einen Hinweis im „Informationsblatt zu Wahleinsprüchen“ des Deutschen Bundestages, in dem über das Schriftformerfordernis bei Wahleinsprüchen informiert wird. Der Umstand, dass die Übersendung einer E-Mail nicht ausreichend ist, sei extrem erklärungsbedürftig. Auch gegen die Formulierung im Informationsblatt „Eine E-Mail ist dagegen nicht ausreichend. Angegeben werden sollte eine zustellfähige Anschrift.“ richte sich sein Einspruch. Es müsse insbesondere die Frage geklärt werden, ob auch eine einfache elektronische Postfachadresse als „zustellfähige Anschrift“ im Sinne des Informationsblattes perspektivisch mit zu zählen und ausreichend in der Sache sei. Die Angabe einer E-Mail-Adresse als Kontaktmöglichkeit in den Datenschutzhinweisen der Verwaltung des Deutschen Bundestages vom 19. Juli 2021 (mail@bundestag.de) sei im Hinblick auf das in Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) enthaltene Schriftformerfordernis grundgesetzwidrig.

Ferner trägt er vor, dass die amtliche Wahlbenachrichtigung der Stadt Erfurt zur Bundestagswahl 2021 keinen ausreichend frankierten Rückumschlag zur Beantragung von Briefwahlunterlagen enthalten habe, sondern lediglich einen „QR-Code“. Der Grundsatz der gleichen Wahl sei aufgrund von unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen für Briefwähler in Erfurt nicht gewährleistet gewesen.

Am 28. Januar 2021 habe er zudem an den Erfurter Wahlleiter ein Schreiben mit der Bitte um Übersendung der Unterlagen für Einzelbewerber zur Bundestagswahl 2021 verschickt, auf das dieser nie geantwortet habe. Nur der Landeswahlleiter Thüringen habe ihm briefpostalisch und damit formgerecht am 30. April 2021 geantwortet.

Des Weiteren habe er mit „elektronischer Briefpost“ am 28. September 2021 um Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl 2021 für den Freistaat Thüringen gebeten und keine Antwort erhalten.

2. Stellungnahme des Landeswahlleiters Thüringen

Der Landeswahlleiter Thüringen hat mit Schreiben vom 17. November 2021 unter Bezugnahme auf Ausführungen des Kreiswahlleiters der Stadt Erfurt vom 16. November 2021 zu den Vorwürfen Stellung genommen.

Seit dem Jahre 2013 seien dem Einspruchsführer die Modalitäten der Bewerbung als Einzelkandidat zu Landtags- und Bundestagswahlen in zahlreichen Schriftstücken und Gesprächen mitgeteilt worden. Ihm sei unmissverständlich erklärt worden, dass die Bewerbungsunterlagen für die Kreiswahlvorschläge ausschließlich vom Kreiswahlleiter und die Unterlagen für die Landeslisten ausschließlich vom Landeswahlleiter abzufordern sind. Das Ansprechen unzuständiger Stellen durch den Einspruchsführer sei nicht nachvollziehbar, da er mehrfach zur Einhaltung dieses Verfahrenswegs und der Zuständigkeiten gebeten worden sei. Das Antwortschreiben vom 30. April 2021 sei als nochmaliges Informationsschreiben zu werten. Zeitlich nachgelagert seien beim Kreiswahlleiter vom Einspruchsführer weder postalisch noch per E-Mail Unterlagen zur Bundestagswahl 2021 abgefordert worden. Die bis zum 19. Juli 2021 verbleibende Zeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen sei durch den Einspruchsführer nicht genutzt worden. Die Bekanntmachung des Aufrufes zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Bundestagswahlkreis 193 (Erfurt – Weimar – Weimarer Land II) sei u. a. am 12. März 2021 im Amtsblatt der

Landeshauptstadt Erfurt erfolgt. Eine Behinderung des Wahlkampfes liege nicht vor, da ein Wahlkampf auch unabhängig von einer eingereichten Bewerbung geführt werden könne.

3. Erwidernng des Einspruchsführers

Mit Schreiben vom 2. März 2022 hat sich der Einspruchsführer zu der eingeholten Stellungnahme geäußert und mitgeteilt, dass ihm in zahlreichen Wahlen durch Anwendung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG), wegen einer gegen ihn geführten „Berufsbetreuung“ ab 2011 und durch bestehende Wahlgesetze das Wahlrecht genommen worden sei. Bereits mit Schreiben vom 26. August 2021 habe er einen Wahlfehler in Form der kostenpflichtigen Beantragung von Wahlunterlagen gemeldet.

Zudem könne er nicht nachvollziehen, worauf der Landeswahlleiter Bezug nehme, wenn er von unzuständigen Stellen spreche. Weiterhin bleibe fraglich, wie Menschen ohne festen Wohnsitz, Mobiltelefon und Internetmöglichkeit zukünftig gleichberechtigt und rechtssicher „am Wahlprocedere“ in Deutschland beteiligt werden sollen, wenn auf konventionellem Wege per Briefpost keine Wahlbenachrichtigung zugestellt werden könne, nachdem sie vorsätzlich wohnungslos gemacht worden seien.

Ferner sei die Aussage des Kreiswahlleiters unzutreffend, wonach zu keiner Zeit „Unterlagen zur Beteiligung als Einzelbewerber“ abgefordert worden seien. Hier verweise er insbesondere auf sein „Schreiben vom 28. Januar 2021 in den Wahl-Sachen an den – für mich zuständigen ? – Landeswahlleiter“. Diese „Beteiligungsanzeige“ habe auch dem Bundestagspräsidium vorgelegen und sei von einem Mitglied des Deutschen Bundestages beantwortet worden.

Zudem bitte er um Erstattung von Portokosten entsprechend der als Anlage beigefügten Belege sowie um Zahlung einer Pauschale für weitere Schreibgebühren.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Der Einspruch ist unzulässig, soweit der Einspruchsführer das Schriftformerfordernis von Wahleinsprüchen rügt. Ein Einspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrG) nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 GG unterliegen, zum Gegenstand hat. In ständiger Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses erfordert die Schriftform nach § 2 Absatz 3 WahlPrG stets eine eigenhändige Unterschrift (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 20/4000, Anlagen 4 und 9; 20/1100, Anlagen 3, 5, 8, 10 bis 13, 17 bis 19, 23 u. v. m.).

Im Hinblick auf die Behauptung der unterlassenen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl 2021 für den Freistaat Thüringen ist der Einspruch gleichermaßen unzulässig, da kein Zusammenhang mit Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erkennbar ist. Selbiges gilt für die behauptete Grundgesetzwidrigkeit der Angabe einer E-Mail-Adresse als Kontaktmöglichkeit in den Datenschutzhinweisen der Verwaltung des Deutschen Bundestages. Im Übrigen hat das Schriftformerfordernis des Petitionsrechts nach Artikel 17 GG keinen Einfluss auf Kontaktmöglichkeiten beim Deutschen Bundestag in Datenschutzfällen.

Soweit der Einspruchsführer die Bitte im Informationsblatt zur Angabe einer zustellfähigen Anschrift moniert, ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nicht um eine bindende Verpflichtung handelt. Vielmehr dient die Angabe zur Erleichterung der Zustellung des Beschlusses des Deutschen Bundestages gemäß § 13 Absatz 3 WahlPrG an die Beteiligten.

2. Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

2.1. Aus § 27 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) folgt, dass Anträge auf Erteilung eines Wahlscheins schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde gestellt werden können. Eine Verpflichtung dergestalt, dass der amtlichen Wahlbenachrichtigung durch die Gemeindebehörde ein ausreichend frankierter Rückumschlag zur Beantragung von Briefwahlunterlagen beizufügen wäre, besteht nicht. Hierin liegt keine Ungleichbehandlung von Wahlberechtigten. Die Ermöglichung der Beantragung eines Wahlscheins mittels QR-Code dient der Vereinfachung. Auch ohne ein hierzu erforderliches Endgerät – wie etwa ein entsprechend ausgestattetes Mobiltelefon – besteht damit jederzeit und gleichermaßen die Möglichkeit, persönlich bei der Gemeindebehörde den Wahlschein zu beantragen oder in der Gemeindeverwaltung seine Stimme abzugeben.

2.2 Die fehlende Übermittlung von Unterlagen für die Bewerbung als Einzelkandidat stellt ebenfalls keinen Wahlfehler dar. Dem Einspruchsführer ist nach Auskunft des Landeswahlleiters seit dem Jahre 2013 mehrfach erklärt worden, welche Voraussetzungen er erfüllen muss und wo er die erforderlichen Unterlagen anfordern kann. Kreiswahlvorschläge sollen entsprechend dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Absatz 1 BWO beim Kreiswahlleiter eingereicht werden. Ein Zwang zur Benutzung dieser Anlage besteht indes nicht (Wolf in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 19 Rn. 1). Die Bekanntmachung des Aufrufs zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen wurde u. a. am 12. März 2021 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt veröffentlicht. Als Bewerber für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag hätte der Einspruchsführer die Formblätter kostenfrei als Druckvorlage oder elektronisches Dokument beim Kreiswahlleiter beantragen können, der diese nach § 88 Absatz 1 Nummer 5 BWO zu beschaffen hat. Dieser Obliegenheit kam der Einspruchsführer nicht nach. Aus der eingeholten Stellungnahme ergibt sich, dass der Einspruchsführer nach dem wiederholten Informationsschreiben der Landeswahlleitung vom 30. April 2021 weder postalisch noch per E-Mail beim Kreiswahlleiter der Stadt Erfurt Unterlagen zur Bundestagswahl 2021 abgefordert hat.

2.3 Schließlich sind dem Einspruchsführer weder die entstandenen Portokosten für die Einlegung des Wahleinspruchs zu erstatten noch ist ihm ein Gebührenvorschuss zu gewähren. Eine Auslagenerstattung nach § 19 Absatz 1 Satz 2 WahlPrG erfolgt nur bei Stattgabe des Einspruchs oder im Fall der Zurückweisung nur deshalb, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt hat. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn D. S., 38302 Wolfenbüttel
– Az.: WP 43/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Telefax vom 4. Oktober 2021 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Zur Begründung trägt er vor, dass die Wahlen „entgegen der UDHR usw.“ durchgeführt worden seien. Sowohl die Artikel 7, 21 und 30 der Universal Declaration of Human Rights (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte AEMR) als auch die Artikel 25 und 26 des Internationalen Pakts über politische und bürgerliche Rechte (ICCPR) seien verletzt. Der Einspruchsführer sei zudem „von den Wahlen als Kandidat“ ausgeschlossen worden. Ferner sei eine unterschiedliche Wahlmittelausstattung der Kandidaten unfair und verfassungswidrig. Arme Kandidaten hätten keine große Wahlwerbung bezahlen bzw. durchführen können. Ebenso müsse ein Wahleinspruch von einer unparteiischen und unabhängigen Stelle bearbeitet und nicht von „befangene[n] Politiker[n], Lehrer[n], Beamte[n] usw.“ entschieden werden. Die Bearbeitung nach „den üblichen Verfahren“ sei u. a. aufgrund von Befangenheit verfassungswidrig. Auch werde die Gewaltenteilung oft bei Wahlen missachtet. So dürften Beamte und Lehrer nicht kandidieren. Ferner seien nach dem Grundgesetz (GG) Listenwahlen verboten. Der Kandidat müsse direkt vom Volk gewählt werden.

Nach einem Hinweis auf das Erfordernis der Substantiierung des Vortrags wiederholte der Einspruchsführer seine Ausführungen mit E-Mail vom 21. Oktober 2021 und bekräftigt darin, dass der Wahleinspruch nicht von „Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland“, sondern von einem „zuständigen Gericht in Gottes Sinne“ geprüft werden müsse. Nach einem weiteren Hinweis auf das Erfordernis von Substantiierung und Schriftform, trägt der Einspruchsführer mit Schreiben vom 15. November 2021 vor, dass der Deutsche Bundestag Artikel 21 AEMR verletze, da keine Völker ihre Volksvertreter gewählt hätten. Ein sogenanntes Wahlvolk sei kein echtes Volk. Die in Artikel 17 GG genannte Volksvertretung gebe es in der Praxis nicht, da die deutsche Staatsangehörigkeit nach Artikel 16 GG gemäß Bundesgesetzblatt von Adolf Hitler stamme. Die Eintragung im Personalausweis sei nur eine verbotene Vermutung.

Parteien seien gemäß Artikel 21 GG verfassungswidrig und dürften deswegen schon nicht über seinen Wahleinspruch entscheiden. Auch die Wahlgrundsätze seien verletzt, da Wahlen z. B. nicht gleich durchgeführt würden. Reiche hätten mehr Mittel als Arme. § 52a des Bundeswahlgesetzes (BWG) sei menschenrechts- und verfassungswidrig, da Artikel 21 Absatz 2 AEMR verpflichtend gleiche Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Ämtern vorschreibe. Parteien hätten sich der Wahlfälschung schuldig gemacht. Dies könne man in „anerkannten Rechtsquellen“ nachlesen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Der Einspruch ist unzulässig, soweit der Einspruchsführer anregt, das Wahlprüfungsverfahren nicht vom Deutschen Bundestag, sondern von einem „zuständigen Gericht in Gottes Sinne“ durchführen zu lassen. Ein Einspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 Wahlprüfungsgesetz nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 GG unterliegen, zum Gegenstand hat. Dies ist insoweit nicht der Fall.

2. Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

2.1 Soweit der Einspruchsführer auf die AEMR Bezug nimmt und den Verstoß gegen entsprechende Vorschriften wie etwa Artikel 21 rügt, ist darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Berufung mangels Rechtsverbindlichkeit der AEMR nicht möglich ist.

Doch auch bei Auslegung des Vorbringens des Einspruchsführers dergestalt, dass er einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl rügt, wie er z. B. in den Artikeln 25, 26 ICCPR oder Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG verankert ist, ist kein Wahlfehler zu erkennen. Denn der Einspruchsführer verweist lediglich darauf, dass er von Wahlleitern nicht als Bewerber zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zugelassen worden sei, ohne diese Angaben so weit zu konkretisieren, dass sie einer Überprüfung zugänglich wären. Aus der Einspruchsschrift ergeben sich damit keine Anhaltspunkte, dass der Einspruchsführer, wie von ihm behauptet, tatsächlich diskriminiert wurde, sodass eine Verletzung der genannten Artikel nicht ersichtlich ist. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen und bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachverhalt enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/5800, Anlagen 6, 11 u. v. m.; 20/4000, Anlagen 8, 17 u. v. m.; 20/2300, Anlagen 4, 10, 11, 15, 16, 19 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26). Gleichmaßen als unsubstantiiert zurückzuweisen ist die behauptete Verfassungswidrigkeit von Parteien gemäß Artikel 21 GG.

2.2 Auch in der Behauptung, dass die mittlerweile aufgehobene Vorschrift des § 52a BWG verfassungswidrig sei, liegt kein Wahlfehler begründet. Die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften wird vom Wahlprüfungsausschuss und dem Deutschen Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens nicht überprüft. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. BVerfG NVwZ 2021, 469 [470 Rn. 38]; Bundestagsdrucksachen 20/5800 Anlagen 6, 7, 11, 13, 14, usw.; 20/4000, Anlage 16; 20/2300, Anlagen 9, 14, 18, 64, 66, 77, 80, 81, 83, 87, 90, 91, 106 und 115; 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57).

Ungeachtet dessen bestehen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der zur Bundestagswahl 2021 angewandten Vorschrift des § 52a BWG. Mit dem Sechszwanzigsten Gesetz zur Änderung des BWG vom 3. Juni 2021 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil I, Nr. 29, ausgegeben am 9. Juni 2021, S. 1482) sollte dem Problem entgegengetreten werden, dass Parteien und Einzelbewerber, die Unterschriftenquoten aus § 20 Absatz 3 bzw. Absatz 2 Satz 2 bzw. § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG erfüllen müssen, von den Beschränkungen der COVID-19-Pandemie besonders betroffen waren. Zur Lösung des Problems wurde für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages die Zahl der für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten nach dem BWG erforderlichen Unterstützerunterschriften auf ein Viertel abgesenkt. Von der Regelung des § 27 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 18 Absatz 2 BWG erfasste Parteien mussten demnach lediglich 500 Unterstützungsunterschriften beibringen, um die Ernsthaftigkeit zu dokumentieren. Mit Blick auf Einzelbewerber wurde das Quorum auf lediglich 50 Unterstützungsunterschriften gesenkt. Der Gesetzgeber hat damit die Kandidatur erleichtert und gerade nicht erschwert.

2.3 Ferner begründet auch die unterschiedliche Ausstattung von Wahlbewerbern mit Mitteln für den Wahlkampf keinen Wahlfehler. Weder die Menge der Wahlwerbung noch der Umfang der dafür aufgewendeten Mittel unterliegt einer gesetzlichen Beschränkung. Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen nach § 5 Absatz 1 des Parteiengesetzes zwar alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann aber nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemisst sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Deutschen Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muß der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

2.4 Die Rechtsauffassung des Einspruchsführers, wonach Beamte und Lehrer nicht wählbar seien, ist unzutreffend. Aus dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl folgt neben dem aktiven auch das passive Wahlrecht aller Deutschen. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind in § 15 BWG geregelt. Wählbar ist nach Absatz 1, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 GG ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Eine Einschränkung für bestimmte Berufsgruppen ist nicht vorgesehen.

2.5 Entgegen der rechtsfehlerhaften Auffassung des Einspruchsführers ist eine Listenwahl nicht nach dem GG verboten. Vielmehr weist Artikel 38 Absatz 3 GG die nähere Ausgestaltung der Bundestagswahl dem Bundesgesetzgeber zu. Dieser ist in seiner Entscheidung für ein Wahlsystem grundsätzlich frei (vgl. BVerfGE 131, 316 [334f.]) und sieht in § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG eine Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl vor.

Anlage 5

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn N. G. H., 48155 Münster
– Az.: WP 45/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Der Einspruchsführer hat mit einem Telefax vom 5. Oktober 2021 und mit einem Schreiben, das am 7. Oktober 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt. Der Einspruchsführer hat im weiteren Verlauf eine Vielzahl weiterer Schreiben an den Deutschen Bundestag gerichtet.

Der Einspruchsführer ist der Meinung, dass die Politik der Energiewende verfassungswidrig ist. Nach seiner Ansicht war es für das Ergebnis der Bundestagswahl entscheidend, dass der gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) zum Umweltschutz verpflichtete Staat angeblich keine öffentliche Debatte über die Tatsache zugelassen habe, dass im Geltungsbereich des GG Bauvorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig seien. Viele Bürgerinnen und Bürger hätten große Anstrengungen unternommen, um eine öffentliche Debatte über die Verfassungswidrigkeit der Energiewende in Gang bringen zu können. Weil es deutschen Politikern gelungen sei, eine Debatte über die Unzulässigkeit des Anlagenbaus zu verhindern, befinde sich die deutsche Bevölkerung bis heute im Bann einer Ideologie, die ab 1990 als „Energiewende“ verbreitet worden sei. Eine kritische Prüfung habe nie stattgefunden, obwohl bereits aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Jahre 1994 bekannt gewesen sei, dass Windkraftanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuches unzulässig seien. Der Einspruchsführer legt als Anlage auch ein Dokument des „Instituts für verfassungsgemäße Stromwirtschaft GmbH“, dessen Gründung von ihm initiiert worden sei, mit dem Titel „Bilanz der Energiewende am Ende der 19. Legislaturperiode“ vor. Das Institut habe den Inhalt bekannt gemacht, damit die Wähler noch vor ihrer Stimmabgabe aufgeklärt würden; dies sei aber vereitelt worden.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der gemäß § 2 Absatz 3 und 4 des Wahlprüfungsgesetzes form- und fristgerecht eingelegte Wahleinspruch ist unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein mandatsrelevanter Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein mandatsrelevanter Wahlfehler entnehmen.

Bei den im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen muss es sich um auf gesetzlicher Grundlage beruhende Akte von Wahlorganen oder Wahlbehörden handeln, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Entscheidungen und Verhaltensweisen Dritter – etwa Parteien, Postunternehmen, Medien – fallen grundsätzlich nicht darunter. Handelt es sich um gravierende Gesetzesverstöße Dritter, die das Wahlergebnis beeinflussen können, muss diesen im Wahlprüfungsverfahren nachgegangen werden (vgl. insgesamt Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 6).

Die umfangreichen Ausführungen des Einspruchsführers beziehen sich darauf, dass die Wahlberechtigten nicht über die seines Erachtens verfassungswidrige Energie- und Klimapolitik aufgeklärt worden seien und die Politik entgegen dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Artikels 20a GG handele. Verstöße gegen das Bundestagswahlrecht, insbesondere die Wahlrechtsgrundsätze aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sind auf der Grundlage seines Vortrags nicht ersichtlich. Schon gar nicht lässt sich nachvollziehen, wo sich – selbst wenn man von der Richtigkeit des Vortrags des Einspruchsführers ausginge – mandatsrelevante Auswirkungen hätten ergeben können.

Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen und bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/5800, Anlagen 6, 11 u. v. m.; 20/4000, Anlagen 8, 17 u. v. m.; 20/2300, Anlagen 4, 10, 11, 15, 16, 19 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

Anlage 6

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der einspruchsführenden Person A.-M. F., 20148 Hamburg

– Az.: WP 46/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Die einspruchsführende Person hat mit Telefax, das am 24. November 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt. Sie trägt vor, dass sie Hermaphrodit und die Bundestagswahl „im verfassungswidrigen und für Hermaphroditen rassistischen Zweigeschlechtersystem“ erfolgt sei. Die Bundestagswahl sei ungültig, weil Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) verletzt seien.

Die Gesetze, aufgrund derer die Bundestagswahl im Bundesland Hamburg und im gesamten Bundesgebiet durchgeführt wurden, seien „emanzipatorisch sowie rechtshistorisch im Kaiser- sowie im Dritten Reich stecken geblieben, denn diese kennen entweder ausschließlich den Mann als Wähler und Wahlberechtigten sowie Wahlleiter oder Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland oder aber unter Missachtung der ... Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. 10. 2017, Az.: 1 BvR 2019/16 zum sog. Dritten Geschlecht ausschließlich Frauen oder Männer“.

Der Einspruch betreffe sowohl das aktive wie auch das passive Wahlrecht der einspruchsführenden Person anlässlich der Bundestagswahl 2021. Aufgrund „des gegen Hermaphroditen in der BRD gerichteten Systemrassismus“ sei es unmöglich, alle Rechtsverletzungen abschließend aufzuzählen. Weiter fährt die einspruchsführende Person fort: „Die Situation der Rechtsverletzungen ist keine andere als bei einem Menschen aus der Gruppe der People of Colour im Apartheidsystem oder eines Juden im Dritten Reich.“

Insbesondere die amtliche Wahlbekanntmachung im Bundesland Hamburg zum 20. Deutschen Bundestag habe ihr passives Wahlrecht als Hermaphrodit mit beachtlichen Folgen für die einspruchsführende Person und andere Hermaphroditen verletzt. „Die im rassistischen Zwei-Geschlechter-System verhaftete amtliche Wahlbekanntmachung der Freien- und Hansestadt Hamburg, welche Hermaphroditen vollständig aus dem deutschen Wahlrecht eliminiert“ habe, habe die einspruchsführende Person für eine Bewerbung um ein Mandat im Deutschen Bundestag „absolut demotiviert“. Sie habe sich deshalb als Hermaphrodit nicht für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag aufgestellt. Dies sei nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) und der Bundeswahlordnung (BWO) auch nicht möglich gewesen, da sich nach diesen Regelungen ausschließlich Männer oder Frauen für die Wahl zum Deutschen Bundestag aufstellen lassen könnten. Bereits aufgrund der verfassungswidrigen Verletzung des passiven Wahlrechts der einspruchsführenden Person durch die amtliche Wahlbekanntmachung im Bundesland Hamburg sei eine Neuwahl geboten.

Die Geschäftsanweisung für Wahlvorstände im Bundesland Hamburg zur Durchführung der Bundestagswahl habe eine „geschlechtsspezifische Behindertenfeindlichkeit“ enthalten, „indem sie im Anhang in Anlage 6 auf S. 58 Tipps zum Umgang mit Wählerinnen/Wählern mit Behinderungen“ gegeben habe.

Eine Verletzung ihres aktiven Wahlrechts sieht die einspruchsführende Person darin, dass ihre Stimme fehlerhaft erfasst worden sei, wie sich aus dem „Wahlbericht zur Bundestagswahl am 26. September 2021 in Hamburg“ (vgl. https://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/Wahlen/Hamburg/Bundestagswahlen/2021/zentrale-Ergebnisse/Repr%C3%A4sentative_Wahlstatistik_HH_BTW_2021.pdf; zuletzt abgerufen am 17. Mai 2023) und den endgültigen Ergebnissen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein ergebe. Die Geschäftsanweisung für die Wahlvorstände habe bei der Auszählung der Stimmen lediglich eine Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler und damit nur vorgesehen, wie viele Frauen oder Männer ihre Stimme abgegeben hätten. Für die Zählung der Stimme eines Hermaphroditen habe es überhaupt keinen Raum gegeben. Ihre abgegebene Stimme sei fehlerhaft als die einer Frau erfasst worden. Folglich sei auch das amtliche Endergebnis im Bundesland Hamburg fehlerhaft.

Die einspruchsführende Person legt eine Vielzahl von Anlagen vor (u. a. Stellenanzeigen von staatlichen Einrichtungen), die den Vortrag unterlegen sollen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht gemäß § 2 Absatz 3 und 4 des Wahlprüfungsgesetzes eingereicht, aber unbegründet. Dem Vortrag der einspruchsführenden Person lässt sich kein Verstoß gegen Wahlvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Was das passive Wahlrecht angeht, formuliert Artikel 38 Absatz 2 GG geschlechtsneutral: „Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.“ Ebenfalls geschlechtsneutral formuliert die einfachgesetzliche Umsetzung in § 15 Absatz 1 BWG: „Wählbar ist, wer am Wahltage 1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und 2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.“. Aufgrund der Verwendung des generischen Maskulinums eine Erschwerung oder gar Vereitelung des passiven Wahlrechts anzunehmen, erscheint dem Wahlprüfungsausschuss und dem Deutschen Bundestag fernliegend. Auch die Bekanntmachungen der Freien und Hansestadt Hamburg (vgl. hier, S. 1415, zur Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis: <https://www.luewu.de/docs/anzeiger/docs/2821.pdf> und hier, S. 1510, zur Wahlbekanntmachung: <https://www.luewu.de/docs/anzeiger/docs/2826.pdf>, beide zuletzt abgerufen am 23. März 2023) sprechen in weiten Teilen von „Wahlberechtigten“ oder „wahlberechtigten Personen“. Wo von „Wählerinnen und Wählern“ die Rede ist, dürfte das daran liegen, dass diese Terminologie mit Beginn der Wahlhandlung (ab dem aus einer wahlberechtigten Person eine wählende Person wird) verwendet wird. Es ist aber logisch völlig klar, dass jede wahlberechtigte Person auch zu einer wählenden Person werden kann und nicht in einem Zwischenschritt eine Disqualifikation aufgrund geschlechtlicher Merkmale stattfindet.

Soweit die einspruchsführende Person darüber hinaus verfassungsrechtliche Bedenken mit Blick auf einfachgesetzliche Regelungen geltend macht, ist zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorbehalten, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. BVerfG NVwZ 2021, 469 [470 Rn. 38]; Bundestagsdrucksachen 20/5800 Anlagen 6, 7, 11, 13, 14, usw.; 20/4000, Anlage 16; 20/2300, Anlagen 9, 14, 18, 64, 66, 77, 80, 81, 83, 87, 90, 91, 106 und 115; 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57).

Was das aktive Wahlrecht angeht, so trägt die einspruchsführende Person selbst vor, dass sie ihre Stimme abgegeben hat. Sie wendet sich aber gegen die aus ihrer Sicht fehlerhafte Erfassung in der Wahlstatistik. Die Wahlstatistik wird aber regelmäßig erstellt, nachdem die Wahl durchgeführt wurde und damit die Regelungen, deren Einhaltung im Wahlprüfungsverfahren zu kontrollieren ist, bereits Anwendung gefunden haben. Ferner ist folgendes zu beachten: Nach § 12 Absatz 2 Satz 2 BWO sollen Wahlbezirke höchstens 2.500 Wahlberechtigte umfassen. In BVerfGE 147, 1 ff (vgl. Rn. 10) führt das BVerfG aus, dass die Angaben zur Anzahl der Menschen in Deutschland mit Varianten der Geschlechtsentwicklung je nachdem, welche Erscheinungsformen gezählt werden, variieren. So werde beispielsweise eine Häufigkeit von 1:500 Intersexuellen in der Bevölkerung angegeben, was einer Anzahl von circa 160.000 Personen in Deutschland entspreche (zum Zeitpunkt des Urteils im Jahr 2017). Würden Hermaphroditen - wie von der einspruchsführenden Person gefordert - in der Wahlstatistik ausdrücklich ausgewiesen, wäre regelmäßig auch der Grundsatz der geheimen Wahl zumindest betroffen. Wie etwa § 68 Absatz 2 BWO zu entnehmen ist, werden schon viel früher im Sinne der Geheimheit der Wahl Vorkehrungen getroffen, damit eine Zuordnung von Stimmen zu bestimmten Personen gerade nicht möglich ist.

Abschließend verwahrt sich der Deutsche Bundestag gegen Vergleiche (i) der Bundesrepublik Deutschland mit Apartheidsystemen oder (ii) der Behandlung von Hermaphroditen in der Bundesrepublik Deutschland mit der der Juden im Dritten Reich.

Anlage 7

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn D. D., 53840 Troisdorf
– Az.: WP 59/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Der Einspruchsführer hat mit einem an den Bundeswahlleiter gerichteten Schreiben vom 28. September 2021, das vom Bundeswahlleiter weitergeleitet wurde und am 6. Oktober 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Zur Begründung zitiert der Einspruchsführer zunächst Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) und trägt anschließend vor, dass Artikel 21 GG die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb garantiere. Dieser Grundsatz sei mit Blick auf die Partei Alternative für Deutschland (AfD) verletzt. In einem Wahlaufforderungsspot der Bundesregierung, welcher auf dem Fernsehsender Sat.1 Gold ausgestrahlt worden sei, sei die AfD „vorsätzlich“ unberücksichtigt geblieben, als ob man den Eindruck erwecken wolle, es gebe sie nicht.

Ferner stelle er in den Medien laufend Verstöße gegen die Chancengleichheit fest, indem die Redezeiten der AfD-Vertreter massiv beschnitten würden und sie kaum ausrufen könnten. Die AfD werde von gut 10.000.000 Bundesbürgern demokratisch gewählt und diese Bürger hätten ein Anrecht darauf, dass die AfD die gleichen Rechte wahrnehmen kann wie alle in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Parteien.

Ebenso fehle es den vom Einspruchsführer so genannten „Altparteien“ an einem demokratischen Verständnis, „da der AfD bis zum heutigen Tage der im Gesetz[t] verankerte Anspruch auf einen Bundestagsvizepräsidenten verweigert“ werde.

Er beantragt, die Wahl für ungültig zu erklären und einen neuen Wahltermin anzusetzen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, soweit der Einspruchsführer das Verfahren zur Wahl eines Bundestagsvizepräsidenten der Fraktion der AfD rügt. Ein Wahleinspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (Wahl-PrG) nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 GG unterliegen, zum Gegenstand hat. Dass nicht jede Fraktion im 20. Deutschen Bundestag eine/einen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten oder die Präsidentin bzw. den Präsidenten stellt, begründet keinen Wahlfehler der vorgelagerten Bundestagswahl. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) ist zwar zu entnehmen, dass jede Fraktion durch einen Vizepräsidenten im Präsidium vertreten ist. Jedoch handelt es sich bei der GOBT um Parlamentsinnenrecht, das nicht zum Kanon der Wahlrechtsregeln zählt. Folglich hat dessen etwaige (Nicht-)Beachtung auch keine Auswirkungen auf die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, zumal die Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 2 GOBT erst dann relevant werden kann, wenn die vorgelagerte Bundestagswahl bereits stattgefunden hat. Im Übrigen hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits mit Blick auf den 19. Deutschen Bundestag ein Organstreitverfahren zu entscheiden, welches von der Fraktion der AfD angestrengt worden war. Die AfD rügte die Verletzung ihrer Rechte aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG sowie ihres Rechts auf faire und loyale Anwendung der GOBT und eine Verletzung des Grundsatzes der Organtreue. Mit Beschluss vom 22. März 2022 (Aktenzeichen 2 BvE 9/20, NVwZ 2022, 640) hat das BVerfG entschieden, dass der Antrag mit Verweis auf die offensichtliche Unbegründetheit im Sinne des § 24 Satz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes verworfen wird.

Im Übrigen ist der Einspruch jedenfalls unbegründet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat sich im Zuge des Vorprüfungsverfahrens nach § 5 Absatz 2 bis 4 WahlPrG sowohl beim Bundespresseamt als auch beim Bundesministerium des Innern und für Heimat nach einem entsprechenden Wahlaufforderungsspot der Bundesregierung erkundigt. Keiner der beiden Behörden war ein solches Video bekannt. Dementsprechend konnte der Vortrag des Einspruchsführers nicht weiter untersucht werden. Der Einspruchsführer hätte im Rahmen seiner Begründungspflicht nach § 2 Absatz 3 WahlPrG Tatsachen vortragen müssen, die der Überprüfung zugänglich sind.

Auch im Übrigen hat der Einspruchsführer keine konkreten Tatsachen wie etwa Art des Mediums bzw. des Übertragungskanal (Fernsehen / Ausstrahlung im Netz), Name der Sendung, Datum und Zeit der Ausstrahlung vortragen, anhand derer sich nachprüfen ließe, dass die AfD im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl in ihren Rechten verletzt worden wäre. Vielmehr hat er pauschal den Verdacht geäußert, dass „man die Redezeiten der AfD Gäste massiv beschneidet und sie kaum ausreden können“.

Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen und bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/5800, Anlagen 6, 11 u. v. m.; 20/4000, Anlagen 8, 17 u. v. m.; 20/2300, Anlagen 4, 10, 11, 15, 16, 19 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

Anlage 8

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn D. R., 38116 Braunschweig
– Az.: WP 61/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 26. September 2021, das an den damaligen Bundeswahlleiter gerichtet war, von dort an den Deutschen Bundestag weitergeleitet wurde und am 6. Oktober 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

1. Vortrag des Einspruchsführers

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, dass er als Wahlbeobachter bei der Stimmenauszählung in drei Braunschweiger Wahlbezirken (Urnenwahlbezirke 221-01 und 221-04 sowie Briefwahlbezirk 102) einen Verstoß gegen § 69 Absatz 5 der Bundeswahlordnung (BWO) festgestellt habe. In den Wahllokalen seien „von allen Mitgliedern des Wahlvorstands gleichzeitig verschiedene panaschierte Stapel z. B. für die einzelnen Parteien gebildet und anschließend lediglich die Gesamtsumme von dem jeweiliger Zähler weitergemeldet“ worden. Ein Vorlesen jedes einzelnen Stimmzettels nach § 69 Absatz 5 BWO sei unterblieben. Dieses weit verbreitete Verfahren verhindere die beabsichtigte Kontrolle durch die übrigen Wahlvorstandsmitglieder und die Öffentlichkeit.

Die Stimmzettel seien insbesondere bei den „großen Parteien“ so zahlreich gewesen, dass alternativ eine Übersichtsprüfung überhaupt nicht möglich gewesen sei. Eine zufällige oder absichtliche Verfälschung des Wahlergebnisses könne bei diesem Verfahren nicht ausgeschlossen werden. Eine zusätzliche Kontrolle, ob in einem Stapel falsche Stimmzettel liegen, sei nämlich bei der anschließenden eigentlichen Zählung überhaupt nicht vorgesehen.

Dieser von ihm auch bei früheren Wahlen beobachtete und bemängelte Verstoß und die ausgebliebene Reaktion des Wahlvorstands und des angerufenen Kreiswahlleiters ließen darauf schließen, dass diese Praxis weit verbreitet sei. Daher könne eine Auswirkung auf die Sitzverteilung des Deutschen Bundestages nicht ausgeschlossen werden. Er beantragt, dass „möglichst umfassend bundesweit die Wahlvorstandsmitglieder – wenigstens alle in den o. a. Wahlkreisen – diesbezüglich unter Eid befragt werden, wie das Verfahren abgelaufen ist und in diesen Bezirken ggf. unter korrekter Wahrung der Öffentlichkeit neu gewählt wird“.

Ferner hätten sich die anwesenden Mitglieder der Stadtverwaltung nicht die Mühe gemacht, „durch In-Augenschein-Nahme auf die Einhaltung der BWO zu achten“. Der Wahlausschuss (gemeint ist vermutlich der Wahlvorstand) für den Wahlbezirk 221-04 habe beim Ausfüllen der Erhebungsbögen erhebliche Hilfe durch die Stadtverwaltung benötigt, was auf eine geringe Kompetenz schließen lasse. Im Übrigen ermögliche auch § 69 Absatz 2 Satz 2 BWO „fehlerhafte Ablagen“, da die nach Absatz 1 Satz 1 gebildeten Stapel nach Absatz 2 Satz 2 lediglich vom Wahlvorsteher ohne Gegenkontrolle geprüft werden müssten.

2. Stellungnahme der Niedersächsischen Landeswahlleiterin

Zu den Vorwürfen des Einspruchsführers hat die Landeswahlleiterin des Landes Niedersachsen mit einem Schreiben, das am 20. Januar 2022 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Stellung genommen. Sie ist der Ansicht, dass ein wahlrechtlicher Verstoß vom Einspruchsführer nicht hinreichend substantiiert dargelegt wurde. Selbst wenn man einen Verstoß gegen § 69 Absatz 5 BWO unterstelle, ver helfe dieser Verfahrensfehler der Wahlanfechtung jedenfalls mangels Mandatsrelevanz nicht zum Erfolg. Der Stellungnahme sind als Anlagen die Beiträge des Kreiswahlleiters Braunschweig und Informationen mit Blick auf die Rückfragen bei den jeweiligen Wahlvorstehern beigelegt.

Das Auszählungsverfahren nach § 69 BWO umfasse die Bildung mehrerer Stimmzettelstapel, die entsprechend ihrer Kennzeichnung durch die Mitglieder des Wahlvorstandes (Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers) vorsortiert würden. Dieser Verfahrensschritt könne unter gewissem Austausch zwischen den Wahlvorstandsmitgliedern stattfinden, sei jedoch nicht unter lauter Ansage durchzuführen. Diese Sortierung erfolge zeitgleich, so dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes auch zeitgleich im Besitz eines Stimmzettelstapels sein könnten. Soweit der Einspruchsführer letzteres angreife, sei dies nicht zu beanstanden, da es der Regelung in § 69 Absatz 1 BWO entspreche.

Hinsichtlich der Stimmzettel, bei denen Erst- und Zweitstimme für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben wurden, erfolge anschließend eine Prüfung der Stapel durch den Wahlvorsteher bzw. den Stellvertreter. Dabei sei für jeden Stapel (und nicht für jeden Stimmzettel) nach § 69 Absatz 2 BWO laut anzusagen, für welchen Bewerber und welche Landesliste er Stimmen enthalte. Anschließend erfolge eine Zählung dieser Stimmzettelstapel durch zwei Beisitzer unter gegenseitiger Kontrolle. Die ermittelten Werte würden in die Niederschrift eingetragen, § 69 Absatz 4 BWO. Ebenso werde mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln verfahren, § 69 Absatz 3 und 4 BWO.

Lediglich bei den Stimmzetteln, bei denen entweder die Erst- und Zweitstimme für einen Bewerber und eine Landesliste unterschiedlicher Wahlvorschlagsträger oder nur die Erst- oder Zweitstimme zweifelsfrei gültig abgegeben wurde, erfolge nach der Stapelbildung für jeden einzelnen Stimmzettel die laute Ansage, für welche Landesliste (erster Auszählungsvorgang: Stapelbildung nach Zweitstimmen) bzw. für welchen Bewerber (zweiter Auszählungsvorgang: Stapelbildung nach Erststimmen) die Stimme abgegeben wurde, § 69 Absatz 5 BWO.

Der Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 50 der Stadt Braunschweig habe bestätigt, dass an den Tagen nach der Bundestagswahl die Niederschriften aus den betreffenden Wahlbezirken – wie von § 76 Absatz 1 BWO vorgesehen – nachgeprüft wurden. Anhand der Eintragungen sei erkennbar gewesen, dass die erforderliche Stapelbildung während des Auszählungsvorgangs erfolgt ist. Die geprüften Niederschriften seien mit den erforderlichen Angaben angefertigt worden. Sowohl in den Schulungen als auch in den überreichten Unterlagen seien die Wahlvorstände auf die Abläufe der Auszählung nach § 69 BWO hingewiesen worden.

Die Kreiswahlleitung habe die drei Personen, die als Wahlvorsteherin und Wahlvorsteher in den betreffenden Wahlvorständen tätig waren, befragt. Danach sei durch den Briefwahlvorstand 102 so ausgezählt worden, wie es in den Schulungsunterlagen vorgegeben war; bei Fragestellungen seien städtische Mitarbeiter, die ebenfalls geschult waren und für Rückfragen der Wahlvorstände vor Ort eingesetzt wurden, hinzugezogen worden. Der Wahlvorsteher des Wahlbezirks 221-04 habe telefonisch erklärt, dass nach seiner Einschätzung korrekt ausgezählt worden sei. Bei Unklarheiten habe man nachgezählt. Er habe jedoch keine konkrete Erinnerung daran, ob eine laute Ansage der Stimmen erfolgt sei. Vom Wahlvorsteher des Wahlbezirks 221-01 sei keine Auskunft zu erlangen gewesen. Ergänzend habe der Kreiswahlleiter darauf hingewiesen, dass zwischen den einzelnen Wahllokalen mehrere Kilometer Distanz lägen. Unklar sei daher, in welchem Stadium der Stimmauszählung der Einspruchsführer jeweils in den einzelnen Wahlräumen anwesend war.

Soweit der Einspruchsführer vortrage, die Mitglieder des Wahlvorstandes hätten „...verschiedene panaschierte Stapel ... gebildet und anschließend lediglich die Gesamtsumme von dem jeweiliger Zähler weitergemeldet“, sei dies im Hinblick auf die unmittelbar an die Stapelbildung nach § 69 Absatz 1 BWO vorzunehmende Auszählung der Stimmen nach § 69 Absatz 2 bis 4 BWO grundsätzlich nicht zu beanstanden. Erst im nächsten Schritt wäre nämlich die Auszählung der Stimmen vorzunehmen, bei denen die Erst- und Zweitstimme für einen Bewerber und eine Landesliste unterschiedlicher Wahlvorschlagsträger abgegeben bzw. auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme zweifelsfrei gültig abgegeben wurde (Stapelbildung gem. § 69 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BWO), für die nach § 69 Absatz 5 BWO eine laute Ansage für jeden einzelnen Stimmzettel zu erfolge habe. Insofern bleibe schon offen, ob der Einspruchsführer tatsächlich einen Auszählungsvorgang nach § 69 Absatz 5 BWO oder einen der vorangehenden Schritte beobachtet habe. Es erscheine jedenfalls sehr unwahrscheinlich, dass er in allen Wahlräumen jeweils anwesend war, als der Auszählungsschritt nach § 69 Absatz 5 BWO vorzunehmen war, zumal zwischen den Wahlbezirken, die er besucht habe, und den Räumlichkeiten, in denen die Briefwahlauszählung erfolgte, eine Distanz von mehreren Kilometern liege.

Ausweislich ihrer Stellungnahmen gingen die Wahlvorsteher davon aus, dass sich die jeweiligen Wahlvorstände bei der Auszählung der Stimmen an die rechtlichen Vorgaben gehalten haben. In den Schulungsunterlagen der Stadt Braunschweig sei auf die Erforderlichkeit der lauten Ansage bei der Auswertung der Stimmen nach § 69 Absatz 5 BWO hingewiesen worden. Der Einspruchsführer sei jedenfalls im Briefwahlbezirk 102 nicht der einzige Wahlbeobachter gewesen. Weitere Beschwerden darüber, dass die Auszählung dort nicht rechtmäßig erfolgt sei, seien nicht bekannt. Soweit der Einspruchsführer rügt, dass der Wahlvorstand eines Wahlbezirks Hilfe durch die anwesenden städtischen Mitarbeiter in Anspruch genommen habe, spreche dies nicht für eine mangelnde

Kompetenz des Wahlvorstands, sondern für eine gewissenhafte Vorgehensweise und eine gute Wahlorganisation durch die Stadt Braunschweig.

Selbst wenn man einen Verstoß gegen § 69 Absatz 5 BWO unterstellte, bliebe der Wahleinspruch mangels Mandatsrelevanz ohne Erfolg. Der Einspruchsführer habe nicht vorgetragen, dass konkrete Zweifel an den Eintragungen in den Wahl Niederschriften bestehen, die die Grundlage des (vorläufigen) Wahlergebnisses für diesen Wahlbezirk bildeten und wiederum durch die Kreiswahlleitung überprüft worden seien. Selbst wenn die nach § 69 Absatz 5 BWO vorgesehene laute Ansage in Einzelfällen tatsächlich unterblieben sein sollte, wäre eine ggf. falsche Zuordnung eines Stimmzettels zu einem vorsortierten Stimmzettelstapel bei der anschließenden, im Mehraugen-Prinzip durchzuführenden Auszählung durch zwei andere Wahlvorstandsmitglieder aufgefallen. Spätestens an dieser Stelle wäre die Zuordnung korrigiert worden.

3. Replik des Einspruchsführers

Der Einspruchsführer hat mit Telefax vom 7. Februar 2022 auf die Stellungnahme erwidert, dass es in seinem Einspruch „um den nach § 69 Absatz 1 Punkt 2 von Beisitzern meist eilig gebildeten, noch unsortierten „Stapel 2“ der panschierten Stimmen“ gehe. Entgegen der Darstellung des Kreiswahlleiters würden „die Stimmzettel des Stapels 2 nur ein einziges Mal und nur durch den Vorsitzenden sortiert und umsortiert“. Von einer mehrfachen Prüfung der Stimmzettel-Inhalte könne somit nicht die Rede sein.

Im weiteren Verlauf setzt sich der Einspruchsführer detailliert mit der Stellungnahme, insbesondere deren Anlagen auseinander, u. a.:

- Mit Blick auf den Briefwahlbezirk 102: Als er in diesem Wahlbezirk eingetroffen sei, habe man seine Frage, ob „... die panschierten Stimmen vorher laut angesagt worden seien“, verneint.
- Mit Blick auf den Wahlbezirk 221-04: Er könne einen städtischen Mitarbeiter, Herrn P., als Zeugen für seine Feststellungen angeben. Dieser sei auf seinen Protest hin mit dem Einspruchsführer zu dem Wahlvorstand gekommen. Der Wahlvorstand „und die Umstehenden“ hätten bestätigt, dass „bei den panschierten Stimmen nicht laut angesagt werde und angeblich auch nicht werden müsse“. Daraufhin habe Herr P. den Kreiswahlleiter angerufen, der bestätigt habe, „dass das Verfahren ohne Ansage richtig sei und weiter so fortgeführt werden solle“.
- Mit Blick auf den Wahlbezirk 221-01: Der damals von ihm angesprochene Wahlvorsteher habe auf seine Einwände hin vom Einspruchsführer den Wortlaut des § 69 Absatz 5 BWO erbeten.
- Mit Blick auf die Distanz zwischen den Wahlräumen: Die räumliche Distanz von weniger als 10 Kilometern zum Briefwahlzentrum dürfe wohl nicht als gravierender Einwand gewertet werden. Die Wahllokale 221-01 und 221-04 hätten sich nur wenige Meter voneinander entfernt im selben Gebäude befunden. Aufgrund seiner „fundierte[n] Kenntnisse über den Zählungsablauf“ sei es ihm möglich gewesen, schnell zu erkennen, in welchem Stadium sich die Auszählungen befänden.

Zur Frage der Mandatsrelevanz trägt der Einspruchsführer u. a. vor, dass sein Einspruch nur „vordergründig allein diesen Wahlbezirk“ betreffe. In Wirklichkeit sei „jedoch aus der allgemeinen Lebenserfahrung heraus ... mit ähnlichem Verhalten in vielen Wahllokalen der Bundesrepublik zu rechnen“. Folglich sei „sehr wohl eine gewisse Mandatsrelevanz zu vermuten, mindestens nicht ausgeschlossen“.

Auch seien seine Rechte auf öffentliche Kontrolle der Stimmauszählung und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl durch die geschilderte Handlungsweise der Wahlvorstände zumindest eingeschränkt, wenn nicht gar missachtet worden.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der gemäß § 2 Absatz 3 und 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrG bzw. in Urteilen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) auch WahlPrüfG) form- und fristgerecht eingelegte Einspruch ist unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein mandatsrelevanter Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein mandatsrelevanter Wahlfehler entnehmen.

1. Ermittlungsmaßstab

Wird im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verletzung von Verfahrensvorschriften (wie etwa § 69 Absatz 5 BWO) gerügt, kann die Erheblichkeit eines solchen Mangels für das Wahlergebnis und die Verteilung der Sitze im Allgemeinen nicht von vornherein verneint werden. Sinn und Zweck der die Stimmenauszählung betreffenden wahlrechtlichen Normen ist es, die zutreffende Ermittlung des Wahlergebnisses zu gewährleisten. Ist gegen diese Vorschriften verstoßen worden, fehlt es an einer hinreichenden Gewähr dafür, dass das ermittelte Wahlergebnis den Wählerwillen korrekt wiedergibt. In derartigen Fällen haben die Wahlprüfungsinstanzen den mit dem Einspruch bzw. der Beschwerde vorgetragenen Sachverhalt durch geeignete Ermittlungen aufzuklären (Böth in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 37 Rn. 5).

Gesetzlich regelt § 5 Absatz 3 Satz 2 WahlPrG die Anforderungen an die Ermittlungen des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungssachen: „Zur Prüfung der Feststellung, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte einer einsprechenden Person oder einer Gruppe einsprechender Personen verletzt wurden, führt der Wahlprüfungsausschuss Ermittlungen, die über die Einholung von Auskünften hinausgehen, in der Regel nur dann durch, wenn eine Auswirkung der Rechtsverletzung auf die Verteilung der Sitze im Bundestag nicht auszuschließen ist.“

Das BVerfG hat diesbezüglich zuletzt festgestellt (BVerfGE 160, 129 ff., Rn. 77): „Bei der Anwendung von § 5 Abs. 3 Satz 2 WahlPrüfG und insbesondere bei der Ausfüllung des in der Norm postulierten Regel-Ausnahme-Verhältnisses ist indes der Bedeutung des grundrechtsgleichen Rechts aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG Rechnung zu tragen. Entsprechend ist ein Ausnahmefall im Sinne der Norm regelmäßig dann anzunehmen, wenn Umstände gegeben beziehungsweise hinreichend plausibel vorgetragen sind, deren Vorliegen einen besonders schwerwiegenden Eingriff in das grundrechtsgleiche Recht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG zur Folge hätte. In diesem Fall kann sich die gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 WahlPrüfG verbleibende Möglichkeit des Wahlprüfungsausschusses, auch zur Prüfung der Feststellung subjektiver Rechtsverletzungen ohne Mandatsrelevanz weitere Ermittlungen anzustellen, von Verfassungs wegen zu einer Pflicht, den Sachverhalt möglichst umfassend aufzuklären, verdichten. Zwar kann dies zu einer zeitlichen Verzögerung der abschließenden Entscheidung über die Ordnungsgemäßheit der Zusammensetzung des Parlaments führen. Dies ist aber im Interesse eines effektiven Schutzes des subjektiven Wahlrechts hinzunehmen, zumal das Parlament in der Zwischenzeit weiterarbeiten kann und von ihm getroffene Beschlüsse wirksam bleiben (vgl. BVerfGE 34, 81 [95 f.]).“

Das BVerfG konkretisiert aber weiter, was einen Ausnahmefall in Form eines besonders schwerwiegenden Eingriffs in das subjektive Wahlrecht darstellt (a. a. O., Rn. 78 ff): „Bei der Frage, wann ein Ausnahmefall in Form eines besonders schwerwiegenden Eingriffs in das subjektive Wahlrecht vorliegt, ist von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles auszugehen. Dies gilt auch, soweit als Wahlfehler geltend gemacht wird, bei der Auszählung seien abgegebene Stimmen unberücksichtigt geblieben.“

aa) Grundsätzlich stellt die Nichtberücksichtigung einer Stimme mit Blick auf die überragende Bedeutung des Wahlrechts im demokratischen Staat einen schwerwiegenden Wahlfehler dar. Dadurch kann das Vertrauen des betroffenen Wählers in die Ordnungsgemäßheit der Wahl und damit deren Integrationsfunktion beeinträchtigt werden.

bb) Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Bundestagswahl um ein Massenverfahren handelt, das zügig durchgeführt werden und zeitnah zur Feststellung des Wahlergebnisses führen muss (vgl. BVerfGE 151, 152 [163 Rn. 31] mit weiteren Nachweisen). Angesichts der Menge an auszuzählenden Stimmen ist trotz der Vorkehrungen, die der Gesetzgeber insofern getroffen hat, das Auftreten von bloßen Zählfehlern in Einzelfällen unvermeidbar. Einen vollkommenen Schutz gibt es nicht (vgl. BVerfGE 85, 148 [158]). Wird das Auftreten derartiger Zählfehler lediglich in einem geringen Umfang behauptet, der zweifelsfrei nicht geeignet ist, Mandatsrelevanz zu entfalten, ist die Legitimationsfunktion der Wahl nicht betroffen.

Daneben lässt sich nicht von der Hand weisen, dass sich weitgehende und missbrauchsanfällige Möglichkeiten zur Durchsetzung von Nachzählungen ergäben, wenn hierfür die bloße Behauptung genügte, eine einzelne Stimme sei bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt worden. Mächtig Wähler von dieser Möglichkeit in erheblichem Umfang Gebrauch, wäre die Feststellung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments in angemessener Zeit gefährdet. Zudem drohte eine Erschütterung des Vertrauens in die Ordnungsgemäßheit der Wahl.

Es ist deshalb verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Behauptung eines einzelnen – zweifelsfrei nicht mandatsrelevanten – Zählfehlers für sich genommen nicht ausreicht, um einen Ausnahmefall im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 WahlPrüfG zu begründen, welcher den Wahlprüfungsausschuss zu weiteren Ermittlungen verpflichtet.“

Vor dem Hintergrund dieses Maßstabes (i) lässt sich auf der Basis der bisherigen Ermittlungen bereits kein Wahlfehler feststellen (Abschnitt 2), (ii) fehlt es in jedem Fall an der Mandatsrelevanz (Abschnitt 3), (iii) wäre eine Wahlwiederholung erst recht (und hilfswiese) unverhältnismäßig (Abschnitt 4) und (iv) waren keine weiteren Ermittlungen erforderlich (Abschnitt 5).

2. Auf Basis der Ermittlungen kein Wahlfehler feststellbar

Auf Basis der Ermittlungen des Wahlprüfungsausschusses lässt sich im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Stimmenauszählung in den vom Einspruchsführer aufgelisteten Wahlbezirken kein Wahlfehler feststellen. Dem Vortrag des Einspruchsführers stehen die Ausführungen der Landeswahlleiterin des Landes Niedersachsen sowie die Stellungnahmen des Wahlvorstehers des Urnenwahlbezirks 221-04 und der Wahlvorsteherin des Briefwahlbezirks 102 entgegen. Ebenso bestätigte der Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 50 (Braunschweig), dass die nach § 76 Absatz 1 BWO vorgesehene Nachprüfung der Niederschriften der vom Einspruchsführer genannten Wahlbezirke erfolgte. Die Feststellung ergab, dass die nach § 69 BWO vorgesehene Stapelbildung eingehalten wurde. Da die Stimmenauszählung aufgrund der vorgeschriebenen Verfahrensschritte eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, ist bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen, dass der Einspruchsführer in den besuchten drei Wahllokalen nicht jeden einzelnen Verfahrensschritt nachverfolgt haben kann. Weder der Einspruchsschrift noch der Gegenäußerung auf die Stellungnahme der Landeswahlleiterin ist zu entnehmen, zu welchem Zeitpunkt der Stimmenauszählung eine Wahlbeobachtung stattgefunden hat. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag betonen allerdings die Wichtigkeit der Einhaltung der Regelungen über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung, zu denen auch und gerade § 69 Absatz 5 BWO gehört.

3. In jedem Fall: fehlende Mandatsrelevanz

Unabhängig davon, ob ein Verstoß gegen § 69 Absatz 5 BWO vorliegt, mangelt es jedenfalls an der erforderlichen Mandatsrelevanz. Nach der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 89, 291 [304]) ist das Wahlprüfungsverfahren dazu bestimmt, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Deutschen Bundestages zu gewährleisten. Letztlich führen nur solche Wahlfehler zu Eingriffen der Wahlprüfungsinstanzen Deutscher Bundestag und BVerfG, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können. Dabei darf es sich nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln; sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein (vgl. auch: Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 14). Schwerpunkt der Wahlprüfung bleibt damit letztlich die Frage, ob die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages dem Wählerwillen entspricht (vgl. BVerfG, Aktenzeichen 2 BvC 17/18, NVwZ 2022, 473 [477 Rn. 71]). Gemessen an diesen Maßstäben besteht vorliegend kein Grund für die Annahme einer Mandatsrelevanz.

Weder mit Blick auf das Erststimmenergebnis im Bundestagswahlkreis 50 noch bundesweit mit Blick auf das Zweitstimmenergebnis ist auch nur ansatzweise ersichtlich, dass ein (im Übrigen nicht nachgewiesener und einzelner) Verstoß gegen § 69 Absatz 5 BWO sich mandatsrelevant hätte auswirken können.

Im Übrigen äußert der Einspruchsführer nur den Verdacht, dass es bundesweit Verstöße gegen § 69 Absatz 5 BWO gegeben haben mag, belegt diesen Vortrag jedoch nicht mit Tatsachen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen und bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/5800, Anlagen 6, 11 u. v. m.; 20/4000, Anlagen 8, 17 u. v. m.; 20/2300, Anlagen 4, 10, 11, 15, 16, 19 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

4. Keine weiteren Ermittlungen erforderlich

Der Wahlprüfungsausschuss hat den Sachverhalt ausermittelt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erschien nicht erforderlich. Nach § 6 Absatz 1 WahlPrG wird vor der Schlussscheidung Termin zur mündlichen Verhandlung nur dann anberaunt, wenn die Vorprüfung nach § 5 Absatz 2 bis 4 WahlPrG ergibt, dass davon eine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist. Dies war vorliegend nicht der Fall, da keine neuen Erkenntnisse zu erwarten waren, die über die Ergebnisse der von der Landeswahlleiterin des Landes Niedersachsen bzw. den nachgeordneten Stellen initiierten Befragungen hinausgehen.

Auch der Antrag des Einspruchsführers, dass „möglichst umfassend bundesweit die Wahlvorstandsmitglieder – wenigstens alle in den o. a. Wahlkreisen – diesbezüglich unter Eid befragt werden, wie das Verfahren abgelaufen ist ...“, ist nicht weiter zielführend. Zwar kann der Wahlprüfungsausschuss nach § 5 Absatz 3 WahlPrG nach

Maßgabe von § 5 Absatz 4 WahlPrG Zeugen und Sachverständige vernehmen und beeidigen lassen, soweit deren Anwesenheit in einem Verhandlungstermin nicht erforderlich ist oder nicht zweckmäßig erscheint. Aufgrund des zu erwartenden geringen Erkenntnisgewinns war dies aber nicht angezeigt.

Im Übrigen ist sowohl dem Wahlprüfungsausschuss wie auch dem Deutschen Bundestag die folgende Feststellung wichtig: Die Bundestagswahl wird regelmäßig von ehrenamtlichen Helfern, die nicht zwingend Wahlrechtsexperten sind, unter hohem persönlichen Einsatz überhaupt erst ermöglicht. Diese Ehrenamtlichen gleichsam über eine bundesweite Befragung – ggf. sogar unter Eid – einem Generalverdacht (und bei der Befragung unter Eid der damit verbundenen Strafandrohung) auszusetzen, würde auch für zukünftige Wahlen höchst demotivierend wirken. Dass der Souverän im Rahmen der Bundestagswahl nicht nur die Staatsgewalt ausübt (vgl. Artikel 20 Absatz 2 GG), sondern die Wahl durch Teilnahme an der Organisation auch implizit überwacht, ist ein überragendes Gut, das nicht durch Anträge einzelner Wahleinspruchsführer gefährdet werden darf.

Anlage 9

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn T. K., 37186 Moringen
– Az.: WP 65/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 30. September 2021, das am 7. Oktober 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, und einem ergänzenden Schreiben vom 13. Oktober 2021, welches am 19. Oktober 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, – „stellvertretend für die Gesellschaft“ – Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Er begründet seinen an den „wieder einmal unrechtmäßigen Deutschen Bundestag“ (vgl. bereits den Einspruch desselben Einspruchsführers zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag unter WP 131/17, Bundestagsdrucksache 19/7660, Anlage 21) gerichteten Einspruch mit einer Vielzahl an – oft stark polemisch vorgetragenen und häufig nur schwer nachvollziehbaren – Sachverhalten, insbesondere:

- Der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien sei „mit Füßen getreten“ worden, weil in der vom Deutschen Bundestag herausgegebenen Zeitung „Das Parlament“ in der Ausgabe vom 13. September 2021 Werbung für das Buch „Antisemitismus in der AfD“ betrieben worden sei. Ebenso „hätten vorher ganzseitig die Wahlbetrügereien durch die „C“-Parteien – Die Lügen von der Schäuble-, „D“U zur Irak-Invasion ab März 2003“ sowie der „erwiesene Merkel-, „D“U-Mitputsch in Kiew 2014“ Erwähnung finden müssen.
- Des Weiteren bedürfe es der Weiterleitung verschiedener von ihm in der Einspruchsschrift gestellter Strafanträge und Strafanzeigen in Bezug auf Hetze gegen die Partei DIE LINKE.
- Der Einspruchsführer beklagt den „längst ausgeübten Amts- und Machtmissbrauch durch „D“U/„S“U“ sowie die Beteiligung der Spitze der Freien Demokratischen Partei an einem „Komplotz gegen die nach wie vor in hohem Maße unwissende Bevölkerung“.
- Es werde tatsächlich nur so getan, als würde das grundsätzliche Recht auf Information in der gebotenen Weise gewährleistet; schon deshalb sei die „sogenannte Bundestagswahl vom 26. September [2021] nicht rechtmäßig“. Er fordert den Deutschen Bundestag auf, den Wissenschaftlichen Dienst anzuweisen, die „Lasschet und Söder Straftaten und die Linken-Hetze seit Beginn der in hohem Maße unrechtmäßigen A. Merkel-Regentschaft vor Wahlen auf Bundes- und Landesebene“ herauszuarbeiten. Aufgrund dessen hätten weder die Christlich Demokratische Union Deutschlands noch die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. zur Bundestagswahl zugelassen werden dürfen. Nach seiner „durchaus fachkundigen Meinung“ hätte „höchstens die Linke zugelassen werden dürfen“.
- Der Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland sei „ein Spiegelbild der unglaublich unehrlichen und unredlichen Politik besonders von den Konservativen“.
- Der Einspruchsführer werde als Journalist und Herausgeber einer Netz-Tageszeitung seit Juli 2002 politisch verfolgt und gefoltert. Auch deshalb sei die Wahl des zur Folter Beihilfe leistenden Deutschen Bundestages ungültig.
- Eine nicht namentlich genannte, als „Mittäter „D“U-Justizministerin“ bezeichnete Person habe in einem Interview mit Blick auf die Hausdurchsuchungen in Bundesministerien die Unwahrheit gesagt (vermutlich ist die Durchsuchung des Bundesfinanzministeriums und des damaligen Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz durch die Staatsanwaltschaft Osnabrück gemeint; vgl. etwa hier:

217074.html und hier: <https://landgericht-osnabrueck.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/landgericht-osnabrueck-hebt-durchsuchungsbeschluss-fur-die-dienstraume-des-bmjv-auf-208504.html>, jeweils zuletzt abgerufen am 28. März 2023).

- Die Bundestagswahl sei wegen zahlreicher vorsätzlicher Wählertäuschungen nach § 108a des Strafgesetzbuches vor allem zu Ungunsten der Partei DIE LINKE. kaum aufrecht zu erhalten.

Schließlich fügt der Einspruchsführer Strafanträge bzw. Strafanzeigen bei.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Es bestehen bereits Zweifel an der Zulässigkeit des Einspruchs, denn ein Einspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 des Grundgesetzes unterliegen, zum Gegenstand hat. Dem Vortrag des Einspruchsführers fehlt es zumeist an einem Bezug zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag; insbesondere ist der Deutsche Bundestag kein Strafverfolgungsorgan.

Im Ergebnis kann diese Frage aber dahinstehen, denn der Einspruch ist jedenfalls unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein mandatsrelevanter Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein mandatsrelevanter Wahlfehler entnehmen. Die Ausführungen des Einspruchsführers beschränken sich auf pauschale Behauptungen und für den Wahlprüfungsausschuss und den Deutschen Bundestag aus sich heraus nicht nachvollziehbare Vermutungen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen und bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/5800, Anlagen 6, 11 u. v. m.; 20/4000, Anlagen 8, 17 u. v. m.; 20/2300, Anlagen 4, 10, 11, 15, 16, 19 u. v. m; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

Anlage 10

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn B. Z., Magdeburg
– Az.: WP 71/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Der Einspruchsführer hat mit zwei Schreiben vom 28. September 2021, die am 30. September 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen sind, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

1. Vortrag des Einspruchsführers

Er begründet seinen Wahleinspruch zunächst mit angeblichen Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung im Wahlbezirk 0405 des Bundestagswahlkreises 69 (Magdeburg). Am Wahltag habe er gegen 10:15 Uhr das Wahllokal im Internationalen Stiftungsgymnasium in Magdeburg aufgesucht. Bei der Stimmabgabe habe er das Wählerverzeichnis einsehen können. Den Eindruck, der daraufhin bei ihm entstand, beschreibt der Einspruchsführer wie folgt: „In jener Tabellenspalte, in der mittels des Zeichens „Haken“ die erfolgte Stimmabgabe nachgewiesen wird, war vor Feststellung meiner Identität und Stimmabgabe in der Zeile mit dem Eintrag meiner Person bereits ein „Haken“ verzeichnet. Dieser Haken wurde bei der Stimmabgabe durch mich von der Wahlhelferin durch erneutes „Abhaken“ nachgezogen“. Während er seine Beanstandung mündlich vorgetragen habe, habe sich bei einem erneuten Blick in das Wählerverzeichnis der Eindruck verfestigt, „... dass die Strichstärke dicker als bei den anderen Einträgen war und der nachgezogene Haken nicht mit dem ursprünglichen „falschen“ Haken deckungsgleich war“. Er habe die Wahlhelferin und „die vermutete Wahlleiterin“ daraufhin angesprochen. Abgesehen von einer überraschten Reaktion und einer ausweichenden Antwort habe er keine substantiierte Erklärung erhalten. Es liege der Verdacht nahe, dass hierdurch das Wahlergebnis manipuliert worden sei. Das möglicherweise unbemerkte „Abhaken“ erlaube es, „bei geringem Publikumsverkehr Stimmzettel „nach Gusto“ der Täterin in die Wahlurne einzuwerfen. Sofern der widerrechtlich „abgehakte“ Wähler doch abstimmen sollte,“ ließen sich die sodann überzähligen Stimmen auf die Wähler verteilen, die nicht erschienen sind.

Des Weiteren seien im unmittelbaren Umfeld des genannten Wahllokals Wahlplakate der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angebracht gewesen. Diese seien auch noch gegen 19:20 Uhr nicht entfernt worden. Der Einspruchsführer fügte mehrere Anlagen bei, denen jeweils Fotografien mit Wahlplakaten zu entnehmen sind und handschriftliche Angaben zum Eingang des Wahllokals. Der Einspruchsführer trägt vor, dass nach Angabe „der Wahlleiterin“ das Ordnungsamt Magdeburg über diesen Umstand informiert gewesen sei.

Der Einspruchsführer bittet mit Blick auf beide Sachverhalte um Prüfung und darum „... ggf. Maßnahmen zur Ermittlung und Strafverfolgung durch die zuständige Staatsanwaltschaft zu veranlassen“.

Beide Schreiben des Einspruchsführers enthalten folgenden Zusatz: „Da bei der Angabe von Namensinitialen und des Orts Rückschlüsse auf meine Person möglich sind, bitte ich Sie[,] bei der Veröffentlichung dieser Beschwerde vollständige Anonymität meiner Person zu gewährleisten.“

2. Stellungnahme der Landeswahlleiterin Sachsen-Anhalt

Mit Schreiben vom 24. November 2021 hat die Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt zu den erhobenen Vorwürfen Stellung genommen.

2.1 Ausführungen zur Sache

Der Kreiswahlleiter habe mitgeteilt, dass eine Analyse des Wählerverzeichnisses des betroffenen Wahlbezirks 0405 keine Hinweise darauf ergeben habe, dass von der Schriftführerin Haken für die Stimmabgabe systematisch nachgezogen wurden. Soweit es mit Blick auf den Einspruchsführer zu einem Nachziehen des Hakens kam, sei nicht davon auszugehen, dass der Haken bereits vorhanden war. Nach Feststellung des Kreiswahlleiters habe die Schriftführerin die Haken mit hohem Druck ausgeführt, sodass Druckstellen der Haken auf der nachfolgenden Seite des Wählerverzeichnisses erkennbar gewesen seien. Zudem „hätten die Schriftführerin und die Wahlvorsteherin mündlich versichert, dass sie ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen ausgeübt“ hätten. Auch die Zahl der Stimmzettel und der Stimmabgabevermerke ergebe ausweislich der Wahlniederschrift des betroffenen Wahlbezirks 0405 keine Auffälligkeiten im Sinne des Vortrages des Einspruchsführers.

Hinsichtlich der vom Einspruchsführer beanstandeten Wahlplakate haben die Ermittlungen der Landeswahlleiterin ergeben, dass sich diese an Straßenlaternen mehr als 50 Meter entfernt von dem Eingang des Schulgebäudes befunden haben, in dessen Keller das Wahllokal 0405 ohne direkte Sichtmöglichkeit auf diese Plakate eingerichtet war.

2.2 Rechtliche Erwägungen

Der Wahleinspruch sei unbegründet. Der Vortrag des Einspruchsführers lasse keine die Gültigkeit der Bundestagswahl 2021 berührenden Wahlfehler erkennen.

Anhaltspunkte für eine etwaige Manipulation des Wahlergebnisses im Wahlbezirk 0405 durch die Schriftführerin lägen nach der Stellungnahme des zuständigen Kreiswahlleiters nicht vor. Unregelmäßigkeiten habe man auf der Basis der vom Kreiswahlleiter durchgeführten Untersuchungen nicht feststellen können. Insbesondere könne ausgeschlossen werden, dass im Wählerverzeichnis Haken für die Stimmabgabevermerke bereits vorhanden waren und von der Schriftführerin systematisch nachgezogen wurden. Dass der Einspruchsführer – wie von ihm vorgebracht – bereits vor Stimmabgabe einen entsprechenden Vermerk in Form eines Hakens im Wählerverzeichnis hatte, sei von der Wahlvorsteherin und der Schriftführerin glaubhaft verneint worden. Auch habe der Einspruchsführer nach eigener Darstellung sein Wahlrecht im Wahllokal uneingeschränkt ausüben können. Ein Wahlfehler lasse sich insofern bereits nicht feststellen.

Soweit der Einspruchsführer aus diesem Sachverhalt schlussfolgere, dass das Wahlergebnis im gesamten Wahlbezirk manipuliert worden sei, werde dies den Darlegungserfordernissen an die substantiierte Begründung eines Wahleinspruchs nicht gerecht. Der Vortrag des Einspruchsführers beschränke sich auf allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über vermeintlich manipulierte Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis. Anhaltspunkte für etwaige Unregelmäßigkeiten hätten sich weder aus der nachträglichen Befragung der Wahlvorsteherin und der Schriftführerin noch aus der Wahlniederschrift des betreffenden Wahlvorstandes ergeben.

Schließlich lasse sich dem Vortrag des Einspruchsführers auch kein Verstoß gegen das Verbot unzulässiger Wahlpropaganda nach § 32 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) entnehmen, der Auswirkungen auf die Zusammensetzung des 20. Deutschen Bundestages gehabt hätte. § 32 BWG sei nach Auskunft des Kreiswahlleiters hinreichend Rechnung getragen worden. Am Wahllokal und in der unmittelbaren Nähe zum Wahllokal sei keine Wahlwerbung erfolgt, um sicherzustellen, dass die Wahlberechtigten den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda behindert oder beeinflusst zu werden. Die monierten Wahlplakate hätten sich mehr als 50 Meter entfernt vom Eingang des Schulgebäudes befunden, in dessen Keller das Wahllokal 0405 ohne direkte Sichtmöglichkeit auf diese Plakate eingerichtet war. Anhaltspunkte, dass es aufgrund der Wahlplakate zu einer unzulässigen direkten Wahlbeeinflussung gekommen sei, seien daher nicht ersichtlich. Ein Wahlfehler sei insofern bereits nicht erkennbar. Auch sei weder erkennbar noch vom Einspruchsführer dargetan, welchen Einfluss dies – angesichts des Stimmenverhältnisses im Bundestagswahlkreis 69 auf die Mandatsverteilung haben konnte.

Dem Einspruchsführer wurde die Stellungnahme der Landeswahlleiterin übermittelt und Gelegenheit zur Erwidmung gegeben. Der Einspruchsführer hat davon trotz erbetener und gewährter Fristverlängerung keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der gemäß § 2 Absatz 3 und 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrG) form- und fristgerecht eingereichte Einspruch ist unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein mandatsrelevanter Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein mandatsrelevanter Wahlfehler entnehmen.

1. Angeblich bereits abgehaktes Wählerverzeichnis

Der vom Einspruchsführer geäußerte Verdacht, das Wählerverzeichnis sei bei seiner Wahlhandlung bereits abgehakt gewesen, hat sich nicht bestätigt. Die Landeswahlleiterin hat auf der Basis ihrer Ermittlungen mitgeteilt, dass ausgeschlossen werden kann, dass bereits ein Haken im Wählerverzeichnis vorhanden war und sodann bei Stimmabgabe des Einspruchsführers lediglich nachgezogen wurde. Insofern fehlt es bereits an einem Wahlfehler.

Die Befürchtung des Einspruchsführers, dass das Wahlergebnis manipuliert worden sei, ließ sich erst recht nicht nachweisen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen und bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/5800, Anlagen 6, 11 u. v. m.; 20/4000, Anlagen 8, 17 u. v. m.; 20/2300, Anlagen 4, 10, 11, 15, 16, 19 u. v. m; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

2. Kein Verstoß gegen § 32 BWG

Ein Wahlfehler lag auch nicht darin, dass circa 50 Meter von dem Eingang des Wahllokals entfernt Wahlplakate angebracht waren. Ein Verstoß gegen § 32 Absatz 1 BWG konnte nicht festgestellt werden. § 32 Absatz 1 BWG untersagt während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung. Das Verbot der Wählerbeeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild in Absatz 1, 1. Alternative soll die freie Ausübung der Wahl gewährleisten und das Gebot der Wahlgleichheit im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes und § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG sichern (vgl. Thum in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 32 Rn. 1, S. 709). Die Vorschrift untersagt am Wahltag (§ 16 BWG) während der Wahlzeit (§ 47 Bundeswahlordnung) im Wahlraum und im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie am Gebäude selbst jegliche Art der Wahlpropaganda. Dem Grundgedanken des § 32 Absatz 1 BWG entsprechend ist Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahlgebäudes dann unzulässig, wenn sie nach Form und Inhalt bestimmt oder geeignet ist, die Wähler in ihrer Wahlentscheidung zu beeinflussen (BVerfGE 4, 370 [373]). Ein Rechtsverstoß liegt insbesondere vor, wenn Plakatwerbung unmittelbar am Gebäude oder neben dem Gebäude erfolgt (Bundestagsdrucksache 19/5200, Anlage 56 unter 6.; 17/1000, Anlage 10; Thum in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 32 Rn. 1, S. 709). Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag haben mehrfach ausdrücklich festgestellt, dass es zwar keine „Bannmeile“ um das Wahllokal gibt, für den Zugangsbereich jedoch eine generell zu beachtende „befriedete Zone“ von etwa zehn bis 20 Metern bis zum Eingang des Wahllokals als nicht antastbarer Sperrbereich notwendig, aber auch ausreichend ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 19/5200, Anlage 56 unter 6.; 17/3100, Anlage 7; 17/1000, Anlage 10; 16/1800, Anlagen 29 bis 31; 14/1560, Anlage 84; 13/3035, Anlage 1; 13/2800, Anlagen 2, 9 und 17).

Die Landeswahlleiterin hat ausgeführt, dass die an den Laternen befindlichen Wahlplakate 50 Meter von dem Eingang des Wahllokals entfernt gewesen seien. Diese Entfernungsangabe scheint den vom Einspruchsführer überreichten Fotografien nicht zu widersprechen. Damit ist kein Verstoß gegen § 32 Absatz 1 BWG gegeben, denn der Abstand betrug deutlich mehr als die zehn bis zwanzig Meter, die als „befriedete Zone“ notwendig, aber auch ausreichend sind.

3. Datenschutz

Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag haben die Daten des Einspruchsführers ausreichend anonymisiert. Er hat hierbei die grundsätzliche Transparenz parlamentarischer Verfahren beachtet. Im Übrigen hat der Einspruchsführer detailliert Vorkommnisse in einem bestimmten Wahllokal angegriffen, die weitere Nachforschungen bei der Landeswahlleitung erforderlich machten, so dass es gar nicht möglich war, den Einspruch zu bescheiden und dennoch die geforderte „vollständige Anonymität“ sicherzustellen.

Anlage 11

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau K. W., 17348 Woldegk
– Az.: WP 78/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 7. Oktober 2021, das am 8. Oktober 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 sowie zur Wahl des Landtages im Land Mecklenburg-Vorpommern eingelegt.

Zunächst rügt die Einspruchsführerin, dass sie im Zusammenhang mit der Bestellung und Abholung eines neuen, auf ihre Person ausgestellten Personalausweises „Wochen vor der Wahl“ Schwierigkeiten gehabt habe, überhaupt einen Termin beim Einwohnermeldeamt Woldegk zu bekommen. Die zuständige Mitarbeiterin sei mit der Ausgabe und Annahme von Briefwahlunterlagen beschäftigt gewesen. In diesem Zusammenhang sei der Einspruchsführerin bekannt geworden, dass die Gemeindemitarbeiterin Sozialhilfeempfänger beim Ausfüllen der Wahlunterlagen direkt unterstützt habe. Insofern sei die Einhaltung des Wahlgeheimnisses nicht ausreichend sichergestellt, „da Personen in direktem Weisungs- und Abhängigkeitsverhältnis zueinander“ stünden. Ferner könne dies zur „unzulässigen Wahlbeeinflussung durch Mandatsträger über die Kommunen beitragen“. Ihre Gemeinde werde seit Jahren „gezielt durch Bürgermeister Dr. L. (SPD) gesteuert und regiert [...]“.

Des Weiteren hätten sie „dubiose Kandidaten“ zur Briefwahl veranlasst. Der „...“Terrorist“ aus der Nachbarschaft, T. S. ...“ habe sich ohne jegliche Qualifikation für die Freie Demokratische Partei (FDP) zum Landtagskandidaten aufstellen lassen. In diesem Zusammenhang sei ihr bekannt geworden, dass die Wahlzettel „besondere Merkmale“ trügen. Ihr Stimmzettel zur Bundestagswahl habe in der oberen rechten Ecke ein Loch aufgewiesen, der zur Landtagswahl hingegen eine abgeschnittene rechte Ecke. Ihr sei erklärt worden, dass dies eine Hilfe für sehbeeinträchtigte Personen sei, damit diese eine Blindenschablone anlegen können. Von ihr befragte Bekannte aus ihrem Wahlkreis hätten ihr bestätigt, dass deren Wahlzettel gar nicht bzw. nur die Wahlzettel für die Landtagswahl mit einer abgeschnittenen Ecke gekennzeichnet waren. Im weiteren Verlauf schildert die Einspruchsführerin dann noch verschiedene Gespräche mit Behörden bzw. Wahlorganen.

Ferner habe sie eine Mitarbeiterin des Einwohnermeldeamtes darauf hingewiesen, dass sie ihren Wahlumschlag auch wieder persönlich bei ihr abgeben dürfe. Die Einspruchsführerin befürchtet eine Verletzung des Wahlgeheimnisses, zumal diese Mitarbeiterin auch noch angegeben habe, die Einspruchsführerin könne ihre Wahlunterlagen auch noch Sonntag früh in den Amtsbriefkasten werfen, da sie sich am späten Vormittag um die Leerung kümmere. Im Fernsehen habe sie vernommen, dass die späteste Abgabe für Briefwahlunterlagen auf 18 Uhr festgelegt sei. Auch hier äußert die Einspruchsführerin einen Manipulationsverdacht, den sie wie folgt formuliert: „... und was kann nicht noch zwischen 12:00 - 18:00 Uhr passieren – mit Wahlunterlagen, denen scheinbar nur ein Blindenzeichen wurde zugelegt!?“

Wegen dieser „Ungereimtheiten und zur Beweismittelsicherung“ habe sie nicht an der Wahl teilnehmen können. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch hat keinen Erfolg. Er ist in Teilen bereits unzulässig. Soweit er zulässig ist, ist er unbegründet, weil sich dem Vortrag der Einspruchsführerin kein Verstoß gegen Wahlvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen lässt.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit die Einspruchsführerin die Landtagswahl im Land Mecklenburg-Vorpom-

mern und insbesondere die dortige Aufstellung des Kandidaten T. S. für die FDP angreift. Der Deutsche Bundestag ist nach dem Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG) nur zur Entscheidung berufen, wenn der Wahleinspruch die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 des Grundgesetzes unterliegen, zum Gegenstand hat (§ 1 Absatz 1 WahlPrG). Ein Einspruch gegen die Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern hätte nach den §§ 35 ff. des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern bei den dort genannten Stellen und nicht beim Deutschen Bundestag eingelegt werden müssen.

Soweit der Einspruch die Bundestagswahl betrifft, ist er zwar zulässig, insbesondere gemäß § 2 Absatz 3 und 4 WahlPrG form- und fristgerecht eingelegt; er ist aber unbegründet.

1. Hilfestellung bei der Stimmabgabe

§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sieht vor, dass sich ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen kann. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Nach § 33 Absatz 2 Satz 2 BWG ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Mit Blick auf die Briefwahl sieht § 36 Absatz 2 BWG vor, dass der Wähler oder die Hilfsperson auf dem Wahlschein gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern hat, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Briefwahlstimmen, die die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl nicht enthalten, sind ungültig, vgl. § 39 Absatz 4 Nummer 6 BWG. Nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5a Bundeswahlordnung (BWO) ist in der Wahlbekanntmachung auf die Möglichkeit der Hilfestellung hinzuweisen. Die BWO enthält weitere detaillierte Regelungen zur Hilfestellung bei der Wahlhandlung, insbesondere mit Blick auf die Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen in § 57 BWO.

Allein diese Regelungen zeigen, dass das Wahlrecht Hilfestellungen bei der Wahlhandlung erlaubt. Die Einspruchsführerin hat nicht vorgetragen, dass es Erkenntnisse gibt, dass Wähler von der Gemeindemitarbeiterin in unzulässiger Weise bei der Stimmabgabe beeinflusst wurden. Das Wahlgeheimnis ist selbst dann ausreichend gewahrt, wenn eine Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung als Hilfsperson fungiert, denn die strafbewehrte Zuwiderhandlung in Form einer Äußerung der zur Kenntnis genommenen Wahlentscheidung gilt auch für diese. Die Einspruchsführerin hat im Gegenteil lediglich Befürchtungen und Verdachtsmomente geäußert. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen und bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/5800, Anlagen 6, 11 u. v. m.; 20/4000, Anlagen 8, 17 u. v. m.; 20/2300, Anlagen 4, 10, 11, 15, 16, 19 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

2. Gelochte bzw. abgeschnittene Stimmzettel

An der oberen rechten Ecke abgeschnittene oder gelochte Stimmzettel entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Gemäß § 57 Absatz 4 BWO können sich blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Durch die Stimmzettelschablone können die Betroffenen den wesentlichen Inhalt des Stimmzettels mit den Fingern lesen. Hierdurch wird ihnen ermöglicht – anders als bei der Unterstützung durch Hilfspersonen – im Wahllokal oder bei der Briefwahl eigenständig und geheim zu wählen (Frommer/Engelbrecht, Kommentar zum Bundeswahlrecht, 43. Lieferung, Stand: Juni 2021, 21.57 Rn. 5). Um ein Justieren der Stimmzettelschablone zu ermöglichen, wird gemäß § 45 Absatz 2 BWO die obere rechte Ecke des Stimmzettels gelocht oder abgeschnitten. Die Gültigkeit der Wahl wird hiervon nicht berührt. Da alle verwendeten Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten wurden, ist eine nachträgliche Identifikation eines einzelnen Stimmzettels nicht möglich; die Geheimheit der Wahl bleibt gewährleistet (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlagen 63, 93 und 94; 19/1990, Anlage 15; 18/1710, Anlage 69).

Da die Einspruchsführerin auf zwei unterschiedliche Wahlen Bezug nimmt, ist es auch nicht fernliegend, dass im selben Wahlkreis für die Bundestagswahl ein auf die eine Art (etwa Lochung) und für die Landtagswahl ein auf die andere Art (etwa abgeschnittene rechte Ecke) ausgefertigter Stimmzettel benutzt wurde. Die angeblichen Beobachtungen von Bekannten anlässlich des Wahlvorgangs, die keine entsprechende Lochung oder abgeschnittene

rechte Ecke der Stimmzettel festgestellt haben wollen, können auch auf falscher Erinnerung oder Unaufmerksamkeit beruhen.

3. Abgabe der Briefwahlunterlagen

Aus § 36 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 BWG und § 66 Absatz 2 BWO ergibt sich, dass der Wahlbrief am Wahltag spätestens um 18:00 Uhr bei der zuständigen Stelle eingegangen sein muss. Für die Übermittlung stehen verschiedene Wege offen. Der Wahlberechtigte kann den Wahlbrief entweder durch einen Postdienstleister an die zuständige Stelle übersenden oder persönlich beziehungsweise durch einen Boten bei der Gemeindebehörde abgeben. Eingehende Wahlbriefe sind nach den Maßgaben des § 74 BWO zu behandeln. Nach § 74 Absatz 1 Satz 1 BWO werden vor dem Wahltag eingehende Wahlbriefe ungeöffnet gesammelt und unter Verschluss gehalten. Für den ausreichenden Verschluss reicht es aus, wenn die Aufbewahrung so erfolgt, dass sichergestellt ist, dass unbefugte Personen weder (ohne Verletzung von Strafvorschriften) Zugang zu den einzelnen Wahlbriefen noch eine Manipulationsmöglichkeit haben. Nicht erforderlich ist hingegen eine gesondert versiegelte Wahlurne (Frommer/Engelbrecht, Kommentar zum Bundeswahlrecht, 43. Lieferung, Stand: Juni 2021, 21.74 Rn. 1).

In § 28 Absatz 5 Satz 1 und 2 BWO ist darüber hinaus noch vorgesehen, dass dem Wahlberechtigten Gelegenheit gegeben werden soll, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben, wenn er persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde abholt. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

Auch insofern ist nach dem Vortrag der Einspruchsführerin nicht ersichtlich, dass die Gemeinde fehlerhaft gehandelt hätte.

4. Absehen von der Wahlhandlung

Wenn die Einspruchsführerin aufgrund falscher Vorstellungen von der Rechtslage, Verdächtigungen und Vermutungen davon abgesehen hat, ihre Stimme abzugeben, so ist dies ihre eigenverantwortliche Entscheidung und nicht als Wahlfehler den Wahlorganen zuzurechnen.

Anlage 12

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau U. S., 28213 Bremen / wohnsitzlos

– Az.: WP 115/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 6. Oktober 2021, das am 11. Oktober 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Sie begründet ihren Wahleinspruch mit großen Schwierigkeiten („unverhältnismäßige Blockade“), infolge einer Wohnsitzlosigkeit an „Wahlbenachrichtigungsunterlagen“ zu kommen. Die Einspruchsführerin stellt einige Gründe für ihre Obdachlosigkeit dar und schildert angebliche Übergriffe durch die Polizei und in der Psychiatrie. Die Deutsche Post AG habe mit dem Verweis auf die Wohnsitzlosigkeit einen Nachsendeantrag nach nur sechs Wochen eingestellt. Mehrmalige telefonische und persönliche Nachfragen seien unbeantwortet geblieben. Ca. fünf Mal habe sie im Mai 2021 beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat angefragt, wie sie ihre Wahlbenachrichtigung erhalten könne. In Wahlämter könne sie aufgrund von Traumata, die sie durch angebliche Polizeigewalt erlitten habe nicht mehr gehen, da sich „in dem Umfeld immer noch Autoraser inklusive Polizeiautos befinden“. Auch an Abgeordnete des Deutschen Bundestages und den Bundeswahlleiter habe sie Anfragen gerichtet, jedoch ebenfalls keine Antwort bzw. „nur unbrauchbare Hinweise“ erhalten, sie solle sich an das Wahlamt ihres üblichen Aufenthaltsortes wenden. Sie könne sich nicht entsinnen, dass ihr in einem Gerichtsprozess das Wahlrecht abgesprochen worden sei. Die Einspruchsführerin hat sich am späten Abend des 25. September 2021 und damit am Samstag vor dem eigentlichen Wahltag mit ihren Anliegen an den Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Das Ausschusse sekretariat hat sie mit E-Mail vom 30. September 2021 auf die Rechtslage und die Möglichkeit, Wahleinspruch zu erheben hingewiesen.

Im Übrigen begründet die Einspruchsführerin ihren Einspruch damit, dass auf Wahlplakaten der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) „Polizeiuniformierte“ posiert hätten. Dies müsse sie als Wählerin nicht hinnehmen, da nach wie vor die Gewaltenteilung in der Bundesrepublik Deutschland gelte.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch hat keinen Erfolg. Es kann dahinstehen, ob der Einspruch bereits unzulässig ist, weil ihm die gemäß § 2 Absatz 3 Wahlprüfungsgesetz erforderliche nachvollziehbare Begründung fehlt. Denn der Einspruch ist jedenfalls unbegründet. Auch wenn der Deutsche Bundestag die persönliche Situation der Einspruchsführerin bedauert, so lässt sich ihrem Vortrag kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Fehlende Wahlbenachrichtigung

Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, spätestens am Tage vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme nach dem Muster der Anlage 3 zur BWO. Die Wahlbenachrichtigung erfordert demnach eine vorherige Eintragung in das Wählerverzeichnis. Nach § 16 Absatz 1 BWO werden von Amts wegen nur diejenigen Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eingetragen, die in den Nummern 1 bis 4 ausdrücklich aufgezählt sind, insbesondere nach Nummer 1 die Wahlberechtigten, die am 42. Tag vor der Wahl bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind. Die Einspruchsführerin hat vorgetragen wohnsitzlos zu sein, sodass keine Gemeinde von Amts wegen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis zuständig war.

§ 16 Absatz 2 BWO sieht aber vor, dass die dort genannten Wahlberechtigten auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen sind. Dazu gehören nach § 16 Absatz 2 Nummer 1b BWO insbesondere die Personen, die sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben. Wohnungslose Wahlberechtigte werden folglich nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 22. September 2017, Aktenzeichen 20 L 4679/17, BeckRS 2017, 127629 Rn. 6). Nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 BWO ist diejenige Gemeinde zuständig, in welcher der Wahlberechtigte den Antrag stellt. Der Antrag muss spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl gestellt sein, § 18 Absatz 1 Satz 1 BWO. Die Regelungen begegnen insgesamt keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Einspruchsführerin trägt selbst vor, dass sie den nach § 16 Absatz 2 BWO erforderlichen Antrag zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis nicht gestellt hat, weshalb es bereits an einem Verstoß eines Wahlorgans gegen Wahlvorschriften fehlt. Wenn sie selbst am Aufsuchen der Meldebehörde gehindert war, hätte es ihr immer noch offen gestanden, eine Hilfsperson zur Einholung entsprechender Auskünfte zur Behörde zu schicken. Mit dem Wahlprüfungsausschuss hat die Einspruchsführerin auch erst am 25. September 2021 Kontakt aufgenommen, so dass die Frist aus § 18 Absatz 1 Satz 1 BWO bereits abgelaufen war.

2. Gerühtes Wahlplakat der CDU

Der Vorwurf, dass die CDU verfassungswidrige Wahlplakate verwende, indem auf solchen uniformierte Polizeibeamte abgebildet seien, war für den Wahlprüfungsausschuss und den Deutschen Bundestag nicht nachvollziehbar. Es ist nicht ersichtlich, auf welche Weise mit der Abbildung eines uniformierten Polizeibeamten der Grundsatz der Gewaltenteilung verletzt sein sollte. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen und bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/5800, Anlagen 6, 11 u. v. m.; 20/4000, Anlagen 8, 17 u. v. m.; 20/2300, Anlagen 4, 10, 11, 15, 16, 19 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

Anlage 13

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn Dr. H.-J. M., 53127 Bonn
– Az.: WP 118/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Der Einspruchsführer hat mit mehreren Telefaxschreiben, die am 12. Oktober 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen sind, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Europäischen Parlament (EP) vom 26. Mai 2019 sowie zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt. In den Schreiben rügt er jeweils die Teilnahme von „grundgesetzwidrigen“ Parteien an der jeweiligen Wahl.

1. Bei der Wahl zum Europäischen Parlament sei die „grundgesetzwidrige“ Bayernpartei zugelassen worden. § 9 Absatz 2 Nummer 2 der Parteisatzung sei zu entnehmen, dass ein Parteiausschluss erfolge, wenn das Mitglied gegen die Eigenstaatlichkeit und das staatliche Eigenleben Bayerns handelt oder spricht. Dies stelle einen Widerspruch zur Präambel des Grundgesetzes (GG) dar. Bayern sei kein souveräner Staat, sondern ein insbesondere an das GG und die Bundesgesetze gebundenes Bundesland.

2. Zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages seien die „menschenrechts- und grundgesetzwidrige[n]“ Parteien Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) und Christlich Soziale Union in Bayern e. V. (CSU) zugelassen worden. Gemäß § 1 des Parteistatuts der CDU vertrete diese „ausschließlich christliche (Sitten-)Gesetze Wertvorstellungen und/oder Weltanschauungen“. Auch § 1 der Satzung der CSU sei zu entnehmen, dass diese „eine staatliche Ordnung ausschließlich auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbildes“ anstrebt.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist bereits unzulässig, soweit sich der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum EP am 26. Mai 2019 und die dortige Zulassung der Bayernpartei wendet. Nach § 26 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des EP aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz, EuWG) wird über die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl im Wahlprüfungsverfahren entschieden. Nach § 26 Absatz 2 EuWG gelten für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrG) mit Ausnahme des § 6 Absatz 3 Buchstabe e, des § 14 Satz 2 und des § 16 Absatz 2 und 3 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. In der Folge ist der Einspruch gemäß § 26 Absatz 2 EuWG in Verbindung mit § 2 Absatz 4 WahlPrG verfristet.

Der im Übrigen mit Blick auf die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 3 und 4 WahlPrG form- und fristgerecht eingelegte Einspruch ist zwar zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Die Teilnahme der CDU und der CSU an der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag kann unabhängig von der Frage der vom Einspruchsführer gerügten Verfassungsmäßigkeit keinen Wahlfehler darstellen. Der Bundeswahlausschuss kann verfassungswidrige Parteien erst als solche behandeln, wenn das Bundesverfassungsgericht ihre Verfassungswidrigkeit festgestellt, somit ein Parteiverbot ausgesprochen hat, Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 GG in Verbindung mit §§ 13 Nummer 2, 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes. Folglich kam es auf die im Einzelnen nur schwer nachvollziehbaren Begründungen des Einspruchsführers, warum die Parteien CDU und CSU als verfassungswidrig anzusehen seien, gar nicht an.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn J. F., 86459 Gessertshausen
– Az.: WP 130/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben, das am 12. Oktober 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Zur Begründung wird vorgetragen, dass derjenige, der keinen Staatsangehörigkeitsausweis besitze, welcher als einziges Dokument rechtserheblich die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit dokumentiere, von der Wahl „definitiv ausgeschlossen“ sei. Daher bestehe „der dringende Verdacht[,] unbefugt gewählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt zu haben“, was gemäß § 107a des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar sei.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 wurde der Einspruchsführer auf die Regelungen in § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes hingewiesen, wonach die Wahlprüfung nur auf Einspruch hin erfolgt und dieser zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend konkrete Tatsachen enthalten. Der Einspruchsführer hat darauf nicht weiter reagiert.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist jedenfalls unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Der Verdacht einer strafbaren Wahlfälschung wird nicht durch nachvollziehbare Tatsachen konkretisiert. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen und bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/5800, Anlagen 6, 11 u. v. m.; 20/4000, Anlagen 8, 17 u. v. m.; 20/2300, Anlagen 4, 10, 11, 15, 16, 19 u. v. m; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass das Recht zur Wahlteilnahme nicht von der Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises abhängt. Nach § 14 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) darf wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Gemäß § 16 Absatz 7 Satz 1 der Bundeswahlordnung ist vor Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 BWG erfüllt. Letztgenannte Vorschrift schreibt als Voraussetzung der Wahlberechtigung u. a. die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes vor. Im Rahmen der Prüfung muss der Wahlbehörde jedoch kein Staatsangehörigkeitsausweis der entsprechenden Person vorliegen. Grundlage für die Prüfung ist im Falle der Eintragung von Amts wegen in das Wählerverzeichnis vielmehr der Inhalt des Melderegisters.

Anlage 15

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn O. W., 09394 Hohndorf
– Az.: WP 357/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Der Einspruchsführer hat mit einem an den Wahlleiter der Gemeinde Hohndorf gerichteten Schreiben vom 4. Oktober 2021, das am 19. Oktober 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Zur Begründung trägt er vor, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Urteil vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) das Bundeswahlgesetz (BWG) für verfassungswidrig erklärt habe, womit dieses seit Inkrafttreten am 7. Mai 1956 ungültig und nichtig sei. Alle nach dem Jahr 1953 gewählten Bundestage und Bundesregierungen seien nicht legitimiert gewesen. Bereits am 4. Juli 2012 habe das BVerfG die Verfassungswidrigkeit des § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG festgestellt.

Zudem werde der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl verletzt. Die Abgeordneten würden in zwei verschiedenen und damit nicht gleichen Wahlverfahren gewählt. In jedem Wahlkreis werde im ersten Wahlverfahren ein Abgeordneter unmittelbar gewählt, in einem zweiten Wahlverfahren wähle man entgegen dem Grundgesetz (GG) eine Partei. In der Bundesrepublik Deutschland herrsche eine „Parteiendiktatur“.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der gemäß § 2 Absatz 3 und 4 des Wahlprüfungsgesetzes form- und fristgerecht eingelegte Einspruch ist unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Das BWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1993, Teil I, Nr. 39, ausgegeben am 29. Juli 1993, S. 1288 ff., und Nr. 49, ausgegeben am 17. September 1993, S. 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2023, Teil I, Nr. 147, ausgegeben am 13. Juni 2023) geändert worden ist, ist seit dem 7. Mai 1956 in Kraft (vgl. Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1956, Teil I, Nr. 21, ausgegeben am 9. Mai 1956, Seite 383).

Das BVerfG hat mit vom Einspruchsführer angeführten Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11, 2 BvR 2670/11, 2 BvE 9/11; BVerfGE 131, 316) entschieden, dass § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a sowie § 6 Absatz 5 BWG in der dem Verfahren zugrunde liegenden Fassung mit Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG unvereinbar und die beiden erstgenannten Absätze nichtig sind. Das BVerfG hat folglich nicht etwa das gesamte BWG für verfassungswidrig erklärt, sondern eine einfachgesetzliche Ausgestaltung zum Sitzzuteilungsverfahren. Dem mit dem Urteil des BVerfG verbundenen Auftrag zur Neuregelung ist der Deutsche Bundestag mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des BWG vom 3. Mai 2013 nachgekommen (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2013, Teil I, Nr. 22, ausgegeben am 8. Mai 2013, Seite 1082).

In der Zwischenzeit und bis zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages erfolgte Änderungen des BWG hat das BVerfG verfassungsrechtlich bislang nicht beanstandet. Insbesondere hat es mit am 20. Juli 2021 veröffentlichten Beschluss im Verfahren mit dem Aktenzeichen 2 BvF 1/21 (NVwZ 2021, 1525) einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung von Abgeordneten aus den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und der Freien Demokratischen Partei abgelehnt, mit dem die Antragsteller erreichen wollten, dass durch das Fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des BWG (vgl. Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2020, Teil I, Nr. 52, ausgegeben am 18. November 2020, Seite 2395) bewirkte Änderungen bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag nicht anzuwenden seien. Eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren steht noch aus.

2. Zutreffend gibt der Einspruchsführer wieder, dass das BVerfG mit Beschluss vom 4. Juli 2012 die Vorschrift des § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG für mit Artikel 38 Absatz 1 GG unvereinbar und nichtig erklärt hat (BVerfGE 132, 39 [40]). Diese Entscheidung bezog sich auf die zuvor geltende Regelung, die einen dreimonatigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu einem beliebigen Zeitpunkt als Voraussetzung der Wahlberechtigung von Auslandsdeutschen normierte. Das BWG wurde somit auch mit dieser Entscheidung nicht in Gänze für verfassungswidrig erklärt sondern nur die zuvor genannte konkrete Regelung.

Die Neuregelung des § 12 Absatz 2 BWG trägt dem Beschluss des BVerfG Rechnung (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfes vom 11. Dezember 2012, Bundestagsdrucksache 17/11820, S. 3 f.; und mit Blick auf Wahlverfahren: Bundestagsdrucksachen 20/5800, Anlagen 27, 28 und 30). Das weiterhin grundsätzlich bestehende Sesshaftigkeitserfordernis in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWG ist Ausdruck der traditionellen Inlandsbindung des Bundestagswahlrechts und als solches verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfGE 5, 2 [6]; 36, 139 [142]; 58, 202 [205]). Das Erfordernis hat den Zweck, die Teilnahme der Auslandsdeutschen am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen und den Charakter der Wahl als Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung des Volkes zu gewährleisten (vgl. etwa Bundestagsdrucksache 17/11820, S. 3).

3. Es liegt keine Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Wahl vor. Nach diesem Grundsatz dürfen zwischen Stimmabgabe durch die wahlberechtigte Person und Festlegung der gewählten Abgeordneten keine weiteren Instanzen oder Willensentscheidungen von Dritten treten. Aus diesem Grund müssen Parteilisten bereits beim Wahlakt abschließend feststehen (vgl. insgesamt Trute in: von Münch/Kunig, Kommentar zum GG, 7. Auflage, 2021, Artikel 38 Rn. 43). Diese Voraussetzungen lagen bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag vor. Artikel 38 Absatz 3 GG weist die nähere Ausgestaltung der Bundestagswahl dem Zuständigkeitsbereich des Bundesgesetzgebers zu. Dieser ist in seiner Entscheidung für ein Wahlsystem grundsätzlich frei (vgl. BVerfGE 131, 316 [334f.]) und sieht in § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG eine Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl vor. Verfassungsrechtlich unzulässig wäre lediglich ein Wahlrecht, wonach nur Parteien und keine Abgeordneten gewählt würden (vgl. BVerfGE 95, 335 [349]). Der Grundsatz der Unmittelbarkeit ist auch dann gewahrt, wenn der Wähler eine starre Liste einer Partei wählt, da auch bei diesem Verfahren der Wähler selbst die gewählten Personen in der durch die Liste vorgegebenen Reihenfolge bestimmt (Müller in: von Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum GG, 7. Auflage, 2018, Artikel 38 Rn. 135; Trute in: von Münch/Kunig, Kommentar zum GG, 7. Auflage, 2021, Artikel 38 Rn. 43; Bundestagsdrucksache 20/5800, Anlage 15 mit weiteren Nachweisen).

Anlage 16

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn Dr. D. K. G., 48268 Greven, vertreten durch Rechtsanwältin I. S., 48161 Münster und

2. der Frau I. A. S., 48268 Greven

– Az.: WP 463/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahleinsprüche werden als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Unter anderem mit Schreiben vom 9. bzw. 10. Oktober 2021, die am 19. Oktober 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen sind, haben der Einspruchsführer zu 1. und die Einspruchsführerin zu 2. Einspruch gegen die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt. Weitere Einspruchsschreiben, die zunächst an den Kreiswahlleiter für die Bundestagswahlkreise 124 (Steinfurt I, Borken I) und 128 (Steinfurt III) gerichtet waren, wurden von diesem an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Der Einspruchsführer zu 1. und die Einspruchsführerin zu 2. machen im Einzelnen nur schwer nachvollziehbare Ausführungen u. a. zur Regulierung eines Unfallschadens und angeblichen Zahlungsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und stellen eine Vielzahl von Anträgen.

In ihrer Einspruchsschrift bevollmächtigt die Einspruchsführerin zu 2. den Einspruchsführer zu 1., für sie rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und für sie „Güter in Empfang zu nehmen“.

Der Einspruchsführer zu 1. stand zur Zeit der Einlegung des Einspruchs unter Betreuung durch die Rechtsanwältin I. S. Diese hat mit Telefax, das am 1. November 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, mitgeteilt, dass keine Einwilligung zu den Wahleinsprüchen erteilt wird.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche des Einspruchsführers zu 1. und der Einspruchsführerin zu 2. wurden aufgrund des rechtlichen Zusammenhangs zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden (§ 147 der Zivilprozessordnung bzw. § 93 der Verwaltungsgerichtsordnung jeweils in entsprechender Anwendung).

Der Wahleinspruch des Einspruchsführers zu 1. ist unzulässig. Mangels Einwilligung seiner Betreuerin in die Verfahrensführung konnte der Einspruchsführer nicht wirksam Einspruch einlegen.

Der Wahleinspruch der Einspruchsführerin zu 2. ist unzulässig. Der Einspruch ist nicht wirksam eingelegt worden, da Dr. D. K. G. mangels Einwilligung seiner Betreuerin in die Verfahrensführung keine rechtswirksame Vertretung übernehmen konnte.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn Dr. J. L., 24106 Kiel
– Az.: WP 479/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 1. Oktober 2021, das am 25. Oktober 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

1. Vortrag des Einspruchsführers

Zur Begründung seines Wahleinspruchs trägt er zahlreiche Rügen aufgrund von Beobachtungen vor, die er im Bundestagswahlkreis 5 (Kiel), Stimmbezirk 163, Wahllokal Kronsburg Grundschule gemacht habe. Zum einen seien die Grundsätze der allgemeinen und freien Wahl verletzt worden. Zum anderen habe er Verstöße gegen die §§ 68 bis 72 der Bundeswahlordnung (BWO) feststellen können.

1.1 Angebliche Wähler-Beeinflussungen

Am Wahltag hätten um 11:30 Uhr „130 Meter Luftlinie, 160 Meter Laufweg bis zur Wahllokal-Tür“ zwei Wahlplakate gehangen. Daraufhin habe er sich per E-Mail an mehrere Stellen, insbesondere die Landeswahlleitung, gewandt (der Einspruchsführer gibt mehrere E-Mail-Adressen, insbesondere der Landeswahlleitung Schleswig-Holstein an). Er sei um 17:50 Uhr erneut zum Wahllokal gegangen; auf dem Weg habe er bemerkt, dass die Wahlplakate entfernt worden seien.

Ebenso seien an mehreren Schildern mit einer Wegweisung zum Wahllokal Aufkleber etwa der Bewegung „Fridays for Future“ angebracht gewesen. Der Einspruchsführer meint, dass dies eine unzulässige Beeinflussung der Wahlberechtigten darstelle. Auch hierüber habe er die zuständigen Stellen informiert. Um 17:50 Uhr hätten sich dort „teils die gleichen Aufkleber, teils andere Aufkleber“ befunden. Um 17:55 Uhr habe „der Hausmeister einige der beeinflussenden Aufkleber am Grundstücks-Eingang entfernt“.

1.2 Freier „Zugang zur Wahl“ und „Wahlbeobachtung“

Am Grundstückseingang habe sich während beider Zeiträume seiner Anwesenheit ein mobiler Aufsteller mit folgendem Hinweis befunden: „Betreten des Geländes nur mit negativem Schnell/Selbsttest, der nicht älter als 3 Tage ist“. Dies habe unnötig die Wahl erschwert und Menschen von der Wahl abgehalten. Er haben um 11:16 Uhr von einem Mitglied des Wahlvorstands verlangt, das Schild zu entfernen, was mangels Zuständigkeit abgelehnt worden sei. Daraufhin habe er dies bei mehreren weiteren Stellen moniert (der Einspruchsführer gibt mehrere Telefonnummern und E-Mail-Adressen, insbesondere der Landeswahlleitung Schleswig-Holstein an); teilweise sei ihm bei weiterer Störung der Wahl mit der Polizei gedroht worden. Das Schild habe sich dort auch noch im Zeitraum 17:50-17:58 Uhr und um 20:00 Uhr befunden.

Er habe den Wahlraum um 11:14 Uhr ohne Schutzmaske mit Hinweis auf ein entsprechendes Attest betreten wollen, was nach § 2a Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 5b Absatz 3 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zulässig gewesen sei (vgl. Artikel 1 der Landesverordnung zum Neuerlass der Corona-Bekämpfungsverordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 15. September 2021, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe Nr. 13, Kiel, 14. Oktober 2021, S. 1127 ff, <https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/57fabfee-6b74-4e61-9585-8d2b620fbeb0/resource/f5d6a13b-be2f-4595-bca8-a6b3d68c6801/download/lvo-zum-neuerlass-d.-corona-bekmpfvo-v.-15.-september-2021.pdf>, zuletzt abgerufen am 25. April 2023, im Folgenden CBVO-SH). Ihm sei der Zutritt verwehrt und mehrfach mitgeteilt worden,

dass er den Wahlraum ohne Maske nicht betreten dürfe. Der Vorgang habe sich im Wesentlichen um 17:58 Uhr wiederholt. Er habe sich ohne Maske in den Wahlraum begeben und sich geweigert, diesen zu verlassen. Als man ihm mit der Polizei gedroht habe, habe er erklärt, dass er dagegen nichts einzuwenden habe und bleiben werde.

Das Vorgehen habe auch eine „Wahlbeobachtung nahezu unmöglich“ gemacht. Anlässlich des Vorfalls am Morgen habe er mit mehreren Stellen erfolglos Kontakt aufgenommen (der Einspruchsführer gibt mehrere Telefonnummern an, die er angerufen habe). Eine Kontaktperson habe eine „Beobachtung innerhalb der Räumlichkeiten abgelehnt“; er sei darauf verwiesen worden, die Wahl von außen durchs Fenster zu beobachten. Die Fenster des Wahlraums hätten sich aber bis zu vier Meter über dem Erdboden befunden.

Abends habe er sein Attest nach § 2a Satz 2 Nummer 2 CBVO-SH und seinen Personalausweis vorgelegt. Man habe versucht, ihn vom Beobachten der Wahlauszählung mit der Begründung abzuhalten, dass er kein Wähler dieses Stimmbezirks sei. Er habe darauf hingewiesen, dass dies keine Voraussetzung sei und darauf bestanden zu bleiben. Man habe ferner versucht, das Öffnen der Wahlurne geheim zu halten und ihn von der Beobachtung abzuhalten. Er habe sich „standhaft geweigert“ zu gehen, sodass irgendwann die Urne doch vor seinen Augen geöffnet worden sei. Allerdings habe er die Stimmauszählung nur von der Eingangstür des Raumes aus beobachten dürfen. Es sei ihm auf diese Entfernung hin nicht möglich gewesen, die Markierungen auf den Stimmzetteln zu erkennen und damit die Richtigkeit der Auszählung zu überprüfen. Er habe daher letztlich nur einige Dinge mit-hören und mit ansehen können, was aber genug Zweifel an der Korrektheit in ihm hervorgerufen habe.

Eine Kiste mit nicht benutzten Stimmzetteln sei die gesamte Zeit für alle neun anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes frei zugänglich gewesen. Er habe mehrfach beobachtet, wie neue leere Stimmzettel aus dieser Kiste genommen, zwischen die anderen Stimmzettel gelegt und gekennzeichnet/beschriftet worden seien. Er habe leider nicht sehen können, wie die Stimmzettel gekennzeichnet wurden. Das Vorgehen sei von keinem Mitglied des Wahlvorstands bemängelt worden. Die Gesamtzahl der gezählten Stimmzettel habe sich im Laufe der Zeit mehrfach geändert. Es seien mehrfache Neuauszählungen notwendig geworden. Die „verkündete Anzahl der Stimmen im Wählerverzeichnis“ habe sich im Laufe der Zeit mehrfach geändert.

Bis 18:20 Uhr seien drei Stimmzettel gefunden worden, „die (vermeintlich) nicht gekennzeichnet waren“. Diese habe der Wahlvorstand dann gemeinsam angesehen und entschieden, dass einer davon doch gekennzeichnet gewesen sei. Später sei dann aber doch immer wieder von drei gar nicht gekennzeichneten Stimmzetteln gesprochen und dies auch in der Schnellmeldung so weitergegeben worden. Es liege nahe, „dass hier ein gekennzeichneter Stimmzettel im Laufe der Zeit „verschwunden“ ... oder nachträglich durch einen hinzu genommenen Stimmzettel überhaupt erst die „korrekte“ Gesamtzahl hergestellt“ worden sei.

Die Stimmzettel mit gleicher Erst- und Zweitstimme seien „sortenrein sortiert“ und zweifach ausgezählt worden, „wobei bei den größeren Stapeln verschiedene Zahlen“ herausgekommen seien. Da aber die Gesamtsumme letztlich gleich geblieben sei, seien diese nicht solange erneut gezählt worden, bis zwei unabhängige Zählungen die gleiche Anzahl ergaben. Es sei jeweils nur von einer Person einmal entschieden worden, dass ein Stimmzettel auf dem entsprechenden Stapel lag. Einmal angelegt, seien die Stapel von niemandem auf korrekte Zuordnung der Stimmen hin überprüft worden. Im Laufe der Zeit seien auch immer wieder unterschiedliche Verteilungen der Zahlen für die 109 Stimmzettel, auf denen Erst- und Zweitstimme verschieden waren, ermittelt worden. Da auch hier die Gesamtzahl gleich geblieben sei, sei nicht solange neu gezählt worden, bis zwei unabhängige Zählungen die gleiche Anzahl ergaben.

Die Zweitstimmen für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) hätten sich „zum zweiten Wahldurchgang“ um sechs erhöht. Die Anzahl der Erststimmen für den Südschleswigschen Wählerverband (SSW) hätte sich bei der zweiten Zählung um sechs erhöht und sei bei anderen Parteien gefallen. Dies lege den Verdacht nahe, dass „... 6 SSW/CDU [hier fehlt in der Einspruchsschrift vermutlich das Wort „Stimmzettel“] im Laufe der Zeit „entstanden“ und andere Zettel dafür verschwunden“ seien.

Um 19:18 Uhr habe es immer noch kein Schriftstück gegeben, auf dem alle für die Schnellmeldung notwendigen Zahlen korrekt zusammengetragen waren. Die Zahlen seien „weit verstreut auf irgendwelchen Schmierzetteln“ festgehalten worden. Um 19:19 Uhr hätten die Mitglieder „ihr Geld“ ausgezahlt bekommen (vermutlich sind Auslagenersatz und Erfrischungsgeld nach § 10 BWO gemeint). Der Einspruchsführer habe „lautstark“ darauf hingewiesen, „... dass auch Sinn eines Wahlhelfers ist, dass dieser selbst die ermittelten Zahlen mit nach Hause nimmt, und am Folgetag überprüft, dass auch die richtigen Informationen weitergegeben wurden“. Er habe eindringlich darauf hingewiesen, „... dass das Verlassen des Wahllokals durch Mitglieder des Wahlvorstands vor Fertigstellung der Zahlen unsinnig ist“. Die Niederschrift sei „von allen Mitgliedern des Wahlvorstands blanko unterschrieben“ worden. Um 19:24 Uhr seien nur noch zwei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend gewesen. Die gekenn-

zeichneten sowie die unbenutzten Stimmzettel hätten gestapelt, aber manipulierbar herumgelegt. Der Hausmeister sei die ganze Zeit zwischen den Räumen ein und aus gegangen. Er habe den Raum nicht hinreichend gut einsehen können, um einen zwischenzeitlichen Austausch einiger Stimmzettel ausschließen zu können. Erst um 19:35 Uhr sei die „Reinschrift für die Schnellmeldung“ fertig gewesen. Da sie aber bereits elf Minuten zuvor unterschrieben worden sei, hätten die beiden verbliebenen Mitglieder des Wahlvorstands beim Notieren freie Hand gehabt. Gegen 19:55 Uhr sei nur noch ein Mitglied des Wahlvorstands im Wahllokal gewesen, ohne dass die Schnellmeldung übermittelt gewesen sei.

Der Einspruchsführer stellt ferner mehrere Fragen etwa:

- zur Ausstattung des Stimmbezirks mit Stimmzetteln,
- zum Umgang mit Stimmzetteln (z. B.: wie viele Stimmzettel „sind am Ende wieder im Rathaus angekommen“? Wo sind die anderen Stimmzettel?)
- zu möglichen Manipulationen und deren Verhinderung.

1.3 Angebliche Verstöße gegen die BWO, insbesondere gegen die §§ 68 bis 72 BWO

- Entgegen § 68 Satz 1 und Satz 3 BWO sei die Urnenöffnung lange vor der Feststellung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine erfolgt.
- Entgegen § 68 Satz 3 und § 69 Absatz 1 Satz 1 BWO sei zu diesem Zeitpunkt keine Zählung der Stimmzettel und Stimmabgabevermerke erfolgt.
- Ihm „als Wahlbeobachter“ habe sich während der Zählung der Stimmen nicht erschlossen, wer der Stellvertreter der Wahlvorsteherin gewesen sei. Das nach § 69 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 BWO vorgesehene Verfahren sei nicht eingehalten worden.
- Die Prüfungen nach § 69 Absatz 2 Satz 3 BWO seien zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt. Da „kein Beisitzer zur Verwahrung bestimmt“ worden sei, hätten diese gesucht werden müssen.
- Die Zählungen nach § 69 Absatz 4 BWO seien nur einmal, nicht zweimal erfolgt.
- Das Verfahren nach § 69 Absatz 5 BWO sei nicht eingehalten worden.
- Die Stimmzahlen nach § 69 Absatz 5 und Absatz 6 letzter Satz BWO, seien „auf irgendwelchen Schmierzetteln“, aber nicht zu diesem Zeitpunkt in der Wahlniederschrift notiert worden.
- Die nach § 69 Absatz 6 Satz 3 BWO geforderte Kennzeichnung auf der Rückseite sei von ihm nicht bemerkt worden. Er denke, sie sei nicht erfolgt. Er sei so weit weg positioniert worden, dass keine Öffentlichkeit bestanden habe.
- Über die nach § 69 Absatz 7 BWO zu ermittelnden Zahlen der ungültigen Stimmen sei lange diskutiert, aber kein Konsens gefunden worden. Die Schriftführerin habe „einfach irgendwas notiert“, was ihr selbst plausibel erschien. Da zu diesem Zeitpunkt keine Beisitzer mehr anwesend gewesen seien, sei auch § 69 Absatz 8 BWO verletzt.
- § 70 BWO habe keine Wirkung entfalten können, da die Wahlniederschrift nach § 72 BWO schon von allen entlassenen Beisitzern unterschrieben gewesen sei. Die mündliche Bekanntgabe nach § 70 BWO sei auch nicht erfolgt.

Sodann legt der Einspruchsführer noch detailliert dar, mit welchen Mängeln aus seiner Sicht die Niederschrift nach § 72 Absatz 1 BWO behaftet sei. Schließlich macht er Vorschläge für aus seiner Sicht erforderliche Änderungen in der BWO.

2. Stellungnahme des Landeswahlleiters Schleswig-Holstein

Der Landeswahlleiter des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 zu den erhobenen Vorwürfen Stellung genommen. Die vom Einspruchsführer behaupteten Manipulationsversuche werden in der Stellungnahme entschieden zurückgewiesen. Nach Auswertung der dem Landeswahlleiter vorliegenden Aussagen der Gemeindebehörde und der Wahlvorstandsvorsitzenden bleibe festzustellen, dass der Wahlvorstand seine Aufgabe insgesamt ordnungsgemäß erledigt habe. Ein relevanter Wahlfehler sei nicht erkennbar. Vielmehr habe der Einspruchsführer durch sein gesamtes Auftreten und Verhalten versucht, den Wahlablauf und die Ergebnisfeststellung zu stören sowie den Wahlvorstand zu verunsichern.

2.1 Angebliche Wählerbeeinflussung

Wahlplakate in 130 bis 160 Meter Entfernung zum Wahllokal erfüllen nach Ansicht des Landeswahlleiters nicht das Tatbestandsmerkmal des „Zugangs zu dem Gebäude“ im Sinne von § 32 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG), da kein direkter Bezug zum Wahlraum gegeben sei.

Mit Blick auf die kritisierten Aufkleber auf Schildern, die den Weg zum Wahlraum wiesen, führt der Landeswahlleiter aus, dass es kaum möglich sei, über den gesamten Wahltag hinweg das Anbringen von Aufklebern auf den Wegen zu über einhundert Wahlgebäuden zu verhindern. Die Stadt Kiel habe darauf hingewiesen, dass die fraglichen Aufkleber durch Personal der Schule, in der das Wahllokal untergebracht war, zumindest teilweise entfernt werden konnten.

Die Bewegung „Fridays for future“ möge in der allgemeinen Wahrnehmung mit bestimmten Parteien assoziiert werden; bei den Aufklebern handele es sich aber offensichtlich um keine verbotene Wahlwerbung im Sinne des § 32 Absatz 1 BWG.

2.2 Zugang zur Wahl

Das fragliche Hinweisschild zur Testpflicht habe zum Schulgelände gehört, auf dem sich das Wahllokal befand. Es habe erkennbar keinen Zusammenhang mit dem Wahllokal gehabt. Es sei zudem kein Fall bekannt, in dem eine Wählerin oder ein Wähler durch das Schild abgeschreckt bzw. dadurch eine Wahlteilnahme verhindert wurde. Die Bevölkerung sei im Vorfeld der Wahl im Übrigen durch die umfassende mediale Berichterstattung darüber informiert worden, dass keine Testpflicht für den Besuch von Wahllokalen galt.

2.3 Zutritt zum Wahllokal / Wahlbeobachtung

Entgegen seiner Darstellung habe der Einspruchsführer laut Auskunft der Wahlvorstandsvorsitzenden das Attest seiner Maskenbefreiung erst zur Auszählung vorzeigen können. Aus diesem Grund sei ihm vorher zurecht das Betreten des Wahlraumes ohne Maske untersagt worden. Der Wahlvorstand habe sich insofern telefonisch beim Wahlbüro rückversichert. Der Sachverhalt sei in der Niederschrift protokolliert worden.

Nach Aussage des Wahlvorstands habe der Einspruchsführer aktiv an der Auszählung mitwirken und sich in unmittelbarer Nähe der Stimmzettel positionieren wollen. Dieses Ansinnen sei vom Wahlvorstand abgelehnt und der Einspruchsführer gebeten worden, sich in der Nähe der Tür aufzuhalten. Erst nachdem sich der Einspruchsführer bereit erklärt habe, auf einem Stuhl im Eingangsbereich (ca. 2,5 bis 3 Meter vom Zählstisch entfernt) Platz zu nehmen, sei die Wahlurne geöffnet und mit der Auszählung begonnen worden.

2.4 Stimmauszählung

Aufgrund der pandemischen Lage und seiner Weigerung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sei der Einspruchsführer im Eingangsbereich mit Sicherheitsabstand für den Wahlvorstand positioniert worden.

Nach Abschluss der Wahlhandlung seien die nicht benötigten Materialien, so auch der Karton der nicht ausgegebenen Stimmzettel, separat auf ein Podest zur Seite gestellt worden; der Karton habe nicht direkt greifbar auf den Auszählstischen gestanden. Zwei Stimmzettel seien unter Aufsicht der Wahlvorsteherin aus dem Karton der nicht ausgegebenen Stimmzettel entnommen und als Schmierzettel für die Zwischenergebnisse der Erst- bzw. Zweitstimmen benutzt worden.

Es sei mehrfach gezählt worden. Der Wahlvorstand sei sich über die Wertung der drei leeren Stimmzettel uneinig gewesen. Diese seien in der Niederschrift korrekt erfasst worden. An weitere Details über diese „vermeintliche“ Diskussion könne sich die Wahlvorsteherin nicht erinnern. Wie vom Einspruchsführer korrekt beobachtet, seien die Stimmzettel zweimal gezählt und das Ergebnis korrekt ermittelt worden; die Wahlniederschrift sei stimmig.

Zutreffend sei die Behauptung des Einspruchsführers, dass jeweils nur von einer Person einmal entschieden wurde, auf welchem Stapel ein Stimmzettel abgelegt wird. Die Wahlvorsteherin habe diesen Umstand eingeräumt; die Stadt Kiel habe erklärt, dass dies nicht den Inhalten der Wahlhelferschulung entsprochen habe.

Die Schilderung des Einspruchsführers mit Blick auf die Behandlung der 109 Stimmzettel, auf denen die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme je nach Erst- oder Zweitstimme für unterschiedliche Parteien bzw. Parteikandidaten abgegeben haben, sei seitens der Wahlvorsteherin nicht nachvollziehbar. Die genannten 109 Stimmzettel mit zwischen verschiedenen Parteien / Parteikandidaten aufgeteilten Erst- und Zweitstimmen fänden sich in der Wahlniederschrift wieder.

2.5 Anwesenheit Wahlvorstand

Nach der Aussage der Wahlvorsteherin seien die Ergebnisse nacheinander für die jeweiligen Parteien an die Wahlvorsteherin und Stellvertreterin durch Zurufe übermittelt und notiert worden. Nachdem alle Zahlen genannt wurden, hätten die Wahlvorsteherin und ihre Stellvertretung die Ergebnisse gemeinsam in die Niederschrift übertragen. Die restlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hätten die Materialien verpackt und aufgeräumt. Nach Beendigung sei gegen Unterschrift das Erfrischungsgeld ausgezahlt und die vollständige Niederschrift von allen gesichtet und unterzeichnet worden; das Ergebnis sei stimmig gewesen. Die Stellvertretung habe ohne Absprache mit der Wahlvorsteherin Teile des Wahlvorstands entlassen. Die Schnellmeldung sei telefonisch um 20:05 Uhr erfolgt.

2.6 Stimmzettel

Das Wahllokal sei mit 400 Stimmzetteln ausgestattet worden. Nachdem man habe absehen können, dass diese Anzahl nicht ausreichen wird, habe die Gemeindebehörde ungezählt nachgeliefert. Die unbenutzten Stimmzettel seien im Rathaus ungezählt vernichtet worden.

2.7 Angebliche Verstöße gegen die §§ 68 bis 72 BWO

Der Landeswahlleiter geht anschließend noch auf die Rügen des Einspruchsführers mit Blick auf die §§ 68-72 BWO ein:

- Mit Blick auf die ersten beiden Rügen (angebliche Verstöße gegen § 68 Satz 1 und Satz 3 BWO sowie § 68 Satz 3 und § 69 Absatz 1 Satz 1 BWO): Die Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und Stimmzettel aus der Urne sei zeitgleich erfolgt.
- Mit Blick auf die dritte Rüge (angeblicher Verstoß gegen § 69 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 BWO): Den Wahlhelfern seien die Funktionen der einzelnen Mitglieder im Wahlvorstand bekannt gewesen. Die Ergebnisse der Zählung seien der Wahlvorsteherin und deren Stellvertretung zugerufen worden.
- Mit Blick auf die vierte Rüge (angeblicher Verstoß gegen § 69 Absatz 2 Satz 3 BWO): Es habe keine Stimmzettel gegeben, die Anlass zu Bedenken gegeben hätten.
- Mit Blick auf die fünfte Rüge (angeblicher Verstoß gegen § 69 Absatz 4 BWO): Die Wahlvorsteherin sei sich nicht sicher, ob tatsächlich nur einmal oder zweimal gezählt wurde.
- Mit Blick auf die sechste Rüge (angeblicher Verstoß gegen § 69 Absatz 5 BWO): Das Verfahren sei nach Angabe der Wahlvorsteherin eingehalten worden, allerdings eventuell nicht in der Lautstärke, dass der Einspruchsführer dies habe mitbekommen können.
- Mit Blick auf die siebte Rüge (angeblicher Verstoß gegen § 69 Absatz 5 und Absatz 6 letzter Satz BWO): Die ermittelten Ergebnisse seien vorgeschrieben und gemeinsam in die Wahlniederschrift übertragen worden.
- Mit Blick auf die achte Rüge (angeblicher Verstoß gegen § 69 Absatz 6 Satz 3 BWO): Es habe keine Beschlussfälle gegeben.
- Mit Blick auf die neunte Rüge (angeblicher Verstoß gegen § 69 Absatz 7 BWO): Der Wahlvorstand sei sich darüber unsicher gewesen, ob leere Stimmzettel Beschlussfälle sind. Die Wahlniederschrift sei aber richtig ausgefüllt worden. Hier bestehe noch Schulungsbedarf.
- Mit Blick auf die zehnte Rüge (angebliche Verstöße gegen §§ 70 und 72 BWO): Der Vortrag des Einspruchsführers mit Blick auf § 72 BWO sei nicht korrekt. Die Wahlniederschrift sei im Beisein des gesamten Wahlvorstandes ausgefüllt und unterzeichnet worden. Es treffe aber zu, dass die mündliche Bekanntgabe nach § 70 BWO nicht erfolgt sei.

Anschließend setzt sich der Landeswahlleiter auch noch detailliert mit den vom Einspruchsführer gerügten angeblichen Mängeln der Niederschrift auseinander.

3. Erwidern des Einspruchsführers

Auf die Stellungnahme des Landeswahlleiters erwiderte der Einspruchsführer am 24. Januar 2022, dass er an seiner ursprünglichen Darstellung festhalte. Er trat insbesondere mit den folgenden Darstellungen den Schilderungen des Landeswahlleiters entgegen:

- Entgegen der Darstellung des Landeswahlleiters habe er bereits am Vormittag „eine Maskenbefreiung dabei

gehabt und auch sofort vorgelegt“. Hierfür könne er Zeugen benennen.

- Er habe mehrfach darauf hingewiesen, dass eine effektive Wahlbeobachtung nicht möglich sei, wenn er so weit entfernt positioniert werde, dass er die Kreuze auf den Wahlzetteln nicht wahrnehmen kann. Die Entfernung sei deutlich größer gewesen als die behaupteten drei Meter. Eine aktive Mitwirkung an der Auszählung sei weder gewünscht noch beabsichtigt gewesen.
- Gleichfalls sei die Darstellung des Landeswahlleiters unzutreffend, die Wahlniederschrift sei ordnungsgemäß ausgefüllt worden. Die Niederschrift sei noch lange nicht fertig gewesen, stattdessen sei sie von allen Wahlhelfern blanko unterschrieben worden und diese seien alle gegangen. Er habe auf diesen Umstand / Fehler mehrfach lautstark hingewiesen. Nur zwei Mitglieder des Wahlvorstands seien anwesend gewesen, „als diese irgendwann später fertig wurde“.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Teilweise Unzulässigkeit des Einspruchs

Der Einspruch ist bereits unzulässig, sofern der Einspruchsführer gesetzliche Änderungen vorschlägt. Ein Wahleinspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrG) nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 des Grundgesetzes (GG) unterliegen, zum Gegenstand hat. Vorschläge für gesetzliche Änderungen (etwa der BWO) sind davon nicht umfasst.

2. Unbegründetheit des Einspruchs im Übrigen

Soweit der Einspruch im Übrigen zulässig ist, insbesondere gemäß § 2 Absatz 3 und 4 WahlPrG form- und fristgerecht eingelegt wurde, ist er unbegründet. Zwar haben sich mehrere Verstöße gegen Wahlvorschriften und damit Wahlfehler ereignet (Abschnitt 2.1); in weiten Teilen ließ sich aber weder ein Wahlfehler noch eine subjektive Rechtsverletzung des Einspruchsführers erkennen (Abschnitt 2.2). Soweit Wahlfehler vorliegen, ist weder eine Mandatsrelevanz vom Einspruchsführer (substantiiert) vorgetragen noch erkennbar (Abschnitt 2.3). Im Übrigen erscheint eine Korrektur des Wahlergebnisses nicht erforderlich; jedenfalls wäre eine Wahlwiederholung unverhältnismäßig (Abschnitt 2.4).

2.1 Erkannte Wahlfehler

Nach dem Vortrag des Einspruchsführers und der Stellungnahme des Landeswahlleiters Schleswig-Holstein steht fest, dass sich die folgenden Wahlfehler ereignet haben:

- Es wurde jeweils nur von einer Person einmal entschieden wurde, auf welchem Stapel ein Stimmzettel abgelegt wird. Dies widerspricht der Abfolge in § 69 Absatz 1 und 2 BWO.
- Die mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 70 BWO ist unterblieben.

Ggf. wurde (i) auch ein Teil des Wahlvorstands zu früh von der Stellvertretung der Wahlvorsteherin entlassen und (ii) gegen § 69 Absatz 4 BWO verstoßen, weil möglicherweise nur einmal und nicht zweimal gezählt wurde; Letzteres ließ sich im Nachhinein nicht mehr exakt feststellen.

2.2 Im Übrigen: weder Wahlfehler noch subjektive Rechtsverletzung

Im Übrigen haben sich insbesondere nach der Stellungnahme des Landeswahlleiters weder weitere Wahlfehler noch eine subjektive Rechtsverletzung des Einspruchsführers gezeigt.

- Die vom Einspruchsführer gerügten Wahlplakate, die sich in einer Entfernung von „130 Meter Luftlinie, 160 Meter Laufweg bis zur Wahllokal-Tür“ befunden haben sollen, begründeten keinen Verstoß gegen § 32 Absatz 1 BWG. Diese Vorschrift untersagt während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung. Das Verbot der Wählerbeeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild in Absatz 1, 1. Alternative soll die freie Ausübung der Wahl gewährleisten und das Gebot der Wahlgleichheit im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG und § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG sichern (vgl. Thum in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 32 Rn. 1, S. 709). Die Vor-

schrift untersagt am Wahltag (§ 16 BWG) während der Wahlzeit (§ 47 BWO) im Wahlraum und im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie am Gebäude selbst jegliche Art der Wahlpropaganda. Dem Grundgedanken des § 32 Absatz 1 BWG entsprechend ist Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahlgebäudes dann unzulässig, wenn sie nach Form und Inhalt bestimmt oder geeignet ist, die Wähler in ihrer Wahlentscheidung zu beeinflussen (vgl. aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG): BVerfGE 4, 370 [373]). Ein Rechtsverstoß liegt insbesondere vor, wenn Plakatwerbung unmittelbar am Gebäude oder neben dem Gebäude erfolgt (Bundestagsdrucksache 19/5200, Anlage 56 unter 6.; 17/1000, Anlage 10; Thum in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 32 Rn. 1, S. 709). Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag haben mehrfach ausdrücklich festgestellt, dass es zwar keine „Bannmeile“ um das Wahllokal gibt, für den Zugangsbereich jedoch eine generell zu beachtende „befriedete Zone“ von etwa zehn bis 20 Metern bis zum Eingang des Wahllokals als nicht antastbarer Sperrbereich notwendig, aber auch ausreichend ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 19/5200, Anlage 56 unter 6.; 17/3100, Anlage 7; 17/1000, Anlage 10; 16/1800, Anlagen 29 bis 31; 14/1560, Anlage 84; 13/3035, Anlage 1; 13/2800, Anlagen 2, 9 und 17). Damit ist kein Verstoß gegen § 32 Absatz 1 BWG gegeben, denn der Abstand betrug deutlich mehr als die zehn bis zwanzig Meter, die als „befriedete Zone“ notwendig, aber auch ausreichend ist.

- Hinsichtlich der gerügten Aufkleber folgen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag den Argumenten des Landeswahlleiters.
- Gleiches gilt mit Blick auf das fragliche Hinweisschild zur Testpflicht, das zum Schulgelände gehörte und nicht mit Blick auf das Wahllokal aufgestellt war. Der Einspruchsführer verkennt, dass das Hinweisschild (Betreten des Schulgeländes nur mit negativem COVID-19-Schnell- bzw. Selbsttest, der nicht älter als drei Tage ist) nicht für die Wahlhandlung galt, sondern ausschließlich auf den schulischen Betrieb gerichtet war. Über die mediale Berichterstattung wurden die Wahlberechtigten zugleich darüber informiert, dass es zur Stimmabgabe keines COVID-19-Schnelltests bedurfte.
- Bei der Stimmauszählung gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit. Dieser ist explizit in § 31 Satz 1 BWG und § 54 BWO verankert. Jedermann ist demnach Zutritt zum Wahlraum während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses zu gewähren, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl ist Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung, denn sie sichert die Ordnungsgemäßheit und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge und schafft damit eine wesentliche Voraussetzung für begründetes Vertrauen der Bürger in den korrekten Ablauf der Wahl (vgl. BVerfGE 123, 39 [68 ff.]). Eine Verletzung dieses Grundsatzes stellt einen schweren Verfahrensmangel dar, welche die Ungültigkeit der Wahl im betreffenden Wahlbezirk zur Folge haben kann, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht oder wenn nach der Lebenserfahrung konkret die Möglichkeit besteht, dass die Unregelmäßigkeit auf das Wahlergebnis von Einfluss gewesen ist. Eine Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit ergibt sich bei der „Wahlbeobachtung“ des Einspruchsführers indes nicht. Ebenfalls lag keine subjektive Rechtsverletzung vor.

Unterstellt man den Vortrag des Einspruchsführers als wahr, dass der Wahlvorstand ihn mit dem Hinweis auf die fehlende Stimmberechtigung im Wahlbezirk von der Wahlbeobachtung abhalten wollte, so hätte dies einen Wahlfehler begründet, da damit ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl einherginge. Der Einspruchsführer räumt jedoch ein, dass ihm letztlich eine Wahlbeobachtung ermöglicht wurde.

Im Übrigen gab es unterschiedliche Darstellungen über den Zeitpunkt des Vorliegens eines Attests hinsichtlich der Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 2a Absatz 1 CBVO-SH. Der Landeswahlleiter hat erklärt, dass der Einspruchsführer das Attest seiner Maskenbefreiung erst zur Auszählung vorzeigen konnte. Der Einspruchsführer bestreitet dies. Zu beachten ist aber, dass § 5b Absatz 3 CBVO-SH in der am Tag der Bundestagswahl 2021 geltenden Fassung wie folgt lautete:

„(3) Im Wahlgebäude ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 zu tragen. Dies gilt nicht

1. für die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsvorstände am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
2. für die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung.

Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 31 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes,

§ 37 Satz 1 des Landeswahlgesetzes sowie § 29 Satz 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes im Wahlgebäude aufhalten und die nach § 2a Absatz 1 Satz 2 von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind, müssen im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sein.“

Insofern war das Vorliegen eines Attests - entgegen der Rechtsansicht des Einspruchsführers - notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung. Der Einspruchsführer hätte, sofern er bei seiner „Wahlbeobachtung“ keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen wollte, geimpft, genesen oder getestet sein müssen. Dies ist nicht vorgebracht. Dem Wahlvorstand stehen ordnungsrechtliche Maßnahmen zu, wenn die Wahlhandlung gestört wird. Bei Wahlhandlungen und -auszählungen während der COVID-19-Pandemie wurde verwaltungsgerichtlich bestätigt, dass infektionsschutzrechtliche Maßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Einhaltung von Mindestabständen zulässig sind (VG Stuttgart, BeckRS 2020, 30992). Nach alledem scheint es so, dass dem Einspruchsführer die „Wahlbeobachtung“ hätte versagt werden können, was nicht geschehen ist und damit die Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in der Abwägung des Wahlvorstandes zeigt.

Streitig ist auch, mit welchem Abstand der Einspruchsführer platziert wurde. Personen, die den Wahl- bzw. Auszählungsvorgang beobachten, haben keinen Anspruch, dem Wahlvorstand „über die Schulter zu schauen“ (vgl. Frommer/Engelbrecht, Kommentar zum Bundeswahlrecht, 43. Lieferung, Stand: Juni 2021, 11.31 Rn. 3). Dazu kommt, dass im vorliegenden Fall dem Einspruchsführer sogar die Teilnahme insgesamt hätte versagt werden können, sofern er am Wahltag nicht geimpft, genesen oder getestet war. Ferner deuten sowohl die Einspruchsschrift als auch die Stellungnahme des Landeswahlleiters daraufhin, dass sich der Wahlvorstand nicht unerheblich gestört gefühlt hat.

- Soweit der Einspruchsführer rügt, dass leere Stimmzettel aus einem Karton entnommen wurden, so liegt darin kein Wahlfehler. Der Landeswahlleiter führt in seiner Stellungnahme aus, dass Stimmzettel aus einem Karton entnommen wurden, um auf diesen Zwischenergebnisse der Erst- und Zweitstimme zu notieren. Notizen von Zwischenergebnissen auf einem separaten Zettel sind wahlrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. Frommer/Engelbrecht, a.a.O., 42. Lieferung, Stand: April 2021, 21.67 Rn. 2), wenngleich der Wahlvorstand den Eindruck zu vermeiden hat, dass unbenutzte Stimmzettel beim Auszählungsvorgang verwendet werden.
- Die mehrfache Zählung der Stimmzettel ist ebenfalls wahlrechtlich nicht zu beanstanden. Zu einem erneuten Auszählen einzelner Stapel von Stimmzetteln kann es kommen, wenn Unregelmäßigkeiten aufgefallen sind. Bis zur Feststellung des Wahlergebnisses sind Fehler in der Ergebnisermittlung jedoch korrigierbar (vgl. Bundestagsdrucksachen 19/3050, Anlage 12 mit weiteren Nachweisen).
- Die übrigen vom Einspruchsführer gerügten Verstöße gegen die BWO haben sich nach der Stellungnahme des Landeswahlleiters nicht feststellen lassen.

Eine weitere Beweisaufnahme (etwa eine erneute Befragung der Mitglieder des Wahlvorstands) erschien dem Wahlprüfungsausschuss nicht angezeigt, da keine anderen Ergebnisse zu erwarten waren.

2.3 Fehlende Mandatsrelevanz

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 89, 291 [304]) ist das Wahlprüfungsverfahren dazu bestimmt, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Deutschen Bundestages zu gewährleisten. Letztlich führen nur solche Wahlfehler zu Eingriffen der Wahlprüfungsinstanzen Deutscher Bundestag und BVerfG, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können. Dabei darf es sich nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln; sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein (vgl. auch: Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 14). Schwerpunkt der Wahlprüfung bleibt damit letztlich die Frage, ob die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages dem Wählerwillen entspricht (vgl. BVerfG, Aktenzeichen 2 BvC 17/18, NVwZ 2022, 473 [477 Rn. 71]). Gemessen an diesen Maßstäben erscheint eine Mandatsrelevanz der festgestellten Wahlfehler im vorliegenden Fall ausgeschlossen.

- Im Bundestagswahlkreis 5 (Kiel) hat der erfolgreiche Direktkandidat 45.709 Stimmen erhalten, die erstunterlegene Kandidatin 43.532 Stimmen (vgl. <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99/land-1/wahlkreis-5.html>; zuletzt abgerufen am 26. April 2023), sodass sich eine Differenz von 2.177 Stimmen ergibt.
- Bundesweit war die Sozialdemokratische Partei Deutschlands die Partei, der die wenigsten Zweitstimmen für ein zusätzliches Mandat gefehlt haben. Sie hätte 802 weitere Zweitstimmen für ein zusätzliches Mandat benötigt (vgl. Bundestagsdrucksache 20/4000, S. 22 f. und die dort in Bezug genommenen Nachweise).

Weder mit Blick auf das Erststimmenergebnis im Bundestagswahlkreis 5 noch bundesweit mit Blick auf das Zweitstimmenergebnis ist auch nur ansatzweise ersichtlich, dass sich die Wahlfehler mandatsrelevant ausgewirkt haben (können). Entsprechendes hat der Einspruchsführer auch nicht vorgetragen.

2.4 Hilfsweise: Rechtsfolgen einer erfolgreichen Wahlanfechtung entweder nicht angezeigt oder unverhältnismäßig

Selbst wenn ein Wahlfehler vorliegt und Mandatsrelevanz gegeben ist, folgt daraus nicht automatisch die Ungültigkeit der Wahl. In den Fällen, in denen sich ein Wahlfehler auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt haben kann, unterliegt die Wahlprüfungsentscheidung dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs. Die Entscheidung darf nur so weit gehen, wie es der festgestellte Wahlfehler verlangt. Grundsätzlich ist das Erfordernis des Bestandsschutzes einer gewählten Volksvertretung, das seine rechtliche Grundlage im Demokratiegebot findet, mit den Auswirkungen des festgestellten Wahlfehlers abzuwägen. Wahlbeeinflussungen einfacher Art und ohne jedes Gewicht führen daher nicht zur Ungültigkeit einer Wahl. Der Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss vor dem Interesse an der Erhaltung der gewählten Volksvertretung gerechtfertigt werden. Auch dort, wo ein mandatsrelevanter Wahlfehler auf bestimmte Mandate begrenzt werden kann, also nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt werden müsste, ist eine Abwägung vorzunehmen, die zugunsten des Bestandsschutzinteresses ausfallen kann (vgl. insgesamt: BVerfGE 123, 39 [87 f.] mit weiteren Nachweisen). Je tiefer und weiter die Wirkungen eines solchen Eingriffs reichen, desto schwerer muss der Wahlfehler wiegen, auf den dieser Eingriff gestützt wird. Die Ungültigerklärung einer gesamten Wahl setzt einen erheblichen Wahlfehler von solchem Gewicht voraus, dass ein Fortbestand der in dieser Weise gewählten Volksvertretung unerträglich erschiene (vgl. BVerfGE 121, 266 [311 f.] mit weiteren Nachweisen).

Diese Voraussetzungen sind mit Blick auf den festgestellten Wahlfehler nicht gegeben, selbst wenn man (entgegen der Ansicht des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages) im vorliegenden Fall Ansatzpunkte für eine Mandatsrelevanz sehen wollte. Angesichts der gewichtigen Zweifel an den tatsächlichen Auswirkungen der festgestellten Wahlfehler wäre eine Ungültigkeitserklärung der Bundestagswahl unverhältnismäßig (vgl. BVerfGE 123, 39 [88]), selbst wenn sie auf den Bundestagswahlkreis 5 oder gar den fraglichen Wahlraum begrenzt bliebe. Auch für eine Berichtigung des Wahlergebnisses besteht kein Anlass, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die Wahlfehler auf die Stimmauszählung bzw. die Feststellung des Ergebnisses ausgewirkt haben.

3. Abschließende Feststellungen des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages

Abschließend sind sowohl dem Wahlprüfungsausschuss wie auch dem Deutschen Bundestag die folgenden Feststellungen wichtig: Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung gehört zu einer der wesentlichen Transparenzregeln des Wahlrechts, vgl. § 31 Satz 1 BWG und § 54 BWO. Gleichzeitig wird die Bundestagswahl regelmäßig von ehrenamtlichen Helfern, die nicht zwingend Wahlrechtsexperten sind, unter hohem persönlichen Einsatz überhaupt erst ermöglicht. Dass der Souverän im Rahmen der Bundestagswahl nicht nur die Staatsgewalt ausübt (vgl. Artikel 20 Absatz 2 GG), sondern die Wahl durch Teilnahme an der Organisation auch implizit überwacht, ist ein überragendes Gut. Dieses darf nicht dadurch gefährdet werden, dass unter Berufung auf den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl die Wahlorganisation gestört, Zeit des Wahlvorstands und der Wahlhelfer bis weit nach der Wahl (etwa durch Nachforschungen im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens) gebunden, dadurch die Helfer verunsichert und letztlich Freiwillige von der Unterstützung bei zukünftigen Wahlen abgehalten werden.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn G. I., 90419 Nürnberg
– Az.: WP 490/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem an den Bundeswahlleiter gerichteten Schreiben vom 20. Oktober 2021, das von diesem weitergeleitet wurde und am 21. Oktober 2022 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt. Darüber hinaus hat der Einspruchsführer vergleichbare Schreiben an weitere Stellen (Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, Schreiben vom 20. Oktober 2021, Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages über den Bundeswahlleiter, Schreiben vom 28. Oktober 2021) gerichtet.

Er begründet seinen Wahleinspruch damit, dass „der dringende Verdacht auf Wahlfälschung bzw. Wahlmanipulation bei dieser Bundestagswahl sowie auf eine grundsätzlich[e] Ungültigkeit der Bundestagswahlen insbesondere seit 1990“ bestehe. Seit seiner „gewaltsamen Verschleppung als Nichtstaatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland aus dem Ausland im September 2021“ erhalte er Unterlagen zur Teilnahme an den Bundestagswahlen. In der Vergangenheit habe er der Wahlleitung in Nürnberg und dem Bundeswahlleiter immer wieder mitgeteilt, dass er nicht wahlberechtigt sei. Er „werde von behördlichen Vertretern der BRD, die noch nicht einmal auf ein gültiges amtliches Ausweisdokument ... zurückgreifen können, selbstherrlich mit einer Staatsangehörigkeit belegt“, die er nicht besitze, nie besessen habe und niemals haben möchte. Wenn jedoch bereits ihm, der immer wieder darauf hingewiesen habe, dass er kein Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland sei, unberechtigter Weise Wahlunterlagen zugesandt werden, sei dies auch bei solchen Personen zu befürchten, bei welchen zwar ebenfalls nie die Wahlberechtigung nach Recht und Gesetz verbindlich verifiziert worden sei, die aber gleichwohl mit den ihnen rechtswidrig zugesandten Unterlagen wählen. Insofern bestehe mehr als nur der Verdacht, dass „insbesondere seit der Wahlteilnahme einer hohen und immer noch höher werdenden Anzahl Volksfremder ... sämtliche Bundestagswahlen rechtswidrig und damit ungültig waren und sind“.

Im Einzelnen bezieht er sich auf § 12 des Bundeswahlgesetzes (BWG). Nur deutsche Staatsangehörige seien gemäß § 12 BWG wahlberechtigt. Die Staatsangehörigkeit könne ausschließlich durch einen Staatsangehörigkeitsausweis nachgewiesen werden, wohingegen Personalausweise und Reisepässe einen derartigen Nachweis nicht erbrächten. Der Einspruchsführer verweist auf die Kleine Anfrage des baden-württembergischen Landtagsabgeordneten Daniel Lede Abal zu Themen mit Bezug zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) und die zugehörigen Antworten des damaligen Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration in Drucksache 16/1883 des Landtags von Baden-Württemberg vom 4. April 2017 (vgl. https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/1000/16_1883_D.pdf; zuletzt abgerufen am 15. Mai 2023). Es gebe keine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland, da noch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 gelte. Auch der Beitritt des Gebietes der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG) am 3. Oktober 1990 sei nicht möglich gewesen, da der Geltungsbereich des GG an diesem Tag nicht existiert habe. Folglich seien auch „Gesetze, Verwaltungsvorschriften etc. der BRD niemals rechtswirksam in Kraft getreten; auch nicht das Bundeswahlgesetz“.

Frühere Fassungen des BWG hätten in § 55 vorgesehen, dass das BWG in anderen Teilen Deutschlands nach deren Beitritt gemäß Artikel 23 GG in Kraft zu setzen sei. Der Einspruchsführer stellt die Frage, wie dies überhaupt rechtswirksam möglich gewesen sein soll, wenn es den Geltungsbereich des GG am 3. Oktober 1990 überhaupt nicht gegeben habe. Seit März 2008 sei es zur „Spurenbeseitigung“ hinsichtlich des Wiedervereinigungs-Betruges“ gekommen und § 55 BWG habe neue Inhalte (zuletzt Reformkommission) erhalten.

Die Ausführungen des Einspruchsführers werden verkürzt wiedergegeben; wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Fehlerhafte Darstellung der Rechtslage

Zunächst sind die Ausführungen des Einspruchsführers zur Rechtslage entweder falsch oder für den Wahlprüfungsausschuss und den Deutschen Bundestag nicht nachvollziehbar.

1.1 Die Ausführungen des Einspruchsführers zum fehlenden Geltungsbereich des GG sind offensichtlich falsch. Das GG wurde am 23. Mai 1949 im Bundesgesetzblatt (vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 1949, Nr. 1, ausgegeben am 23. Mai 1949) veröffentlicht und seither mehrfach geändert.

1.2 Die Darstellung des Einspruchsführers, wonach das BWG für die Bundestagswahlen (insbesondere seit 1990) keine Geltung beanspruchen könne, ist unzutreffend.

Für die ersten beiden Bundestagswahlen 1949 (vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 1949, Nr. 2, ausgegeben am 15. Juni 1949, S. 21 ff. und Nr. 3, ausgegeben am 5. August 1949, S. 25 ff.) und 1953 (vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 1953, Teil I, Nr. 32, ausgegeben am 10. Juli 1953, S. 470 ff.) wurden eigene Wahlgesetze verabschiedet.

Das BWG vom 7. Mai 1956 (vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 1956, Teil I, Nr. 21, ausgegeben am 9. Mai 1956, S. 383 ff.) galt erstmals nicht nur für eine einzige Wahl, sondern für die Bundestagswahlen allgemein. Es knüpfte an das Bundeswahlgesetz von 1953 an und wurde bis zur 11. Wahlperiode durch mehrere Gesetze zur Änderung des BWG geändert.

Für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag wurde das BWG insbesondere durch das „Gesetz zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Änderungsvertrag vom 20. August 1990“ und das Zehnte Gesetz zur Änderung des BWG und des Parteien Gesetzes (vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 1990, Teil I, Nr. 52, ausgegeben am 10. Oktober 1990, S. 2141 f.) angepasst.

1.3 Die Ausführungen des Einspruchsführers zur Frage der Wahlberechtigung und der Deutscheneigenschaft sind nicht nachvollziehbar.

Die Regelungen zur Wahlberechtigung in § 12 Absatz 1 und 2 BWG knüpfen an die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG an. Deutscher ist nach Artikel 116 Absatz 1 GG vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sind insbesondere im StAG geregelt. Der gesetzliche Vorbehalt befugt den Gesetzgeber insbesondere dazu, die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für die Eigenschaft als Vertriebene und Flüchtlinge festzulegen, wie er es unter anderem im Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 19. Mai 1953, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), getan hat (vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Auflage, 2022, Artikel 116 GG Rn. 11).

Ebenso eindeutig ist die Regelung in § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAusWG): Personalausweise und vorläufige Personalausweise werden auf Antrag für Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG ausgestellt.

Es gibt damit klare gesetzliche Regelungen, nach denen sich bestimmen lässt, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG ist und damit eine der Voraussetzungen für die Wahlberechtigung im Sinne des § 12 BWG erfüllt.

1.4 Die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises über die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Bundestagswahl. Gemäß § 14 Absatz 1 BWG kann wählen, wer ins Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Gemäß § 14 Absatz 1 Bundeswahlordnung (BWO) wird das Wählerverzeichnis als „Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung“ geführt; die Staatsangehörigkeit als Voraussetzung der Wahlberechtigung ist nicht einzutragen. Vor Eintragung in das Wählerverzeichnis ist gemäß § 16 Absatz 7 Satz 1 BWO zu prüfen, ob die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 BWG, also auch die Deutscheneigenschaft, erfüllt sind. Die Vorlage eines Nachweises über die Staatsangehörigkeit ist hingegen nicht vorgesehen, ein derartiges Verlangen durch den Wahlvorstand

wäre daher sogar unzulässig. (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlagen 73, 75, 85, 86, 102, 103, 114; 18/1160, Anlagen 22, 55; 19/3050, Anlage 30).

1.5 Aus der Auskunft des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg auf die Kleine Anfrage des Landtagsabgeordneten Daniel Lede Abal (Drucksache 16/1883 des Landtags von Baden-Württemberg) folgt nichts anderes (vgl. Bundestagsdrucksache 20/2300, Anlage 108). In der Kleinen Anfrage wird unter anderem danach gefragt, welche Dokumente ersatzhalber den gleichen Zweck wie der Staatsangehörigkeitsausweis erfüllen. Die Antwort lautet: „Der Staatsangehörigkeitsausweis ist das einzige Dokument, mit dem das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit in allen Angelegenheiten, für die es rechtserheblich ist, verbindlich feststellt wird (§ 30 StAG). Der deutsche Reisepass und Personalausweis sind kein Nachweis für die deutsche Staatsangehörigkeit, sie begründen nur eine Vermutung, dass der Inhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“

Auf die Frage, für welche Rechtsgeschäfte oder Verwaltungsdienstleistungen der Staatsangehörigkeitsausweis zwingend erforderlich ist, antwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg: „Er ist für Angelegenheiten bzw. in Einzelfällen für den Vollzug bestimmter Rechtsgeschäfte erforderlich, für die das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit rechtserheblich ist. Den Betroffenen wird im Zuge der Bearbeitung der Angelegenheiten/Rechtsgeschäfte von der jeweiligen Behörde mitgeteilt, dass sie einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragen sollen. Der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit wird unserer Kenntnis nach beispielsweise verlangt bei Adoptionen mit Ausländerbeteiligung; bei Einbürgerungen von ausländischen Ehegatten; teilweise bei der Zulassung zum Staatsdienst, zur Verbeamtung oder der staatlichen Zulassung für die Ausübung bestimmter Berufe wie z. B. der Approbation als Arzt; bei Beantragung deutscher Ausweispapiere nach Rückkehr aus dem Ausland, wenn die Papiere bereits lange abgelaufen waren, um auszuschließen, dass die deutsche Staatsangehörigkeit im Ausland verloren gegangen ist; bei der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Spätaussiedlern; bei der Staatsangehörigkeitsfeststellung von Deutschen, die im Ausland geboren und/oder adoptiert wurden und teilweise auch als Nachweis über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Wohnsitznahme nach Art. 116 GG oder über den Erwerb durch zwölfjährige Behandlung als deutscher Staatsangehöriger von deutschen Stellen (nach § 3 Abs. 2 StAG).“

Die Auskunft des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg ist für den vorliegenden Fall gerade nicht relevant: Die zuvor in Abschnitt 1.4 dargestellte Regelungskette in BWG und BWO erläutern das Vorgehen der Wahlbehörden im Rahmen der Bundestagswahl. Dort wird der Nachweis der Staatsangehörigkeit über einen Staatsangehörigkeitsausweis nicht vorausgesetzt. Im Übrigen sei auch auf § 30 Absatz 1 Satz 3 StAG verwiesen, wonach bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses die Feststellung der Staatsangehörigkeit auch von Amts wegen erfolgen kann.

1.6 Schließlich entspricht es geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen müssen (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlagen 54, 111, 19/3050, Anlage 6, 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20 und 18/1710, Anlagen 28, 34, 52). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität nach geltender Rechtslage ausreichend.

1.7 Auch die übrigen Ausführungen des Einspruchsführers sind für den Wahlprüfungsausschuss und den Deutschen Bundestag nicht ansatzweise nachvollziehbar. Auf eine weitere Erörterung wird daher verzichtet.

2. Fehlende Substantiierung in tatsächlicher Hinsicht

Soweit der Einspruchsführer von seiner „gewaltsamen Verschleppung als Nichtstaatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland aus dem Ausland im September 2021“ spricht, ist ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften nicht substantiiert dargetan (vgl. § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes). Öffentlich zugängliche Informationen legen nahe, dass der Einspruchsführer im Jahre 2012 aufgrund eines internationalen Haftbefehls in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union festgenommen und an Deutschland ausgeliefert wurde. Der Wahlprüfungsausschuss musste diesem Vortrag nicht weiter nachgehen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen und bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprü-

fung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/5800, Anlagen 6, 11 u. v. m.; 20/4000, Anlagen 8, 17 u. v. m.; 20/2300, Anlagen 4, 10, 11, 15, 16, 19 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

Anlage 19

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn R. L., 15370 Petershagen
– Az.: WP 501/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 13. Oktober 2021, das am 18. Oktober 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt. Er ist als parteiloser Direktkandidat im Bundestagswahlkreis 59 (Märkisch-Oderland – Barnim II) angetreten.

Zur Begründung trägt er vor, dass er im Wahllokal Giebelseehalle I, 15370 Petershagen (Bundestagswahlkreis 59) habe beobachten können, wie ein Wähler beim Empfang seiner Stimmzettel und der entsprechenden Kontrolle seiner Wahlberechtigung die Mund-Nasen-Bedeckung nicht abgesetzt habe. Damit habe die Prüfung der Wahlberechtigung nicht korrekt durchgeführt werden können. Persönlich sei er von einer Mitarbeiterin des Wahllokals „böse angezählt“ worden, als er die Prüfung seiner Wahlberechtigung ohne Maske habe durchführen lassen. Daher gehe er von einem systematischen Problem aus.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Die Prüfung der jeweiligen Wahlberechtigung erfordert nicht zwingend einen Abgleich der äußeren Erscheinung der Person mit dem Bild auf einem Ausweisdokument. Ohne weitere Anhaltspunkte ist das durchgehende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Wahllokal damit unschädlich. Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen müssen (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlage 54; 20/1100, Anlagen 132 und 136; 19/3050, Anlage 6; 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20 und 18/1710, Anlagen 28, 34, 52). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität nach geltender Rechtslage ausreichend. Das Vorliegen eines Ausnahmefalles ist hier nicht vorgetragen worden.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn T. G., 76337 Waldbronn
– Az.: WP 522/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 20. Oktober 2021, das am 22. Oktober 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Nach Ansicht des Einspruchsführers besteht der Verdacht auf Wahlbetrug. Dies betreffe die Bundestagswahl sowie ggf. „auch lokale Wahlen wie Berlin“. In seinem Schreiben finden sich ferner Ausführungen wie „11119 geschriebene Briefe/Wahlbeeinflussungen stand 27.09.2021 [sic]“. Beigefügt ist eine Strafanzeige bei der Polizei Baden-Württemberg mit Eingangsbestätigung vom 17. September 2021, in der der Einspruchsführer eine angebliche Aufforderung zum Wahlbetrug und unzulässige Wahlbeeinflussung der Bundestagswahl durch verschiedene Personen des öffentlichen Lebens, Vereinigungen und Ortsverbände einer politischen Partei rügt. Die Strafanzeige stelle er gegen, aber nicht beschränkt auf sogenannte „Enkelkinderbriefe“. Dabei handelte es sich um an Kinder und Jugendliche gerichtete Botschaften, in denen diese von Personen des öffentlichen Lebens zur Einflussnahme auf die Wahlentscheidung von Erwachsenen und Großeltern bei der Bundestagswahl 2021 aufgerufen wurden. Als Nachweis nennt der Einspruchsführer u. a. die Internetseite <https://www.enkelkinderbriefe.de> und verweist auf Einträge in sozialen Medien.

Der Einspruchsführer wurde mit Schreiben vom 28. Oktober 2021 auf die Regelung in § 2 Absatz 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrG) hingewiesen, wonach die Wahlprüfung nur auf Einspruch hin erfolgt und dieser zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend konkrete Tatsachen enthalten. Der Einspruchsführer hat hierauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch hat keinen Erfolg. Es kann dahinstehen, ob dieser möglicherweise bereits unzulässig ist, weil ihm die gemäß § 2 Absatz 3 WahlPrG erforderliche nachvollziehbare Begründung fehlt. Denn der Einspruch ist jedenfalls unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Der Vortrag beschränkt sich im hiesigen Fall lediglich auf die Behauptung von Wahlbetrug bzw. der unzulässigen Wahlbeeinflussung durch die Initiative der sogenannten Enkelkinderbriefe. Ohne weitere Erläuterung oder Konkretisierung werden in der Strafanzeige, auf die der Einspruch Bezug nimmt, bestimmte Namen, Vereinigungen und Ortsverbände einer Partei genannt. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen und bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/5800, Anlagen 6, 11 u. v. m.; 20/4000, Anlagen 8, 17 u. v. m.; 20/2300, Anlagen 4, 10, 11, 15, 16, 19 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

Anlage 21

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn M. K., 76297 Stutensee
– Az.: WP 524/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2021, das am 28. Oktober 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Zur Begründung trägt er vor, dass erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts bestünden. Zudem seien bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag nicht alle Wahlrechtsgrundsätze aus Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) gewahrt worden. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe mit Urteil vom 25. Juli 2012 Regelungen im Sitzzuteilungsverfahren in § 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) für nichtig erklärt. Das Urteil sei ein klarer Auftrag an den Gesetzgeber zur Reform des Wahlrechts durch einfachere und gerechtere Gestaltung. Die Regelungstechnik im Sitzzuteilungsverfahren generiere aufgrund „definierter unsinniger Kriterien“ Überhangmandate, um diese mit Ausgleichsmandaten und damit nicht gewählten Vertretern der Parteien auszugleichen.

Vom Deutschen Bundestag am 5. Oktober 2020 geladene Sachverständige hätten gegen den damaligen Gesetzesentwurf „unisono gravierende verfassungsrechtliche Einwände“ gehabt. Das Wahlergebnis der Bundestagswahl 2021 habe die berechtigten Zweifel an der Wirksamkeit der Wahlrechtsreform vom 8. Oktober 2020 eindrucksvoll bestätigt. Es gebe ein „Drei Klassen Parlament“, aufgeteilt in 299 mittels Mehrheitswahl gewählter Vertreter der Wahlkreise, 299 mittels Verhältniswahl gewählter Delegierter nach Landeslisten sowie 136 vom Volk nicht gewählter Vertreter der Parteien. Dies stehe im Widerspruch zur repräsentativen parlamentarischen Demokratie.

Das Wahlgesetz vom 8. Oktober 2020 verstoße gegen die Grundsätze der gleichen, freien und unmittelbaren Wahl. Durch Anrechnung von Direkt- auf Listenmandate werde das Stimmengewicht zu Gunsten der Zweitstimmen verschoben. Die Stimmenverrechnung nach dem Wählervotum führe zu einem staatlichen Eingriff in die Wahlentscheidung. Das Stimmengewicht des einzelnen Wählers werde bei der Mandatsverteilung zu Gunsten der Ausgleichsmandate reduziert.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch ist unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem BVerfG vorbehalten, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. BVerfG NVwZ 2021, 469 [470 Rn. 38]; Bundestagsdrucksachen 20/5800 Anlagen 6, 7, 11, 13, 14, usw.; 20/4000, Anlage 16; 20/2300, Anlagen 9, 14, 18, 64, 66, 77, 80, 81, 83, 87, 90, 91, 106 und 115; 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Im Übrigen entspricht die Zusammensetzung des 20. Deutschen Bundestages den Vorgaben des BWG. § 1 Absatz 1 BWG stellt das Bestehen des Deutschen Bundestages aus 598 Abgeordneten unter den Vorbehalt abweichender Regelungen, soweit diese sich aus dem BWG selbst ergeben.

2. Im Hinblick auf die vom Einspruchsführer gerügten Ausgleichsmandate ist festzustellen, dass das BVerfG in seiner Entscheidung vom 25. Juli 2012 das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten nur in einem begrenzten Umfang für zulässig erachtet und einen Ausgleich von Überhangmandaten durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten nahegelegt hat (vgl. BVerfGE 131, 316 [357, 365 f.]). Überhang- und Ausgleichsmandate stehen in keinem Widerspruch zum Grundsatz der repräsentativen Demokratie und damit in Einklang mit den Wahlrechtsgrundsätzen in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG.

Sofern bei einer Bundestagswahl eine Partei in einem Bundesland mehr Direktmandate erringt, als ihr nach dem dortigen Zweitstimmenergebnis zustehen, entsteht ein sogenanntes Überhangmandat. Um das Stimmengewicht jeder Fraktion im Deutschen Bundestag entsprechend der jeweiligen Zweitstimmenergebnisse aufrecht zu erhalten, werden die entstandenen Überhangmandate durch Ausgleichsmandate neutralisiert. Wenn eine Partei Überhangmandate erhält, wird die Gesamtzahl der Sitze im Bundestag so weit erhöht, bis das Größenverhältnis jeder Fraktion ihrem jeweiligen Zweitstimmenergebnis entspricht. Sämtliche vergebenen Mandate entsprechen damit den Zweitstimmenanteilen der Parteien. Erfolgs- und Zählwertgleichheit der abgegebenen Stimmen (Grundsatz der Gleichheit der Wahl) sind gewahrt. Ferner erfolgt durch das System der Überhang- und Ausgleichsmandate auch keine unzulässige Einwirkung auf die Entscheidungsfreiheit bei der Stimmabgabe einer jeden wahlberechtigten Person. Schließlich ist auch der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl erfüllt, indem sich jede abgegebene Stimme unmittelbar ohne ein Dazwischentreten Dritter auf das Wahlergebnis auswirkt.

3. Das BVerfG hat mit vom Einspruchsführer angeführten Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11, 2 BvR 2670/11, 2 BvE 9/11; BVerfGE 131, 316) entschieden, dass § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a sowie § 6 Absatz 5 des BWG in der dem Verfahren zugrunde liegenden Fassung mit Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG unvereinbar und die beiden erstgenannten Absätze nichtig sind. Das BVerfG hat folglich nicht etwa das gesamte BWG für verfassungswidrig erklärt, sondern eine einfachgesetzliche Ausgestaltung zum Sitzzuteilungsverfahren. Dem mit dem Urteil des BVerfG verbundenen Auftrag zur Neuregelung ist der Deutsche Bundestag mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des BWG vom 3. Mai 2013 nachgekommen (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2013, Teil I, Nr. 22, ausgegeben am 8. Mai 2013, Seite 1082).

Der Deutsche Bundestag hat am 8. Oktober 2020 einen Entwurf zur Änderung des BWG (Bundestagsdrucksache 19/22504) angenommen (Deutscher Bundestag Plenarprotokoll 19/183, Seite 23052, 23061 ff.). Der am 19. November 2020 in Kraft getretene Artikel 1 Nummer 3 bis 5 des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des BWG (vgl. Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2020, Teil I, Nr. 52, ausgegeben am 18. November 2020, Seite 2395; nachfolgend BWGÄndG) regelt im Wesentlichen das Sitzzuteilungsverfahren für die Wahlen zum Deutschen Bundestag nach § 6 Absatz 5 und 6 BWG neu. Danach ist es möglich, dass bis zu drei Überhangmandate nicht ausgeglichen werden. 216 Mitglieder des 19. Deutschen Bundestages aus den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und der Freien Demokratischen Partei haben einen Normenkontrollantrag zur Prüfung der Vereinbarkeit der Neuregelung im BWG mit dem GG beim BVerfG gestellt. Einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem die Antragstellerinnen und Antragsteller erreichen wollten, dass Artikel 1 Nummer 3 bis 5 BWGÄndG bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag nicht angewandt werden sollte, hat das BVerfG mit Beschluss vom 20. Juli 2021 (Aktenzeichen 2 BvF 1/21, NVwZ 2021, 1525) abgelehnt. Die Norm ist insofern rechtmäßig bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag angewandt worden. Da das BVerfG in dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes keine abschließende Prüfung vornehmen musste, bleibt die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des BWGÄndG der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn H. F., 04451 Borsdorf
– Az.: WP 1243/21 –
und
der Frau B. F., 04451 Borsdorf
– Az.: WP 1244/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahleinsprüche werden zurückgewiesen soweit über sie nicht bereits durch Teilentscheidung nach Anlage 7, Bundestagsdrucksache 20/4000 (Berliner Wahlgesehen) entschieden wurde.

Tatbestand

Mit zwei weitgehend inhaltsgleichen Schreiben, die jeweils am 5. November 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen sind, haben der Einspruchsführer und die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Im ersten Teil ihrer Schreiben bemängelten sie die Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin. Der Deutsche Bundestag hat sich dafür entschieden, das Berliner Wahlgesehen anlässlich der Bundestagswahl einheitlich aufzuarbeiten. Die Einwände des Einspruchsführers und der Einspruchsführerin im ersten Teil der Schreiben wurden aufgrund des rechtlichen Zusammenhangs mit Einsprüchen weiterer Einspruchsführer zur gemeinsamen Entscheidung verbunden (§ 147 der Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. § 93 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) jeweils in entsprechender Anwendung) und mit einer Teilentscheidung beschieden. Die Beschlussfassung des Deutschen Bundestags ist der Bundestagsdrucksache 20/4000, Anlage 7 zu entnehmen.

Im zweiten Teil wenden sich der Einspruchsführer und die Einspruchsführerin gegen eine ihrer Ansicht nach unlautere Wahlwerbung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dazu wird ein Medienbericht beigelegt (vgl. die Netzversion hier: <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/cdu-kritisiert-facebook-werbung-der-gruenen-als-rechtswidrig-praxis-100.html> zuletzt abgerufen am 21. März 2023). Das nacheinander von zwei Ministerinnen derselben Partei geführte Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität von Rheinland-Pfalz (bis 18 Mai 2021: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten; im Folgenden: Umweltministerium) habe über drei Jahre auf der Soziale-Medien-Plattform „Facebook“ Werbeanzeigen an Nutzer gerichtet, die sich für die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN interessierten.

Einem vom Umweltministerium in Auftrag gegebenem Gutachten zur Werbepaxis ist zu entnehmen, dass das Umweltministerium auf Facebook sowohl die Werbetechnik „Bewerben von Beiträgen“ als auch „Facebook-Anzeigen“ verwendet hat (Landtag Rheinland-Pfalz, Vorlage 18/1519 S. 4f., vgl.: <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/vorlagen/1519-V-18.pdf> zuletzt abgerufen am 21. März 2023). Bei beworbenen Beiträgen, die den Schwerpunkt der Werbepaxis gebildet hätten, werden ausgewählte Beiträge, die im eigenen Profil gespeichert sind, bestimmten Nutzern bevorzugt in ihren abonnierten Nachrichten („Newsfeed“) angezeigt. Anzeigen werden dagegen nicht in der Chronik des Nutzerprofils zentral hinterlegt, sondern erscheinen lediglich in den abonnierten Nachrichten anderer Facebook-Nutzer.

Im September 2018 sei die Zielgruppenbasisdefinition des Umweltministeriums für die Zielgruppenansprache (Microtargeting) neu gefasst worden. Das Umweltministerium habe dabei für das „Bewerben von Beiträgen“ und für die deutlich seltener verwendeten „Facebook-Anzeigen“ Zielgruppen ausgewählt, bei denen ein Interesse an umweltpolitischen Themen vermutet wurde. Dabei seien grundsätzlich nur Nutzer aus Rheinland-Pfalz angesprochen, in Ausnahmefällen seien Anzeigen deutschlandweit geschaltet worden. Es seien darüber hinaus Merkmale wie etwa Naturschutz, Nachhaltigkeit, Umwelt, Bienen, Abfallvermeidung, regionale Lebensmittel und ökologische Landwirtschaft in die Zielgruppendefinition aufgenommen worden. Dabei sei auf Mitarbeiterebene auch das

Zielgruppenmerkmal „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ aufgenommen worden. Der Hausspitze sei dies nicht bekannt gewesen. In vereinzelt Fällen sei auch das Zielgruppenmerkmal „Grüne Politik“ verwendet worden (Landtag Rheinland-Pfalz, Vorlage 18/1519 S. 6).

Seit der Überarbeitung der Basis-Zielgruppendefinition für die Facebook-Platzierung im September 2018 habe das Umweltministerium Rheinland-Pfalz laut Facebook-Werbeanzeigenmanager insgesamt 174 verschiedene Beiträge beworben und Anzeigen geschaltet. Nahezu drei Viertel der Fälle (129, davon 24 nicht mehr nachvollziehbar) hätten laut Facebook-Werbeanzeigenmanager das Zielgruppenmerkmal „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ enthalten. In einer nicht häufig verwendeten Zielgruppe habe sich zusätzlich zum Merkmal „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ auch das Merkmal „Grüne Politik“ gefunden. Für die seit der Neuausrichtung der Zielgruppenmerkmale im September 2018 beworbenen Beiträge und Anzeigen habe das Umweltministerium insgesamt rund 10.600 Euro netto ausgegeben (Landtag Rheinland-Pfalz, Vorlage 18/1519, S. 8).

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche wurden aufgrund des rechtlichen Zusammenhang bzw. des gleichen Gegenstands zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden (§ 147 ZPO bzw. § 93 VwGO jeweils in entsprechender Anwendung).

Aufgrund der bereits beschlossenen Teilentscheidung über die gerügten Wahlunregelmäßigkeiten im Land Berlin hatten der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag nur über den noch offenen Streitgegenstand der angegriffenen Maßnahmen des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz zu entscheiden.

Die gemäß § 2 Absatz 3 und 4 des Wahlprüfungsgesetzes form- und fristgerecht eingelegten Wahleinsprüche sind insofern unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein mandatsrelevanter Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein mandatsrelevanter Wahlfehler entnehmen (Abschnitte 1 und 2). In jedem Fall erscheint eine Wahlwiederholung unverhältnismäßig (Abschnitt 3).

1. Vorliegen eines Wahlfehlers

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG; vgl. zum Folgenden insgesamt BVerfGE 146, 327 ff., Rn. 38 f. mit weiteren Nachweisen) sind unter dem Begriff „Wahlfehler“ alle Verstöße gegen Wahlvorschriften während des gesamten Wahlverfahrens durch Wahlorgane oder Dritte zu verstehen. Als Wahlvorschriften kommen vor allem die Wahlrechtsgrundsätze des Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) sowie die Regelungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung in Betracht. Daneben können aber auch Verstöße gegen sonstige Vorschriften einen Wahlfehler begründen, soweit sie mit einer Wahl in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Relevant sind letztlich alle Normwidrigkeiten, die geeignet sind, den vom Gesetz vorausgesetzten regelmäßigen Ablauf des Wahlverfahrens zu stören. Daher können sowohl die Missachtung der Regelungen des Parteienrechts und der staatlichen Parteienfinanzierung als auch tatsächliche Handlungen ohne explizite einfachrechtliche Grundlage wie die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung oder parteiübergreifende Äußerungen von Regierungsmitgliedern grundsätzlich taugliche Gegenstände eines Wahlprüfungsverfahrens sein. Lediglich Sachverhalte, die „bei Gelegenheit“ einer Wahl geschehen, ohne in einem auch nur mittelbaren Bezug zum Wahlvorgang und dessen Ergebnis zu stehen, sind zur Begründung eines Wahlfehlers ungeeignet.

Das Umweltministerium des Landes Rheinland-Pfalz ist weder Wahlbehörde noch Wahlorgan; es hat auch keine bundesweiten Zuständigkeiten. Allerdings können auch Landesbehörden wettbewerbsverzerrend in den Bundestagwahlkampf eingreifen, wenn sie ihre finanziellen und personellen Ressourcen zu Gunsten oder zu Lasten bestimmter Parteien einsetzen (vgl. für Kommunalbehörden: Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 39, Seite 270). Die begünstigte Partei erhält hierdurch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern. Im vorliegenden Fall wurden die Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit durch die Regierung überschritten, so dass ein Wahlfehler vorlag.

Die Öffentlichkeitsarbeit durch Regierungsstellen ist nach der Rechtsprechung des BVerfG grundsätzlich nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern notwendig, um den Grundkonsens im demokratischen Gemeinwesen lebendig zu erhalten (BVerfGE 44, 125 [147]; 138, 102 [114], 154, 320 [336]). Begrenzt wird sie durch die Prinzipien der Volkssouveränität, der Gewaltenteilung, der Verantwortlichkeit der Regierung und der für einen freien und offenen Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes unabdingbaren Chancengleichheit der politischen Parteien.

Das in Artikel 20 Absatz 1 GG verankerte Demokratieprinzip, der in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG niedergelegte

Grundsatz der Wahlfreiheit und insbesondere das Recht der politischen Parteien und sonstiger Wahlvorschlags-träger auf Wettbewerbs- und Chancengleichheit bei Wahlen werden verletzt, wenn öffentliche Organe als solche unter Einsatz öffentlicher Mittel und Möglichkeiten parteiergreifend zugunsten oder zu Lasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern in den Wahlkampf einwirken. Die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung ist ihrer Funktion nach auf den Bereich ihrer Sachverantwortung gegenüber dem ganzen Volk und Parlament beschränkt. Sie muss sich daher stets der offenen oder versteckten Werbung für einzelne der miteinander konkurrierenden politischen Parteien oder sonstigen an der politischen Meinungsbildung beteiligten Gruppen enthalten (vgl. BVerfGE 44, 125 [144 u. 149]; 154, 320 [337]). Im Schrifttum (vgl. Thum in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 32 Rn. 1, S. 711) wird auch „ein Schutz der Wahlbürger vor (mittelbarer) Beeinflussung durch Suchmaschinen... oder mithilfe des sog. Behavioral Microtargeting ... oder gar durch Falschmeldungen ... und rechtswidriger Beeinflussung ...“ – und zwar nicht nur am Wahltag, wie dies § 32 Bundeswahlgesetz vorsieht – gefordert.

Das Umweltministerium des Landes Rheinland-Pfalz wurde von 2019 bis 2021 nacheinander von zwei Ministerinnen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geführt. Die Zielgruppenansprache von Personen mit einem Interesse an der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bewirkte, dass diesen die geschalteten Anzeigen und beworbenen Beiträge gegenüber Personen mit Interesse an anderen Parteien bevorzugt angezeigt wurden. Diese Methode ist grundsätzlich geeignet, die Stammwählerschaft zur Stimmabgabe zu mobilisieren (vgl. Einschätzung von Dr. Simon Kruschinski vom Institut für Publizistik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gegenüber dem Südwestrundfunk, <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/viel-mehr-facebookwerbung-des-klimaschutzministeriums-als-bisher-bekannt-100.html>, zuletzt abgerufen am 17.01.2023). Die Konzentration der Öffentlichkeitsarbeit auf Interessenten einer Partei wird der gegenüber dem ganzen Volk bestehenden Sachverantwortung staatlicher Stellen nicht gerecht. Sie ist vielmehr parteiergreifend. Zudem fand sie bis in den Bundestagswahlkampf hinein statt (Landtag Rheinland-Pfalz, Vorlage 18/1519 S. 19, Abschnitt (54)).

2. Mandatsrelevanz

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 89, 291 [304]) ist das Wahlprüfungsverfahren dazu bestimmt, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Deutschen Bundestages zu gewährleisten. Letztlich führen nur solche Wahlfehler zu Eingriffen der Wahlprüfungsinstanzen Deutscher Bundestag und BVerfG, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können. Dabei darf es sich nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln; sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein (vgl. auch: Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 14). Schwerpunkt der Wahlprüfung bleibt damit letztlich die Frage, ob die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages dem Wählerwillen entspricht (vgl. BVerfG, Aktenzeichen 2 BvC 17/18, NVwZ 2022, 473 [477 Rn. 71]). Gemessen an diesen Maßstäben erscheint eine Mandatsrelevanz des Wahlfehlers im vorliegenden Fall äußerst zweifelhaft.

Die Motive einer Stimmabgabe sind als innere Tatsachen nur schwer zu ermitteln. Empirische Untersuchungen für den konkreten Fall werden im Einspruch nicht vorgetragen. Eine Studie zur Europawahl 2019 kam zu dem Ergebnis, dass die Wirkung der Zielgruppenansprache (Microtargeting) im Allgemeinen begrenzt ist (Heglich/Medina Serrano: Microtargeting in Deutschland bei der Europawahl 2019, Seite 7, abrufbar unter: https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/lfm-nrw/Foerderung/Forschung/Dateien_Forschung/Studie_Microtargeting_DeutschlandEuropawahl2019_Heglich.pdf, zuletzt abgerufen am 22. März 2023). Bezogen auf das Ergebnis der Bundestagswahl sprechen im konkreten Fall verschiedene Gesichtspunkte gegen einen nennenswerten Effekt.

2.1 Bei der handelnden Stelle handelte es sich um ein Landesministerium. In den beworbenen Beiträgen und Anzeigen wurde über die Arbeit des Landesministeriums berichtet bzw. dessen Netzauftritt verlinkt. Landespolitische Themen haben tendenziell eine geringere Relevanz für die Bundestagswahl als bundespolitische.

2.2 Die Reichweite der Beiträge war begrenzt. So wurden zumeist Nutzer aus Rheinland-Pfalz angesprochen. Ferner wurden die Beiträge und Anzeigen insbesondere im Juli und August 2021 in wenigen Fällen mehr als 10.000 Mal angezeigt (vgl. Facebook-Werbebibliothek, https://de-de.facebook.com/ads/library/?active_status=all&ad_type=all&country=DE&view_all_page_id=287620881589935&search_type=page&media_type=all, zuletzt abgerufen am 22. März 2023).

2.3 Zu berücksichtigen sind ebenfalls die vergleichsweise geringen finanziellen Dimensionen der gerügten Praxis. Ab September 2018 gab das Umweltministerium für sämtliche Anzeigen und Beiträge, von denen jedoch nicht alle das unzulässige Zielgruppenmerkmal enthielten, rund 10.600 Euro aus. Das geplante Budget der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den digitalen Bundestagswahlkampf betrug im Jahr 2021 nach Aussage des

damaligen Bundesgeschäftsführers 2,5 Millionen Euro (vgl. https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/parteien/id_89489534/gruene-michael-kellner-ueber-hass-im-netz-da-mache-ich-mir-grosse-sorgen-.html, zuletzt abgerufen am 22. März 2023). Der ihr im Rahmen der streng formalen Chancengleichheit zustehende Wettbewerbsvorteil (vgl. BVerfGE 85, 264, 297 mit weiteren Nachweisen) gegenüber Mitbewerbern mit geringeren Mitteln wurde somit zwar in unzulässiger Weise, aber nur um einen prozentual sehr geringen Anteil vergrößert, wenn man die 10.600 Euro zum geplanten Budget der Partei für den digitalen Bundestagswahlkampf ins Verhältnis setzt. Vor diesem Hintergrund ist es äußerst unwahrscheinlich, dass sich die Maßnahmen des rheinland-pfälzischen Umweltministeriums nennenswert auf das Ergebnis der Bundestagswahl ausgewirkt haben.

2.4 Nicht zuletzt entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Wahlberechtigte als mündige Staatsbürger ihre Wahlentscheidung nach sorgfältiger Abwägung treffen. Dass eine erhebliche Anzahl diese Entscheidung von einzelnen Links und Berichten über die Arbeit eines einzelnen Ministeriums auf Landesebene abhängig machen, erscheint fernliegend (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 39, Seite 270).

2.5 Ob sich die Zielgruppenansprache auf Erststimmenergebnisse im Bundesland Rheinland-Pfalz oder gar außerhalb dieses Bundeslandes ausgewirkt hat oder haben kann, ließ sich im Nachhinein nicht mehr feststellen. Dazu hätte es einer Feststellung bedurft, welche Personen erreicht wurden, wie diese abgestimmt haben und ob sie ohne die Zielgruppenansprache anders abgestimmt hätten. Sofern diese Nachforschungen ohne Verletzung des Wahlgeheimnisses überhaupt möglich gewesen wären, wären sie mit erheblichen Unsicherheiten behaftet gewesen. Die Zweitstimmenergebnisse der unterschiedlichen Parteien im Bundesland Rheinland-Pfalz (<https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99/land-7.html>; zuletzt abgerufen am 19. Mai 2023) weichen so weit voneinander ab, dass eine mandatsrelevante Beeinflussung unwahrscheinlich erschien. Bundesweit war die Sozialdemokratische Partei Deutschlands die Partei, der die wenigsten Zweitstimmen für ein zusätzliches Mandat gefehlt haben. Sie hätte 802 weitere Zweitstimmen für ein zusätzliches Mandat benötigt (vgl. Bundestagsdrucksache 20/4000, S. 22 f. und die dort in Bezug genommenen Nachweise). Auch insofern ist nicht von einer relevanten Beeinflussung des Ergebnisses auszugehen.

3. Hilfsweise: Keine Verhältnismäßigkeit einer Wahlwiederholung

Wenn ein Wahlfehler vorliegt und Mandatsrelevanz gegeben ist, folgt daraus nicht automatisch die Ungültigkeit der Wahl. In den Fällen, in denen sich ein Wahlfehler auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt haben kann, unterliegt die Wahlprüfungsentscheidung dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs. Die Entscheidung darf nur so weit gehen, wie es der festgestellte Wahlfehler verlangt. Grundsätzlich ist das Erfordernis des Bestandsschutzes einer gewählten Volksvertretung, das seine rechtliche Grundlage im Demokratiegebot findet, mit den Auswirkungen des festgestellten Wahlfehlers abzuwägen. Wahlbeeinflussungen einfacher Art und ohne jedes Gewicht führen daher nicht zur Ungültigkeit einer Wahl. Der Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss vor dem Interesse an der Erhaltung der gewählten Volksvertretung gerechtfertigt werden. Auch dort, wo ein mandatsrelevanter Wahlfehler auf bestimmte Mandate begrenzt werden kann, also nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt werden müsste, ist eine Abwägung vorzunehmen, die zugunsten des Bestandsschutzinteresses ausfallen kann (vgl. insgesamt: BVerfGE 123, 39 [87 f.] mit weiteren Nachweisen). Je tiefer und weiter die Wirkungen eines solchen Eingriffs reichen, desto schwerer muss der Wahlfehler wiegen, auf den dieser Eingriff gestützt wird. Die Ungültigerklärung einer gesamten Wahl setzt einen erheblichen Wahlfehler von solchem Gewicht voraus, dass ein Fortbestand der in dieser Weise gewählten Volksvertretung unerträglich erschiene (vgl. BVerfGE 121, 266 [311 f.] mit weiteren Nachweisen). Diese Voraussetzungen sind mit Blick auf den festgestellten Wahlfehler nicht gegeben, selbst wenn man (entgegen der Ansicht des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages) im vorliegenden Fall eine Mandatsrelevanz bejahen wollte. Angesichts der gewichtigen Zweifel an den tatsächlichen Auswirkungen des festgestellten Wahlfehlers wäre eine Ungültigkeitserklärung der Bundestagswahl unverhältnismäßig (vgl. BVerfGE 123, 39 [88]), selbst wenn sie auf Rheinland-Pfalz begrenzt bliebe.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau M. P. und des Herrn D. P., 42555 Velbert-Langenberg

– Az.: WP 1372/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 1. November 2021, das am 9. November 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Ihr Einspruch bezieht sich auf den Prozess der Stimmauszählung im Wahllokal 8221 des Bundestagswahlkreises 105 (Mettmann II). Als „Wahlbeobachter“ seien sie aus dem Wahllokal verwiesen und hierdurch an der Ausübung ihres Rechts, der Wahlauszählung überwachend beizuwohnen, gehindert worden. Die Einspruchsführer übersenden ein Konvolut von insgesamt drei Anlagen.

1. Mit einer an den Bürgermeister der Stadt Velbert gerichteten Dienstaufsichtsbeschwerde vom 29. September 2021 (Anlage 1) tragen die Einspruchsführer vor, gleich zu Beginn der Stimmauszählung ab 18:00 Uhr im Wahllokal von der Wahlvorsteherin nach dem Grund ihrer Anwesenheit und danach gefragt worden zu sein, ob sie dies für eine bestimmte Partei täten. Derartige Nachfragen hätten sie dem Grunde nach für unangebracht gehalten. Nachdem die Einspruchsführer eine Position zur Beobachtung „ca. 2 Meter vom Sortiertisch“ und ohne Beeinträchtigung der Wahlhelfer eingenommen hätten, habe die Person sie aufgefordert, eine von ihr festgelegte Position am Raumeingang etwa fünf Meter von den Tischen entfernt einzunehmen. Da es ihnen dadurch unmöglich geworden wäre, die korrekte Sortierung und spätere Stimmauszählung zu beobachten, hätten sie die Einnahme der Position abgelehnt. Die nun erzürnte Person habe sodann wahrheitswidrig einer anderen Person, Herrn S., eine Störung der Auszählung mitgeteilt. Die „vorsätzliche Wahrheitswidrigkeit“ habe man zum Anlass genommen, mit Herrn S. selbst zu reden. Dieser habe nach Zusicherung des ungestörten Ablaufs durch die Einspruchsführer mitgeteilt, dass in diesem Falle nichts gegen deren ursprüngliche Positionierung spreche.

Im weiteren Verlauf sei einer der Einspruchsführer von der Wahlvorsteherin erneut zur Einnahme der von ihr festgelegten Position gedrängt worden. Man habe sich die erneute Stimmungsmache bzgl. der eigenen Anwesenheit verbitten müssen. Plötzlich habe ein Mitarbeiter der Stadt Velbert, Herr R., das Wahllokal betreten und ihnen mitgeteilt, dass sie stören würden. Die Einspruchsführer seien von ihm sodann auf die fünf Meter entfernte Position verwiesen worden. Die Einspruchsführer hätten erneut darauf hingewiesen, dass sie von der zugewiesenen Blickposition die Aktionen am Sortiertisch nicht wahrnehmen könnten und zudem die Wahlhelfer zwangsläufig den Blick mit ihren Körperstellungen verdeckten. Sie hätten auf eine einsehbare, zwei-Meter-Abstandsposition, die auch ggf. gewechselt werden müsse, bestanden. Dies habe Herr R. abgelehnt und den Einspruchsführern zudem unbegründet „Wahlbeeinflussung“ vorgeworfen. Sodann habe sich „einer der Wahlhelfer“ für sie eingesetzt bis sich die Wahlvorsteherin weitere Diskussionen verbeten und Herr R. aufgefordert habe, von seinem Hausrecht als Stadtbeamter Gebrauch zu machen. Dieser habe die Einspruchsführer sodann zum Verlassen des Wahllokals aufgefordert, trotz des Hinweises einer der Einspruchsführer, dass das Hausrecht „in einem zum öffentlichen Raum gewordenen Wahllokal kaum einen Rang“ habe. Sowohl von der Wahlvorsteherin als auch von Herrn R. sei „vorsätzliche Rechtsbeugung“ betrieben worden. Die Einspruchsführer seien wahrheitswidrig einer Störung bezichtigt worden. Sie hätten sich nicht zu nah am Sortiertisch aufgehalten. Eine Empfehlung für einen Abstand von zwei Metern zur Beobachtung sei bekannt und eingehalten worden.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 (Anlage 2) hat der erste Beigeordnete in Vertretung des Bürgermeisters der Stadt Velbert zur Dienstaufsichtsbeschwerde Stellung genommen und der Sachverhaltsdarstellung der Einspruchsführer widersprochen. Das Projektteam Wahlen in Person von Herrn S. sei von der Wahlvorsteherin gegen 18:30 Uhr darüber informiert worden, dass sich die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der ordnungsgemäßen

Feststellung des Wahlergebnisses beeinträchtigt gefühlt hätten, weil die Einspruchsführer ihnen zu nahe gekommen seien. Der empfohlene Mindestabstand sei nach tatsächlicher Wahrnehmung der Wahlvorsteherin und Herrn R. als Mitarbeiter der Stadt nicht eingehalten worden. Die zur Beobachtung ausreichenden und angebotenen Sitzplätze seien abgelehnt worden. Die Verweisung aus dem Wahlraum sei durch die Wahlvorsteherin in Ausübung des ihr nach § 31 des Bundeswahlgesetzes (BWG) zustehenden Rechts nach kurzer Beratung mit Herrn R. erfolgt. Dieser habe mit den Worten „Sie verlassen jetzt den Wahlraum“ nochmals entsprechend aufgefordert, da die Einspruchsführer der Aufforderung der Wahlvorsteherin nicht nachgekommen seien.

In der als Anlage 3 übersandten Replik vom 1. November 2021 bezeichnen die Einspruchsführer die Antwort als eine auf sie „geprägte Beleidigung“ und stellen die Frage, wie es der Unterzeichner wagen könne, „bei einer 2:2 Sachverhaltsschilderung“ (gemeint ist die Darstellung der beiden Einspruchsführer einerseits im Vergleich zu der der Wahlvorsteherin und des Herrn R. andererseits), die Feststellung zu treffen, dass die Einspruchsführer die Unwahrheit vortragen. Die Einspruchsführer müssten jetzt von „vorsätzlicher Sachverhaltsverfälschung“ ausgehen. Ferner thematisieren sie einzelne Aussagen aus dem Antwortschreiben und wiederholen ihre Vorwürfe aus der Dienstaufsichtsbeschwerde.

2. Der Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 19. April 2022 zu den erhobenen Vorwürfen Stellung genommen. Der Verweis aus dem Wahlraum sei zu Recht erfolgt. Bei der Ermittlung des Ergebnisses habe sich der Wahlvorstand durch das Verhalten des Einspruchsführers, Herrn P., gestört gefühlt, da dieser mehrfach unmittelbar an den Tisch herangetreten sei, erst auf Nachfrage eine medizinische Schutzmaske aufgesetzt habe sowie auf entsprechende Hinweise der Wahlvorsteherin, die Auszählung nicht zu behindern, nicht reagiert habe. Gegenüber dem Einspruchsführer sei sodann der Verweis erfolgt, dem sich seine Frau, die Einspruchsführerin, angeschlossen habe. Im Übrigen wird auf die bereits vorliegende Stellungnahme der Stadt Velbert vom 21. Oktober 2021 verwiesen.

Der Landeswahlleiter übersendet die Wahlniederschrift zum Wahllokal 8221. Unter Punkt 5.1. ist als besonderes Vorkommnis bei der Ergebnisfeststellung der Verweis eines Wahlbeobachters aus dem Wahllokal vermerkt. Zudem übersendet der Landeswahlleiter Stellungnahmen von insgesamt sechs Mitgliedern des Wahlvorstands. In fünf dieser Stellungnahmen werden Störungen durch den Einspruchsführer bzw. ein nicht ausreichender Abstand bestätigt.

3. Mit Schreiben vom 5. Mai 2022 erwiderten die Einspruchsführer auf die eingeholte Stellungnahme. Es sei erstaunlich, „wie stark sich der Grad der Verzerrung von Erinnerungen nach Wochen“ ausprägen und „hierbei negativ Empfundenes später zur Überzeichnung eines düsteren, destruktiven Menschen“ führe. In den Stellungnahmen der Wahlvorstandsmitglieder werde lediglich davon gesprochen, „sich durch die Beobachtung gestört gefühlt zu haben“. Hieraus ziehe der Landeswahlleiter fragwürdige und teilweise auch falsche Folgerungen. Im Folgenden werden einzelne Ausführungen des Landeswahlleiters thematisiert und gegenteilig dargestellt. So sei man etwa nicht mehrfach „an den Tisch herangetreten“ sondern habe jederzeit einen Abstand von 1,5 Metern eingehalten. „Herantreten“ sei keine messbare Dimensionsbestimmung, sondern eine Entfernungsempfindung. Durch den Landeswahlleiter seien keine konkreten „Störhandlungen“, mithin ein aktives Eingreifen von Seiten der Einspruchsführer benannt worden. Keiner der Wahlhelfer selbst habe sich während ihrer Anwesenheit direkt bei ihnen über eine Nähe-, Lärm-, Gesprächsbelästigung oder eine Auszählungsbeeinflussung beschwert. Der Verweis unter Berufung auf das Hausrecht gehe fehl, da dieses bei einer „zur öffentlichen Veranstaltung gewordenen Gebäudenutzung nahezu außer Kraft gesetzt“ sei. Man erwarte „mindestens eine erneute Stimmenauszählung“, welcher man beiwohnen wolle.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der gemäß § 2 Absatz 3 und 4 des Wahlprüfungsgesetzes form- und fristgerecht eingelegte Einspruch ist unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Im Übrigen wäre ein solcher in der vorliegenden Konstellation auch nicht mandatsrelevant.

1. Nach dem u. a. in § 31 BWG normierten Öffentlichkeitsprinzip hat am Wahltag jede Person das Recht, im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Diese öffentliche Kontrolle soll Manipulationen verhindern und dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze. Die Öffentlichkeit der Wahl ist Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung, denn sie sichert die Ordnungsgemäßheit und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge und schafft damit eine wesentliche Voraussetzung für begründetes Vertrauen der Bürger in den korrekten Ablauf der Wahl (vgl. BVerfGE 123, 39 [68 ff.]). Gemäß § 54 Bundeswahlordnung (BWO) hat

während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Wahlrechtsvorschriften damit keine bestimmte räumliche Nähe zur eigentlichen Stimmauszählung von bspw. 1,5 oder 2 Metern garantieren. Die Einspruchsführer hatten keinen Anspruch auf ununterbrochen freie Sicht auf die einzelnen Auszählungstische dergestalt, dass der einzelne Eintrag auf den jeweiligen Stimmzetteln sowie die entsprechende Zählung jederzeit nachvollzogen werden kann. Auch vermittelt der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl keinen Anspruch von Beobachtern, einzelne Stimmzettel im Detail zu überprüfen (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlage 13 und 19/16350, Anlage 2). Vielmehr hat sich die nähere Ausgestaltung des Öffentlichkeitsprinzips an der individuellen Situation im Wahlraum zu orientieren wie etwa den örtlichen Begebenheiten oder der Anzahl der insgesamt mit den Mitgliedern des Wahlvorstands anwesenden Personen. Der Wahlvorstand sorgt nach § 55 Satz 1 BWO für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Damit obliegt ihm auch die Koordination bzw. Organisation der Wahlbeobachtung durch externe Personen. Dies gilt auch für den laufenden Prozess einer Stimmauszählung, um einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf sicherstellen zu können.

2. Im Hinblick auf die zuvor dargelegten Befugnisse des Wahlvorstandes hatten die Einspruchsführer entsprechend der Anweisung der Wahlvorsteherin einen ausreichenden Abstand zum Zählpersonal zu wahren. Dies gilt umso mehr, als die Bundestagswahl 2021 unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie durchgeführt werden musste. Der Wahlvorsteherin oblag vorliegend die Entscheidung über die notwendige Entfernung, um einen störungsfreien Ablauf des Zählvorgangs gewährleisten zu können. Dabei ist stets dem Öffentlichkeitsprinzip in ausreichendem Umfang Rechnung zu tragen, womit eine Anwesenheit im Wahlraum grundsätzlich gewährleistet sein muss. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da den Einspruchsführern schon nach eigenem Vortrag bis zum Verweis der Aufenthalt im Wahlraum gestattet wurde. Lediglich über die von BWG und BWO nicht näher geregelte Distanz bzw. Nähe zu den Zählischen bestand Uneinigkeit.

Aufgrund der zur Akte gereichten Schriftsätze nebst eingeholter Stellungnahmen der Mitglieder des Wahlvorstands im Streitgegenständlichen Wahllokal geht der Wahlprüfungsausschuss von einer Störung der Stimmauszählung und damit des Wahlgeschäfts durch die Einspruchsführer aus. Hierfür sprechen maßgeblich die von der Stadt Velbert eingeholten Stellungnahmen der Mitglieder des Wahlvorstands, in denen in insgesamt fünf Fällen durchgehend von Störungen bei der Auszählung durch den bzw. die Einspruchsführer berichtet wird. Es ist dabei ohne Belang, ob die Störung durch aktives Tun wie etwa Zwischenrufe erfolgt oder durch Unterlassen, indem der Aufforderung zur Einhaltung eines ausreichenden Abstands zum Zählpersonal nicht nachgekommen wird. Die Vorschrift des § 54 BWO gestattet den Zutritt zum Wahlraum wie dargelegt nur, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Aufgrund der Störungen hatten der bzw. die Einspruchsführer folglich den Wahlraum zu verlassen, womit die entsprechende Aufforderung rechtmäßig erfolgt ist. Dem Wahlvorstand obliegt gemäß § 55 BWO die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung. Da die Einspruchsführer eine störungsfreie Anwesenheit nicht gewährleisten konnten, oblag es der Wahlvorsteherin nach aus hiesiger Sicht fehlerfrei ausgeübtem Ermessen über den weiteren Aufenthalt der Einspruchsführer im Wahlraum zu entscheiden.

3. Selbst für den Fall, dass entgegen der fünf Stellungnahmen der Mitglieder des Wahlvorstands tatsächlich keinerlei Störungen zu verzeichnen gewesen wären, hätte ein Verstoß gegen das Anwesenheitsrecht nach § 31 Satz 1 BWG und § 54 BWO in der vorliegenden Konstellation nicht die Begründetheit des Wahleinspruchs zur Folge. Denn eine Begründetheit ist nur dann gegeben, wenn ein potentieller Wahlfehler auch mandatsrelevant ist. Mandatsrelevanz liegt nur vor, wenn sich ein Wahlmangel möglicherweise auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt haben kann. Dabei darf es sich nicht nur um eine rein theoretische Möglichkeit handeln (Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 14). Vielmehr muss diese nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fernliegend sein (BVerfGE 89, 291 [304]). Hierzu haben die Einspruchsführer nichts vorgetragen.

4. Abschließend sind sowohl dem Wahlprüfungsausschuss wie auch dem Deutschen Bundestag die folgenden Feststellungen wichtig: Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung gehört zu einer der wesentlichen Transparenzregeln des Wahlrechts, vgl. § 31 Satz 1 BWG und § 54 BWO. Gleichzeitig wird die Bundestagswahl regelmäßig von ehrenamtlichen Helfern, die nicht zwingend Wahlrechtsexperten sind, unter hohem persönlichen Einsatz überhaupt erst ermöglicht. Dass der Souverän im Rahmen der Bundestagswahl nicht nur die Staatsgewalt ausübt (vgl. Artikel 20 Absatz 2 GG), sondern die Wahl durch Teilnahme an der Organisation auch implizit überwacht, ist ein überragendes Gut. Dieses darf nicht dadurch gefährdet werden, dass unter Berufung auf den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl die Wahlorganisation gestört, Zeit des Wahlvorstands und der Wahlhelfer bis weit nach der Wahl (etwa durch Nachforschungen im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens) gebunden, dadurch die Helfer verunsichert und letztlich Freiwillige von der Unterstützung bei zukünftigen Wahlen abgehalten werden.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau B. E., 39356 Belsdorf
– Az.: WP 1412/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 27. Oktober 2021, das am 29. Oktober 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Zur Begründung wird vorgetragen, dass in einem Wahlbüro in 39356 Belsdorf (Verbandsgemeinde Flechtingen) der Verdacht auf Wahlbetrug und Verstoß gegen die Bundeswahlordnung (BWO) bestehe. Am 29. September 2021 habe die Einspruchsführerin diesbezüglich Anzeige erstattet. Als Anlage übersendet die Einspruchsführerin ein von ihr angefertigtes Protokoll bzw. Schreiben vom 27. September 2023 über behauptete Vorkommnisse im „Wahllokal Belsdorf Begegnungsstätte / Gemeindesaal“ sowie die Antwort der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Oktober 2021.

Aus dem Protokoll geht hervor, dass am Wahltag im vorgenannten Wahllokal bereits um 17:54 Uhr die Wahlkabinen abgebaut worden seien und das Wahllokal schon „weitestgehend zur Auszählung umgeräumt“ gewesen sei. Eine Minute später habe sie den Wahlvorstand, ohne den Namen zu nennen, darüber informiert, dass ein Wahlberechtigter zwei Stimmzettel ausgefüllt habe, da sie ihm von einer Wahlhelferin so übergeben worden seien. Infolgedessen sei sie als Lügnerin bezeichnet worden. Bei der zuvor nicht namentlich genannten Person habe es sich um ihren Sohn gehandelt. Um 17:58 Uhr habe sie versucht, das Wahllokal zu betreten, woran sie jedoch zunächst durch einen Wahlbeobachter gehindert worden sei. Dieser habe sie tätlich angreifen wollen, woraufhin die Polizei alarmiert worden sei. Aufgrund der Anordnung der Tische sei eine Beobachtung der Stimmenauszählung nicht möglich gewesen. Als die Auszählung der Stimmen für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) stattgefunden habe, sei eine erneute Nachzählung vom Wahlvorstand verlangt worden.

Nachdem gegen 18:35 Uhr die Polizei eingetroffen sei, habe die Einspruchsführerin zunächst die Vorlage der Dienstaussweise verlangt, dem die Polizeikräfte nicht nachgekommen seien. Sie habe sodann das vorherige Geschehen mit der behaupteten doppelten Abgabe von Stimmzetteln geschildert. Im Hinblick auf einen von ihr vorgelegten Auszug der BWO habe ihr ein Polizist erklärt, dass die Paragraphen nicht stimmten. Ihr Sohn habe gegenüber der Polizei noch einmal den Vorgang erklärt, woraufhin einer der Polizisten angekündigt habe, nochmal in das Wahlbüro zu gehen, um den zweiten Stimmzettel herausnehmen zu lassen. Im Beisein der Einspruchsführerin seien als Erststimmenergebnis für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) 34 Stimmen, für die Alternative für Deutschland (AfD) 32 Stimmen, für die SPD 16 Stimmen, für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN keine Stimmen, für DIE LINKE. eine Stimme und die Freie Demokratische Partei (FDP) fünf Stimmen gezählt worden. Insgesamt seien damit 88 Stimmen gewertet worden. Abzüglich einer doppelten Stimmabgabe habe es sich jedoch tatsächlich nur um 87 Stimmen handeln dürfen. Sowohl bei Erst- als auch bei Zweitstimme seien keine ungültigen Stimmen angegeben worden.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2021 nahm die Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt auf das Schreiben der Einspruchsführerin Bezug und verwies zunächst auf § 14 Absatz 4 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG), wonach jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann. Zudem würden die Wahlberechtigten wiederholt auf das Verbot der Mehrfachwahl hingewiesen. Ferner verweist sie auf die Strafbarkeit der Wahlfälschung nach § 107a Strafgesetzbuch (StGB). Ein strafbares Verhalten des Wahlvorstandes könne nicht festgestellt werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der gemäß § 2 Absatz 3 und 4 des Wahlprüfungsgesetzes form- und fristgerecht eingelegte Wahleinspruch ist unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein mandatsrelevanter Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein mandatsrelevanter Wahlfehler entnehmen.

1. Folgt man dem ersten Eintrag des von der Einspruchsführerin selbst erstellten Protokolls, wonach bereits um 17:54 Uhr die Wahlkabinen abgebaut gewesen seien, läge hierin ein Wahlfehler begründet. Denn die Wahlzeit dauert nach § 47 Absatz 1 BWO von 8:00 bis 18:00 Uhr. Es kann jedoch dahinstehen, ob in der hiesigen Fallkonstellation tatsächlich ein Wahlfehler vorlag. Auch bei einem solchen wäre der Wahleinspruch vorliegend nicht begründet, da eine Begründetheit nur dann gegeben ist, wenn ein potentieller Wahlfehler auch mandatsrelevant ist. Mandatsrelevanz liegt nur vor, wenn sich ein Wahlmangel möglicherweise auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt haben kann. Dabei darf es sich nicht nur um eine rein theoretische Möglichkeit handeln (Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 14). Vielmehr muss diese nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fernliegend sein (BVerfGE 89, 291 [304]). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, da ein Einfluss auf die Verteilung der Sitze im 20. Deutschen Bundestag durch potentielle sechs Minuten weniger Wahlzeit in einem Wahllokal des Ortsteils Belsdorf der Gemeinde Flechtingen ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere, weil die Einspruchsführerin nicht vorgetragen hat, dass Wähler von der Stimmabgabe abgehalten wurden.

Selbiges gilt für den Vorwurf der doppelten Stimmabgabe. Selbst wenn der Sohn der Einspruchsführerin tatsächlich wie von ihr behauptet zwei Stimmzettel ausgefüllt und abgegeben hätte und damit ein Wahlfehler nach § 14 Absatz 4 Satz 1 BWG vorläge, hätte dies keinerlei Auswirkungen auf die Sitzverteilung im 20. Deutschen Bundestag. Eine etwaige Mandatsrelevanz ist ausgeschlossen. Das Wahllokal, in dem sich der von der Einspruchsführerin gerügte Vorfall zugetragen haben soll, liegt in Belsdorf, einem Ortsteil der Gemeinde Flechtingen. Diese Gemeinde gehört zum Landkreis Börde und damit zum Bundestagswahlkreis 67 (Börde – Jerichower Land). Der Abstand zwischen der Wahlkreisgewinnerin und dem Erstunterlegenen beträgt insgesamt 1.868 Stimmen (<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99/land-15/wahlkreis-67.html>, zuletzt abgerufen am 14. April 2023), womit eine potentiell doppelte Stimmabgabe keine Auswirkungen gehabt hätte. Mandatsrelevante Auswirkungen auf das Zweitstimmenergebnis sind ebenfalls nicht ersichtlich (vgl. hier: <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99/land-15.html>, zuletzt abgerufen am 14. April 2023). Bundesweit war die SPD die Partei, der die wenigsten Zweitstimmen für ein zusätzliches Mandat gefehlt haben. Sie hätte 802 weitere Zweitstimmen für ein zusätzliches Mandat benötigt (vgl. Bundestagsdrucksache 20/4000, S. 22 f. und die dort in Bezug genommenen Nachweise).

2. Insofern die Einspruchsführerin vorträgt, dass sie aufgrund der Anordnung der Tische die Auszählung der Stimmen nicht habe beobachten können, liegt in der hiesigen Fallkonstellation gleichermaßen kein Wahlfehler begründet. Nach dem u. a. in § 31 BWG normierten Öffentlichkeitsprinzip hat am Wahltag jede Person das Recht, im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Diese öffentliche Kontrolle soll Manipulationen verhindern und dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze. Die Öffentlichkeit der Wahl ist Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung, denn sie sichert die Ordnungsgemäßheit und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge und schafft damit eine wesentliche Voraussetzung für begründetes Vertrauen der Bürger in den korrekten Ablauf der Wahl (vgl. BVerfGE 123, 39 [68 ff.]). Gemäß § 54 BWO hat während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Es ist jedoch zu beachten, dass die Wahlrechtsvorschriften damit keine bestimmte räumliche Nähe zur eigentlichen Stimmauszählung garantieren. Die Einspruchsführerin hatte keinen Anspruch auf ununterbrochen freie Sicht auf die einzelnen Auszählungstische dergestalt, dass der einzelne Eintrag auf den jeweiligen Stimmzetteln sowie die entsprechende Zählung jederzeit 1:1 nachvollzogen werden kann. Auch vermittelt der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl keinen Anspruch von Beobachtern, einzelne Stimmzettel im Detail zu überprüfen (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlage 13 und 19/16350, Anlage 2). Ungeachtet dessen ist auf den eigenen Vortrag der Einspruchsführerin zu verweisen, wonach die Auszählung der Erststimmen in ihrem Beisein erfolgte.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn F. B., 30851 Langenhagen
– Az.: WP 1538/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen, soweit über ihn nicht bereits durch Teilentscheidung nach Anlage 5, Bundestagsdrucksache 20/4000 (Berliner Wahlgesehen) entschieden wurde.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 5. und 11. November 2021 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

1. Berliner Wahlgesehen

Mit seinem Einspruch griff der Einspruchsführer im Wesentlichen mit einem vorgefertigten Mustertext die Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin an. Der Deutsche Bundestag hat sich dafür entschieden, das Berliner Wahlgesehen anlässlich der Bundestagswahl einheitlich aufzuarbeiten. Die Einwände des Einspruchsführers wurden aufgrund des rechtlichen Zusammenhangs mit Einsprüchen weiterer Einspruchsführer zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden (§ 147 der Zivilprozessordnung bzw. § 93 der Verwaltungsgerichtsordnung jeweils in entsprechender Anwendung) und mit einer Teilentscheidung beschieden. Der Beschluss des Deutschen Bundestages ist der Bundestagsdrucksache 20/4000, Anlage 5 zu entnehmen.

2. Bundestagswahlkreis 160

Darüber hinaus trägt der Einspruchsführer vor, er habe aus den Medien erfahren, dass der Erstunterlegene im Bundestagswahlkreis 160 (Dresden II – Bautzen II), Herr A. H. von der Partei Alternative für Deutschland (AfD), mit insgesamt 39 Stimmen dem gewählten Kandidaten, Herrn L. R. von der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), unterlag. Nach seinem Wissen habe Herr A. H. acht Stichprobenkontrollen in acht Wahllokalen durchführen lassen, bei denen acht Unstimmigkeiten zu Lasten von Herrn A. H. entdeckt worden seien. Daraufhin seien vier Erststimmen von Herrn L. R. auf Herrn A. H. übertragen worden, sodass der Rückstand auf nur noch 35 Erststimmen gesunken sei. Zudem sei insbesondere bei Herrn A. H. und Frau M. S. von der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine erhebliche Differenz zwischen den abgegebenen Urnenwahlstimmen und den Briefwahlstimmen zu sehen. Die Verhältnisse seien im direkten Vergleich stark gegenläufig. Bei den anderen Parteien liege eine eher gleichmäßige Verteilung vor. Daher zweifle er auch diese Auszählung der Erststimmen für Frau M. S. an und fordere auch deshalb eine Neuauszählung der Erststimmen für den Wahlbezirk 160. Der Kreiswahlausschuss hat am 30. September 2021 nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter rechnerische Unrichtigkeiten in den Niederschriften korrigiert und das Wahlergebnis festgestellt. Einem Antrag auf Neuauszählung aller Stimmen kam der Kreiswahlausschuss dagegen nicht nach.

Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag haben sich mit den Ereignissen im Bundestagswahlkreis 160 bereits in Bundestagsdrucksache 20/2300, Anlagen 79 und 104 befasst.

3. Bundestagswahlkreis 12

In seinem Schreiben vom 11. November 2021 nimmt der Einspruchsführer Bezug auf den Bundestagswahlkreis 12 (Schwerin – Ludwigslust-Parchim I – Nordwestmecklenburg I). Aus den Medien habe er erfahren, dass die Deutsche Post insgesamt 168 Wahlbriefe zur Bundestagswahl nicht fristgerecht zugestellt habe und dementsprechend keine Berücksichtigung der Stimmen stattfand. Mandatsrelevanz liege vor. Eine Neuwahl verlange er daher für den Bundestagswahlkreis 12, hilfsweise im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Unter anderem zu diesem Vorfall hat der Wahlprüfungsausschuss in einem anderen Einspruchsverfahren eine Stellungnahme des

Bundeswahlleiters eingeholt, in der die zunächst unterbliebene Weiterleitung von Wahlbriefen aus einem Briefverteilzentrum in Hamburg-Altona nach Mecklenburg-Vorpommern bestätigt wird (vgl. Bundestagsdrucksache 20/5800, Anlage 84).

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Aufgrund der bereits beschlossenen Teilentscheidung über die gerügten Wahlunregelmäßigkeiten im Land Berlin anlässlich der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag hatten der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag nur noch über die offenen Streitgegenstände zu beschließen. Der gemäß § 2 Absatz 3 und 4 des Wahlprüfungsgesetzes form- und fristgerecht eingelegte Wahleinspruch ist insoweit unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Bundestagswahlkreis 160

Die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlkreis 160 (Dresden II/Bautzen II) durch den Kreiswahlausschuss erfolgte ordnungsgemäß. Nach dem offiziellen Wahlergebnis besteht zwischen gewähltem Direktkandidaten und Erstunterlegenen eine Differenz von 35 Stimmen (vgl. <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99/land-14/wahlkreis-160.html>, zuletzt abgerufen am 19. April 2023).

Der Kreiswahlausschuss war auch nicht aufgrund des knappen Erststimmenergebnisses zur Neuauszählung aller Stimmen verpflichtet. Der Kreiswahlausschuss hat gemäß § 40 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWVG) das Recht der Nachprüfung der Entscheidungen des Wahlvorstandes. Es besteht jedoch keine generelle Verpflichtung zur Nachprüfung auf Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität der Entscheidungen der Wahlvorstände. Eine solche kommt nur „aus gegebenem Anlass“ aufgrund konkreter Anhaltspunkte in Betracht (vgl. Franßen-de la Cerda, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 40 Rn. 4). Solche sind hier nicht ersichtlich. Ein knappes Ergebnis allein begründet noch keine Pflicht zu weitergehenden Prüfungen (vgl. Franßen-de la Cerda, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 40 Rn. 4, Text zu Fußnote 14). Zwar hat der Kreiswahlausschuss eine Korrektur des Ergebnisses vorgenommen. Aus der Tatsache, dass der Kreiswahlausschuss einzelne fehlerhafte rechnerische Feststellungen der Wahlvorstände berichtigt hat und über die Gültigkeit einzelner abgegebenen Stimmen abweichend beschlossen wurde, ergibt sich jedoch gerade nicht zwingend, dass eine erneute Auszählung aller Stimmen vorzunehmen wäre (vgl. Bundestagsdrucksache 20/2300, Anlage 79).

In Bezug auf die vom Einspruchsführer monierte Diskrepanz bei zwei Wahlkreiskandidaten bzgl. abgegebener Brief- und Urnenwahlstimmen und damit bei ihm einhergehender Zweifel ist der Vortrag als unsubstantiiert zu werten. Die Substantiierungspflicht verlangt eine verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin ein Wahlfehler liegen soll, der Einfluss auf die Mandatsverteilung haben kann. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen und bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/5800, Anlagen 6, 11 u. v. m.; 20/4000, Anlagen 8, 17 u. v. m.; 20/2300, Anlagen 4, 10, 11, 15, 16, 19 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26). Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da sich der Vortrag in bloßen Vermutungen erschöpft.

2. Bundestagswahlkreis 12

Die verspätete Weiterleitung von Wahlbriefen durch die Deutsche Post an die zuständigen Wahlbehörden in Mecklenburg-Vorpommern und deren Zurückweisung stellen keinen Wahlfehler dar. Die zuständigen Wahlbehörden in Mecklenburg-Vorpommern mussten die betroffenen Briefwahlstimmen gemäß § 39 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BWVG zurückweisen, da sie nicht rechtzeitig eingegangen waren. Gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 BWVG sind Wahlbriefe so rechtzeitig zu übersenden, dass sie spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Die betroffenen Wahlbriefe wurden der Landeswahlleitung erst am Tag nach der Wahl übergeben. Bereits der Gesetzeswortlaut deutet darauf hin, dass Briefwähler zuweilen auftretende Verzögerungen bei Postunternehmen beim Zeitpunkt der Rücksendung zu berücksichtigen haben. Tun sie dies nicht, haben sie das Risiko eines verspäteten Zugangs zu tragen (Bundestagsdrucksachen 12/1002 Anlage 40; 18/1710 Anlage 55; Thum in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 36 Rn. 21). Um dieses Ergebnis dennoch zu vermeiden, hat die Landeswahlleiterin eine Übergabe der Wahlbriefe bis zum 23. September 2021 empfohlen. Die betroffenen Wahlbriefe wurden entgegen dieser Empfehlung am 25. September 2021 eingeworfen.

Die Rechtzeitigkeitsfiktion gemäß § 75 Absatz 10 der Bundeswahlordnung ist ebenfalls nicht einschlägig. Voraussetzung dieser Norm ist, dass im Wahlgebiet die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört war und die Wahlbriefe einen Poststempel vom zweiten Tag vor der Wahl tragen. Zum einen wurden die Wahlbriefe am letzten Tag vor dem Wahltag eingeworfen, zum anderen stellt der Sorgfaltspflichtverstoß der Deutschen Post kein Ereignis höherer Gewalt dar. Das Verhalten bzw. der Sorgfaltspflichtverstoß der Deutschen Post kann grundsätzlich keinen Wahlfehler begründen. Bei den im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen muss es sich um auf gesetzlicher Grundlage beruhende Akte von Wahlorganen oder Wahlbehörden handeln, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Entscheidungen und Verhaltensweisen Dritter (wie etwa Postunternehmen) fallen grundsätzlich nicht darunter. Handelt es sich jedoch um gravierende Gesetzesverstöße Dritter, die das Wahlergebnis beeinflussen können, muss diesen im Wahlprüfungsverfahren nachgegangen werden (vgl. insgesamt Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 6). Bei der Deutschen Post handelt es sich um eine juristische Person des Privatrechts, die weder ein amtliches Wahlorgan im Sinne von § 8 BWG ist, noch kraft Gesetzes Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfüllt (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/3600, Anlage 18; 17/2250, Anlage 19; 18/1710 Anlage 55; Thum in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 36 Rn. 31).

Im Übrigen fehlt es auch an der Mandatsrelevanz. Der Vorfall führte zwar dazu, dass die abgegebenen Stimmen der entsprechenden Bürgerinnen und Bürger bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt wurden. Dies wird von der Deutschen Post, der Landeswahlleitung Mecklenburg-Vorpommern, dem Wahlprüfungsausschuss und dem Deutschen Bundestag sehr bedauert und ist in Zukunft unbedingt zu vermeiden. Betroffen waren 168 Stimmen aus dem Wahlkreis 12 (Schwerin – Ludwigslust-Parchim I – Nordwestmecklenburg I). Der Abstand zwischen der Wahlkreisgewinnerin und dem Erstunterlegenen beträgt jedoch 13.435 Stimmen, sodass das Ergebnis auch bei korrektem Verhalten der Deutschen Post nicht anders ausgefallen wäre (vgl. <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99/land-13/wahlkreis-12.html>, zuletzt abgerufen am 19. April 2023). Mandatsrelevante Auswirkung auf das Zweitstimmenergebnis sind ebenfalls nicht ersichtlich (vgl. hier: <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99/land-13.html>, zuletzt abgerufen am 19. April 2023). Bundesweit war die Sozialdemokratische Partei Deutschlands die Partei, der die wenigsten Zweitstimmen für ein zusätzliches Mandat gefehlt haben. Sie hätte 802 weitere Zweitstimmen für ein zusätzliches Mandat benötigt (vgl. Bundestagsdrucksache 20/4000, S. 22 f. und die dort in Bezug genommenen Nachweise).

Anlage 26

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn M. S., 96247 Michelau
– Az.: WP 1613/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen, soweit über ihn nicht bereits durch Teilentscheidung nach Anlage 17, Bundestagsdrucksache 20/4000 (Berliner Wahlgesehen) entschieden wurde.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 11. November 2021, das am 16. November 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Er nimmt zunächst auf Artikel 116 des Grundgesetzes (GG) Bezug und führt aus, dass in Bayern „kein Deutscher“ gewählt habe. Reisepässe und Personalausweise seien ihrer Zweckbestimmung nach in erster Linie ein Instrument für die hoheitliche Identitätsfeststellung und dienen dementsprechend der Identifikation ihrer Inhaber. Um nachzuweisen, dass man aktuell die deutsche Staatsangehörigkeit besitze, könne auf Antrag ein Staatsangehörigkeitsausweis erteilt werden. Mit diesem werde das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit am Tage seiner Ausstellung bescheinigt.

Der Einspruch erfolge zudem wegen verfassungsrechtlicher Bedenken unter Verweis auf die gesetzlich vorgesehene Anzahl von 598 Abgeordneten.

Mit seinem Einspruch griff der Einspruchsführer auch die Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin an. Der Deutsche Bundestag hat sich dafür entschieden, das Berliner Wahlgesehen anlässlich der Bundestagswahl einheitlich aufzuarbeiten. Die Einwände des Einspruchsführers wurden aufgrund des rechtlichen Zusammenhangs mit Einsprüchen weiterer Einspruchsführer zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden (§ 147 der Zivilprozessordnung bzw. § 93 der Verwaltungsgerichtsordnung jeweils in entsprechender Anwendung) und mit einer Teilentscheidung beschieden. Der Beschluss des Deutschen Bundestages ist der Bundestagsdrucksache 20/4000, Anlage 17 zu entnehmen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Aufgrund der bereits beschlossenen Teilentscheidung über die gerügten Wahlunregelmäßigkeiten im Land Berlin anlässlich der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag hatten der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag nur noch über die noch offenen Streitgegenstände zu beschließen. Der gemäß § 2 Absatz 3 und 4 des Wahlprüfungsgesetzes form- und fristgerecht eingelegte Wahleinspruch ist insoweit unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Kein Staatsangehörigkeitsausweis erforderlich

1.1 Im Hinblick auf die Ausführungen des Einspruchsführers betreffend Artikel 116 GG, ist der Einspruch bereits unsubstantiiert. Der Einspruchsführer hätte nachvollziehbar darlegen müssen, aus welchem Geschehen sich seiner Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Fehler ergibt (vgl. etwa Bundestagsdrucksache 20/4000, Anlagen 8 und 17; BVerfGE 40, 11 [30]). Diesem Erfordernis ist er nicht nachgekommen. Vielmehr hat er lediglich pauschal behauptet, dass in Bayern „kein Deutscher“ gewählt habe, ohne seine Ausführungen zu konkretisieren und einen Bezug zu Wahlfehlern im Hinblick auf die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag darzulegen. Die Substantiierungspflicht verlangt eine verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin ein Wahlfehler liegen soll, der Einfluss auf die Mandatsverteilung haben kann. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen und bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen

und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/5800, Anlagen 6, 11 u. v. m.; 20/4000, Anlagen 8, 17 u. v. m.; 20/2300, Anlagen 4, 10, 11, 15, 16, 19 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

1.2 Ungeachtet dessen unterliegt der Einspruchsführer auch einem Rechtsirrtum im Hinblick auf den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit bei der Wahl.

- § 12 des Bundeswahlgesetzes (BWG) knüpft die Wahlberechtigung für die Wahl zum Deutschen Bundestag an die Deutscheiigenschaft im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG. Danach ist Deutscher vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sind insbesondere im Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022, Teil I, Nr. 57, ausgegeben am 30. Dezember 2022, S. 2847), geregelt. Ebenso eindeutig ist die Regelung in § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAusWG): Personalausweise und vorläufige Personalausweise werden auf Antrag für Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG ausgestellt. Es gibt damit klare gesetzliche Regelungen, nach denen sich bestimmen lässt, wer Deutscher i. S. d. Artikels 116 Absatz 1 GG ist und damit eine der Voraussetzungen für die Wahlberechtigung i. S. d. § 12 BWG erfüllt.
- Gemäß § 14 Absatz 1 BWG kann wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Gemäß § 14 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) wird das Wählerverzeichnis als „Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung“ geführt; die Staatsangehörigkeit als Voraussetzung der Wahlberechtigung ist nicht einzutragen. Vor Eintragung in das Wählerverzeichnis ist gemäß § 16 Absatz 7 Satz 1 BWO zu prüfen, ob die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 BWG, also auch die Deutscheiigenschaft, erfüllt sind. Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt dann gemäß dem in § 56 BWO vorgesehenen Ablauf. Dabei kann der Wahlvorstand die Vorlage der Wahlbenachrichtigung anordnen (§ 56 Absatz 1 BWO) sowie verlangen, dass der Wähler sich über seine Person ausweist, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt (§ 56 Absatz 3 BWO). Die Vorlage eines Nachweises über die Staatsangehörigkeit ist hingegen nicht vorgesehen, ein derartiges Verlangen durch den Wahlvorstand wäre daher sogar unzulässig. (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlagen 73, 75, 85, 86, 102, 103, 114; 18/1160, Anlagen 22, 55; 19/3050, Anlage 30).

2. Anzahl der Abgeordneten im Deutschen Bundestag

Soweit der Einspruch mit dem Hinweis auf die gesetzlich vorgesehene Anzahl von 598 Abgeordneten auch wegen verfassungsrechtlicher Bedenken eingelegt wurde, erscheint es vertretbar, ihn noch als ausreichend substantiiert anzusehen. Der Wahlprüfungsausschuss deutet den Vortrag des Einspruchsführers dergestalt, dass er im Hinblick auf die Vorschrift des § 1 Absatz 1 BWG die Zusammensetzung des 20. Deutschen Bundestages mit 736 Abgeordneten für verfassungsrechtlich bedenklich hält. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift des § 1 Absatz 1 BWG das Bestehen des Bundestages aus 598 Abgeordneten ausdrücklich unter den Vorbehalt von sich aus dem BWG selbst ergebenden Abweichungen stellt. Die Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze ist unter bestimmten Voraussetzungen in § 6 Absatz 5 Satz 5, Absatz 6 Satz 5 oder Absatz 7 Satz 3 BWG vorgesehen. Damit ist die Anzahl der Abgeordneten gerade nicht gesetzlich auf den Wert von 598 begrenzt.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn I. B., Schleswig-Holstein
– Az.: WP 1645/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 15. November 2021, das am 22. November 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt. Sein Einspruch umfasst insbesondere die folgenden Streitgegenstände: Größe des Deutschen Bundestages (vgl. Abschnitt 1), die Grundmandatsklausel und die Fünf-Prozent-Sperrklausel insbesondere vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Wahl (vgl. Abschnitt 2) sowie von ihm so bezeichnete „Lockvogelkandidaten“ (vgl. Abschnitt 3).

1. Größe des Deutschen Bundestages

Der Einspruchsführer greift in seinem Einspruch zunächst die Größe des 20. Deutschen Bundestages mit 736 Sitzen an. Die Ursache für diese hohe Gesamtsitzzahl seien 45 „direktmandatsbasierte Mindestsitzansprüche“ der Christlich Sozialen Union in Bayern e. V. (CSU). Gemäß § 6 Absatz 5 Satz 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG) würden zwar drei dieser Sitze nicht ausgeglichen. Aber auch um auf 42 Sitze für die CSU zu kommen, müssten insgesamt 733 Sitze auf alle Parteien verteilt werden. Die CSU erhalte anschließend noch ihre drei nicht ausgeglichenen Sitze, so dass man auf 736 Sitze im 20. Deutschen Bundestag komme. Der Einspruchsführer stellt eine vergleichende, hypothetische Beispielsrechnung an, in der die CSU nur 37 anstatt 45 Direktmandate erreicht und acht Direktmandate an eine andere Partei gehen (in seinem Fall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, im Folgenden „B 90/Die Grünen“). Bei einem solch alternativen Wahlergebnis hätte der Deutsche Bundestag nach seinen Berechnungen nur 608 Sitze gehabt.

Letztlich sei für einen bayerischen Wähler, der diesen Zusammenhang kennt, die Wahl eines CSU-Direktkandidaten immer auch mit der Wahl eines größeren Deutschen Bundestages verbunden. Umgekehrt dürfe jemand, der einen Deutschen Bundestag „in Normalgröße wählen möchte“, mit seiner Erststimme nicht den CSU-Direktkandidaten wählen. Der Grundsatz der Wahlfreiheit gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) sei für bayerische Wähler durch diese Koppelung verletzt, denn die Größe des Deutschen Bundestages sei ein wichtiges Wähleranliegen. Noch schlimmer als diese Verletzung der Wahlfreiheit seien die aus Sicht des Einspruchsführers widersinnigen Effekte, die mit der Vielzahl von Ausgleichsmandaten verbunden seien. Sie verletzen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl. Auch hier stellt der Einspruchsführer Berechnungen unter Zuhilfenahme hypothetischer Szenarien im Vergleich zum aktuellen Wahlergebnis an.

2. Rüge der Grundmandatsklausel und der Fünf-Prozent-Sperrklausel

2.1 Wahlrechtsgrundsätze

Sein Einspruch richte sich auch gegen die Fünf-Prozent-Sperrklausel und die Grundmandatsklausel, obwohl das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diese Regelungen wiederholt als verfassungskonform beurteilt habe. Das BVerfG habe die Fünf-Prozent-Sperrklausel und die Grundmandatsklausel in seinen Entscheidungen aber ausschließlich auf die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit hin überprüft. Der Einspruchsführer beanstande aber die Unvereinbarkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel und der Grundmandatsklausel mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl. Dabei gehe es darum, dass ein Wähler nicht erkennen könne, welche Wahlbewerber er mit seiner Stimme unterstützt bzw. welche Partei oder welchen Wahlbewerber er wählen muss, um die von ihm favorisierten Wahlbewerber zu unterstützen. Die Vereinbarkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel und der Grundmandatsklausel mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl habe das BVerfG bisher nicht

überprüft. Der Vortrag neuer Tatsachen oder neuer Argumente könne eine erneute Sachprüfung durch das BVerfG erforderlich machen. Daher sei eine Abweisung seines Wahleinspruchs mit Verweis auf alte BVerfG-Entscheidungen zur Fünf-Prozent-Sperrklausel und zur Grundmandatsklausel nicht sachgerecht. Das BVerfG sei in den alten Entscheidungen nicht auf die Argumente des Einspruchsführers gegen die Fünf-Prozent-Sperrklausel und die Grundmandatsklausel eingegangen. Wenn der Deutsche Bundestag seinen Einspruch mit Verweis auf alte Entscheidungen des BVerfG abweisen möchte, dann erwarte er, dass der Deutsche Bundestag konkrete Passagen aus den alten Entscheidungen zitiert, in denen es um die Verletzung der Unmittelbarkeit der Wahl durch die Fünf-Prozent-Sperrklausel bzw. die Grundmandatsklausel geht. Das BVerfG habe seine Argumente nicht erkannt und nicht berücksichtigt

2.2 Grundmandatsklausel

Die sogenannte Grundmandatsklausel des § 6 Absatz 3 Satz 1, 2. Fall BWG sieht vor, dass bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nicht nur Parteien berücksichtigt werden, die mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben, sondern auch solche Parteien, die in mindestens drei Wahlkreisen ein Direktmandat errungen haben. Insofern stellt der Einspruchsführer zunächst fest, dass Die Partei DIE LINKE. (nachfolgend, Die Linke.) bei der Bundestagswahl 2021 zwar an der Fünf-Prozent-Sperrklausel gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1, 1. Fall BWG gescheitert ist, aber die Voraussetzungen der Grundmandatsklausel gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1, 2. Fall BWG erfüllt hat, indem sie die Direktmandate in den drei Bundestagswahlkreisen 84 (Berlin-Treptow-Köpenick, vgl. <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99/land-11/wahlkreis-84.html>; zuletzt abgerufen am 9. Mai 2023), 86 (Berlin-Lichtenberg, vgl. <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99/land-11/wahlkreis-86.html>; zuletzt abgerufen am 9. Mai 2023) und 153 (Leipzig II; <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99/land-14/wahlkreis-153.html>; zuletzt abgerufen am 9. Mai 2023) gewonnen hat.

Am Beispiel des Bundestagswahlkreises 153 (Leipzig II) zeigt der Einspruchsführer einen aus seiner Sicht widersinnigen Effekt. Die Kandidatin der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Wahlkreis 153 (Leipzig II), Frau H., trat zugleich auf der Landesliste der CDU Sachsen auf Platz 6 an. Frau H. hat sowohl das Direktmandat im Wahlkreis 153 als auch das Listenmandat verfehlt und wurde daher nicht in den Deutschen Bundestag gewählt. Der Einspruchsführer stellt nun die folgende Überlegung an: Hätten rund 8.000 Wähler, die mit ihrer Erststimme die CDU-Kandidatin, Frau H. direkt gewählt haben, die Kandidatin von B 90/Die Grünen, Frau Dr. P., gewählt, dann hätte Frau Dr. P. das Direktmandat gewonnen. In der Folge hätte die Partei Die Linke. die Bedingung der Grundmandatsklausel nicht mehr erfüllt. Die CDU hätte mehrere Mandate u. a. eines in Sachsen hinzugewonnen. Dieses CDU-Mandat hätte nun ausgerechnet die CDU-Kandidatin, Frau H., gewonnen, denn Platz 6 sei der erste erfolglose Listenplatz der CDU Sachsen gewesen. Hätten somit rund 8.000 Wähler, die die erfolglose CDU-Kandidatin, Frau H., mit der Erststimme direkt gewählt haben, nicht sie, sondern ihre Konkurrentin von B 90/Die Grünen, Frau Dr. P., gewählt, wäre Frau H. – aus Sicht des Einspruchsführers widersinnigerweise - in den Deutschen Bundestag eingezogen. Frau H. hätte ihre Anhänger paradoxerweise zum Wählen ihrer direkten Konkurrentin von den B 90/Die Grünen aufrufen müssen.

Für den Wähler müssten die möglichen Auswirkungen seiner Stimme erkennbar sein. Der Wähler müsse erkennen können, wie er wählen muss, um bestimmte Wahlbewerber zu unterstützen. Eine Stimme dürfe keine erwartungswidrigen Auswirkungen haben. Die Grundmandatsklausel verstoße gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG. Außerdem verletze die Grundmandatsklausel die Freiheit der Wahl. Denn der Effekt lasse sich teilweise vorhersehen. Es sei nämlich keine große Überraschung gewesen, dass die Partei Die Linke. die Bedingung aus der Grundmandatsklausel erfüllen, aber die Fünf-Prozent-Sperrhürde verfehlen würde. Die informierten Wähler würden genötigt, taktisch zu wählen und seien daher in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt.

Für die Verfassungsmäßigkeit der Grundmandatsklausel sei auch nicht entscheidend, ob der geschilderte Effekt bei der Bundestagswahl 2021 tatsächlich aufgetreten ist, sondern ob die Grundmandatsklausel den geschilderten Effekt ermögliche, d. h. ob er mit einer nicht unerheblichen Wahrscheinlichkeit bei einer Bundestagswahl, bei der die Grundmandatsklausel angewendet wird, auftritt. Das BVerfG habe in seinen Urteilen zum negativen Stimmgewicht auch immer zwei hypothetische Wahlergebnisse verglichen, die sich nur geringfügig unterschieden (der Einspruchsführer verweist auf BVerfGE 131, 316 ff., Rn. 87 bis 89). Im weiteren Verlauf führt der Einspruchsführer weitere Berechnungen durch, die seine These stützen sollen.

Die vermeintlichen Verstöße der Grundmandatsklausel gegen die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Freiheit der Wahl seien auch vermeidbar. Die Grundmandatsklausel könne und dürfe ohne Weiteres aus dem BWG gestrichen werden. Das BVerfG habe bereits festgestellt, dass die Grundmandatsklausel Sache des einfachen Gesetzgebers sei, der die Grundmandatsklausel auch streichen dürfe.

Einen weiteren Widerspruch will der Einspruchsführer dadurch nachweisen, dass er Berechnungen für den Fall anstellt, dass bei der Bundestagswahl 2021 im Bundestagswahlkreis 153 (Leipzig II) 8.000 Erststimmenwähler der Freien Demokratischen Partei (FDP) anstatt der FDP die Partei B 90/Die Grünen gewählt hätten. Die Linke hätte bundesweit 37 ihrer 39 Mandate abgeben müssen (da sie kein drittes Direktmandat erworben und damit die Grundmandatsklausel nicht gegriffen hätte) und diese 37 Mandate wären wegen der vielen Überhang- und Ausgleichsmandate nicht wieder auf die anderen Parteien verteilt worden. Nach den Berechnungen des Einspruchsführers wäre der Sitzanteil der FDP von 12,5 % auf 13,16 % angestiegen. Wenn somit die FDP Erststimmen an B 90/Die Grünen verloren hätte, hätte sie nach der Darstellung des Einspruchsführers relativ mehr Sitze erhalten. Die Erststimmenwähler der FDP im Bundestagswahlkreis 153 hätten bei ihrer Wahl offensichtlich nicht erkannt, dass sie die Partei Bündnis 90/Die Grünen hätten wählen müssen, damit die FDP auf Kosten der Partei Die Linke bundesweit einen höheren Sitzanteil erzielt.

Schließlich rügt der Einspruchsführer auch noch ein „übermäßiges Losgewicht“. Neben dem negativen Stimmgewicht könne die Grundmandatsklausel in Verbindung mit § 5 Satz 3 BWG (Losentscheid) den Effekt haben, dass durch eine einzige Pattsituation das Los über die Verteilung von einer Anzahl von Mandaten entscheidet, die fast einer Fraktionsstärke entspricht. Losentscheide in einem vermeidbaren Umfang widersprüchen dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl, da sich die Sitzverteilung nicht unmittelbar aus dem Wahlergebnis ergebe, sondern eine Instanz – nämlich der Losentscheid – zwischen Wahlergebnis und Sitzverteilung trete. Hätten beispielsweise bei der Bundestagswahl 2021 im Bundestagswahlkreis 153 (Leipzig II) genau 7.943 Erststimmenwähler B 90/Die Grünen anstatt z. B. der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) gewählt, dann hätte sich eine Stimmgleichheit zwischen den Direktkandidaten der Parteien B 90/Die Grünen und Die Linke ergeben. Folglich hätte gemäß § 5 Satz 3 BWG das Los entschieden, ob die Partei Die Linke das Direktmandat im Bundestagswahlkreis 153 gewinnt und damit die Bedingungen der Grundmandatsklausel erfüllt. Dies sei mit demokratischen Wahlen nicht zu vereinbaren. Ziel einer Wahl sei es, die Abgeordneten zu wählen, und nicht auszulosen. Übermäßige Losentscheide widersprüchen Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG. Das übermäßige Losgewicht sei auch vermeidbar. Der Gesetzgeber hätte die Grundmandatsklausel in § 6 Absatz 3 Satz 1, 2. Fall BWG so formulieren können, dass sie dann nicht gilt, wenn ein Direktmandat über einen Losentscheid errungen wurde. Das vermeidbare übermäßige Losgewicht allein mache die Grundmandatsklausel – so wie sie im BWG formuliert ist – schon verfassungswidrig.

2.3 Fünf-Prozent-Sperrklausel

Mit Blick auf die Fünf-Prozent-Sperrklausel rügt der Einspruchsführer insbesondere die folgenden Aspekte: Das BVerfG sei in seinen Entscheidungen immer davon ausgegangen, dass Stimmen für Parteien, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel verfehlen, keine Wirkung entfalten und habe immer nur die Auswirkungslosigkeit solcher Stimmen gerechtfertigt; der Einspruchsführer verweist insofern auf die Entscheidung BVerfGE 121, 266 Rn. 127. Es sei jedoch eine mathematisch unausweichliche Tatsache, dass Stimmen für Parteien, die die Fünf-Prozent-Hürde verfehlen, sehr wohl Auswirkungen auf die Sitzverteilung haben können. Diese Auswirkungen seien erwartungswidrig, widersinnig und verstießen gegen den Wahlrechtsgrundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl. Der Effekt trete immer dann auf, wenn mindestens eine Partei mit ihrem Wahlergebnis in der Nähe der Fünf-Prozent-Sperrklausel liege.

Im weiteren Verlauf versucht der Einspruchsführer, seine These insbesondere mit Berechnungen zum Wahlergebnis der Bundestagswahl 2013 zu untermauern (vgl. <https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2013/ergebnisse/bund-99.html>; zuletzt abgerufen am 11. Mai 2023). Dabei stellt er u. a. Vergleichsrechnungen mit und ohne Berücksichtigung der Zweitstimmen für die Partei Alternative für Deutschland (AfD) an. Die 2.056.985 Stimmen der AfD hätten die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen auf 43.726.856 erhöht. Dadurch habe sich der Stimmenanteil der FDP auf unter 5 % (nämlich von 5,0001 % auf 4,76 %) verringert. Die FDP habe die Fünf-Prozent-Hürde verfehlt und ihre 32 Sitze verloren. Diese 32 Sitze seien auf die Parteien CDU, CSU, SPD, Die Linke und B 90/Die Grünen aufgeteilt werden. Diese Parteien hätten erwartungswidrig und widersinnigerweise von den Zweitstimmen für die AfD profitiert, während dies bei der AfD nicht der Fall gewesen sei (die AfD war bei der Bundestagswahl 2013 an der Fünf-Prozent-Sperrklausel gescheitert). Bei dem amtlich festgestellten Wahlergebnis der Bundestagswahl 2013 hätten die 2.056.985 AfD-Wähler feststellen müssen, dass ihre Stimmen, die sie für die Bewerber der AfD abgegeben haben, lediglich Bewerbern konkurrierender Parteien

in den Deutschen Bundestag verholten hätten. Beispielsweise habe die SPD dank der AfD-Wähler zehn zusätzliche Mandate erzielt. Ohne die Stimmen für die AfD hätte die SPD 172 Mandate, mit den Stimmen für die AfD 182 Mandate erhalten. Das bedeute, dass es zehn Wahlbewerber der SPD gegeben habe, die ohne die Stimmen für die Wahlbewerber der AfD erfolglos gewesen wären. Es lägen genau die widersinnigen Wirkungszusammenhänge zwischen Stimmabgabe und Stimmerfolg vor, die das BVerfG im Urteil zum negativen Stimmgewicht aus den Jahren 2008 und 2012 als verfassungswidrig eingestuft habe. Im Extremfall könne sogar eine Wählerstimme den Ausschlag für aus Sicht des Einspruchsführers widersinnige Ergebnisse geben. Der Einspruchsführer argumentiert vergleichbar mit Blick auf „kleine Parteien“, bei denen es bereits vor der Wahl relativ unwahrscheinlich ist, dass sie die Fünf-Prozent-Hürde werden nehmen können. Auch hier entfalte eine Stimme für eine sog. „kleine Partei“ Wirkungen, die der Wähler einer kleinen Partei gar nicht auslösen wolle. Dadurch werde der Grundsatz der Wahlfreiheit aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG sowie Artikel 3 des Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt. Der Einspruchsführer legt umfangreiche Berechnungen vor, die seine These stützen sollen.

Die beanstandeten Fälle seien auch vermeidbar. Die Ursache der Effekte liege im Bezug der Fünf-Prozent--Sperrklausel auf die Wählerzahl. Es komme nämlich nur deshalb zu einer Mandatsverschiebung, weil mehr Wähler an der Wahl teilnahmen. Um die beanstandeten Effekte zu vermeiden, hätte der Gesetzgeber die Hürde auf die vor der Stimmabgabe feststehende Größe der Anzahl der Wahlberechtigten oder der Bevölkerungszahl beziehen können. Beispielsweise hätte der Gesetzgeber die Hürde statt auf 5 % der abgegebenen gültigen Zweitstimmen auf z. B. 3 % der Anzahl der Wahlberechtigten legen können. Aufgrund der aus Sicht des Einspruchsführers dargelegten Vermeidbarkeit, sei auch die Verfassungswidrigkeit erwiesen.

3. Vom Einspruchsführer so bezeichnete „Lockvogelkandidaten“

Die CDU Saarland habe auf ihrer Landesliste auf Platz 1 und 2 mit der damaligen Bundesministerin Annegret Kramp-Karrenbauer und dem damaligen Bundesminister Peter Altmaier „zwei namhafte und prominente Lockvogelkandidaten“ aufgestellt, die gar nicht in den Bundestag hätten einziehen wollen. Der Wähler wähle gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG keine Parteien, sondern Abgeordnete. Der Wahlvorschlag einer Partei umfasse in aller Regel mehrere Kandidaten. Der Wähler könne mit seiner Zweitstimme nur das ganze Paket von Wahlbewerbern einer Partei wählen. Daher komme es für den Wähler auf die Mischung der Wahlbewerber einer Partei an. Der Wähler akzeptiere, dass er mit seiner Zweitstimme „auch schlechte Wahlbewerber“ wählen mag, wenn das gewählte Gesamtpaket von Wahlbewerbern immer noch besser sei als das Angebot der anderen Parteien. Besondere Aufmerksamkeit komme dabei den Bewerbern auf den vorderen Plätzen der Liste einer Partei zu. Denn nur sie hätten realistische Chancen, gewählt zu werden. Es sei unerträglich, dass die CDU Saarland dazu übergegangen sei, „namhafte und prominente Lockvogelkandidaten aufzustellen“, die gar nicht in den Bundestag hätten einziehen wollen und für die von vornherein festgestanden habe, dass sie ihre Mandate nicht annehmen. Auf der Landesliste der CDU Saarland hätten auf den Plätzen 3 bis 20 unbekannte und unpopuläre, aber echte Wahlbewerber gestanden. Bereits vor der Wahl hätten Wahlprognosen vorhergesagt, dass nur die ersten beiden Plätze der saarländischen Landesliste der CDU gute Aussichten hätten, über die Liste in den Deutschen Bundestag einzuziehen. Allenfalls der dritte Platz hätte bei einem guten Wahlergebnis für die CDU in Verbindung mit einem übergroßen Bundestag reichen können. Die Wähler seien getäuscht und betrogen worden. Sie hätten die Liste der CDU gewählt, weil sie die namhaften und prominenten Wahlbewerber hätten unterstützen wollen. Diese hätten aber in Wirklichkeit längst den Entschluss gefasst, ihr Mandat nicht anzunehmen. Dieses Nachrücken für formale Wahlbewerber, die niemals in den Bundestag hätten einziehen wollen, verstoße gegen Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG. Das GG sehe nicht vor, „dass die Wähler Lockvögel wählen, hinter denen sich die tatsächlichen Wahlbewerber auf hinteren Listenplätzen verstecken“. Ein solches Vorgehen verstoße auch gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl. Daher sei § 48 BWG verfassungswidrig, soweit er vorschreibt, dass Listenkandidaten, die ihr Mandat von vornherein gar nicht erst annehmen, durch Nachrücker der Landesliste ersetzt werden. Wenn gewählte Wahlbewerber ihr Mandat von vornherein nicht annehmen, müsse ihr Sitz unbesetzt bleiben. Die nachrückenden Abgeordneten, Frau N. S. und Herr M. A. U., hätten ihr Mandat zu Unrecht erlangt.

4. Hintergrund

Der Einspruchsführer hat bereits nach den Bundestagswahlen 2013 und 2017 Einspruch mit zum Teil vergleichbaren Themen eingelegt. Die zugehörigen Entscheidungen des Deutschen Bundestages finden sich in Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 7 (zum damaligen Aktenzeichen WP 53/13) sowie in Bundestagsdrucksache 19/7660, Anlage 1 (zum damaligen Aktenzeichen WP 3/17). Mit Blick auf die Entscheidung in Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 7 hat ihm der damalige Berichterstatter im Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren vor

dem BVerfG auch mitgeteilt, dass seine Wahlprüfungsbeschwerde keinen Erfolg haben dürfte. Der Einspruchsführer trägt selbst vor, dass das BVerfG seine damalige Wahlprüfungsbeschwerde abgewiesen hat.

5. Anträge des Einspruchsführers

Der Einspruchsführer beantragt, dass:

- die Fünf-Prozent-Sperrklausel, die Grundmandatsklausel, das Sitzzuteilungsverfahren, das eine erhebliche Abweichung der Größe des Deutschen Bundestages von seiner Sollgröße ermögliche, und § 48 BWG für verfassungswidrig erklärt werden,
- die Bundestagswahl 2021 für ungültig erklärt und wiederholt wird,
- der Wahlprüfungsausschuss des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vor der Einholung einer Stellungnahme darauf hinweisen möge, dass der Einspruchsführer die Behauptungen des BMI in seinen bisherigen immergleichen Stellungnahmen zur Fünf-Prozent-Sperrklausel der vorangegangenen Wahlperioden widerlegt habe,
- er die Möglichkeit zu einer Antwort auf die Stellungnahme des BMI erhält, bevor der Einspruch entschieden wird,
- ein externer und unabhängiger Wahlrechtsexperte zu seinem Einspruch Stellung nimmt und eine mündliche Verhandlung anberaumt wird. Er gebe in seinen Wahleinsprüchen jedes Mal konkrete Beispiele dafür an, dass es die Fünf-Prozent-Sperrklausel ermögliche, dass von der Zweitstimme für eine Partei konkurrierende Parteien profitierten, indem sie zusätzliche Mandate erhielten. Aber das BMI übergehe diese von ihm dargestellte mathematisch unausweichliche Tatsache und begründe die Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel damit, dass dieser Zusammenhang nicht bestehe. Der Deutsche Bundestag pflichte dem BMI bei. Das BMI und der Deutsche Bundestag hätten sich nicht mit seinen Einsprüchen gegen die Bundestagswahlen 2013 und 2017 beschäftigt. Daher solle nun ein externer und unabhängiger Wahlrechtsexperte Stellung nehmen,
- dass der Deutsche Bundestag die Berechnungen des Einspruchsführers zur Größe des Deutschen Bundestages, zur Grundmandatsklausel und zur Fünf-Prozent-Sperrklausel überprüft und bestätigt oder vom Bundeswahlleiter überprüfen lässt,
- dass die nachgerückten Abgeordneten, Frau N. S. und Herr M. A. U. ihr Mandat solange ruhen lassen, bis endgültig über seinen Einspruch und die anschließende Beschwerde beim BVerfG entschieden ist und
- die Wahlbewerber Annegret Kramp-Karrenbauer und Peter Altmaier zur Stellungnahme zu folgenden Fragen aufgefordert werden: Zu welchem Zeitpunkt haben sie sich entschieden, ihr Mandat nicht anzutreten? Oder hatten sie von vornherein vor, das Mandat nicht anzunehmen? Mit wem war die Ablehnung der Mandate abgesprochen? Wer war vorher informiert?

Die Einspruchsschrift enthält eine Vielzahl an Berechnungen und sonstigen Ausführungen, die im Detail nicht wiedergegeben werden. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch ist bereits unzulässig, soweit Anträge verfolgt werden, die sich mit dem Wahlprüfungsverfahren nicht erreichen lassen. Dazu gehört das Verwerfen von gesetzlichen Regelungen als verfassungswidrig. Ein Einspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrG) nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 GG unterliegen, zum Gegenstand hat. Die Anordnungen, die der Deutsche Bundestag im Wahlprüfungsverfahren treffen kann, ergeben sich im Wesentlichen aus § 1 Absatz 2 WahlPrG, § 44 BWG und § 83 der Bundeswahlordnung. Diese Regelungen räumen dem Deutschen Bundestag keine Verwerfungskompetenz für gesetzliche Regelungen ein. Das Wahlprüfungsverfahren dient insbesondere nicht der abstrakten Kontrolle wahlrechtlicher Regelungen wie etwa der Grundmandatsklausel oder Fünf-Prozent-Klausel.

Im Übrigen ist der Einspruch jedenfalls unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein mandatsrelevanter Verstoß gegen Wahlvorschriften und damit kein mandatsrelevanter Wahlfehler entnehmen.

1. Größe des Deutschen Bundestages

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem BVerfG vorbehalten, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. BVerfG, NVwZ 2021, 469 [470 Rn. 38]; Bundestagsdrucksachen 20/5800, Anlagen 11, 13, 15, 16, 49, 62, 66, 71, 72; 20/4000, Anlage 16; 20/2300, Anlagen 9, 14, 18, 64, 66, 77, 80, 81, 83, 87, 90, 91, 106 und 115; 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57).

Davon abgesehen entspricht die Zusammensetzung des 20. Deutschen Bundestages den Vorgaben des BWG. § 1 Absatz 1 BWG stellt das Bestehen des Deutschen Bundestages aus 598 Abgeordneten unter den Vorbehalt abweichender Regelungen, soweit diese sich aus dem BWG selbst ergeben. Der Deutsche Bundestag hat am 8. Oktober 2020 den Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zur Änderung des BWG (Bundestagsdrucksache 19/22504) angenommen (Deutscher Bundestag-Plenarprotokoll 19/183, Seite 23052, 23061 ff. und Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020, Teil I, Nr. 52, ausgegeben am 18. November 2020, S. 2395 f., im Folgenden BWGÄndG). Der am 19. November 2020 in Kraft getretene Artikel 1 Nummer 3 bis 5 des BWGÄndG regelt im Wesentlichen das Sitzzuteilungsverfahren für die Wahlen zum Deutschen Bundestag nach § 6 Absatz 5 und 6 BWG neu. Danach ist es möglich, dass bis zu drei Überhangmandate nicht ausgeglichen werden. 216 Mitglieder des 19. Deutschen Bundestages aus den Fraktionen B 90/Die Grünen, Die Linke. und der FDP haben einen Normenkontrollantrag zur Prüfung der Vereinbarkeit der Neuregelung im BWG mit dem GG beim BVerfG gestellt. Einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem die Antragstellerinnen und Antragsteller erreichen wollten, dass Artikel 1 Nummer 3 bis 5 BWGÄndG bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag nicht angewandt werden sollte, hat das BVerfG mit Beschluss vom 20. Juli 2021 (Aktenzeichen 2 BvF 1/21, NVwZ 2021, 1525) abgelehnt. Die Norm ist insofern rechtmäßig bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag angewandt worden. Da das BVerfG in dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes keine abschließende Prüfung vornehmen musste, bleibt die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des BWGÄndG der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten.

2. Grundmandatsklausel

Auch hinsichtlich der Ausführungen zur Grundmandatsklausel ist der Einspruch unbegründet. Zunächst ist auch mit Blick auf diesen Streitgegenstand darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen (siehe für entsprechende Nachweise bereits oben Abschnitt 1). Ungeachtet dessen haben sich jedoch sowohl das BVerfG als auch der Deutsche Bundestag vielfach mit der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Grundmandatsklausel auseinandergesetzt und deren Verfassungsmäßigkeit bestätigt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 20/5800, Anlagen 49, 50, 71, 74, 84 mit weiteren Nachweisen auch aus der Rechtsprechung des BVerfG). Der Deutsche Bundestag sieht keine Veranlassung, seine bisherige Spruchpraxis zu ändern. Abgesehen davon begegnet die Argumentation des Einspruchsführers gleich mehreren Bedenken:

2.1 Bei seinen Berechnungen argumentiert der Einspruchsführer fast durchgängig kontrafaktisch; die Ereignisse haben sich eben nicht so zugetragen, wie in seinen Berechnungen zugrunde gelegt. So ist es etwa zu einem Losentscheid gar nicht gekommen; folglich stellte sich die Frage, ob die Grundmandatsklausel erfüllt ist, wenn eines der Mandate über § 5 Satz 3 BWG erreicht wird, bei der Bundestagswahl 2021 gar nicht. Das Verfahren nach dem WahlPrG dient nicht der abstrakten Normenkontrolle, insbesondere nicht der Überprüfung hypothetischer Fälle. Der Deutsche Bundestag hat, wie dargelegt, keine Verwertungskompetenz. Das BVerfG, das eine entsprechende Verwertungskompetenz hat, mag insofern anders argumentieren.

2.2 Ferner setzt der Einspruchsführer logisch unzulässig voraus, dass die Wahlberechtigten bzw. die Kandidaten bei der Stimmabgabe das Endergebnis der Bundestagswahl wenn nicht sogar kennen, so doch bereits im Detail antizipieren (müssen), um sich entsprechend strategisch verhalten zu können. Wenn dem so wäre, käme man aber in ein potentiell unendliches Gedankenexperiment wahlstrategischer Überlegungen. Denn auch bei einem vom Einspruchsführer aufgrund hypothetischer Annahmen gefundenen Ergebnis wäre wieder zu prüfen, ob sich alle Wähler oder Nichtwähler darin wiederfinden und sich nicht strategisch anders verhalten wollen. Besonders deutlich wird das etwa an der Argumentation, die Direktkandidatin der CDU im Bundestagswahlkreis 153 hätte ihre Wähler (oder ca. 8.000 davon) dazu aufrufen sollen, die Partei B 90/Die Grünen zu wählen, um anschließend über die Landesliste der CDU einzuziehen. Eine solche Argumentation setzt voraus, dass man beim Wahlvorgang

(bzw. wenn ein Aufruf an potentielle Wähler erforderlich ist, weit davor) weiß, wie sich die Erststimmen auf die Kandidaten verteilen werden. Die Beurteilung einer ex-ante-Situation aus ex-post-Sicht bringt allerdings regelmäßig wenig Mehrwert, weil der Entscheider in der ex-ante-Situation die Erkenntnisse aus den späteren Entwicklungen gerade nicht hat. Im Übrigen gäbe auch ein solches Ergebnis ggf. wieder Anlass zu einem weiteren, diesmal anderen strategischen Verhalten. Vielleicht wären etwa viele Nichtwähler zur Wahl gegangen, hätten sie den Ausgang der Wahl zuvor gekannt.

2.3 Letztlich scheint der Argumentation des Einspruchsführers die Idee eines einzigen, „richtigen“ oder „natürlichen“ Wahlergebnisses bzw. eines außerhalb des Wahlverfahrens existierenden Gesamtwählerwillens zugrundezuliegen, das / der sich unabhängig vom Wahlrecht bestimmen lässt und an dem sich das Wahlrecht messen lassen muss, wenn es dieses „richtige“ oder „natürliche“ Wahlergebnis nicht zustande bringt bzw. dem „Gesamtwählerwillen“ nicht entspricht. Dem ist nicht so. Das Bundestagswahlrecht dient der Organisation und Kanalisierung eines Prozesses, in dessen Verlauf das Ergebnis erst gefunden werden muss. Im Übrigen gibt es selbst nach dem Wahltag noch Prozessschritte, die mit „dem Wählerwillen“ nicht im Einklang stehen mögen. So mag es Wähler geben, die zwar eine Präferenz für Partei 1 haben, noch größer mag aber ihre Ablehnung gegenüber Partei 2 sein. Vielleicht (i) geht aber Partei 1 nach der Wahl aufgrund der Mehrheitsverhältnisse nach der Wahl gerade eine Koalition mit Partei 2 ein und (ii) hätten sich die Wähler von Partei 1 vor diesem Hintergrund bei der Wahl anders entschieden, hätten sie bereits im Vorfeld diese (erst ex post verfügbare) Information gehabt; ggf. hätten Sie dann nicht Partei 1, sondern Partei 3 oder gar nicht gewählt.

2.4 Darüber hinaus beruhen die Beispielsrechnungen des Einspruchsführers in weiten Teilen auf zufälligen Konstellationen. Dass z. B. die CDU-Direktkandidatin im Bundestagswahlkreis 153 auch Listenkandidatin war und auch noch auf dem ersten nicht-erfolgreichen Listenplatz stand, ist eine Besonderheit, die nicht repräsentativ ist.

2.5 Außerdem stellt der Einspruchsführer unbelegte Thesen auf, wenn er etwa behauptet, dass es keine große Überraschung gewesen sei, dass die Partei Die Linke. bei der Bundestagswahl 2021 die Bedingung aus der Grundmandatsklausel erfüllen, aber die Fünf-Prozent-Sperrhürde verfehlen würde. Eine solche Sicht erklärt sich einmal mehr durch eine Verkehrung von ex ante- und ex post-Perspektive. Die Presselage nach dem Wahltag sah durchaus anders aus (vgl. etwa hier: https://rp-online.de/politik/deutschland/bundestagswahl/bundestagswahl-2021-wieso-landet-die-linke-mit-weniger-als-5-prozent-im-bundestag_aid-63125195; zuletzt abgerufen am 22. Mai 2023). Im Übrigen spricht schon das knappe Verfehlen der Fünf-Prozent-Sperrklausel durch die Partei Die Linke. gegen eine klare Vorhersehbarkeit. Die Wähler hätten somit in den hypothetischen Berechnungen des Einspruchsführers antizipieren müssen, dass Die Linke. die Fünf-Prozent-Sperrklausel nicht überwinden wird und es deshalb auf die Grundmandatsklausel ankommt. Sie hätten ferner antizipieren müssen, dass die Partei die Linke die Fünf-Prozent-Sperrklausel nur knapp verfehlen und - nachdem ein Einzug über die Grundmandatsklausel gelang – gegebenenfalls in Fraktionsstärke im 20. Deutschen Bundestag vertreten sein wird. Der Einspruchsführer verkennt die Chronologie und die Tatsache, dass Wähler bei der Stimmabgabe denklogisch das Wahlergebnis noch nicht kennen können. Auf der Basis solcher Überlegungen sehen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag keine Grundlage, einen Wahlfehler abzuleiten.

3. Fünf-Prozent-Sperrklausel

Auch mit Blick auf diesen Streitgegenstand ist es bereits fraglich, ob der Einspruch zulässig ist. Der Einspruchsführer hat auf seine früheren Einsprüche hin im Beschwerdeverfahren nach § 48 Bundesverfassungsgerichtsgesetz mindestens eine abschlägige Entscheidung des BVerfG erhalten. Auch in seinem aktuellen Einspruch setzt er sich mit Rechtsprechung und Argumentation des BVerfG auseinander und versucht diese zu widerlegen. Zunächst hätte er aber seine Argumente im früheren Verfahren vortragen müssen, insbesondere soweit es um die Auswirkungen der Fünf-Prozent-Sperrklausel auf vergangene Wahlen zum Deutschen Bundestag geht. Darüber hinaus kann der Deutsche Bundestag im Wahlprüfungsverfahren die Rechtsprechung des BVerfG nicht korrigieren. Das Wahlprüfungsverfahren dient nicht dazu, einen abgeschlossenen Rechtsweg mit nachgeschobenen Argumenten neu zu eröffnen.

Letztlich kommt es auf diese Frage aber gar nicht an. In jedem Fall ist der Einspruch unbegründet. Zunächst ist auch mit Blick auf diesen Streitgegenstand darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen (siehe die Nachweise oben in Abschnitt 1). Ungeachtet dessen haben sich jedoch sowohl das BVerfG (vgl. BVerfGE 1, 208 [247 ff.]; 4, 31 [39 ff.]; 6, 84 [92 ff.]; 51, 222 [235 ff.]; 82, 322 [337 ff.]; 95, 335 [366]; 95, 408 [417 ff.]; 120, 82 [109 ff.]; 122, 304 [314 f.]; 129, 300 [335 f.]; 146, 327 [357])

als auch der Deutsche Bundestag vielfach mit der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel auseinandergesetzt und deren Verfassungsmäßigkeit bestätigt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 20/5800, Anlagen 13, 14, 49, 66, 71, 74; 19/9450, Anlage 26; 18/1810, die sich bis auf wenige Anlagen fast vollständig mit der Frage auseinandersetzt). Der Deutsche Bundestag sieht keine Veranlassung, seine bisherige Spruchpraxis zu ändern. Abgesehen davon begegnet auch hier die Argumentation des Einspruchsführers gleich mehreren Bedenken:

3.1 Dass sich der Sitz-Anteil der Parteien, die die Fünf-Prozent-Hürde bei einer Wahl genommen haben und damit im Deutschen Bundestag vertreten sein werden, rechnerisch vergrößert, wenn andere Parteien an der Fünf-Prozent-Hürde scheitern, ist keine Überraschung, sondern eine Folge mathematischer Prinzipien. Nach § 6 Absatz 3 Satz 1 BWG werden nämlich, verkürzt gesprochen, 100 % der Bundestagsmandate auf Parteien verteilt, die zwar jede für sich die Fünf-Prozent-Hürde übersprungen haben, zusammengenommen aber regelmäßig weniger als 100 % der gültigen Zweitstimmen erreicht haben, weil andere Parteien an der Fünf-Prozent-Hürde gescheitert sind. Dies zeigt schon ein theoretisches Beispiel einer Wahl, (i) an der nur zwei Parteien (im Folgenden „Partei 1“ und „Partei 2“) teilnehmen, (ii) es keine Nichtwähler, keine ungültigen Zweitstimmen, keine Grundmandatsklausel und keinen § 6 Absatz 3 Satz 2 BWG gibt, und (iii) Partei 2 knapp (etwa mit 4,99 % der Zweitstimmen) an der Fünf-Prozent-Hürde scheitert. Obwohl Partei 1 in dem Beispiel „nur“ 95,01 % der Zweitstimmen erreicht hat, erhielt sie nach Anwendung der Fünf-Prozent-Hürde 100 % der Bundestagsmandate. Diese mathematischen Folgen sind auch dem Wähler klar.

3.2 Die Rechenbeispiele des Einspruchsführers insbesondere mit und ohne Berücksichtigung der Stimmen der AfD im Rahmen der Bundestagswahl 2013 sind zum einen kontrafaktisch und zum anderen willkürlich gewählt. Anstatt sein Rechenbeispiel so zu wählen, hätte der Einspruchsführer in seinen Beispielen auch entsprechend viele Stimmen bei der SPD oder den Unionsparteien abziehen können, um dann ggf. ähnliche Wirkungen bei anderen im 18. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien „nachzuweisen“.

3.3 Auch hier übersieht der Einspruchsführer, dass Artikel 38 Absatz 3 GG dem Bundesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des Bundestagswahlrechts einen weiten Ermessensspielraum einräumt, so dass es „die eine“ verfassungsmäßige Ausgestaltung des Bundestagswahlrechts gerade nicht gibt.

3.4 Schließlich begegnet auch der Lösungsvorschlag des Einspruchsführers Bedenken. Wenn man nämlich die Fünf-Prozent-Sperrklausel nicht, wie in § 6 Absatz 3 Satz 1 BWG vorgesehen, auf die abgegebenen gültigen Zweitstimmen, sondern auf die Anzahl der Wahlberechtigten oder gar die Bevölkerungszahl bezöge, stellte die Fünf-Prozent-Sperrklausel für kleinere Parteien eine noch größere Hürde dar (ggf. sogar, wenn man die Hürde prozentual herabsetzte). Die Anzahl der Wahlberechtigten übersteigt die der abgegebenen Zweitstimmen nämlich regelmäßig substantiell (Nichtwähler, ungültige Stimmen). Noch evidenter wird der Effekt, wenn man gar auf die Bevölkerungszahl abstellte und damit auch noch nicht-wahlberechtigte Personen mit einbezöge. Im Übrigen ist es das Ziel der Fünf-Prozent-Sperrklausel, eine Zersplitterung des Parlaments zu verhindern. Eine solche ergibt sich aber regelmäßig aus der Verteilung der Zweitstimmen, so dass die abgegebenen gültigen Zweitstimmen als Bezugsgröße nicht verfehlt erscheinen.

4. Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl

Nach den unter den Abschnitten 2 und 3 dargestellten Bedenken gegen die Argumentation des Einspruchsführers ergibt sich auch nichts anderes daraus, dass der Einspruchsführer seinen Einspruch vornehmlich auf die angebliche Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Wahl stützen will.

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl gewährleistet, dass die gewählten Vertreter maßgeblich von den Wählern, also durch die Stimmabgabe und bei der Stimmabgabe bestimmt werden. Der Grundsatz schließt jedes Wahlverfahren aus, bei dem sich zwischen Wähler und Wahlbewerber nach der Wahl eine Instanz einschleibt, die nach ihrem Ermessen die Abgeordneten auswählt und damit dem einzelnen Wähler die Möglichkeit nimmt, die zukünftigen Abgeordneten durch die Stimmabgabe selbsttätig zu bestimmen. Er verlangt ferner, dass für den Wähler die Wirkungen seiner Stimmabgabe erkennbar sind (vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Klein/Schwarz, Grundgesetz, Kommentar, 99. EL September 2022, Artikel 38 Rn. 103).

Der Einspruchsführer verkennt den Umfang dieses Grundsatzes. Insbesondere mit der Erkennbarkeit der Wirkungen einer Stimmabgabe ist nämlich nicht gemeint, dass der Wähler vorab schon alle möglichen Auswirkungen seines Wahlverhaltens und das der übrigen Wählerinnen und Wähler kennen oder antizipieren können muss, um sich dann aus seiner Sicht strategisch entsprechend zu verhalten.

Im Übrigen gibt das GG dem Bundesgesetzgeber, wie bereits dargelegt, ein weites Ermessen bei der Ausgestaltung des Bundestagswahlrechts. Schließlich übersieht der Einspruchsführer die folgenden Aspekte:

4.1 Die Grundmandatsklausel verfolgt ein Interesse, das auch vor dem Hintergrund der Wahlrechtsgrundsätze aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG zum einen kein illegitimes ist und zum anderen nicht zwangsläufig in jedem Fall zurückzutreten hat. Gelingt es einer Partei in seltenen Ausnahmefällen, mit ihren Kandidaten mehrere Direktmandate zu erringen, ohne aber im Gesamtergebnis die Fünf-Prozent-Sperrklausel zu überwinden, so kann der Gesetzgeber hierin zulässigerweise ein Indiz dafür sehen, dass diese Partei Anliegen aufgegriffen hat, die eine Repräsentanz im Parlament rechtfertigten. In diesem Sinne dürfe der Gesetzgeber die in drei Wahlkreisen erfolgreiche Partei als politisch bedeutsam ansehen und sie, da der Aspekt des Schutzes der Funktionsfähigkeit vor Splitterparteien nicht einschlägig sei, mit allen errungenen Zweitstimmen an der Verteilung der Listenmandate im Deutschen Bundestag teilnehmen lassen (BVerfGE 95, 408 [422]).

4.2 Auch die Fünf-Prozent-Sperrklausel verfolgt einen legitimen Zweck, in dem sie darauf gerichtet ist, eine Zersplitterung des Parlaments zu verhindern.

4.3 Die Grundmandatsklausel mindert gleichsam die Folgen der Fünf-Prozent-Sperrklausel für kleinere Parteien, indem sie Parteien, die zwar die Fünf-Prozent-Sperrklausel nicht überwinden, aber gleichwohl drei Direktmandate erringen, an der Sitzverteilung teilhaben lässt.

5. Angebliche „Lockvogelkandidaten“

Nach § 45 Absatz 1 BWG erwirbt ein gewählter Bewerber die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss (§ 42 Absatz 2 Satz 1 BWG) mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages nach der Wahl. Eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss vor der ersten Sitzung gegenüber dem Landeswahlleiter schriftlich erklärt werden. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt dabei als Ablehnung. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

Allein schon aus dieser Regelung folgt, dass kein Automatismus zwischen Wahl und Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag besteht. Vielmehr muss eine Willenserklärung des gewählten Bewerbers hinzutreten, die zumindest konkludent durch Teilnahme an der ersten Sitzung des neu gewählten Deutschen Bundestages erfolgt.

§ 45 Absatz 1 BWG sieht auch den umgekehrten Fall, nämlich die Ablehnung des Mandats, gerade vor. Dies liegt zum einen deshalb nahe, weil zwischen dem Prozess der Kandidatenaufstellung und der Bundestagswahl bzw. der Konstituierung des Deutschen Bundestages eine längere Zeit liegen kann, innerhalb derer sich die persönlichen Umstände des Kandidaten und seine Motivationslage ändern können. Zum anderen kann auch das Ergebnis der Wahl einen Ausschlag geben. So mag es die Entscheidung vorheriger Bundesministerinnen und –minister durchaus beeinflussen, ob nach der Wahl die Möglichkeit besteht, wieder Mitglied der Bundesregierung werden zu können. Letztere Möglichkeit bestand für die früheren Bundesminister, die auf Platz 1 und 2 der Landesliste der saarländischen CDU kandidierten, gerade nicht, weil die Unionsparteien nicht an der Regierungsbildung nach der Bundestagswahl 2021 beteiligt waren. Vor diesem Hintergrund waren für den Wahlprüfungsausschuss und den Deutschen Bundestag auch keine weiteren Nachforschungen hinsichtlich der Motivation der genannten CDU-Kandidaten angezeigt.

Im Übrigen übersieht der Einspruchsführer, dass die angesprochenen CDU-Kandidaten nicht nur auf Platz 1 und 2 der saarländischen Landesliste der CDU, sondern auch als Direktkandidaten kandidierten (vgl. hier: <https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99/land-10/wahlkreis-296.html> und hier: <https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99/land-10/wahlkreis-297.html>; beide zuletzt abgerufen am 11. Mai 2023). Hätten sie diese Direktmandate gewonnen, hätten sich ggf. auch die Chancen der hinteren Bewerber auf der Landesliste erhöht, ein Mandat im Deutschen Bundestag zu erlangen.

6. Keine weitere Beweisaufnahme erforderlich

Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag konnten die Erfolgsaussichten des Wahleinspruchs ohne erneute Stellungnahme des BMI bzw. weitere Beweisaufnahmen beurteilen. Insofern waren auch die Beweisanträge des Einspruchsführers abzulehnen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn A. M., 81827 München
– Az.: WP 1743/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Nachdem der Einspruchsführer am 22. November 2021 zunächst ein nicht unterzeichnetes Telefax übermittelt hat und daraufhin am 24. November 2021 per E-Mail vom Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses auf das Schriftformerfordernis in § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrG) hingewiesen wurde, hat er am 26. November 2021 mit einem nunmehr unterschriebenen Telefax Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

1. Vortrag des Einspruchsführers

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, dass er sich erneut gezwungen sehe, eine Bundestagswahl anzufechten, „die wieder so gestaltet war, daß der alte Parteikader möglichst bleiben konnte und dafür im Vertrauen auf ein endlos tolerantes Bundesverfassungsgericht bewusst Wahlfehler geschehen zu lassen“.

1.1 Aufstellungsversammlung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Freistaat Bayern

Im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Freistaat Bayern am 17. und 18. April 2021 seien die „Vorstellungsmöglichkeiten“ der Bewerber so knapp bemessen gewesen, dass die prominenteren Bewerberinnen und Bewerber einen entscheidenden Vorteil gehabt hätten. Die im Netz veröffentlichte schriftliche Bewerbung sei ohne ersichtliche Notwendigkeit auf 2.600 Zeichen begrenzt gewesen. Angesichts der Machtfülle, die sie als Vertreter potentiell werden ausüben können, sei „diese Verfahrensweise grob undemokratisch“ und ähnele „den Wahlen in Autokratien“. Für die Vorstellungsrunde hätten fünf Minuten zur Verfügung gestanden. Fragen habe man nur schriftlich stellen dürfen. Sie seien „auf undurchsichtige Weise mit Herumfingern auf einem Laptop ‚ausgelöst‘“ worden. Seien keine Fragen eingegangen, hätten die Bewerberinnen und Bewerber die Zeit (der Einspruchsführer spricht von drei Minuten) für eine weitere Vorstellung nutzen können. Die allen bekannten Bewerberinnen und Bewerber hätten in der Regel auf diese Möglichkeit verzichtet, sodass auch fast alle anderen diese Möglichkeit nicht genutzt hätten, um sich nicht „den Unwillen der Delegierten“ zuzuziehen. Auch die persönliche Vorstellungsmöglichkeit sei somit im Hinblick auf die Bedeutung der Wahl der Legislative viel zu kurz gewesen. Es könne nicht hingenommen werden, dass die Delegierten so wenig Zeit für die Auswahl der Kandidaten aufwenden. Gerade bei den schon bisher das Mandat ausübenden Bewerbern müsse es möglich sein, sie eingehend über die Art ihrer bisherigen Mandatsführung zu befragen. Umgekehrt müsse es möglich sein, neue Bewerberinnen und Bewerber über ihre Vorstellungen, wie sie bei bestimmten Problemen vorgehen wollen, zu befragen. Es könne keine Rede davon sein, dass, wie eidesstattlich versichert, alle Bewerber ausreichend Gelegenheit zur Vorstellung hatten.

Ferner rügt der Einspruchsführer, dass bereits bei der Wahl der Delegierten des Kreisverbands München-Stadt eine Minute Vorstellungszeit nicht überschritten werden durfte und damit „eine demokratische Legitimation nicht gegeben“ gewesen sei.

Die Abstimmungen seien digital abgehalten worden. Nach den Handreichungen des Bundeswahlleiters sei die einzig entscheidende Abstimmung die nachfolgende Briefwahl gewesen. Wenn dies der Rechtslage entspreche, hätten auch alle Teilergebnisse der virtuellen Abstimmung in die schriftliche Abstimmung übernommen werden müssen. Es seien aber nur die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber in der digital zustande gekommen Reihenfolge übernommen worden. Die bei der virtuellen Abstimmung ausgeschiedenen Bewerberinnen und Bewerber seien auf den Wahlscheinen gar nicht mehr erwähnt worden.

1.2 Wahl der Direktkandidatin der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Bundestagswahlkreis 218 (München-Ost)

Bei der digital durchgeführten Wahl der Direktkandidatin des Wahlkreises München-Ost der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe „der Versammlungsleiter die Wahlordnung auf der Grundlage der Handreichungen des Bundeswahlleiters vollständig verlesen und erfolgreich abstimmen lassen“. Der Bundeswahlleiter habe es den Aufstellungsversammlungen für die nachfolgende Briefwahl überlassen, ob sie dabei nur die / den digital gewählte(n) Bewerber(in) oder alle Bewerberinnen und Bewerber angeben wollen, was der Einspruchsführer ebenfalls für eine unrichtige Auslegung des Wahlrechts halte. Zumindest aber hätte der Versammlungsleiter über die von ihm eigenmächtig getroffene Auswahl abstimmen lassen müssen und „die Versammlung bei der Vorstellung der Wahlordnung nicht ahnungslos lassen“ dürfen, dass es auch die Möglichkeit gibt, alle Bewerber oder die beiden Erstplatzierten auf dem Wahlzettel aufzuführen. Bei der schriftlichen Abstimmung nur die bei der virtuellen Abstimmung erfolgreiche Bewerberin aufzuführen, sei ggf. anfechtbar. Hier sei der Mangel auch noch deutlicher als bei der Aufstellung der Liste, „weil [ergänze: bei der] digitalen und schriftlichen Abstimmung anders als bei der Wahl durch die Delegierten alle Parteimitglieder im Wahlkreis und nicht nur die Teilnehmer der digitalen Aufstellungsversammlung mit abstimmen konnten und das unterschiedliche Personen sein konnten, das Wahlergebnis also unterschiedlich ausfallen konnte“. Bei der digitalen Abstimmung habe sich auch nur ein Abstand von einer Stimme ergeben.

2. Stellungnahme des Landeswahlleiters des Freistaates Bayern

Mit Schreiben vom 3. März 2022 hat der Landeswahlleiter des Freistaates Bayern Stellung genommen.

2.1 Aufstellungsversammlung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Freistaat Bayern

Der Einspruchsführer habe bereits vor Einreichung der Landesliste auf mögliche Fehler hinsichtlich der Redezeit bei der Listenaufstellung, die mittels elektronischer Kommunikation erfolgt sei, hingewiesen. Sowohl im Rahmen der Vorprüfung wie auch in der Sitzung des Landeswahlausschusses am 30. Juli 2021 sei man hierauf eingegangen.

Das Vorstellungsrecht nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) stelle eine Mindestregel für ein demokratisches Kandidatenaufstellungsverfahren dar. Den Kandidaten müsse eine angemessene und für alle gleiche Redezeit zur Verfügung gestellt werden. Sie müssten sich in gebotener Kürze darstellen und in gebotener Zusammenfassung programmatisch äußern können (vgl. Boehl in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 21 Rn. 30). Bei einer Vielzahl von Bewerbern hätten der Bundeswahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages hierfür fünf Minuten zuzüglich der Beantwortung ausgewählter Fragen als ausreichend angesehen (Bundestagsdrucksache 18/5050, Anlage 5, S. 43). Der Beschwerdeführer rüge zwar einen Vorteil für prominente Bewerber, führe aber gleichzeitig aus, dass diese wohl auf ihr Rederecht teilweise verzichtet hätten. Dass dies ursächlich für einen Verzicht anderer Bewerber, ihre Redezeit auszuschöpfen, gewesen sei, stelle eine nicht belegte Vermutung dar. Eine Pflicht, die Redezeit auszunutzen, bestehe indes nicht; ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben sei nicht erkennbar.

Die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) vom 28. Januar 2021 (vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil I, Nr. 4, ausgegeben am 2. Februar 2021, S. 115 f.) habe es bei der Wahlbewerberaufstellung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag ausnahmsweise zugelassen, Versammlungen ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchzuführen. Jedenfalls die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag habe auch in diesem Fall im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl erfolgen müssen (§ 7 Absatz 1 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung), weil es der Wahlgrundsatz der Öffentlichkeit der Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes gebiete, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl der öffentlichen Überprüfbarkeit unterliegen. Das gewählte Verfahren einer Schlussabstimmung ohne die Möglichkeit, die Kandidatur in der Vorabstimmung unterlegener Bewerber zuzulassen, sei in den Beschlussempfehlungen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 19/26244, S. 6) zur COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung als zulässig anerkannt worden.

2.2 Wahl der Direktkandidatin der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Bundestagswahlkreis 218 (München-Ost)

Hinsichtlich der Rüge einer fehlerhaften Aufstellung der Direktkandidatin des Wahlkreises 218 (München-Ost) fügt der Landeswahlleiter eine Stellungnahme der dortigen Wahlkreisleitung bei, der er sich anschließt. Der gemeinsame Kreiswahlleiter der Wahlkreise 217 bis 220 im Kreisverwaltungsreferat der Stadt München hat vorgebracht, dass der Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 14. Juni 2021 fristgerecht eingereicht und anschließend anhand der Vorschriften des BWG und der Bundeswahlordnung (BWO) unter Beachtung der besonderen Vorschriften der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung geprüft worden sei. Da sich bei der Prüfung keine Beanstandungen ergeben hätten, sei der Wahlvorschlag in der gemeinsamen Wahlausschusssitzung am 30. Juli 2021 zugelassen worden.

Von der Aufstellungsversammlung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei vorab abweichend von der Satzung der Partei eine Wahlordnung beschlossen worden. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen habe man feststellen können, dass das dort beschlossene Verfahren den Regelungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung sowie den allgemeinen Wahlgrundsätzen nicht widersprochen habe. Nach den Ausführungen des Einspruchsführers sei die beschlossene Wahlordnung zu Beginn der Sitzung vom Versammlungsleiter verlesen worden. Die Mitglieder der Aufstellungsversammlung hätten der Wahlordnung zugestimmt. Folglich müsse das Vorgehen bekannt gewesen sein.

Aufgrund der besonderen Umstände der Corona-Pandemie sei für die Bundestagswahl am 26. September 2021 insbesondere eine elektronische Abstimmung zur Vorermittlung, Sammlung und Vorauswahl der Bewerbungen vorgesehen gewesen. Darüber hinaus habe es den Parteien frei gestanden, ob sie den Bewerberinnen und Bewerbern, die in der vorbereitenden elektronischen Abstimmung unterlegen waren, eine erneute Kandidatur in der Schlussabstimmung ermöglichten oder nicht. Demnach sei es zulässig gewesen, auch nur die Kandidatin oder den Kandidaten, die / der in der Vorauswahl gewählt wurde, allein zur Schlussabstimmung zuzulassen (Bundestagsdrucksache 19/26244, S. 6, Handreichung des Bundeswahlleiters S. 24 ff., vgl. https://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/3798f833-2590-4843-9a7d-6e17de63c0f2/btw21_hinweise-covid-19-wahlbewerberaufstellungsvo.pdf; zuletzt abgerufen am 19. April 2023).

Nach den eingereichten Unterlagen sei die Direktkandidatin der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im elektronischen Vorverfahren mit der Mehrheit der Stimmen gewählt worden. Ob es sich dabei um eine relative oder absolute Mehrheit gehandelt habe, sei für die Gültigkeit des Wahlvorschlages gesetzlich nicht von Bedeutung. Auch dass die Kandidatin in der Schlussabstimmung als einzige Person zur Wahl gestanden habe, sei gesetzlich zulässig und die Entscheidung der Partei gewesen, welche zuvor in der Wahlordnung getroffen worden sei.

Das durchgeführte Wahlverfahren und die besonderen Umstände seien außerdem in der Niederschrift zur Aufstellungsversammlung ausführlich von der Partei dargelegt worden und hätten dem Vorgehen entsprochen, das in der Wahlordnung festgelegt worden war.

Die Stellungnahme wurde dem Einspruchsführer mit der Möglichkeit der Erwiderung zur Kenntnis gegeben; er hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der gemäß § 2 Absatz 3 und 4 WahlPrG form- und fristgerecht eingelegte Wahleinspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Aufstellung der Landesliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern

Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 ff. BWG hat der Landeswahlausschuss Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie (i) verspätet eingereicht sind oder (ii) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG und die BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekanntzugeben. Auf der Basis des Vortrags des Einspruchsführers liegt kein Verstoß vor, der eine Zurückweisung der Landesliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gerechtfertigt hätte. Die Aufstellung der Wahlbewerber des Wahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Freistaat Bayern unterliegt insofern keinem Wahlfehler.

1.1 Sie entspricht insbesondere den gesetzlichen Vorgaben der § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 3 BWG. Den Parteien kommt im Rahmen der Kandidatenaufstellung ein Gestaltungsspielraum zu, wobei ein Kernbestand an Verfahrensgrundsätzen zu beachten ist, ohne den ein Wahlvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann (vgl. BVerfGE 89, 243 [252 f.], Bundestagsdrucksache 20/5800, Anlage 8 ff.). § 21 Absatz 3 Satz 3 BWG gewährt Wahlbewerbern die Gelegenheit, sich und ihr Programm der Delegiertenversammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Zeitangabe enthält die Vorschrift nicht. Vielmehr ergibt sich die Angemessenheit aus den Umständen des Einzelfalls und der parteiinternen Ausgestaltung in Form der Wahlordnung. Ausweislich der Darstellung des Einspruchsführers ist jedem Wahlbewerber die Möglichkeit eröffnet worden, sich und seine Programmatik vorzustellen, sodass kein Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit vorliegt. Der Umstand, dass nicht jeder Wahlbewerber sein Rederecht in dem gewährten Umfang ausgeschöpft hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Um den Vorgaben an eine demokratische Kandidatenaufstellung gerecht zu werden, muss den Wahlbewerbern eine angemessene und für alle gleiche Redezeit zur Verfügung gestellt werden. Wenngleich im juristischen Schrifttum eine Redezeit von zehn Minuten für angemessen erachtet wird (vgl. Boehl in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 21 Rn. 30), haben der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag nach bisheriger Entscheidungspraxis bei einer Vielzahl von Bewerbern eine Vorstellungszeit von fünf Minuten als ausreichend und damit angemessen erachtet (Bundestagsdrucksache 18/5050, Anlage 5). Im Übrigen ist zu beachten, dass die Argumentation des Einspruchsführers, etablierte Kandidaten seien bei einer kurzen Redezeit im Vorteil, weil sie aufgrund ihrer Bekanntheit weniger Zeit auf die Vorstellung der Person oder die Darlegung der politischen Position verwenden müssen, zwar zunächst verhängt. Allerdings kann sich dies auch zum Nachteil auswirken, wenn sich bei einem solchen Verfahren zeigt, dass der etablierte Bewerber mit der verkürzten Zeit nicht gut umgehen kann, z. B. weil er die Darstellung seiner Erfahrungen, Positionen und Stationen seines Lebenslaufs nicht präzise verdichten kann.

1.2 Auch mit Blick auf das gewählte Abstimmungsverfahren ist nach dem Vortrag des Einspruchsführers und der Stellungnahme des bayerischen Landeswahlleiters kein Wahlfehler erkennbar. § 5 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung erlaubte den Parteien die (vollständige oder teilweise) Durchführung der Delegiertenversammlungen zur Aufstellung der Wahlvorschläge in elektronischer Kommunikationsform. Ausgenommen war die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag, die auch in diesem Fall im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl erfolgen musste (§ 7 Absatz 1 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung). Ein Verstoß gegen die Regelungen ist nicht erkennbar. Es war möglich, auch nur die Kandidatin oder den Kandidaten, die / der in der Vorauswahl gewählt wurde, allein zur Schlussabstimmung zuzulassen (vgl. die oben erwähnten Nachweise in der Stellungnahme des bayerischen Landeswahlleiters).

2. Wahl der Direktkandidatin der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Bundestagswahlkreis München-Ost

Nach § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 BWG hat der Kreiswahlausschuss Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie (i) verspätet eingereicht sind oder (ii) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG und die BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben. Auf der Basis des Vortrags des Einspruchsführers liegt kein Verstoß vor, der eine Zurückweisung des Kreiswahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestagswahlkreis 218 gerechtfertigt hätte; ein Wahlfehler ist insofern nicht erkennbar.

Nach der Darstellung der Kreiswahlleitung, der der Einspruchsführer nicht entgegengetreten ist, steht fest, dass:

- die beschlossene Wahlordnung zu Beginn der Sitzung vom Versammlungsleiter verlesen wurde und damit bekannt sein musste,
- die Direktkandidatin der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im elektronischen Vorverfahren mit der Mehrheit der Stimmen gewählt wurde und
- das durchgeführte Wahlverfahren und die besonderen Umstände in der Niederschrift zur Aufstellungsversammlung ausführlich von der Partei dargelegt wurden und dem Vorgehen entsprachen, das in der Wahlordnung festgelegt worden war.

Dies begegnet insbesondere vor dem Hintergrund der bereits in Abschnitt 1 dargestellten Sonderregelungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung keinen Bedenken. Ob es sich bei der von der Direktkandidatin erreichten Mehrheit um eine relative oder absolute handelte, war für die Gültigkeit des Wahlvorschlags unerheblich. Auch dass die Kandidatin in der Schlussabstimmung als einzige Person zur Wahl stand, war gesetzlich zulässig.

Anlage 29

Beschlussempfehlung

Zu den Wahleinsprüchen

1. des Herrn A. R., 97520 Röhlein, Az.: WP 1769/21
2. der Frau E. W.-S., 58566 Kierspe, Az.: WP 1893/21
3. des Herrn A. L., 58566 Kierspe, Az.: WP 1896/21
4. des Herrn D. M., 65795 Hattersheim, Az.: WP 1940/21
5. des Herrn P. K.-T., 48065 Roxel, Az.: WP 1949/21

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahleinsprüche werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits durch Teilentscheidung nach Anlage 5, Bundestagsdrucksache 20/4000 (Berliner Wahlgesehen) entschieden wurde.

Tatbestand

Die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer haben mit jeweiligen Schreiben, die am 24. bzw. 25. November 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen sind, Einspruch gegen die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung wird gleichlautend eine Verfassungswidrigkeit des Wahlrechts behauptet, welche das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits 2012 festgestellt habe. Diese Feststellung sei unanfechtbar und habe keinerlei aufschiebende oder bedingende Inhalte. Die Wahl sei nichtig. Es sei nicht beachtet worden, dass das monierte Wahlrecht gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl nach Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) verstoße. Nach wie vor stünden die Parteien zwischen dem Wähler und der Regierungsbildung, wodurch mit Ausnahme der direkt gewählten Abgeordneten keine unmittelbare Wahl stattfinde.

Mit ihren Schreiben griffen die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer auch die Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin an. Der Deutsche Bundestag hat sich dafür entschieden, das Berliner Wahlgesehen anlässlich der Bundestagswahl einheitlich aufzuarbeiten. Die Einwände der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer wurden aufgrund des rechtlichen Zusammenhangs mit Einsprüchen weiterer Einspruchsführer zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden (§ 147 der Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. § 93 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) jeweils in entsprechender Anwendung) und mit einer Teilentscheidung beschieden. Der Beschluss des Deutschen Bundestages ist der Bundestagsdrucksache 20/4000, Anlage 5 zu entnehmen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Aufgrund der bereits beschlossenen Teilentscheidungen über die gerügten Wahlunregelmäßigkeiten im Land Berlin anlässlich der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag hatten der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag nur noch über den noch offenen Streitgegenstand einer behaupteten Verfassungswidrigkeit des Wahlrechts zu beschließen. Auch insofern wurden die Einsprüche aufgrund des rechtlichen Zusammenhangs bzw. des gleichen Gegenstands zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden (§ 147 ZPO bzw. § 93 VwGO jeweils in entsprechender Anwendung).

Die gemäß § 2 Absatz 3 und 4 des Wahlprüfungsgesetzes form- und fristgerecht eingelegten Wahleinsprüche sind insoweit unbegründet; den Vorträgen der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG bestimmt, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Neben diesen grundlegenden Anforderungen an eine Wahl überlässt das GG die nähere Ausgestaltung des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag der Regelung durch Bundesgesetz (vgl. Artikel 38 Absatz 3 GG). Im Einzelnen ist das Bundeswahlrecht insbesondere durch

das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO) ausgestaltet. Das BVerfG hat mit dem von den Einspruchsführerinnen und Einspruchsführern angeführten Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11, 2 BvR 2670/11, 2 BvE 9/11; BVerfGE 131, 316) entschieden, dass § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a sowie § 6 Absatz 5 BWG in der dem Verfahren zugrunde liegenden Fassung mit Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG unvereinbar und die beiden erstgenannten Absätze nichtig sind. Das BVerfG hat folglich nicht etwa das gesamte BWG für verfassungswidrig erklärt, sondern eine einfachgesetzliche Ausgestaltung zum Sitz-zuteilungsverfahren. Dem mit dem Urteil des BVerfG verbundenen Auftrag zur Neuregelung ist der Deutsche Bundestag mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des BWG vom 3. Mai 2013 nachgekommen (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2013, Teil I, Nr. 22, ausgegeben am 8. Mai 2013, Seite 1082).

In der Zwischenzeit und bis zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages erfolgte Änderungen des BWG hat das BVerfG verfassungsrechtlich bislang nicht beanstandet. Insbesondere hat es mit am 20. Juli 2021 veröffentlichten Beschluss im Verfahren mit dem Aktenzeichen 2 BvF 1/21 (NVwZ 2021, 1525) einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung von Abgeordneten aus den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und der Freien Demokratischen Partei abgelehnt, mit dem die Antragsteller erreichen wollten, dass durch das Fünf-undzwanzigste Gesetz zur Änderung des BWG (vgl. Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2020, Teil I, Nr. 52, ausgegeben am 18. November 2020, Seite 2395) bewirkte Änderungen bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag nicht anzuwenden seien. Eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren steht noch aus.

2. Es liegt keine Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Wahl vor. Nach diesem Grundsatz dürfen zwischen Stimmabgabe durch die wahlberechtigte Person und Festlegung der gewählten Abgeordneten keine weiteren Instanzen oder Willensentscheidungen von Dritten treten. Aus diesem Grund müssen Parteilisten bereits beim Wahlakt abschließend feststehen (vgl. insgesamt Trute in: von Münch/Kunig, Kommentar zum Grundgesetz, 7. Auflage, 2021, Artikel 38 Rn. 43). Diese Voraussetzungen lagen bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag vor. Artikel 38 Absatz 3 GG weist die nähere Ausgestaltung der Bundestagswahl dem Zuständigkeitsbereich des Bundesgesetzgebers zu. Dieser ist in seiner Entscheidung für ein Wahlsystem grundsätzlich frei (vgl. BVerfGE 131, 316 [334f.]) und sieht in § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG eine Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl vor. Verfassungsrechtlich unzulässig wäre lediglich ein Wahlrecht, wonach nur Parteien und keine Abgeordneten gewählt würden (vgl. BVerfGE 95, 335 [349]). Der Grundsatz der Unmittelbarkeit ist auch dann gewahrt, wenn der Wähler eine starre Liste einer Partei wählt, da auch bei diesem Verfahren der Wähler selbst die gewählten Personen in der durch die Liste vorgegebenen Reihenfolge bestimmt (Müller in: von Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 7. Auflage, 2018, Artikel 38 Rn. 135; Trute in: von Münch/Kunig, Kommentar zum Grundgesetz, 7. Auflage, 2021, Artikel 38 Rn. 43; Bundestagsdrucksache 20/5800, Anlage 15 mit weiteren Nachweisen).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn R. B., 37170 Uslar
– Az.: WP 1844/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen, soweit über ihn nicht bereits durch Teilentscheidung nach Anlage 5, Bundestagsdrucksache 20/4000 (Berliner Wahlgesehen) entschieden wurde.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit zwei Telefaxschreiben vom 24. November 2021 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Mit seinem Einspruch griff der Einspruchsführer zunächst die Durchführung der Bundestagswahl im Land Berlin an. Der Deutsche Bundestag hat sich dafür entschieden, das Berliner Wahlgesehen anlässlich der Bundestagswahl einheitlich aufzuarbeiten. Die Einwände des Einspruchsführers wurden aufgrund des rechtlichen Zusammenhangs mit Einsprüchen weiterer Einspruchsführer zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden (§ 147 der Zivilprozessordnung bzw. § 93 der Verwaltungsgerichtsordnung jeweils in entsprechender Anwendung) und mit einer Teilentscheidung beschieden. Der Beschluss des Deutschen Bundestages ist der Bundestagsdrucksache 20/4000, Anlage 5 zu entnehmen.

Ferner trägt der Einspruchsführer vor, es liege ein eklatanter Verstoß gegen die Wahlrechtsgrundsätze aus Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) vor. Die Abgeordneten seien nicht in unmittelbarer und freier Wahl gewählt worden, da mehr als die Hälfte der Mandate mittelbar auf den Landeslisten der Parteien beruhten.

Die Bundestagswahlen seien zudem seit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 25. Juli 2012 verfassungswidrig. Das Bundeswahlgesetz (BWG) sei seit dem Jahr 1956 ungültig und nichtig. Bereits am 4. Juli 2012 habe das BVerfG in einer ersten Entscheidung die Verfassungswidrigkeit des BWG festgestellt. Die Nichtigkeit der Bundestagswahl ergebe sich des Weiteren aus einem Urteil des obersten Gerichts der französischen Besatzungszone vom 6. Januar 1947.

Ein weiterer Grund seines Einspruchs sei der Einzug von 736 Abgeordneten, obwohl es „regulär aber nur 598 Sitze“ gebe.

Ebenso werde gegen § 12 BWG und gegebenenfalls § 15 BWG verstoßen, „da wohl der größte Teil der Wähler nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, da diese nicht im Besitz des Staatsangehörigkeitsausweises, und somit als Ausländer/Staatenlose (aber nicht als Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes) nicht wahlberechtigt sind.“

Bei der Bundestagswahl seien Repräsentanten einer Firma gewählt worden. Durch die Wahlteilnahme werde für weitere Jahre ein Besetzungssystem legalisiert. Deutschland sei ein besetztes Land, in dem keine freien Wahlen durchgeführt werden könnten.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Aufgrund der bereits beschlossenen Teilentscheidung über die gerügten Wahlunregelmäßigkeiten im Land Berlin anlässlich der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag hatten der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag nur über die noch offenen Streitgegenstände zu beschließen. Der zulässige Einspruch ist insoweit unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Es liegt keine Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Wahl vor. Nach diesem Grundsatz dürfen zwischen Stimmabgabe durch die wahlberechtigte Person und Festlegung der gewählten Abgeordneten keine weiteren Instanzen oder Willensentscheidungen von Dritten treten. Aus diesem Grund müssen Parteilisten bereits

beim Wahlakt abschließend feststehen (vgl. insgesamt Trute in: von Münch/Kunig, Kommentar zum GG, 7. Auflage, 2021, Artikel 38 Rn. 43). Diese Voraussetzungen lagen bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag vor. Artikel 38 Absatz 3 GG weist die nähere Ausgestaltung der Bundestagswahl dem Zuständigkeitsbereich des Bundesgesetzgebers zu. Dieser ist in seiner Entscheidung für ein Wahlsystem grundsätzlich frei (vgl. BVerfGE 131, 316 [334f.]) und sieht in § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG eine Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl vor. Verfassungsrechtlich unzulässig wäre lediglich ein Wahlrecht, wonach nur Parteien und keine Abgeordneten gewählt würden (vgl. BVerfGE 95, 335 [349]). Der Grundsatz der Unmittelbarkeit ist auch dann gewahrt, wenn der Wähler eine starre Liste einer Partei wählt, da auch bei diesem Verfahren der Wähler selbst die gewählten Personen in der durch die Liste vorgegebenen Reihenfolge bestimmt (Müller in: von Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum GG, 7. Auflage, 2018, Artikel 38 Rn. 135; Trute in: von Münch/Kunig, Kommentar zum GG, 7. Auflage, 2021, Artikel 38 Rn. 43; Bundestagsdrucksache 20/5800, Anlage 15 mit weiteren Nachweisen).

2. Das BWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1993, Teil I, Nr. 39, ausgegeben am 29. Juli 1993, S. 1288 ff., und Nr. 49, ausgegeben am 17. September 1993, S. 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2023, Teil I, Nr. 147, ausgegeben am 13. Juni 2023) geändert worden ist, ist seit dem 7. Mai 1956 in Kraft (vgl. Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1956, Teil I, Nr. 21, ausgegeben am 9. Mai 1956, Seite 383).

Das BVerfG hat mit dem vom Einspruchsführer angeführten Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11, 2 BvR 2670/11, 2 BvE 9/11; BVerfGE 131, 316) entschieden, dass § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a sowie § 6 Absatz 5 BWG in der dem Verfahren zugrunde liegenden Fassung mit Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG unvereinbar und die beiden erstgenannten Absätze nichtig sind. Das BVerfG hat folglich nicht etwa das gesamte BWG für verfassungswidrig erklärt, sondern eine einfachgesetzliche Ausgestaltung zum Sitzzuteilungsverfahren. Dem mit dem Urteil des BVerfG verbundenen Auftrag zur Neuregelung ist der Deutsche Bundestag mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des BWG vom 3. Mai 2013 nachgekommen (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2013, Teil I, Nr. 22, ausgegeben am 8. Mai 2013, Seite 1082).

Der Deutsche Bundestag hat am 8. Oktober 2020 einen Entwurf zur Änderung des BWG (Bundestagsdrucksache 19/22504) angenommen (Deutscher Bundestag Plenarprotokoll 19/183, Seite 23052, 23061 ff.). Der am 19. November 2020 in Kraft getretene Artikel 1 Nummer 3 bis 5 des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des BWG (vgl. Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2020, Teil I, Nr. 52, ausgegeben am 18. November 2020, Seite 2395; nachfolgend BWGÄndG) regelt im Wesentlichen das Sitzzuteilungsverfahren für die Wahlen zum Deutschen Bundestag nach § 6 Absatz 5 und 6 BWG neu. Danach ist es möglich, dass bis zu drei Überhangmandate nicht ausgeglichen werden. 216 Mitglieder des 19. Deutschen Bundestages aus den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und der Freien Demokratischen Partei haben einen Normenkontrollantrag zur Prüfung der Vereinbarkeit der Neuregelung im BWG mit dem GG beim BVerfG gestellt. Einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem die Antragstellerinnen und Antragsteller erreichen wollten, dass Artikel 1 Nummer 3 bis 5 BWGÄndG bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag nicht angewandt werden sollte, hat das BVerfG mit Beschluss vom 20. Juli 2021 (Aktenzeichen 2 BvF 1/21, NVwZ 2021, 1525) abgelehnt. Die Norm ist insofern rechtmäßig bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag angewandt worden. Da das BVerfG in dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes keine abschließende Prüfung vornehmen musste, bleibt die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des BWGÄndG der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten.

Im Übrigen entspricht die Zusammensetzung des 20. Deutschen Bundestages mit 736 Abgeordneten den Vorgaben des BWG. § 1 Absatz 1 BWG stellt das Bestehen des Bundestags aus 598 Abgeordneten unter den Vorbehalt abweichender Zusammensetzungen, soweit sich diese aus dem BWG selbst ergeben.

3. Das BWG wurde auch nicht mit Beschluss des BVerfG vom 4. Juli 2012 für verfassungswidrig erklärt. Das BVerfG hat lediglich die Vorschrift des § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG in der der Entscheidung zugrundeliegenden Fassung für mit Artikel 38 Absatz 1 GG unvereinbar und nichtig erklärt (BVerfGE 132, 39 [40]). Diese Entscheidung bezog sich auf die zuvor geltende Regelung, die einen dreimonatigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu einem beliebigen Zeitpunkt als Voraussetzung der Wahlberechtigung von Auslandsdeutschen normierte.

4. Sofern der Einspruchsführer vorträgt, dass „der größte Teil der Wähler“ mangels Besitzes eines Staatsangehörigkeitsausweises nicht die deutsche Staatsangehörigkeit innehatte und dementsprechend keine Wahlberechtigung vorliege, handelt es sich um einen Rechtsirrtum.

– § 12 BWG knüpft die Wahlberechtigung für die Wahl zum Deutschen Bundestag an die Deutscheneigenschaft im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG. Danach ist Deutscher vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher

Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sind insbesondere im Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022, Teil I, Nr. 57, ausgegeben am 30. Dezember 2022, S. 2847), geregelt. Ebenso eindeutig ist die Regelung in § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAuswG): Personalausweise und vorläufige Personalausweise werden auf Antrag für Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG ausgestellt. Es gibt damit klare gesetzliche Regelungen, nach denen sich bestimmen lässt, wer Deutscher i. S. d. Artikels 116 Absatz 1 GG ist und damit eine der Voraussetzungen für die Wahlberechtigung im Sinne des § 12 BWG erfüllt.

- Gemäß § 14 Absatz 1 BWG kann wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Gemäß § 14 Absatz 1 Bundeswahlordnung (BWO) wird das Wählerverzeichnis als „Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung“ geführt; die Staatsangehörigkeit als Voraussetzung der Wahlberechtigung ist nicht einzutragen. Vor Eintragung in das Wählerverzeichnis ist gemäß § 16 Absatz 7 Satz 1 BWO zu prüfen, ob die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 BWG, also auch die Deutscheigenschaft, erfüllt sind. Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt dann gemäß dem in § 56 BWO vorgesehenen Ablauf. Dabei kann der Wahlvorstand die Vorlage der Wahlbenachrichtigung anordnen (§ 56 Absatz 1 BWO) sowie verlangen, dass der Wähler sich über seine Person ausweist, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt (§ 56 Absatz 3 BWO). Die Vorlage eines Nachweises über die Staatsangehörigkeit ist hingegen nicht vorgesehen, ein derartiges Verlangen durch den Wahlvorstand wäre daher sogar unzulässig. (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlagen 73, 75, 85, 86, 102, 103, 114; 18/1160, Anlagen 22, 55; 19/3050, Anlage 30).
- 5. Im Übrigen ist der Vortrag des Einspruchsführers nicht ansatzweise nachvollziehbar, sodass auf eine weitere Auseinandersetzung damit verzichtet wird.

Anlage 31

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn B. N., 31535 Neustadt
– Az.: WP 1846/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Der Einspruchsführer hat mit Telefax vom 24. November 2021 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Der Einspruchsführer bezeichnet sich als einen der Mitgründer der Partei „dieBasis“ und trägt weiter vor, dass eine „Verschiebung“ von Wählerstimmen stattgefunden habe. Wenn er von einem „kleinen Landkreis“ auf das Land hochrechne, komme eine erhebliche Anzahl von Wählerstimmen zusammen. Der Einspruchsführer übersendet zwei eidesstattliche Versicherungen von Wahlberechtigten, die im Wahllokal Bookholzberg Mitte ihre Stimme abgegeben hätten. Er habe die Ermächtigung, als Bevollmächtigter zu fungieren.

Der eidesstattlichen Versicherung der Frau S. S. ist zu entnehmen, dass sie bei der Bundestagswahl die Partei dieBasis gewählt habe und ihr Stimmzettel gültig gewesen sei. Ihr Lebensgefährte R. B., der Unterzeichner der zweiten eidesstattlichen Versicherung, sowie eine Freundin hätten ebenfalls die Partei dieBasis gewählt. In ihrem „Wahlkreis“ (gemeint ist nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses das Wahllokal) hätten demnach drei Zweitstimmen für die Partei dieBasis ausgewiesen sein müssen. Über das Internet habe man jedoch erfahren, dass nur eine Zweitstimme ausgezählt worden sei. Eine Nachfrage bei der Gemeinde Ganderkesee habe ergeben, dass ein gemeindeinterner Fehler dort ausgeschlossen werde und es sich um ungültige Stimmzettel gehandelt haben müsse. Das Büro des Kreiswahlleiters habe hingegen bestätigt, dass alle für die Partei dieBasis abgegebenen Stimmzettel korrekt gewesen seien. Laut dortiger Auskunft seien für die Partei dieBasis insgesamt vier gültige Stimmen abgegeben worden. Es müsse sich um einen Übermittlungsfehler handeln, da im Wahllokal vier Stimmen dokumentiert, jedoch nur eine Stimme an das Kreiswahlbüro weitergegeben worden sei. Der eidesstattlichen Versicherung des Herrn R. B. lassen sich inhaltsgleiche Ausführungen entnehmen.

Die niedersächsische Landeswahlleiterin hat unter Einbeziehung der Kreiswahlleitung des Bundestagswahlkreises 28 (Delmenhorst – Wesermarsch – Oldenburg-Land) mit Schreiben vom 7. März 2022 zu dem erhobenen Vorwurf Stellung genommen. Der Kreiswahlleiter sei über die möglicherweise vorliegende Abweichung des festgestellten Endergebnisses durch die Unterzeichnerin der eidesstattlichen Versicherung informiert worden und habe unverzüglich Einsicht in die Wahlniederschrift des betreffenden Wahlbezirks genommen. Aus dieser habe sich eine Stimmenzahl von vier Zweitstimmen für die Partei dieBasis ergeben. Das Ergebnis für den Wahlbezirk habe jedoch nur eine Zweitstimme für diese Partei ausgewiesen. Die Gemeinde Ganderkesee habe eine Abweichung zwischen Wahlniederschrift und Ergebnisübermittlung zwar festgestellt, den Kreiswahlleiter hierüber aber nicht unmittelbar, sondern lediglich über das Anbringen eines Notizzettels auf den übersendeten Wahlunterlagen informiert. Dieser sei vom Kreiswahlleiter bei Durchsicht der Wahlunterlagen nicht bemerkt worden, sodass keine rechtzeitige Korrektur vor Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss am 30. September 2021 erfolgt sei. Im Rahmen der Schnellmeldung habe sich unstrittig eine fehlerhafte Übermittlung ereignet. Es lasse sich nicht feststellen, ob Ursache für die fehlerhafte Übermittlung ein Versehen bei der Meldung oder bei der Erfassung des Wahlergebnisses durch die Gemeinde war.

Der Übertragungsfehler seitens der Gemeindebehörde weise jedoch keine Mandatsrelevanz auf. Im Bundestagswahlkreis 28 habe die Partei dieBasis nach dem endgültigen amtlichen Ergebnis insgesamt 1.698 Zweitstimmen errungen. Im Land Niedersachsen habe die Partei 46.369 Zweitstimmen und damit 1 % der abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten. Es sei zudem nicht in mindestens drei Wahlkreisen ein Sitz errungen worden. Selbst bei Erhöhung des Zweitstimmenergebnisses um drei weitere Zweitstimmen, hätte folglich keine Berücksichtigung der Partei bei der Sitzverteilung zum 20. Deutschen Bundestag erfolgen können.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der gemäß § 2 Absatz 3 und 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrG) form- und fristgerecht eingelegte Wahleinspruch ist unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein mandatsrelevanter Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein mandatsrelevanter Wahlfehler entnehmen.

Die vom Einspruchsführer behauptete Funktion seiner Person als Bevollmächtigter hat der Wahlprüfungsausschuss nicht zum Anlass genommen, die Verfasser der eidesstattlichen Versicherungen als eigenständige Einspruchsführer anzusehen und gesondert zu bescheiden. Sowohl Frau S. S. als auch Herr R. B. geben in ihren Erklärungen an, über die Möglichkeit eines Wahleinspruchs beim Deutschen Bundestag informiert gewesen zu sein. Die Erklärungen enden mit der Bitte an die Partei dieBasis, „sich dieser Sache anzunehmen.“ Daraus geht der Wille zum gesonderten Auftritt als zusätzliche Einspruchsführerin bzw. Einspruchsführer nicht ausdrücklich hervor. Die abgegebenen Erklärungen dürften vielmehr den Wahleinspruch des Einspruchsführers veranlasst haben und sollten zu dessen Substantiierung dienen.

1. Die fehlerhafte Übermittlung des Zweitstimmenergebnisses der Partei dieBasis für den Wahlbezirk Ganderkesee-Bookholzberg I – Mitte begründet einen Wahlfehler. Nach § 37 des Bundeswahlgesetzes (BWG) stellt der Wahlvorstand nach Beendigung der Wahlhandlung fest, wie viele Stimmen im Wahlbezirk für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind. Sodann stellt der Kreiswahlausschuss nach § 41 BWG fest, wie viele Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind. Ausweislich der Stellungnahme der niedersächsischen Landeswahlleiterin ist es im Rahmen der Schnellmeldung zu einer fehlerhaften Übermittlung des im Wahlbezirk vom Wahlvorstand ermittelten Wahlergebnisses gekommen. Es lässt sich jedoch nicht mehr feststellen, ob die Ursache hierfür in einem Versehen bei der Meldung oder bei der Erfassung des Wahlergebnisses liegt. Eine rechtzeitige Korrektur vor Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss am 30. September 2021 ist nicht erfolgt. Drei gültige Zweitstimmen für die Partei dieBasis wurden demnach nicht berücksichtigt.

2. Der Wahlfehler war jedoch nicht mandatsrelevant. Mandatsrelevanz liegt nur vor, wenn sich ein Wahlmangel auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt haben kann. Dabei darf es sich nicht nur um eine rein theoretische Möglichkeit handeln (Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 14). Vielmehr muss diese nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fernliegend sein (BVerfGE 89, 291 [304]).

2.1 Selbst wenn sich der Wahlfehler nicht nur auf die Zweit-, sondern auch auf die Erststimmen erstreckt hätte, hätte die Partei dieBasis auch bei Addition von drei weiteren Erststimmen nicht das Direktmandat im Bundestagswahlkreis 28 gewonnen. Das Direktmandat ging an die Kandidatin der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (vgl. <https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99/land-3/wahlkreis-28.html>; zuletzt abgerufen am 23. Mai 2023). Diese hat 59.377 Erststimmen erhalten. Auf den erstunterlegenen Kandidaten der Christlich Demokratischen Union Deutschlands entfielen 40.410 Erststimmen. Der Wahlkreis-kandidat der Partei dieBasis erhielt 1.905 Erststimmen.

2.2 Auf die Partei dieBasis entfielen im gesamten Bundesgebiet insgesamt 630.153 und damit 1,4 % der im Wahlgebiet insgesamt abgegebenen Zweitstimmen (<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99.html>; zuletzt abgerufen am 27. April 2023). Im Land Niedersachsen erhielt sie insgesamt 46.369 und damit 1,0 % der in diesem Bundesland insgesamt abgegebenen Zweitstimmen (vgl. <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99/land-3.html#zweitstimmen-prozente112>; zuletzt abgerufen am 27. April 2023). Auch bei Addition von drei weiteren Zweitstimmen hätte demnach keine Berücksichtigung bei der Sitzverteilung stattfinden können. Denn nach der Vorschrift des § 6 Absatz 3 Satz 1 BWG werden bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Keine der genannten Alternativen liegt hier vor. Die Partei dieBasis hat weder die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden, noch hat sie bundesweit drei Direktmandate erlangt.

3. Soweit der Einspruchsführer anführt, dass er bei Hochrechnung von einem „kleinen Landkreis auf das Land“ zu einer erheblichen Anzahl von Wählerstimmen komme, genügt der Vortrag nicht dem Substantiierungsgebot. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen und bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/5800, Anlagen 6, 11 u. v. m.; 20/4000, Anlagen 8, 17 u. v. m.; 20/2300, Anlagen 4, 10, 11, 15, 16, 19 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369

[379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26). Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da der Einspruchsführer ohne Belege lediglich die Behauptung vorträgt, es hätte sich eine Vielzahl weiterer Wahlfehler ereignet haben können.

4. Eine subjektive Rechtsverletzung war nach § 1 Absatz 2 Satz 2 WahlPrG nicht festzustellen. Wie eingangs dargelegt, sind Frau S. S. und Herr R. B., deren Stimmen nicht gezählt wurden, nicht als Einspruchsführerin bzw. Einspruchsführer aufgetreten.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Bundesverbands SOLIDARITÄT, vertreten durch den Generalsekretär, Herrn R. G., 14052 Berlin

– Az.: WP 1863/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Im Namen der Organisation „SOLIDARITÄT Bundesverband“ (im Folgenden „SOLIDARITÄT“) hat deren „Generalsekretär“, Herr R. G., mit mehreren Schreiben vom 24. und 25. November 2021, die jeweils am 25. November 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen sind, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

1. Vortrag der Einspruchsführerin

Zur Begründung wird vorgetragen, dass SOLIDARITÄT eine neu gegründete Partei sei, die beabsichtigt habe, an der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag teilzunehmen. Dies habe man auch beim Bundeswahlleiter angezeigt. Da SOLIDARITÄT über keine Möglichkeit verfüge, bundesweit Unterstützerunterschriften in der Öffentlichkeit zu sammeln, habe sie sowohl beim Bundeswahlleiter als auch bei allen Landeswahlleitern beantragt, dass ihr die Möglichkeit eingeräumt werde, diese nicht nur für die Bundestagswahl, sondern auch für jede kommende Wahl in digitaler Form aufzunehmen. In diesem Zusammenhang hätte man auch die entsprechenden Formblätter formgerecht eingesetzt und sie auch digital-zertifiziert unterzeichnen lassen. Das Erfordernis, die vorgesehenen Formblätter zu verwenden, bedeute nicht, dass diese auch ausgedruckt und mit Kugelschreiber unterzeichnet werden müssten. SOLIDARITÄT vertrete die Meinung, dass die analoge Sammlung von Unterstützerunterschriften nicht nur der Datenschutz-Grundverordnung widerspreche, sondern auch kleine Parteien, die aus idealistischen Gründen auf Spenden verzichten, diskriminiere.

Des Weiteren mangle es an der Umsetzung des Artikels 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 (im Folgenden „Deutsch-Polnischer Nachbarschaftsvertrag“). Artikel 2 der deutschen Fassung („...Sie betrachten Minderheiten und gleichgestellte Gruppen als natürliche Brücken zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk und sind zuversichtlich, daß diese Minderheiten und Gruppen einen wertvollen Beitrag zum Leben ihrer Gesellschaften leisten. ...“) enthalte mit dem Wort „betrachten“ einen Übersetzungsfehler. Der entsprechende polnische Begriff bedeute „anerkennen“. Folglich sei es zwar zur Anerkennung der deutschen Minderheit in Polen, aber nicht zur Anerkennung der polnischen in Deutschland gekommen. Die polnische Minderheit in der Bundesrepublik Deutschland werde benachteiligt, dabei sei sie die „größte und wichtigste von allen anderen“. Im Deutschen Bundestag gebe es jedoch keinen einzigen polnischen Abgeordneten. Die deutsche Minderheit in Polen sei dagegen stets mit ein bis zwei Abgeordneten im polnischen Sejm vertreten. Die Einspruchsführerin stellt die Frage, welche Sprachversion des Vertrages gültig sei und, falls es sich um die polnische handle, ob „uns MdB-Sitze im Deutschen Bundestag zustehen“.

Unter Berufung auf einen beigelegten Artikel aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) aus dem Juli 2021 (<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/bundeswahlausschuss-entscheidet-ueber-zulassung-von-parteien-17430731.html>, zuletzt abgerufen am 18. April 2023) wird vorgetragen, dass SOLIDARITÄT vom Deutschen Bundestag zur Bundestagswahl 2021 mit dem Hinweis nicht zugelassen worden sei, dass alle drei Parteimitglieder ausgetreten seien und SOLIDARITÄT deshalb keine Mitglieder mehr habe. Dies sei offensichtlich falsch. SOLIDARITÄT habe bereits zu diesem Zeitpunkt drei Landesverbände in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Sachsen gehabt. Falls dies die einzige Begründung gewesen sei, dann sei die Ablehnung nichtig und SOLIDARITÄT gelte „als stillschweigend zur Bundestagswahl 2021... zugelassen“. SOLIDARITÄT wisse nicht, ob sie von der FAZ oder vom Deutschen Bundestag „ursprünglich verleumdet worden“ ist, und bittet, in der Zukunft keine Falschmeldungen zu verbreiten. Man erwarte eine Entschuldigung und eine Wiedergutmachung.

2. Erläuterungen der Bundeswahlleiterin

Auf Nachfrage beim Büro der Bundeswahlleiterin stellte sich der zeitliche Ablauf, der zur Nichtzulassung im Rahmen der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses für die Bundestagswahl 2021 im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus des Deutschen Bundestages am 8. und 9. Juli 2021 in Berlin führte (vgl. https://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/34df12b4-e16d-4513-b7a3-f0c446b98c06/20210709_Niederschrift_1BWA.pdf, zuletzt abgerufen am 18. April 2023; nachfolgend genannte Nummerierungen wie in der Niederschrift), wie folgt dar:

Bei den in der Niederschrift unter der Nr. 41 (S. 47) und der Nr. 67 (S. 48) beschiedenen Organisationen habe es sich um zwei politische Vereinigungen je mit dem Namen SOLIDARITÄT gehandelt, die ihre Beteiligung an der Bundestagswahl 2021 angezeigt hatten. Diese wurden unter unterschiedlichen Nummern in der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses behandelt. Wegen des sachlichen Zusammenhangs sei die Beteiligungsanzeige Nr. 67 vorgezogen und ausnahmsweise von der Behandlung in der Eingangsreihenfolge abgewichen worden.

Zu Nr. 41

Die SOLIDARITÄT sei am 22. April 2021 gegründet worden. Mit Schreiben vom 26. April 2021 habe sie ihre Beteiligung an der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag angezeigt und einen Antrag auf Anerkennung als Partei einer nationalen Minderheit gestellt. Die formellen Voraussetzungen der Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG seien nicht erfüllt gewesen, da die Anzeige nicht von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unterzeichnet war. Der damalige Bundeswahlleiter habe die Vereinigung schriftlich am 30. April 2021 über das Ergebnis seiner Vorprüfung in Kenntnis gesetzt.

Mit E-Mail vom 10. Juni 2021 habe die Vereinigung dem Bundeswahlleiter ein Protokoll übersandt, aus dem sich ergab, dass die bisherigen drei Gründungs- und Vorstandsmitglieder aus der Vereinigung ausgetreten seien, um auf diese Weise die Auflösung der Vereinigung zu erreichen und sich unter gleichem Namen neu zu gründen. Als Nachweis wurden dem Bundeswahlleiter die schriftlichen Austrittserklärungen der drei Gründungsmitglieder vom 20. Mai 2021 elektronisch übersandt.

In derselben Versammlung sei ausweislich des Protokolls eine neue Vereinigung mit demselben Namen gegründet worden. Die neu gegründete Vereinigung habe ebenfalls eine Beteiligungsanzeige beim Bundeswahlleiter eingereicht (Ifd. Nr. 67).

Auf telefonische Nachfrage des Büros des Bundeswahlleiters (18. Juni 2021) habe das bisherige Vorstandsmitglied Herr G. bestätigt, dass die im April gegründete SOLIDARITÄT bisher ausschließlich aus den drei Gründungsmitgliedern bestanden habe, also aus jenen Personen, die aus der Vereinigung ausgetreten sind. Damit hatte die am 22. April 2021 gegründete Vereinigung SOLIDARITÄT seit dem 20. Mai 2021 keine Mitglieder mehr.

Wenn eine Partei keine Mitglieder mehr hat, sei sie faktisch aufgelöst. Ist die rechtliche Existenz einer politischen Vereinigung beendet, könne sie nicht mehr an der politischen Willensbildung des Volkes durch Wahlen teilnehmen. Der Bundeswahlausschuss könne in diesem Fall nicht mehr feststellen, dass die Vereinigung für eine Wahl als politische Partei anzuerkennen ist. Die Beteiligungsanzeige werde gegenstandslos. Der Bundeswahlausschuss habe deshalb einstimmig festgestellt, dass die Beteiligungsanzeige der am 22. April 2021 gegründeten Vereinigung SOLIDARITÄT gegenstandslos ist, weil die Vereinigung inzwischen aufgelöst ist (vgl. S. 47 der Niederschrift über die 1. Sitzung des Bundeswahlausschusses für die Bundestagswahl 2021 am 8. und 9. Juli 2021).

Zu Nr. 67

Einige Gründungsmitglieder der aufgelösten Vereinigung SOLIDARITÄT (vorbenannte Nr. 41) hätten eine neue Vereinigung mit demselben Namen gegründet. Diese, am 03. Juni 2021 neu gegründete Vereinigung habe ebenfalls eine Beteiligungsanzeige beim Bundeswahlleiter eingereicht. Die Gründungsmitglieder der neu gegründeten SOLIDARITÄT hätten einen neuen Vorstand gewählt sowie eine neue Satzung und ein Programm beschlossen.

Die „alte“, aufgelöste SOLIDARITÄT habe außerdem einen Antrag auf Anerkennung als Partei einer nationalen Minderheit gestellt. Parteien nationaler Minderheit sind nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) von der Fünf-Prozent-Sperrklausel in § 6 Absatz 3 Satz 1 BWG befreit (vgl. Satz 2) und müssen keine Unterstützungsunterschriften sammeln. Ob eine Vereinigung eine Partei einer nationalen Minderheit ist, müsse der Bundeswahlausschuss auf Antrag der Vereinigung mit der Beteiligungsanzeige entscheiden. Die neu gegründete SOLIDARITÄT habe in ihrer Beteiligungsanzeige diesen Antrag nicht mehr gestellt. Da es sich um eine neue Beteiligungsanzeige gehandelt und die Beteiligungsanzeige der „alten“ SOLIDARITÄT nicht für die neu gegründete Vereinigung gegolten habe, habe sich auch der Antrag auf Anerkennung als Partei einer nationalen Minderheit nicht auf die neue SOLIDARITÄT erstreckt. Die alte und neue Vereinigung sei vom Bundeswahlleiter mit Schreiben vom

11. Juni 2021 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass für die neu gegründete SOLIDARITÄT eine vollständige neue Beteiligungsanzeige mit allen einzureichenden Unterlagen erforderlich ist und die alte Beteiligungsanzeige für die neu gegründete Vereinigung nicht gilt.

Der Bundeswahlausschuss entschied einstimmig, dass die SOLIDARITÄT nicht als Partei anerkannt wird, da die Kriterien der Parteieigenschaft gemäß § 2 des Parteiengesetzes nicht erfüllt waren (vgl. S. 48 der Niederschrift über die erste Sitzung des Bundeswahlausschusses für die Bundestagswahl 2021 am 8. und 9. Juli 2021). Die Entscheidung war mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen: „Gegen diese Feststellung kann die Vereinigung binnen 4 Tagen ab der heutigen Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.“

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Der Einspruch ist bereits unzulässig, sofern die Auslegung des Deutsch-Polnischen Nachbarschaftsvertrages im Rahmen der Wahlprüfung angestrebt wird. Ein Wahleinspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrG) nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 des Grundgesetzes (GG) unterliegen, zum Gegenstand hat. Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge ist vom derart bestimmten Anwendungsbereich des Wahlprüfungsverfahrens nicht umfasst.

Nichts anderes gilt für die Frage der „Reservierung“ von Sitzen im Deutschen Bundestag für den Bundesverband SOLIDARITÄT. Abgesehen davon, dass diese Frage nicht Gegenstand eines Wahlprüfungsverfahrens nach § 1 Absatz 1 WahlPrG ist, sei darauf verwiesen, dass die Forderung nach dem Vorhalten von Sitzen im Deutschen Bundestag für polnische Abgeordnete aus zweierlei Gründen rechtlichen Anforderungen widerspricht: Zum einen verstößt ein solches Vorgehen gegen die Grundsätze der freien und gleichen Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, wonach die Wahlberechtigten in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung zu einer Wahlentscheidung gelangen. Zum anderen müssen die in § 15 Absatz 1 und 2 BWG normierten Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sein.

2. Soweit der Einspruch zulässig ist, insbesondere gemäß § 2 Absatz 3 und 4 WahlPrG form- und fristgerecht eingelegt wurde, ist er unbegründet. Dem Vortrag lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

2.1 Die SOLIDARITÄT wurde zurecht nicht zur Bundestagswahl 2021 zugelassen. Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses lässt, insbesondere mit den Erläuterungen aus dem Büro der Bundeswahlleiterin zum zeitlichen Ablauf, keinen Rechtsfehler erkennen.

Der Einspruch ist im Übrigen allein schon deshalb unbegründet, weil die Entscheidung des Bundeswahlausschusses unter der laufenden Nr. 67 auch mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen war. Die SOLIDARITÄT hätte sich auf dem dort beschriebenen Rechtsweg gegen die – aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages freilich richtige – Entscheidung des Bundeswahlausschusses zur Wehr setzen müssen. Eine neuerliche Verhandlung der Thematik im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens ist allein schon deshalb ausgeschlossen, weil damit der vorgesehene Rechtsweg, die entsprechenden Fristen und damit letztlich die Organisation der Bundestagswahl 2021 nachträglich umgangen bzw. angegriffen werden könnten. Insofern ist insbesondere zu beachten, dass z. B. der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss nicht zu den nach § 48 Absatz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz beschwerdebefugten Personen gehören. Zöge also der Deutsche Bundestag eine Entscheidung des Bundeswahlausschusses über das Wahlprüfungsverfahren an sich, ergäben sich (neben einem veränderten Instanzenzug) in einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ggf. ganz andere Beteiligte(nrechte).

2.2 Ferner ist nicht erkennbar, dass der Bundeswahlausschuss zu einer fehlerhaften Berichterstattung über die SOLIDARITÄT Anlass gegeben hätten. Die Darstellung in der Niederschrift der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses für die Bundestagswahl 2021 am 8. und 9. Juli 2021 ist nicht zu beanstanden. Die Berichterstattung über die SOLIDARITÄT in der FAZ, für die der Bundeswahlausschuss nicht verantwortlich ist, ist kein Gegenstand, der mithilfe des Wahlprüfungsverfahrens gerügt werden kann.

2.3 Da die SOLIDARITÄT nicht als Partei einer nationalen Minderheit anerkannt war, galten für sie auch nicht die entsprechenden Sonderregelungen in § 6 Absatz 3 Satz 2, § 20 Absatz 2 letzter Satz und § 27 Absatz 1 letzter

Satz BWG. Folglich musste die SOLIDARITÄT dieselben Voraussetzungen (wie etwa Unterschriftenquoren in der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl und Form) erfüllen, wie jede andere Partei, die nicht als Partei einer nationalen Minderheit anerkannt war. Dass andere Verfahren der SOLIDARITÄT einfacher oder plausibler erscheinen, ändert daran nichts.

Im Übrigen ist zu beachten, dass mit dem Sechszwanzigsten Gesetz zur Änderung des BWG vom 3. Juni 2021 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil I, Nr. 29, ausgegeben am 9. Juni 2021, S. 1482) dem Problem entgegengetreten werden sollte, dass Parteien und Einzelbewerber, die Unterschriftenquoren aus § 20 Absatz 3 bzw. Absatz 2 Satz 2 bzw. § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG erfüllen müssen, von den Beschränkungen der COVID-19-Pandemie besonders betroffen waren. Zur Lösung des Problems wurde für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages die Zahl der für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten nach dem BWG erforderlichen Unterstützerunterschriften auf ein Viertel abgesenkt. Von der Regelung des § 27 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 BWG erfasste Parteien mussten demnach lediglich 50 Unterstützungsunterschriften beibringen, um die Ernsthaftigkeit zu dokumentieren. Mit Blick auf Einzelbewerber wurde das Quorum auf lediglich 50 Unterstützungsunterschriften gesenkt. Der Gesetzgeber hat damit die Hürden deutlich verringert.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn J. M., 79115 Freiburg i. Br.
– Az.: WP 1864/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Telefax vom 24. November 2021 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Zunächst bringt der Einspruchsführer seine „Entrüstung über den fatalen gegenwärtigen Zustand unserer Staats-Gemeinschaft (Nation), bei gleichzeitiger Machtlosigkeit dieses Staats-Volkes ...“ zum Ausdruck. Die „Hilflosigkeit des eigentlichen Souverän ... gegenüber dieser seit Jahren, absolut destruktiven Entwicklung unserer Staats-Gemeinschaft [sic]“ sieht er als „... Resultat eines selbst-herrlichen, geradezu willkürlichen Gebarens eines Großteils seiner (unserer!) Volks-Vertreter*innen!“. Damit verbunden sei die „offensichtliche Unmöglichkeit, irgendwie, sei es als Einzel-Person, neu gegründeter Organisation, Partei oder Kleinpartei ... tatsächlich konstruktiv einzugreifen“. Es sei „außerparlamentarische Selbsthilfe angesagt“.

Der Einspruchsführer erhebt u. a. den Vorwurf: „Vorsätzliche Verletzung der Gleichheit vor dem Recht und unterbinden von konstruktiver Lebendiger Demokratie (reversible Macht), sprich: tatsächlicher konstruktiver demokratischer Entfaltung, ... zum Schaden des Staats-Volkes ... in Gegenwart und Zukunft [sic]“. Das praktizierte Wahlprocedere sei derart chancenungleich, dass von einer demokratiefeindlichen, staatsgefährdenden Manifestation der gegebenen Machtverhältnisse gesprochen werden müsse. Es verhindere bzw. unterbinde die elementar wichtige Chancengleichheit aller sich Bewerbenden sei es als Einzelkandidaten, Organisationen oder Parteien.

Ferner erklärt der Einspruchsführer, dass er sich auf die Oberbürgermeisterwahl 2018 in Freiburg i. Br. und die Bundestagswahl 2021 beziehe. Bei der Oberbürgermeisterwahl habe er sich selbst beworben; er klage hiermit gegen seine offensichtliche, verfassungswidrige Benachteiligung. Bei der Bundestagswahl 2021 sei „... deren Bedeutung der unbedingten Notwendigkeit eines wirklich fundamentalen Neustarts für unser Staatsvolk ... nach 16 Jahren subtiler, destruktiver Merkel-Diktatur ... komplett übergangen ...“ worden. Unter Abbildung einer Tabelle mit Parteien und Ergebnissen stellt der Einspruchsführer die These auf, dass das Wahlsystem dazu führe, dass 2021 „... eine elitäre Minderheit von ca. 36 % über den Rest von ca. 64 % ... der Wahlberechtigten“ entschieden habe.

Die Einspruchsschrift ist insgesamt eine nur schwer nachvollziehbare Mischung aus Polemik, Fundamentalkritik und Gesetzeszitate. Auf eine detailliertere Wiedergabe wird verzichtet. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Der Einspruch ist bereits unzulässig, soweit der Einspruchsführer Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Bewerbung um das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Freiburg i. Br. im Jahr 2018 behauptet und rügt. Ein Einspruch nach § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrG) ist nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 Grundgesetz unterliegen, zum Gegenstand hat. Die Bewerbung um ein Oberbürgermeister-Amt steht in keinem Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag. Der Einspruchsführer hätte sich mit anderen Rechtsbehelfen gegen die seiner Ansicht nach falsche Behandlung im Rahmen der Wahl zum Oberbürgermeister in Freiburg i. Br. wehren müssen.

2. Es kann dahinstehen, ob der Wahleinspruch hinsichtlich des weiteren Vortrags gemäß § 1 Absatz 1 WahlPrG ebenfalls bereits unzulässig ist; er ist in jedem Fall unbegründet. Der Einspruchsführer übt Fundamentalkritik am politischen System und den gewählten Volksvertretern. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Sinne eines Vortrages wo sich wann aus welchen Gründen ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (und damit ein Wahlfehler) zugetragen haben soll, der mandatsrelevant ist, erfolgt nicht. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen und bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/5800, Anlagen 6, 11 u. v. m.; 20/4000, Anlagen 8, 17 u. v. m.; 20/2300, Anlagen 4, 10, 11, 15, 16, 19 u. v. m; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag weisen aber darauf hin, dass – entgegen der Annahme des Einspruchsführers – das Wahlsystem nicht dergestalt konzipiert ist, dass „eine elitäre Minderheit“ über den Rest der Wahlberechtigten entscheidet. Der Bundesgesetzgeber hat sich für das personalisierte Verhältniswahlrecht entschieden. Des Weiteren sind die gewählten Abgeordneten Vertreter des gesamten Volkes. Sie tragen gegenüber dem ganzen Volk Verantwortung und nicht gegenüber Einzelnen, von denen sie gewählt wurden, oder Gruppen (vgl. Klein/Schwarz in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 99. EL., September 2022, Artikel 38 Rn. 217).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn H. v. E.-I., 10407 Berlin
– Az.: WP 1942/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 23. November 2021, das am 25. November 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

1. Zusammenfassende Darstellung des Einspruchsführers

Der Einspruchsführer vertritt die Ansicht, dass die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter erheblichen Mängeln gelitten habe. Mit Ausnahme von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, Bundesjustiz- und Familienministerin Christine Lambrecht, Bundesinnenminister Horst Seehofer sowie dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller hätten alle damaligen Mitglieder des Bundeskabinetts für den 20. Deutschen Bundestag kandidiert.

Auf den Profilen ihrer Ministerien in sozialen Medien sowie auf den Netzauftritten der Ministerien selbst hätten sich alle Kabinettsmitglieder in einer Weise dargestellt, die den Eindruck einer natürlichen, „von der Legislaturperiode unabhängigen selbstverständlichen Einheit von Amt und Amtsinhaber“ erweckt habe. Hinzu seien vielfältige „Erfolgsmeldungen“, „Positivberichte“ und „allgemein reklamehafte Beiträge zur Regierung“ im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zur Bundestagswahl gekommen. Damit habe die Bundesregierung gegen das im Vorfeld der Wahl in besonderer Weise geltende Neutralitätsgebot verstoßen.

Zudem kommuniziere die Bundesregierung inzwischen in einer Form und einem Ausmaß, das den Grundsatz der Staatsfreiheit der Medien verletze und entsprechend nicht mehr von ihrer Befugnis zur Öffentlichkeitsarbeit gedeckt sei. Damit beeinträchtige sie die Integrität der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Diese sei notwendige Vorstufe der politischen Willensbildung, die sich im Wahlakt äußere. Damit verstoße sie gegen das Demokratieprinzip.

2. Sachverhaltsdarstellung des Einspruchsführers

In seiner Sachverhaltsdarstellung geht der Einspruchsführer auf einzelne Bundesministerien ein und schildert deren Aktivitäten insbesondere auf sozialen Medien. So stellt er etwa die Kommunikation des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) im Vorfeld der Wahl wie folgt dar:

„Bundesfinanzminister Olaf Scholz, Kanzlerkandidat der SPD, gewann den Wahlkreis Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II (61) mit einem Stimmenanteil von 34 Prozent vor Annalena Baerbock, der Kanzlerkandidatin der Grünen, die auf 18,8 Prozent kam.

Das Bundesfinanzministerium betreibt Auftritte auf Twitter, Instagram, Youtube und LinkedIn. Darauf veröffentlicht es Videos, Audiobeiträge, Piktogramme, Bilder und Statements. Ebenso wie die Bundeskanzlerin hat auch der Finanzminister inzwischen seinen eigenen Podcast („O-Ton Scholz“).

Auf Instagram veröffentlicht das Bundesfinanzministerium zum Beispiel am 27. August ein Video, in dem mit animierten Zahlen und treibender Musik aufgeschlüsselt wird, wie viel Geld die Bundesregierung in den letzten

Jahren an Corona-Hilfen ausgezahlt hat bzw. auszahlen gedenkt. Einen Link zu weitergehenden Informationen z. B. für Antragssteller enthält das Video nicht. Die Beschreibung lautet:

Schnelle und zielgerichtete #Coronahilfen haben dazu beigetragen, dass [Deutschlandflaggensymbol] bisher wirtschaftlich gut durch die Krise gekommen ist. Das unterstützt #Unternehmen und #Selbstständige, #Familien, #Kultur und viele mehr. #Goldstandard #Wirtschaftshilfen #Konjunkturprogramm #Wumms

Am 6. September veröffentlicht das Ministerium ein Bild auf der Fotoplattform, das Olaf Scholz zusammen mit dem französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron zusammen im Élysée-Palast zeigt. Wichtige Themen der deutsch-französischen Zusammenarbeit seien besprochen worden. Am 20. September veröffentlicht das Ministerium zum „Weltkindertag“ ein Foto von einem kleinen Mädchen auf einer Wiese. Das Ministerium bewirbt „Klimaschutz für unsere Kinder“. Mittel für Investitionen in Milliardenhöhe sorgten dafür, die im Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Klimaziele zu erreichen.

Auf Twitter veröffentlicht das Ministerium am 25.8. den Podcast „O-Ton Scholz“, in dem der Finanzminister über das Vorhaben spricht, einen internationalen Klimaclub zu gründen. Am 3. September veröffentlicht es ein Kurzvideo zur „Klimaschützerin des Monats“, der CO₂-basierten KfZ-Steuer. Am 6. September veröffentlicht das Ministerium einen erneuten „O-Ton Scholz“ zur „Europäischen Umsetzung des Internationalen Klimaclubs“. Am 10. September erscheint ein „O-Ton Scholz“ zum Bericht „Young Europeans speak to the EU“ des Mercator Instituts. Am 20. September veröffentlicht das Ministerium ein Videostatement des Ministers, in dem es unter anderem heißt, man habe bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus in den letzten drei Jahren mehr hingekriegt als in den letzten 30 Jahren. Am 23. September bewirbt das Ministerium im Rahmen der „Europäischen Nachhaltigkeitswoche“ seinen Einsatz für einen grünen Finanzmarkt. Der Bund beuge Grüne Bundeswertpapiere.“

Ferner rügt der Einspruchsführer in Bezug auf das vor dem Wahltag sozialdemokratisch geführte Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) u. a. die Zielgruppenansprache (sogenanntes Microtargeting) auf der soziale-Medien-Plattform „Facebook“. Das BMAS habe während des Wahlkampfs einzelne Anzeigen Menschen, die sich für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) interessierten, angezeigt, den Vorgang in einer Stellungnahme eingeräumt und als Fehler bezeichnet (vgl. <https://targetleaks.de/stellungnahmen>; zuletzt abgerufen am 4. Mai 2023).

Mit Blick auf das Bundespresseamt und die Kommunikation der und über die damalige Bundeskanzlerin erklärt der Einspruchsführer u. a., dass das Konto bei der Plattform „Instagram“ vollumfänglich auf die Bundeskanzlerin ausgerichtet sei. Hier werde sie soziale-Medien-gerecht in Ton und (Bewegt-)Bild dargestellt. Insgesamt vermittele das Konto „den Eindruck einer digitalen Illustrierten“. Die Bundeskanzlerin sei vor allem bei Staatsbesuchen, Auslandsaufenthalten, Reden und Besuchen im Inland umfangreich photographisch begleitet worden. Reden seien regelmäßig im Video zum Abruf bereitgestellt worden. Dazu komme der wöchentliche „Podcast ‚Die Kanzlerin direkt‘“, der ebenfalls auf Instagram zum Abruf bereitgestanden habe. Das zentrale Konto der Bundesregierung auf der Plattform „Twitter“ sei das des damaligen Regierungssprechers gewesen. Auch hier seien vorrangig Beiträge zur Bundeskanzlerin verbreitet worden.

Sodann fügt der Einspruchsführer noch eine Analyse der Interview-Aktivitäten der damaligen Bundeskanzlerin u. a. in Form von Listen und einem Diagramm bei, die deren abnehmende Anzahl belegen soll. Der Einspruchsführer zitiert aus dem Buch von Thomas Birkner (Hrsg.), „Medienkanzler: Politische Kommunikation in der Kanzlerdemokratie“, S. 285 f., wo hinter dem Vorgehen eine Strategie vermutet wird: mit der Schaffung eigener Presseorgane werde eine stärkere Kontrolle des öffentlichen Bildes erreicht. Klassische Medien übernahmen dann immer häufiger Informationen und Zitate. Parallel würden klassische Pressekonferenzen verstärkt durch Hintergrundgespräche ersetzt, in denen keine Gefahr kritischer Fragen bestehe.

Im weiteren Verlauf setzt sich der Einspruchsführer noch mit den sog. Podcasts der Bundesregierung auseinander, diskutiert unter Berufung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der Freien Demokratischen Partei (Bundestagsdrucksache 19/17619) und die Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/18296) das „Aufwachen der Öffentlichkeitsarbeit insgesamt“ und äußert sich zu regierungsinternen Einschätzungen der Kommunikation in den neuen Medien.

3. Wahlrechtliche Ausführungen

Die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag war nach Ansicht des Einspruchsführers nicht, wie von Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) gefordert, frei. Die Bundesregierung habe durch die im Einspruch beanstandete Kommunikation das Recht der parlamentarischen und außerparlamentarischen Oppositionsparteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb verletzt (Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG). Zugleich verstoße die

beanstandete Kommunikation der Bundesregierung gegen das aus dem Demokratieprinzip abgeleitete Gebot der freien Meinungs- und Willensbildung vom Volk hin zu den Staatsorganen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) liege eine unzulässige Wahlbeeinflussung vor, wenn staatliche Stellen im Vorfeld der Wahl in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben (BVerfGE 103, 111; 124, 1). Die Bundesregierung habe mittels der aufgeführten Beiträge parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt, insbesondere dadurch, dass eine natürliche Einheit der jeweiligen Amtsinhaber und des jeweiligen Amtes suggeriert worden sei. Viele Beiträge hätten „schlicht der Imagepflege der Regierung und der dahinterstehenden Personen und Parteien“ gedient. Weiterhin hätten sich die Ministerien und Amtsträger den Anschein einer besonderen Umwelt- bzw. Klimafreundlichkeit gegeben. Beim Klimaschutz habe es sich um eines der wichtigsten, wenn nicht sogar das wichtigste Wahlkampfthema gehandelt.

Beispielhaft mit Blick auf die angeblichen wahlrechtlichen Verstöße des BMF führt der Einspruchsführer wie folgt aus:

„Das Video zu den Coronahilfen vom 27.8.21 wurde in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zur Bundestagswahl veröffentlicht. Die Aufmachung ist reklamehaft und nicht neutral. Insbesondere fehlt es an Informationen für etwaige Anspruchsberechtigte, wie sie selbst Hilfen beantragen können. Aufgrund der Aufmachung und der fehlenden weiterführenden Informationen wirkt das Video wie eine Erfolgsmeldung zu den Maßnahmen des Bundesfinanzministeriums.

Bei dem Bildbeitrag mit Frankreichs Präsident Macron vom 6. September handelt es sich um „unausgesprochene“ Werbung für die Person Olaf Scholz“. Das Bild, versehen mit amtlicher Autorität des Regierungssaccounts, vermittelt den Eindruck, Scholz könne „internationale Politik“ und stehe qua Person für die Freundschaft zu Frankreich. Unterschwellig vermittelt das Bild den Eindruck, Scholz „könne Kanzler“. Dieser bildliche Eindruck ist umso bedeutender, als dass die SPD in ihrer Evaluation zur verlorenen Bundestagswahl 2017 die Bildsprache des Kandidaten als Schwachpunkt ausgemacht hat.

Warum das Bundesfinanzministerium einen Beitrag zum Weltkindertag am 20. September veröffentlicht und diesen mit der Aussage, man betreibe durch Investitionen in Milliardenhöhe für „Klimaschutz für unsere Kinder“ garniert, erschließt sich nicht aus der Zuständigkeit des Ministeriums. Es entsteht der Eindruck, das Ministerium wolle mit den Investitionen für Klimaschutz Wahlwerbung für den Minister und dessen Partei machen, um insbesondere den Grünen auf den letzten Metern Stimmen abzunehmen.

Das Vorhaben zum internationalen Klimaclub, von dem Scholz am 25.8. auf dem über Twitter veröffentlichten Podcast spricht, kann nur vom kommenden Bundeskabinett verwirklicht werden. Ob Scholz diesem angehört, war zum damaligen Zeitpunkt nicht abzusehen. Indem er allerdings kurz vor der Bundestagswahl auf einem amtlichen Auftritt dazu spricht, erweckt er den Eindruck, er werde selbstverständlich der nächsten Bundesregierung angehören.

Warum das Ministerium am 3. September ein Video zur „Klimaschützerin des Monats“ veröffentlicht, erschließt sich ebenfalls nicht aus der Zuständigkeit des Ministeriums. Zwar handelt es sich bei der „Klimaschützerin des Monats“ um eine Steuer, aber inhaltlich geht es um Fragen des Umweltschutzes, die dem entsprechenden Ministerium zuzuordnen sind. Auf den Einspruchsführer wirkt der Beitrag, als wolle sich das Ministerium mitten im Wahlkampf als besonders „grün“ gerieren. Jedenfalls verstößt der Beitrag so unmittelbar vor der Bundestagswahl gegen die Pflicht der besonderen Zurückhaltung in Wahlkampfzeiten. Der „O-Ton Scholz“ zum Bericht „Young Europeans speak to the EU“ fußt ebensowenig auf einer Kompetenz des Ministeriums. Auch hier geht es um die Imagepflege des Ministers. Soweit es am 20. September aus dem Mund des Ministers heißt, man habe bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus in den letzten drei Jahren mehr hingekriegt als in den letzten 30, handelt es sich um eine klassische Erfolgsmeldung. Zumindest auf dem offiziellen Auftritt des Ministeriums hätte dieses Videostatement nicht veröffentlicht werden dürfen. Auch mit der Bewerbung grüner Bundeswertpapiere am 23. September verstößt das Ministerium gegen Neutralitätspflichten. Auch hier steht der „grüne Anstrich“ im Vordergrund.“

Die beanstandete Regierungskommunikation verstoße auch gegen die Meinungsbildungsfreiheit und das Demokratieprinzip. Alle Garantien aus Artikel 5 Absatz 1 GG dienen der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Der politische Wille des Volkes bilde sich in Wahlen. Bilde sich die öffentliche Meinung nicht mehr frei, so könne sich auch der politische Wille nicht frei bilden. Dann sei auch die Wahl nicht mehr frei. Ohne freie Wahlen gebe es keine Demokratie. Deshalb seien die in Artikel 5 Absatz 1 GG genannten Grundrechte auch konstituierend für die Demokratie. Das Demokratieprinzip verbiete es Staatsorganen, sich in Bezug auf den Prozess der Meinungs- und Willensbildung zu betätigen, so dass dieser Prozess grundsätzlich „staatsfrei“ bleiben

müsse. Die aus Sicht des Einspruchsführers dargelegte unzulässige „amtliche Wahlwerbung“ verletze nicht nur die Rechte der Oppositionsparteien auf Chancengleichheit im Wettbewerb, sie beeinträchtige auch den demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess. Neben diese konkrete amtliche Wahlwerbung im unmittelbaren Vorfeld des Urnengangs träten umfangreiche staatliche Medienangebote sowie eine Kommunikation, bei der die „Imagepflege der Regierung“ die sachliche Information regelmäßig in den Hintergrund stelle. Der Einspruchsführer führt auch hier Beispiele aus der Tätigkeit des Bundespresseamtes und der Kommunikation der bzw. über die damalige Bundeskanzlerin an, die seine These belegen sollen. Außerdem ist er der Auffassung, dass sich die Bundesregierung zu einem Rundfunkbetreiber entwickelt habe. Bei den vielfältigen Podcasts handele es sich um „Rundfunk“ im verfassungsrechtlichen Sinne. Gleiches gelte für die „audiovisuellen Mini-Reportagen und Videostatements“. Mit der durch die Digitalisierung gewonnenen Medienmacht nehme die Bundesregierung von Jahr zu Jahr stärker Einfluss auf ihr öffentliches Bild, sowie dasjenige der Amtsträger und der hinter der Regierung stehenden Parteien.

Zur Frage der Mandatsrelevanz führt der Einspruchsführer lediglich aus (unter Auslassung einer Fußnote an der mit „...“ gekennzeichneten Stelle): „Stärkste Partei bei der Bundestagswahl 2021 war die SPD noch vor den ebenfalls an der Regierung beteiligten Unionsparteien. Dritstärkste Kraft wurden die Grünen, die sich noch wenige Monate vor der Wahl ernsthafte Hoffnungen auf den Wahlsieg machen konnten. Wahlbeeinflussungen einfacher Art und ohne jedes Gewicht führen nicht zu einer Ungültigkeit der Wahl, urteilt das Bundesverfassungsgericht. ... Hier handelt es sich aber um eine amtliche Wahlbeeinflussung erheblichen Ausmaßes, die den bisherigen Regierungsparteien zugutekommt. Die Kommunikation lenkt die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Regierung sowie die dahinterstehenden Personen und Parteien. Generell verfälscht die ausgreifende Kommunikation den freien gesellschaftlichen Meinungs- und Willensbildungsprozess, was ebenfalls zu einer Verfälschung des Wahlergebnisses führt.“

Der Einspruchsführer sieht sich auch in seinem Grundrecht auf Meinungsbildungsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 und 2 GG verletzt, da die Bundesregierung auf den Prozess der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung Einfluss nehme.

Ferner verweist der Einspruchsführer auch auf einen Bericht des Bundesrechnungshofs nach § 99 der Bundeshaushaltsordnung zu strukturellen Defiziten bei der Verwendung und Kontrolle der den Fraktionen nach dem Abgeordnetengesetz zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen (vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/258/1925890.pdf>; zuletzt abgerufen am 2. Mai 2023). Der Einspruchsführer habe dies nicht gesondert untersucht, weist aber darauf hin, dass die Problematik der missbräuchlichen Verwendung von „Öffentlichkeitsarbeit“ auch bei den Fraktionen zu bestehen scheint. Er erinnert daran, dass die „Indienstnahme von amtlichen Ressourcen“ nach § 25 Absatz 2 Nummer 1 des Parteiengesetzes (PartG) als eine unzulässige Parteispende gewertet werden könne, für die die Sanktionsmöglichkeiten des § 31c PartG offenstünden.

Abschließend beantragt der Einspruchsführer die Erstattung der notwendigen Auslagen nach § 19 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrG).

Die Ausführungen des Einspruchsführers können nur in Auszügen wiedergegeben werden; wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Der Einspruch ist bereits unzulässig, sofern der Einspruchsführer auf § 31c PartG hinweist, dessen Umsetzung nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens ist. Ein Einspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 WahlPrG nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 GG unterliegen, zum Gegenstand hat.

2. Soweit der Einspruch im Übrigen zulässig ist, insbesondere form- und fristgerecht gemäß § 2 Absatz 3 und 4 WahlPrG eingelegt wurde, ist er unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein mandatsrelevanter Verstoß gegen Wahlvorschriften und damit kein mandatsrelevanter Wahlfehler entnehmen.

2.1 Nach der Rechtsprechung des BVerfG (vgl. zum Folgenden insgesamt BVerfGE 146, 327 ff., Rn. 38 f. mit weiteren Nachweisen) sind unter dem Begriff „Wahlfehler“ alle Verstöße gegen Wahlvorschriften während des gesamten Wahlverfahrens durch Wahlorgane oder Dritte zu verstehen. Als Wahlvorschriften kommen vor allem die Wahlrechtsgrundsätze des Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG sowie die Regelungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung in Betracht. Daneben können aber auch Verstöße gegen sonstige Vorschriften einen Wahlfehler begründen, soweit sie mit einer Wahl in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Relevant sind

letztlich alle Normwidrigkeiten, die geeignet sind, den vom Gesetz vorausgesetzten regelmäßigen Ablauf des Wahlverfahrens zu stören. Daher können sowohl die Missachtung der Regelungen des Parteienrechts und der staatlichen Parteienfinanzierung als auch tatsächliche Handlungen ohne explizite einfachrechtliche Grundlage wie die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung oder parteiergreifende Äußerungen von Regierungsmitgliedern grundsätzlich taugliche Gegenstände eines Wahlprüfungsverfahrens sein. Lediglich Sachverhalte, die „bei Gelegenheit“ einer Wahl geschehen, ohne in einem auch nur mittelbaren Bezug zum Wahlvorgang und dessen Ergebnis zu stehen, sind zur Begründung eines Wahlfehlers ungeeignet.

Insbesondere mit der Zielgruppenansprache (Microtargeting) haben sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag bereits in Anlage 22 der vorliegenden Bundestagsdrucksache beschäftigt und festgestellt, dass es sich bei einem solchen Vorgang unter gewissen Umständen um einen Wahlfehler handeln kann. Zwar ist die Öffentlichkeitsarbeit durch Regierungsstellen nach der Rechtsprechung des BVerfG grundsätzlich nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern notwendig, um den Grundkonsens im demokratischen Gemeinwesen lebendig zu erhalten (BVerfGE 44, 125 [147]; 138, 102 [114], 154, 320 [336]). Begrenzt wird sie durch die Prinzipien der Volkssouveränität, der Gewaltenteilung, der Verantwortlichkeit der Regierung und der für einen freien und offenen Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes unabdingbaren Chancengleichheit der politischen Parteien. Das in Artikel 20 Absatz 1 GG verankerte Demokratieprinzip, der in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG niedergelegte Grundsatz der Wahlfreiheit und insbesondere das Recht der politischen Parteien und sonstiger Wahlvorschlagsträger auf Wettbewerbs- und Chancengleichheit bei Wahlen werden verletzt, wenn öffentliche Organe als solche unter Einsatz öffentlicher Mittel und Möglichkeiten parteiergreifend zugunsten oder zu Lasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern in den Wahlkampf einwirken. Die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung ist ihrer Funktion nach auf den Bereich ihrer Sachverantwortung gegenüber dem ganzen Volk und Parlament beschränkt. Sie muss sich daher stets der offenen oder versteckten Werbung für einzelne der miteinander konkurrierenden politischen Parteien oder sonstigen an der politischen Meinungsbildung beteiligten Gruppen enthalten (vgl. BVerfGE 44, 125 [144 u. 149]; 154, 320 [337]). Im Schrifttum (vgl. Thum in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 32 Rn. 1, S. 711) wird auch „ein Schutz der Wahlbürger vor (mittelbarer) Beeinflussung durch Suchmaschinen... oder mithilfe des sog. Behavioral Microtargeting ... oder gar durch Falschmeldungen ... und rechtswidriger Beeinflussung ...“ – und zwar nicht nur am Wahltag, wie dies § 32 Bundeswahlgesetz vorsieht – gefordert. Die Zielgruppenansprache von Personen mit einem Interesse an der entsprechenden Partei bewirkt, dass diesen die geschalteten Anzeigen und beworbenen Beiträge gegenüber Personen mit Interesse an anderen Parteien bevorzugt angezeigt wurden. Diese Methode ist grundsätzlich geeignet, die Stammwählerschaft zur Stimmabgabe zu mobilisieren (vgl. Einschätzung von Dr. Simon Kruschinski vom Institut für Publizistik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gegenüber dem Südwestrundfunk, <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/viel-mehr-facebookwerbung-des-klimaschutzministeriums-als-bisher-bekannt-100.html>, zuletzt abgerufen am 17.01.2023). Die Konzentration der Öffentlichkeitsarbeit auf Interessenten einer Partei wird der gegenüber dem ganzen Volk bestehenden Sachverantwortung staatlicher Stellen nicht gerecht. Sie ist vielmehr parteiergreifend.

2.2 Das BVerfG weist (BVerfGE 146, 327 ff., Rn. 40) aber auch darauf hin, dass der Einspruchsführer neben der Möglichkeit eines Wahlfehlers grundsätzlich auch die Mandatsrelevanz dieses Fehlers substantiiert darzulegen hat. Es müsse zwar nicht der Nachweis einer Auswirkung des Wahlfehlers auf die Sitzverteilung erbracht werden. Die nur theoretische Möglichkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen der geltend gemachten Rechtsverletzung und dem Ergebnis der angefochtenen Wahl genüge jedoch nicht. Vielmehr gelte der Grundsatz der potentiellen Kausalität. Demgemäß habe der Beschwerdeführer darzulegen, dass es sich bei der Auswirkung des Wahlfehlers auf die Sitzverteilung um eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit handelt. Diesen Anforderungen genügt der Wahleinspruch nicht:

- Teilweise ist der Wahleinspruch bereits in sich widersprüchlich, etwa wenn er Fälle schildert, in denen Mitglieder der damaligen Bundesregierung trotz der gerügten Öffentlichkeitsarbeit anderen Kandidaten unterlegen sind, die kein Ministeramt in der damaligen Bundesregierung innehatten. Dies traf etwa auf die damalige Bundesverteidigungsministerin zu, die im Bundestagswahlkreis 296 einer Kandidatin unterlag, die auf die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung gerade nicht zurückgreifen konnte (vgl. <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99/land-10/wahlkreis-296.html>; zuletzt abgerufen am 2. Mai 2023).
- Ebenso uneindeutig war das Ergebnis im Bundestagswahlkreis 297, wo zwei damalige Bundesminister gegeneinander antraten und der damalige Außenminister das Direktmandat gegen den damaligen Bundeswirtschaftsminister gewann (<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99/land-10/wahlkreis-297.html>; zuletzt abgerufen am 2. Mai 2023).

- Ferner bleibt im Wahleinspruch unklar, wie sich die Öffentlichkeitsarbeit mit Blick auf die Mitglieder der Bundesregierung ausgewirkt haben soll, die nicht erneut zur (Wieder-)Wahl angetreten sind, wie etwa im Fall der damaligen Bundeskanzlerin. Der gemeinsame Kanzlerkandidat der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) und der Christlich Sozialen Union in Bayern e. V. (CSU) hat das Amt gerade nicht erreicht und sowohl die CDU wie auch die CSU mussten beim Zweitstimmenergebnis Verluste hinnehmen (vgl. https://www.bundeswahlleiter.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2021/52_21_endgueltiges-ergebnis.html; zuletzt abgerufen am 2. Mai 2023).
- Aus der Tatsache, dass die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Blick auf das Zweitstimmenergebnis nicht stärkste Partei wurde, obwohl ihr vor der Wahl gute Umfragewerte bescheinigt wurden, kann für den hiesigen Einspruch wenig bis nichts hergeleitet werden. Zum einen sind Umfragen mit vielen Unsicherheiten behaftet, so dass sie eben gerade nicht mit einem Wahlergebnis gleichzusetzen sind. Zum anderen können auch viele andere Gründe für einen möglichen Stimmungswandel sorgen, wie etwa die Auseinandersetzung der Parteien im Wahlkampf.
- Darüber hinaus berücksichtigt der Wahleinspruch nicht, dass ein kritischer Wahlberechtigter auch mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit kritisch umgehen dürfte. Zwar werden in sozialen Medien vielfach Algorithmen eingesetzt, auf die der Nutzer keinen oder nur bedingten Einfluss hat. Allerdings können sich Nutzer sozialer Medien z. B. aktiv entscheiden, ob sie einem bestimmten Konto auf sozialen Medien folgen oder nicht bzw. dieses gezielt ansteuern oder meiden.
- Letztlich fehlt es insgesamt an der Darstellung eines belastbaren Kausalverhältnisses zwischen Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung einerseits und konkretem Wahlergebnis andererseits; ein entsprechender Transmissionsprozess wird nicht dargestellt. Teilweise lassen sich, wie dargelegt, auch viele Beispiele finden, die gegen eine direkte, positive Korrelation zwischen (Art und Ausmaß der) Öffentlichkeitsarbeit und positiven Wahlergebnissen sprechen.

2.3 Selbst wenn ein Wahlfehler vorliegt und Mandatsrelevanz gegeben ist, folgt daraus nicht automatisch die Ungültigkeit der Wahl. In den Fällen, in denen sich ein Wahlfehler auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt haben kann, unterliegt die Wahlprüfungsentscheidung dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs. Die Entscheidung darf nur so weit gehen, wie es der festgestellte Wahlfehler verlangt. Grundsätzlich ist das Erfordernis des Bestandsschutzes einer gewählten Volksvertretung, das seine rechtliche Grundlage im Demokratiegebot findet, mit den Auswirkungen des festgestellten Wahlfehlers abzuwägen. Wahlbeeinflussungen einfacher Art und ohne jedes Gewicht führen daher nicht zur Ungültigkeit einer Wahl. Der Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss vor dem Interesse an der Erhaltung der gewählten Volksvertretung gerechtfertigt werden. Auch dort, wo ein mandatsrelevanter Wahlfehler auf bestimmte Mandate begrenzt werden kann, also nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt werden müsste, ist eine Abwägung vorzunehmen, die zugunsten des Bestandsschutzinteresses ausfallen kann (vgl. insgesamt: BVerfGE 123, 39 [87 f.] mit weiteren Nachweisen). Je tiefer und weiter die Wirkungen eines solchen Eingriffs reichen, desto schwerer muss der Wahlfehler wiegen, auf den dieser Eingriff gestützt wird. Die Ungültigerklärung einer gesamten Wahl setzt einen erheblichen Wahlfehler von solchem Gewicht voraus, dass ein Fortbestand der in dieser Weise gewählten Volksvertretung unerträglich erschiene (vgl. BVerfGE 121, 266 [311 f.] mit weiteren Nachweisen).

Diese Voraussetzungen sind mit Blick auf die gerügte Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung nicht gegeben, selbst wenn man (entgegen der Ansicht des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages) im vorliegenden Fall Ansatzpunkte für eine Mandatsrelevanz sehen wollte. Angesichts der gewichtigen Zweifel an den tatsächlichen Auswirkungen wäre eine Ungültigkeitserklärung der Bundestagswahl unverhältnismäßig. Auch für eine Berichtigung des Wahlergebnisses besteht kein Anlass, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, ob und, wenn ja, wo (etwa welche Bundestagswahlkreise; Erst- vs. Zweitstimmenverteilung) und wie sich die Öffentlichkeitsarbeit auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat und in welchem Umfang es zu korrigieren wäre.

2.4 Für die Feststellung einer subjektiven Rechtsverletzung besteht ebenfalls kein Raum. Der Einspruch belegt, dass sich der Einspruchsführer durch die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung gerade nicht in seiner Meinungsbildung hat beeinflussen lassen; vielmehr kritisiert er sie ganz entschieden.

2.5 Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 WahlPrG können dem in nichtamtlicher Eigenschaft Einsprechenden notwendige Auslagen erstattet werden, wenn dem Einspruch stattgegeben oder der Einspruch nur deshalb zurückgewiesen wurde, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt hat. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Es bestehen schon Substantiierungsmängel dergestalt, dass es an einer schlüssigen Darstellung einer wie auch immer gearteten Korrelation zwischen Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung einerseits und Wahlergebnis andererseits fehlt.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn W. H., 74389 Cleebronn
– Az.: WP 1950/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer, der als Einzelbewerber im Bundestagswahlkreis 266 (Neckar-Zaber) antrat, hat mit Schreiben vom 22. November 2021, das am 25. November 2021 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

1. Zur Begründung trägt er vor, dass in verschiedenen Gemeinden des Bundestagswahlkreises 266 Vorschriften zum Aufhängen von Wahlplakaten missachtet worden seien. Diesbezüglich listet der Einspruchsführer die fünf Gemeinden Kirchheim, Bönnigheim/Hohenstein, Walheim, Cleebronn und Ilsfeld auf, in denen er jeweils Verstöße durch verschiedene Parteien rügt. Seine Angaben könnten durch weitere Fotografien belegt werden. Des Weiteren beantragt der Einspruchsführer eine Kostenerstattung der ihm „zustehenden Zuschüsse“ im Hinblick auf entstandene Aufwendungen für Werbemittel zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages.

Der Einspruchsführer übersendet zwei Anlagen mit Fotografien von Wahlplakaten. Die erste Anlage zeigt jeweils zwei Fotografien eines Wahlplakats der Christlich Demokratischen Union (CDU) sowie eines Wahlplakats von ihm selbst. Auf einem seiner Wahlplakate ist dabei ein grüner Aufkleber zu erkennen, der vom Einspruchsführer als Genehmigungsmarke der Gemeinde Kirchheim bezeichnet wird. Auf dem zweiten Wahlplakat von ihm sowie den Abbildungen der Wahlplakate der CDU ist ein solcher Aufkleber nicht zu erkennen. In der Anlage ist zudem der Hinweis „Wahlplakat CDU ohne Aufkleber Kirchheim“ enthalten sowie handschriftlich aufgenommen: „Hohensteiner Straße“. Die zweite Anlage zur Einspruchsschrift enthält zwei Fotografien eines Wahlplakats der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit den Hinweisen „Cleebronn Bönnigheimer Straße Gärtnere [sic]“ sowie „Wahlplakate SPD beidseitig ohne Aufkleber der Gemeinde“. Bei sämtlichen Fotografien in den Anlagen sind weder beide Plakatseiten jeweils vollständig einsehbar noch der jeweilige Standort erkennbar.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2022 wurde der Einspruchsführer darüber informiert, dass er in Bezug auf seinen Antrag auf Kostenerstattung ein gesondertes Schreiben der hierfür zuständigen Stellen der Bundestagsverwaltung erhalten werde.

2. Die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 27. Oktober 2022 nach Anhörung der zuständigen Kreiswahlleitung des Bundestagswahlkreises 266 zu den erhobenen Vorwürfen Stellung genommen. Es sei nicht ersichtlich, ob die Plakate wirklich an den vom Einspruchsführer genannten Orten hingen. Zudem sei nicht erkennbar, ob ein Genehmigungsaufkleber der jeweiligen Gemeinde angebracht worden sei oder nicht. Ob die vom Einspruchsführer genannten Plakatierungen widerrechtlich erfolgt seien, sei nicht mehr überprüfbar.

2.1 Die Gemeinde Bönnigheim habe bis zu jeweils zehn Plakate bis Größe DIN A0 ohne Erhebung von Sondernutzungsgebühren genehmigt und entsprechende Genehmigungsaufkleber ausgehändigt. Für den Bereich der Kreisstraße K1679 sei nicht die Gemeinde Bönnigheim, sondern der Landkreis Ludwigsburg zuständig gewesen. Der CDU sei für den genannten Bereich keine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden. Eine Beschwerde über nicht genehmigte Plakatierungen sei weder bei der Gemeinde Bönnigheim noch beim Landkreis Ludwigsburg eingegangen. Das Landratsamt Ludwigsburg habe stichprobenartig aufgehängte Wahlplakate kontrolliert.

2.2 In der Gemeinde Cleebronn habe jede Partei fünf Plakate mit einem Genehmigungsaufkleber aufhängen dürfen. Zu jeder vom Einspruchsführer genannten Partei lägen Genehmigungen vor. Der Gemeindevollzugsdienst habe vor dem Wahltag ebenfalls Kontrollen der Plakatierungen durchgeführt. Hierbei seien keine Mängel festgestellt worden. Ob die fotografierte Plakatierung widerrechtlich erfolgt sei, könne nicht mehr nachvollzogen werden. Zudem sei nicht zu verifizieren, ob das gezeigte Plakat tatsächlich in der Bönnigheimer Straße gehangen habe.

2.3 In der Gemeinde Ilsfeld seien an der Landstraße L1100 Großflächenplakate der Parteien CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Freien Demokratischen Partei aufgebaut gewesen. Das Landratsamt Heilbronn habe die entsprechenden Genehmigungen erteilt, allerdings keine Genehmigungsaufkleber ausgegeben, sondern die expliziten Standorte der Plakate in den Genehmigungen genannt.

2.4 Die Gemeinde Kirchheim am Neckar habe allen Parteien eine Sondernutzungserlaubnis unter der Voraussetzung erteilt, dass die Anzahl der Plakate (DIN A1) zehn Stück nicht überschreitet. Die Parteien hätten zudem zu den Genehmigungen noch „grüne Aufkleber“ erhalten. Der Gemeindevollzugsdienst habe sämtliche genehmigten Plakatierungen vor dem Wahltag kontrolliert. Sofern Mängel festgestellt worden seien, seien sie behoben worden. Bei der Gemeinde seien keine Beanstandungen eingegangen. Es lasse sich nicht mehr nachvollziehen, ob mehr als zehn Plakate aufgehängt worden seien. Ob eine widerrechtliche Plakatierung erfolgt sei, sei anhand des beigefügten Bildmaterials nicht erkennbar.

2.5 Die Gemeinde Walheim habe den Parteien maximal drei Wahlplakate genehmigt, wofür sie jeweils drei kostenfreie Genehmigungsaufkleber erhalten hätten. Für das vom Einspruchsführer erwähnte Plakat der SPD in der Heilbronner Straße und jenes der CDU in der Besigheimer Straße/B27 läge kein spezieller Genehmigungsverlauf vor. Es sei nicht mehr nachvollziehbar, ob die Parteien einen ihrer drei kostenfreien Genehmigungsaufkleber für die genannten Plakate verwendet hätten.

Der Einspruch sei unbegründet, da der Einspruchsführer bereits keinen Wahlfehler vorgetragen, sondern lediglich behauptet habe, dass einige Wahlplakate im Bundestagswahlkreis 266 ohne Genehmigungsaufkleber aufgehängt worden seien. Der behauptete Sachverhalt könne weder anhand der beigefügten Fotografien noch aufgrund von Erkenntnissen der betroffenen Behörden nachvollzogen werden.

Eine Verletzung des aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) resultierenden Grundsatzes der Chancengleichheit aller Wahlbewerber könne zwar grundsätzlich durch eine Ungleichbehandlung bei der Genehmigung von Wahlplakaten bzw. beim Umgang mit Verstößen gegen die erteilten Genehmigungen vorliegen. Selbst wenn davon ausgegangen werde, dass der vom Einspruchsführer behauptete Sachverhalt zutrefte, könne jedoch keine Verletzung seiner Rechte oder ein Wahlfehler erkannt werden, der zur Ungültigkeit der Wahl führte. Aus dem vorgetragenen Sachverhalt gehe nicht hervor, inwiefern der Vorgang Einfluss auf das Wahlergebnis bzw. die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag gehabt haben könne.

3. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2022 erwiderte der Einspruchsführer auf die eingeholte Stellungnahme. Es gebe weitere Fotos, die den Standort der aus seiner Sicht von Parteien unkorrekt aufgehängten Plakate belegten. Auch gebe es zwei Zeugen, die dies bestätigen könnten. Bereits im April 2021 sei in Clebronn Wahlwerbung verteilt worden, was durch entsprechende Druckerzeugnisse und Zeugen belegt werden könne. Auf der Rückseite des Schreibens werden allgemeine politische Vorbehalte durch Aussagen wie „in 21 Jahren für 210.000 Personen lebenslängliche Gesundheitsschädigung – aber politisch korrekt!“ vorgetragen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch ist unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein mandatsrelevanter Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein mandatsrelevanter Wahlfehler entnehmen. Dies gilt selbst im Fall der unterstellten Richtigkeit seines Vortrags, wenn an den von ihm genannten Stellen tatsächlich vorschriftswidrig Wahlplakate angebracht gewesen sein sollten.

1. Aus den vom Einspruchsführer eingereichten Fotografien ist nicht ersichtlich, ob auf den Wahlplakaten jeweils eine Genehmigungsmarke abgebildet ist. Denn es bleibt unklar, ob die eingereichten Fotografien allesamt Vorder- und Rückseite der Wahlplakate zeigen. Ferner geht aus der eingeholten Stellungnahme hervor, dass nicht alle vom Einspruchsführer aufgeführten Gemeinden ein Verfahren mit Genehmigungsmarken angewandt haben. Zudem ist bei keiner der eingereichten Fotografien der Standort des jeweiligen Wahlplakates erkennbar.

2. Ferner ist ein Wahleinspruch nur dann begründet, wenn ein potentieller Wahlfehler auch Mandatsrelevanz hat. Mandatsrelevanz liegt nur vor, wenn sich ein Wahlmangel auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt haben kann. Dabei darf es sich nicht nur um eine rein theoretische Möglichkeit handeln (Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 14). Vielmehr muss diese nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fernliegend sein (BVerfGE 89, 291 [304]). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Denn selbst wenn in vereinzelt Gemeinden, wie vom Einspruchsführer behauptet, Wahlplakate von Parteien entgegen den jeweiligen lokalen Vorgaben angebracht worden wären, hätte dies keinen nachweisbaren Einfluss auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn M. B., 65582 Diez
– Az.: WP 1974/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Telefaxschreiben vom 26. November 2021 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Zur Begründung wird vorgetragen, dass es in Diez gravierende Verletzungen im Umgang mit der Briefwahl gegeben habe. Am Hauptgebäude der Verwaltung sei ein Briefkasten angebracht gewesen, in den die Briefwahlunterlagen eingeworfen werden konnten. Allerdings sei dieser Briefkasten nicht verschlossen, sondern im Innenbereich des Gebäudes komplett geöffnet gewesen. Die Briefe seien im Innenbereich in eine gelbe Briefkiste gefallen, die direkt an der Ein- und Ausgangstür für alle Mitarbeiter und Gäste des Hauses gestanden habe. An diesem untragbaren Zustand habe sich trotz Anrufen des Einspruchsführers bei der Verwaltung nichts geändert. Jeder habe 24 Stunden lang auf die Unterlagen zugreifen und diese einfach entfernen und mitnehmen können. Das Wahlgeheimnis sei nicht gewahrt worden.

Mit Schreiben vom 17. Februar 2022 hat der Landeswahlleiter des Landes Rheinland-Pfalz unter Bezugnahme auf eine von ihm eingeholte Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Diez an der Lahn zu dem erhobenen Vorwurf Stellung genommen. Er verweist zunächst auf § 74 Absatz 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO), wonach die für den Eingang der Wahlbriefe zuständige Stelle, im hiesigen Fall die Verbandsgemeindeverwaltung Diez an der Lahn, die Wahlbriefe ungeöffnet sammelt und sie unter Verschluss hält. Der neben der gelben Briefkiste befindliche Eingang sei ausschließlich durch Bedienstete der Verwaltung genutzt und vom externen Publikumsverkehr abgetrennt worden. Ferner habe eine regelmäßige Entleerung der Kiste mit nachfolgender Sicherung in einem verschlossenen Raum stattgefunden. Durch diese Maßnahmen sei sichergestellt worden, dass keine unbefugten Personen Zugriff auf die Wahlbriefe hatten. Auch entspreche der Vortrag des Einspruchsführers als bloße Vermutung nicht der Substantiierungspflicht. Die Entnahme von Wahlbriefen bzw. ihrer gegen das Wahlgeheimnis verstößenden Öffnung ohne konkrete Indizien oder Hinweise sei bloße Spekulation.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Dietz teilte mit, dass ein unbeaufsichtigter Zugriff auf den Briefkasten bzw. den dahinter aufgestellten gelben Briefbehälter durch Unbefugte zu keinem Zeitpunkt möglich gewesen sei, da kein ungesteuerter Publikumsverkehr stattgefunden habe. Alle Besucher hätten das Gebäude ausschließlich über einen separaten Eingang der Bürgerbüros betreten. Zur Veranschaulichung werden als Anlagen drei Fotos des Standortes der gelben Briefkiste sowie ein Lageplan des Verwaltungsgebäudes mit Erläuterungen übersandt. Über zuvor bereits fernmündlich eingegangenen Vortrag des Einspruchsführers sei der Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 204 (Montabaur) informiert und um Einschätzung gebeten worden. Dieser habe mitgeteilt, dass gegen die Vorgehensweise der Verwaltung keine Bedenken bestünden, solange und sofern sichergestellt sei, dass die Wahlbriefe zeitnah und regelmäßig aus dem Postbehälter entnommen werden und sich während der Dienststunden keine unbefugten Personen unbeaufsichtigt in diesem Bereich aufhalten. Als weitere Anlage wird ein Schreiben des Kreiswahlleiters vom 16. Februar 2022 beigelegt, in dem die vorgenannten Aussagen schriftlich wiedergegeben werden.

Der Einspruchsführer erwiderte mit Schreiben vom 21. März 2022 auf die eingeholten Stellungnahmen und stellt die Frage, wie die Landeswahlleitung alle Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zum Zugriff auf Wahlbriefe für befugt halten könne. In einem Wahllokal komme niemand auf die Idee, dass sich alle Wahlhelfer aus diesem entfernen und sich wahlberechtigte Personen dort für längere Zeit unbeaufsichtigt aufhalten. Er habe sich die Situation mehrfach vor Ort angesehen und dabei beobachten können, wie mehrere Personen das Gebäude durch die Tür neben der gelben Briefkiste verließen. Hier „tätig zu werden“ sei folglich eine Leichtigkeit gewesen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der gemäß § 2 Absatz 3 und 4 des Wahlprüfungsgesetzes form- und fristgerecht eingelegte Einspruch ist unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die bei der Gemeinde Diez eingegangenen Wahlbriefe wurden entsprechend der wahlrechtlichen Vorschriften aufbewahrt. Die Anforderungen einer ungeöffneten Sammlung der Wahlbriefe und der Aufbewahrung unter Verschluss gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 BWO wurden eingehalten. Ausweislich der Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Rheinland-Pfalz wurde die Briefkiste regelmäßig von berechtigten Personen der Gemeindeverwaltung geleert. Die eingegangenen Wahlbriefe sind zudem nach Entnahme aus der Kiste jeweils in einem separaten, verschlossenen Raum gelagert worden. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Tür neben der gelben Briefkiste entgegen des anderslautenden Vortrags des Einspruchsführers gerade nicht für „alle Mitarbeiter und Gäste des Hauses“ zur Verfügung stand, sondern ausschließlich als Personaleingang diente. Sofern der Einspruchsführer vorträgt, dass er mehrfach habe beobachten können, wie mehrere Personen das Gebäude durch den Eingang neben der Briefkiste verlassen haben, beschreibt dies lediglich den normalen Ablauf vor Ort. Aus dem von der Gemeindeverwaltung Diez übersandten Lageplan geht eindeutig hervor, dass die gelbe Briefkiste neben dem Personaleingang aufgestellt war. Insofern entspricht es der üblichen Praxis, dass dieser Eingang von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung regelmäßig frequentiert wird. Die Feststellung entsprechender Bewegungen durch den Einspruchsführer ist damit nur folgerichtig.

Diese Personen sind vorliegend auch als für eine potentielle Zugriffsmöglichkeit berechtigt anzusehen. Die Sammlung der Wahlbriefe erfolgt nach § 74 Absatz 1 Satz 1 BWO bei der nach § 66 Absatz 2 BWO zuständigen Stelle. § 66 Absatz 2 Satz 2 BWO besagt, dass die Wahlbriefe bei der Gemeindebehörde eingehen müssen, die die Wahlscheine ausgestellt hat, wenn auf Grund einer Anordnung nach § 8 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden innerhalb eines Wahlkreises gebildet sind. Sind Briefwahlvorstände für einzelne Kreise innerhalb eines Wahlkreises gebildet, müssen die Wahlbriefe bei der Verwaltungsbehörde des Kreises eingehen, in dem die Gemeinden liegen, die die Wahlscheine ausgestellt haben.

Für die Wahlen zum Deutschen Bundestag wird die Befugnis der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, vor jeder Bundestagswahl zur Feststellung des Briefwahlergebnisses anzuordnen, dass Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Landkreise innerhalb des Wahlkreises eingesetzt werden, gemäß § 1 Nummer 4 Buchstabe a der Landesverordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Ernennung von Wahlorganen nach dem BWG (vgl. <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BWahlVRPV1P1>; zuletzt abgerufen am 22. Mai 2023) auf den Kreiswahlleiter übertragen.

Eine solche Anordnung nach § 8 Absatz 3 BWG wurde vorliegend vom Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 204 (Montabaur) mit Schreiben vom 12. Mai 2021 getroffen. Danach wurde die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl anlässlich der Wahl des 20. Deutschen Bundestages für den vorgenannten Wahlkreis auf die Verbandsgemeinden im Wahlkreis übertragen. Die Sammlung der Wahlbriefe im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Diez entsprach damit den Vorgaben des § 66 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 BWO.

Dementsprechend ist das Personal der Verbandsgemeindeverwaltung Diez auch als befugt anzusehen, da es bei der „zuständigen Stelle“ beschäftigt ist bzw. war. Bei der Sammlung und der Lagerung der Wahlbriefe war stets sicherzustellen, dass keine unbefugten Dritten entsprechenden Zugriff erhalten haben. Der Wahlprüfungsausschuss hat keinerlei Veranlassung, vom Gegenteil auszugehen, da ausweislich der eingeholten Stellungnahme kein ungesteuerter Publikumsverkehr im Bereich der Kiste stattgefunden hat. Damit hatten unbefugte Personen weder Zugang zu den einzelnen Wahlbriefen noch bestand eine sonstige Manipulationsmöglichkeit durch diesen Personenkreis.

2. Im Übrigen werden Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen und bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachverhalt enthalten, als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/5800, Anlagen 6, 11 u. v. m.; 20/4000, Anlagen 8, 17 u. v. m.; 20/2300, Anlagen 4, 10, 11, 15, 16, 19 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26). Dies ist hier der Fall, da sich der Vortrag des Einspruchsführers auf die reine Vermutung einer unbefugten Zugriffsmöglichkeit beschränkt. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, wonach etwa Wahlbriefe aus der gelben Briefkiste entnommen bzw. weitere hinzugefügt worden sind.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn D. W., 56068 Koblenz
– Az.: WP 1984/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Telefax vom 26. November 2021 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt. Er beantragt die Wiederholung der Wahl für den Bundestagswahlkreis 199 (Koblenz).

1. Vortrag des Einspruchsführers

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor, dass es zu nicht unerheblichen Unregelmäßigkeiten in einem Briefwahlbezirk im Bundestagswahlkreis 199 gekommen sei, in welchem er als stellvertretender Wahlvorsteher tätig gewesen sei. Nach Wahlschluss um 18:00 Uhr seien gegen 19:30 Uhr von der Stabsstelle Wahlen noch zahlreiche Briefwahlunterlagen per Botendienst in das Briefwahllokal in der Rhein-Mosel-Halle gebracht worden. Gegen die Wertung dieser Stimmen habe der Briefwahlvorstand protestiert, jedoch habe die Vertreterin der Stabsstelle angeordnet, dass die nachgereichten Stimmen zu werten seien.

Nach Ansicht des Einspruchsführers hätten die Abstimmungsunterlagen der Briefwähler spätestens am Samstag vor der Wahl beim Ordnungsamt / Stabsstelle Wahlen, 56050 Koblenz eingehen und folglich die Wähler die Unterlagen entsprechend zeitig bei der Post hätten aufgeben müssen. Danach hätten Briefwähler ihre Abstimmungsunterlagen direkt in der Rhein-Mosel-Halle abgeben und diese bis 18:00 Uhr bei den Briefwahlvorständen einbringen müssen. Allein für den Briefwahlvorstand 15 seien ungefähr zehn Briefwahlunterlagen auf diese Weise gewertet worden, was unzulässig sei. Die Mehrheit dieser Stimmen sei auf den Wahlkreis-Kandidaten der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Herrn J. O., entfallen.

Der Einspruchsführer behauptet, dass die Stabsstelle zu dem zentralen Auszählungsort sicher hunderte bis tausende solcher verspäteten Briefwahlunterlagen bei den dort versammelten Briefwahlvorständen habe verteilen lassen. Dadurch seien mandaterheblich mehr Stimmen als zulässig nach 18:00 Uhr gewertet worden. Der Einspruchsführer äußert den Verdacht, dass die persönlich bekannten Personen, d. h. der Wahlkreiskandidat der CDU, Herr J. O., und der zuständige Behördenleiter, das Vorgehen gemeinsam abgesprochen hätten.

Der zuständige Wahlvorsteher im Briefwahlvorstand 15 habe sich geweigert, den Protest des Einspruchsführers angemessen zu berücksichtigen; auch der Wahlvorsteher sei seiner Einschätzung nach CDU-Anhänger. Zudem habe der Wahlvorsteher vor Beginn der Auszählung der Stimmen um 18:00 Uhr bereits sämtliche Unterschriften des Wahlvorstands verlangt. Der Einspruchsführer ziehe nunmehr seine Unterschrift zurück und bestätige damit nicht mehr die ordnungsgemäße Auszählung.

Der Kandidat der CDU, Herr J. O., habe das Direktmandat auch nur sehr knapp vor dem erstunterlegenen Kandidaten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) gewonnen. Bei über 40.000 Briefwählern im Bundestagswahlkreis 199 geht der Einspruchsführer auch von einer Mandatsrelevanz der angeblich verspäteten und unzulässigen Wertung der nachgereichten Briefwahlunterlagen aus.

2. Stellungnahmen des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz und der Stadt Koblenz

Zu den erhobenen Vorwürfen hat der Landeswahlleiter des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 8. März 2022, das am 17. März 2022 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, unter Einbeziehung der Stadt Koblenz Stellung genommen.

Die Stadt Koblenz hat insofern insbesondere den Sachverhalt aufgeklärt. In Koblenz werde analog zu jedem der 78 Urnenwahlbezirke auch ein entsprechender Briefwahlbezirk gebildet und in den Erfassungssystemen zur Bundestagswahl abgebildet. Dies habe den Vorteil, dass für jeden Stimmbezirk ein vollständiges Abbild des Wählerverhaltens durch die statistischen Stellen ermittelbar sei. Aufgrund der Größe der Stimmbezirke und des hohen Briefwahlanteils seien die erforderlichen Mindestwählerzahlen sowohl für die Urnen- als auch die Briefwahlbezirke eingehalten worden.

Die Briefwahlauszählung für den Bereich der Stadt Koblenz habe zentral in der Rhein-Mosel-Halle stattgefunden. Dort hätten insgesamt 35 Briefwahlvorstände die 78 Briefwahlbezirke der Stadt Koblenz ausgezählt. Die Briefwahlvorstände seien in unterschiedlichen Sälen und Etagen untergebracht gewesen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der diesbezüglichen Verordnungen hätten Sicherheitsabstände eingehalten werden müssen, sodass in jedem Saal nur wenige Briefwahlvorstände untergebracht werden konnten. Im zentralen Eingangsbereich der Halle seien die Beobachter und Zuschauer der Briefwahlauszählung umfangreich über die Standorte der einzelnen Wahlvorstände informiert worden. In der Wahlbekanntmachung vom 23. August 2021 sei auf die Briefwahlauszählung deutlich hingewiesen worden.

Der Briefwahlvorstand 15, in dem der Einspruchsführer eingesetzt worden sei, habe insgesamt drei Briefwahlbezirke (1129, 1629 und 4339) auszählen müssen. Dem Briefwahlvorstand 15 seien auch nach 18:00 Uhr noch Briefwahlunterlagen übergeben worden. Dabei habe es sich ausschließlich um Briefwahlunterlagen gehandelt, die bereits vor 18:00 Uhr am Wahlsonntag am zentralen Ort der Briefwahlauszählung durch Wählerinnen und Wähler abgegeben worden und damit rechtzeitig eingegangen seien. Es sei ausgeschlossen, dass entgegen der gesetzlichen Regelung verspätet eingegangene Briefwahlunterlagen zur Auszählung gelangt seien; sie seien vielmehr gekennzeichnet (Eingangsstempel bzw. Vermerk) und entsprechend der wahlrechtlichen Regelungen aufbewahrt worden.

Bei den durch die Mitarbeiter des Wahlamtes nach 18:00 Uhr den Briefwahlvorständen überbrachten Wahlunterlagen habe es sich um falsch zugeordnete Briefwahlunterlagen gehandelt. Bei der Masse an Briefwahlunterlagen (ca. 40.000) sei es bei der Vorsortierung zu den einzelnen Briefwahlbezirken zu Zuordnungsfehlern im kleineren Bereich gekommen. Sei dem jeweiligen Briefwahlvorstand bei der Zulassung der Briefwahlunterlagen ein solcher Zuordnungsfehler aufgefallen, habe dieser die Unterlagen den Mitarbeitern des Wahlamtes übergeben. Diese hätten die Unterlagen dann dem „richtigen“ Briefwahlvorstand – teilweise auch noch nach 18:00 Uhr – überbracht. Bei dem vom Einspruchsführer dargestellten Sachverhalt habe es sich um solche Zuordnungsfehler gehandelt. Da die Briefwahlvorstände in unterschiedlichen Räumen und Etagen der Rhein-Mosel-Halle untergebracht waren, habe der einzelne Briefwahlvorstand die Herkunft der im Nachhinein überbrachten Unterlagen nicht erkennen können. Bei der Übergabe der Unterlagen durch die Mitarbeiter des Wahlamtes sei dies entsprechend kommuniziert worden. Die beteiligten Personen hätten sich daran erinnert, dass der Einspruchsführer gegen die Aufnahme der angeblich verspätet eingegangenen Wahlbriefe protestiert habe. Er sei jedoch ausführlich durch die Kolleginnen und Kollegen des Wahlamtes über die Herkunft und rechtzeitige Abgabe der Wahlbriefe bis 18:00 Uhr unterrichtet worden. Die durch den Einspruchsführer genannte Zahl von Hunderten und Tausenden unzulässig gewerteten Briefwahlstimmen sei keinesfalls richtig und werde zurückgewiesen. Ebenso wird die Behauptung bestritten, dass es eine entsprechende Absprache mit dem Kandidaten der CDU gegeben habe.

Die Niederschriften seien teilweise bereits im Laufe des Wahltages unterzeichnet worden, um sicherzustellen, dass auch alle Mitglieder des Wahlvorstands die notwendigen Unterschriften leisten. In der Vergangenheit hätten Mitglieder der Wahlvorstände leider mehrfach vergessen, die Niederschriften zu unterschreiben. Dies sei insbesondere dann passiert, wenn sie nicht bis zum Schluss der Wahlauszählung anwesend waren, sondern ihren Dienst aus persönlichen Gründen früher beenden mussten. Es sei dann bisweilen schwierig gewesen, die erforderlichen Unterschriften im Nachhinein beizubringen.

Der Landeswahlleiter des Landes Rheinland-Pfalz hat die Stellungnahme der Stadt Koblenz hauptsächlich durch rechtliche Erwägungen ergänzt. Nach § 36 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) müssten Wahlbriefe am Wahltag bis 18:00 Uhr bei der Kreiswahlleitung oder der nach der Zuständigkeitsverordnung beauftragten Gemeindeverwaltung eingehen. Verspätet eingegangene Wahlbriefe seien nach § 39 Absatz 4 Nummer 1 BWG vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

Die nach § 72 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) zu erstellende Wahlniederschrift nach Anlage 29 der BWO könne vorliegend als urkundlicher Nachweis zur Aufklärung des Sachverhalts nicht herangezogen werden. Aus § 69 Absatz 7 BWO ergebe sich, dass die Unterzeichnung der Wahlniederschrift durch die Mitglieder des Wahlvorstandes nach der Zählung der Stimmen erfolgen müsse. Darüber hinaus hätten unter Punkt 5.1 der Anlage 29 zu § 71 Absatz 1 BWO besondere Vorkommnisse vermerkt werden müssen. Dies sei nicht geschehen, obwohl der Einspruchsführer gegen die Zulassung der Wahlbriefe auch nach Darstellung der Stadt Koblenz protestiert habe.

Ungeachtet dessen könne nach der Stellungnahme der Stadt Koblenz kein Verstoß gegen § 36 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 BWG angenommen werden. Der vom Einspruchsführer vorgetragene Sachverhalt weise den verspäteten Eingang der Wahlbriefe nicht nach. Wäre allein aufgrund dieses Indizes ein verspäteter Eingang vermutet und wären die Stimmen nicht gezählt worden, hätte dies zu einem Verstoß gegen das allgemeine Wahlrecht geführt.

Dem Einspruchsführer wurden die Stellungnahmen zur Kenntnis gegeben und Gelegenheit zur Erwiderung bis zum 14. April 2022 gegeben; er hat davon keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der gemäß § 2 Absatz 3 und 4 des Wahlprüfungsgesetzes form- und fristgerecht eingelegte Wahleinspruch ist unbegründet. Die Niederschrift wurde zwar unter Verstoß gegen wahlrechtliche Bestimmungen erstellt, so dass ein Wahlfehler vorliegt. Insofern ist bereits keine Mandatsrelevanz feststellbar; hilfsweise erschiene eine Wahlwiederholung auch unverhältnismäßig (Abschnitt 1). Mit Blick auf die Auszählung der Briefwahlstimmen lag schon kein Wahlfehler vor (Abschnitt 2). Der Vortrag des Einspruchsführers hinsichtlich eines angedeuteten kollusiven Zusammenwirkens zwischen Wahlorganen und dem Kandidaten der CDU, Herrn J. O., ist unsubstantiiert (Abschnitt 3).

1. Fehlerhafte Niederschrift: Wahlfehler aber keine Mandatsrelevanz; hilfsweise: Wahlwiederholung unverhältnismäßig

1.1 Wahlfehler

Nach § 72 Absatz 1 Satz 1 und 2 BWO ist über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 29 zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen.

Nach § 69 Absatz 7 BWO werden die nach den Absätzen 4 bis 6 ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen vom Schriftführer in der Wahlniederschrift zusammengezählt. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach § 69 Absätze 1 bis 6 BWO zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Allein schon aus der gesetzlichen Systematik und der darin vorgesehenen Chronologie sowie dem Beweisziel der Niederschrift ergibt sich, dass sie zwingend nach Abschluss der dort zu dokumentierenden Handlungen zu unterzeichnen ist. Wenn Mitglieder des Wahlvorstandes bereits im Laufe des Wahltages unterzeichnen, wird der Beweiswert der Niederschrift angegriffen oder entfällt ganz. Da die Niederschrift nicht im Interesse des zu früh unterzeichnenden Mitglieds des Wahlvorstandes erstellt wird, kann auch nicht argumentiert werden, dass dieses mit seiner vorzeitigen Unterschrift alle späteren Eintragungen mitträgt. Es geht nämlich um den objektiven Beweiswert auch und gerade im Wahlprüfungsverfahren. Der Deutsche Bundestag fordert die betroffenen Wahlbehörden auf, diese Praxis dringend abzustellen.

1.2 Fehlende Mandatsrelevanz; hilfsweise: Wahlwiederholung unverhältnismäßig

Trotz des Wahlfehlers nach Abschnitt 1.1, fehlt es jedenfalls an der Mandatsrelevanz: Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, vgl. BVerfGE 89, 291 [304]) ist das Wahlprüfungsverfahren dazu bestimmt, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Deutschen Bundestages zu gewährleisten. Letztlich führen nur solche Wahlfehler zu Eingriffen der Wahlprüfungsinstanzen Deutscher Bundestag und BVerfG, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können. Dabei darf es sich nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln; sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein (vgl.

auch: Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 14). Schwerpunkt der Wahlprüfung bleibt damit letztlich die Frage, ob die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages dem Wählerwillen entspricht (vgl. BVerfG, Aktenzeichen 2 BvC 17/18, NVwZ 2022, 473 [477 Rn. 71]). Die fehlerhaft erstellte Niederschrift hatte auf den Ausgang der Wahl keinen Einfluss. Auch der Verlust an Beweiswert konnte durch nachträgliche Ermittlungen und Stellungnahmen ausgeglichen werden, so dass für den Wahlprüfungsausschuss und den Deutschen Bundestag keine Zweifel verblieben.

Hilfweise erschiene eine Wahlwiederholung unter diesen Voraussetzungen erst recht unverhältnismäßig. Wenn ein Wahlfehler vorliegt und Mandatsrelevanz gegeben ist, folgt daraus nicht automatisch die Ungültigkeit der Wahl. In den Fällen, in denen sich ein Wahlfehler auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt haben kann, unterliegt die Wahlprüfungsentscheidung dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs. Die Entscheidung darf nur so weit gehen, wie es der festgestellte Wahlfehler verlangt. Grundsätzlich ist das Erfordernis des Bestandsschutzes einer gewählten Volksvertretung, das seine rechtliche Grundlage im Demokratiegebot findet, mit den Auswirkungen des festgestellten Wahlfehlers abzuwägen. Wahlbeeinflussungen einfacher Art und ohne jedes Gewicht führen daher nicht zur Ungültigkeit einer Wahl. Der Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss vor dem Interesse an der Erhaltung der gewählten Volksvertretung gerechtfertigt werden. Auch dort, wo ein mandatsrelevanter Wahlfehler auf bestimmte Mandate begrenzt werden kann, also nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt werden müsste, ist eine Abwägung vorzunehmen, die zugunsten des Bestandsschutzinteresses ausfallen kann (vgl. insgesamt: BVerfGE 123, 39 [87 f.] mit weiteren Nachweisen). Je tiefer und weiter die Wirkungen eines solchen Eingriffs reichen, desto schwerer muss der Wahlfehler wiegen, auf den dieser Eingriff gestützt wird. Die Ungültigerklärung einer gesamten Wahl setzt einen erheblichen Wahlfehler von solchem Gewicht voraus, dass ein Fortbestand der in dieser Weise gewählten Volksvertretung unerträglich erschiene (vgl. BVerfGE 121, 266 [311 f.] mit weiteren Nachweisen). Diese Voraussetzungen sind mit Blick auf den festgestellten Wahlfehler nicht gegeben, selbst wenn man (entgegen der Ansicht des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages) im vorliegenden Fall eine Mandatsrelevanz bejahen wollte. Dies gilt auch bei einer möglichen Begrenzung einer Wahlwiederholung auf den Bundestagswahlkreis 199.

2. Kein Wahlfehler im Zuge der Auszählung

§ 36 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 BWG ist zu entnehmen, dass Wahlbriefe am Wahltag bis zum Ende der Wahlhandlung um 18:00 Uhr eingegangen sein müssen. Der Wahlbrief ist dann zugegangen, wenn er so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter gewöhnlichen Umständen von ihm Kenntnis nehmen kann. Dies ist anzunehmen, wenn die Wahlbriefe in einem vom Empfänger bestimmten Briefkasten eingeworfen oder persönlich abgegeben werden (vgl. Thum in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 36 Rn. 19).

Nach § 74 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 BWO erhalten lediglich verspätet eingegangene Wahlbriefe einen Eingangsvermerk, da diese bei der Stimmabgabe nicht berücksichtigt werden dürfen und vom Wahlvorstand nach § 39 Absatz 4 Nummer 1 BWG zurückgewiesen werden müssen. Nach der Stellungnahme des Landeswahlleiters und der Stadt Koblenz ist die Tatsache, dass den Briefwahlvorständen auch nach 18:00 Uhr noch Wahlbriefe übergeben wurden, auf interne Zuordnungsfehler zurückzuführen, sodass es einer Umsortierung bedurfte. Wahlbriefe, die aufgrund eines vom Wahlberechtigten nicht zu vertretenden Verschuldens der Wahlbehörde nicht zur Abholung bereitgehalten wurden, sind dem Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung zu überweisen (vgl. Frommer/Engelbrecht, Kommentar zum Bundeswahlrecht, 43. Lieferung, Stand: Juni 2021, 11.36 Rn. 9). Die verspätete Übergabe der Wahlbriefe an den Briefwahlvorstand nach 18:00 Uhr ist der Wahlbehörde zuzurechnen. Da es auf den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim Kreiswahlleiter bzw. der beauftragten Gemeindeverwaltung ankommt und nicht auf die Überreichung an den Briefwahlvorstand, liegt kein Wahlfehler vor. Die gegen 19:30 Uhr überreichten Wahlbriefe waren gültig und bei der Auszählung zu berücksichtigen. Der fehlende Beweiswert der zugehörigen Niederschrift wurde durch die nachträgliche Aufklärung der Stadt Koblenz ausgeglichen.

3. Unsubstanziierter Vortrag zu angeblich kollusivem Zusammenwirken

Soweit der Einspruchsführer behauptet, dass der skizzierte Sachverhalt auf einem absprachegemäßen Vorgehen zwischen dem ‚zuständigen Behördenleiter‘ und dem Wahlbewerber der CDU, Herrn J. O., beruht, so handelt es sich um eine Mutmaßung, die nicht mit Tatsachen belegt wurde. Der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz gehört im Übrigen der SPD an (vgl. <https://www.koblenz.de/rathaus/politik/stadtvorstand/oberbuergemeister/>, zuletzt abgerufen am 21. März 2023). Ein Zusammenwirken mit dem Wahlkreiskandidaten der CDU zuungunsten der

erstunterlegenen Wahlkreiskandidaten der SPD (vgl. <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99/land-7/wahlkreis-199.html>, zuletzt abgerufen am 21. März 2023) erscheint fernliegend. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen und bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 20/5800, Anlagen 6, 11 u. v. m.; 20/4000, Anlagen 8, 17 u. v. m.; 20/2300, Anlagen 4, 10, 11, 15, 16, 19 u. v. m; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Rn. 26).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn Dr. F. P. G. S., 12681 Berlin
– Az.: WP 1990/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Telefax vom 26. November 2021 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

Er begründet seinen Einspruch damit, dass unklar sei, ob in den Wählerverzeichnissen ausschließlich Wahlberechtigte – d. h. Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland – verzeichnet waren. Grundlage für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse seien die Melderegister der Meldebehörden gewesen, „welche auch die Grundlage für die Ausstellung von Pässen und Personalausweisen der BRD“ darstellten. Da diese Pässe und Personalausweise die Staatsangehörigkeit nicht nachwiesen, sondern lediglich eine diesbezügliche Vermutung begründeten, gäben die „zugrundeliegenden Melderegisterdaten einen solchen Nachweis offensichtlich nicht her“. „Über darüber hinausgehende Daten bezüglich einer BRD-Staatsangehörigkeit“ könnten die Meldebehörden „für die überwiegende Mehrzahl der Einwohner offenbar nicht verfügen, da nur für relativ wenige Staatsangehörige Einbürgerungsurkunden, Staatsangehörigkeitsnachweise o. ä. ausgestellt“ worden seien.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch hat keinen Erfolg, er ist zwar zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Die Ausführungen des Einspruchsführers zur Frage der Wahlberechtigung und der Notwendigkeit eines Nachweises der Staatsangehörigkeit sind falsch.

1. Die Regelungen zur Wahlberechtigung in § 12 Absatz 1 und 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) knüpfen an die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) an. Deutscher ist nach Artikel 116 Absatz 1 GG vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sind insbesondere im Staatsangehörigkeitsgesetz geregelt. Der gesetzliche Vorbehalt befugt den Gesetzgeber insbesondere dazu, die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für die Eigenschaft als Vertriebene und Flüchtlinge festzulegen, wie er es unter anderem im Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 19. Mai 1953, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), getan hat (vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Auflage, 2022, Artikel 116 GG Rn. 11).

Ebenso eindeutig ist die Regelung in § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAuswG): Personalausweise und vorläufige Personalausweise werden auf Antrag für Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG ausgestellt.

Es gibt damit klare gesetzliche Regelungen, nach denen sich bestimmen lässt, wer Deutscher i. S. d. Artikels 116 Absatz 1 GG ist und damit eine der Voraussetzungen für die Wahlberechtigung i. S. d. § 12 BWG erfüllt.

2. Die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises über die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Bundestagswahl. Gemäß § 14 Absatz 1 BWG kann wählen, wer ins Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Gemäß § 14 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) wird das Wählerverzeichnis als „Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung“ geführt; die Staatsangehörigkeit als Voraussetzung der Wahlberechtigung ist nicht einzutragen. Vor Eintragung in das Wählerverzeichnis ist gemäß § 16 Absatz 7 Satz 1 BWO zu prüfen, ob die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 BWG, also auch die Deutscheiengenschaft, erfüllt sind. Die Vorlage eines Nachweises über die Staatsangehörigkeit ist hingegen nicht vorgesehen, ein derartiges Verlangen durch den Wahlvorstand wäre daher sogar unzulässig. (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlagen 73, 75, 85, 86, 102, 103, 114; 18/1160, Anlagen 22, 55; 19/3050, Anlage 30).

3. Schließlich entspricht es geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen müssen (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/2300, Anlagen 54, 111, 19/3050, Anlage 6, 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20 und 18/1710, Anlagen 28, 34, 52). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität nach geltender Rechtslage ausreichend.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. K. A.-F., 91126 Schwabach

– Az.: WP 2027/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 24. November 2021, das am 26. November 2023 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt.

1. Vortrag und Anträge des Einspruchsführers

Er begründet seinen Einspruch damit, dass die Bundestagswahl auf der Basis der als verfassungswidrig anzusehenden Vorschrift des § 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des BWG (vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020, Teil I, Nr. 52, ausgegeben am 18. November 2020, S. 2395, im Folgenden BWGÄndG) durchgeführt wurde und darauf auch relevant beruhe, so dass die Wahl im Ergebnis fehlerhaft sei.

Da jedoch davon auszugehen sei, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag als Wahlprüfungsorgane wegen der ausschließlichen Verwerfungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nicht befugt seien, ein formal gültig zustande gekommenes Gesetz als verfassungswidrig und damit ungültig zu behandeln, richte sich der Einspruch darüber hinaus gegen die Feststellung des Wahlergebnisses. Fehlerhaft seien insbesondere die Ermittlung und Feststellung der Zahl der auszugleichenden und der nicht auszugleichenden Überhangmandate, der sich daraus ergebenden Ausgleichsmandate und somit das Gesamtergebnis der Wahl, wie es der Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 15. Oktober 2021 endgültig festgestellt habe.

Der Einspruchsführer beantragt festzustellen:

- dass die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag ganz oder teilweise ungültig ist;
- hilfsweise, dass die Wahl gültig, aber das amtliche Ergebnis der Wahl nach Maßgabe der Gründe der Wahlprüfungsentscheidung neu festzustellen ist;
- vorsorglich, dass aufgrund des § 6 Absatz 6 Satz 4 BWG entsprechend § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG bis zu drei Mandate der Christlich Sozialen Union in Bayern e. V. (CSU) bei Nichtannahme des Mandats bzw. bei Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag während der Legislaturperiode nicht durch Nachrücken von der Landesliste der CSU nachbesetzt werden.

Der Einspruchsführer bezieht sich insbesondere auf den Beschluss des BVerfG vom 20. Juli 2021 im Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das BWGÄndG (Aktenzeichen 2 BvF 1/21, NVwZ 2021, 1525, Rn. 65, 78). Er zieht aus dieser Entscheidung den Schluss, dass § 6 BWG in der Fassung des BWGÄndG gegen mehrere Verfassungsgrundsätze und Grundrechte der Wahlberechtigten verstoße. Dazu gehören seiner Ansicht nach insbesondere der Grundsatz der Normenklarheit, der „Grundsatz der Bestimmtheit einer Norm“, die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Gleichheit der Wahl (Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), § 1 BWG) sowie „die formellen und materiellen subjektiven Grundrechte ... auf Beachtung und Einhaltung dieser objektiven Grundsätze...“. Dass das BVerfG die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen hat, beruhe ausschließlich darauf, dass das BVerfG die Gründe, die für eine solche vorläufige Regelung sprachen, für nicht eindeutig überwiegend angesehen habe. In der Sache sei jedoch aus der materiellen Begründung der Entscheidung des BVerfG zwingend der Schluss zu ziehen, dass § 6 BWG in der Fassung des BWGÄndG verfassungswidrig und daher nichtig sei.

Das BVerfG habe in seiner Entscheidung (Rn. 107 f.) betont, dass die Auslegung und Anwendung der Wahlrechtsvorschriften, vorliegend § 6 BWG, nicht in die Entscheidungskompetenz der Exekutive gelegt werden dürfe, sondern sich unmittelbar aus dem Gesetz selbst ableiten lassen müsse. Als solche zwischengeschaltete exekutive Stellen seien jedoch der Bundeswahlleiter und ihm folgend der „Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages“ aufgetreten. Zwar sei nichts dagegen einzuwenden, dass der Bundeswahlleiter offenbar im Verfahren vor dem BVerfG eine Modellrechnung geliefert und dieser eine der mehreren denkbaren Auslegungsvarianten des § 6 BWG zugrunde gelegt habe. Insoweit sei der Bundeswahlleiter aber ausschließlich als Sachverständiger aktiv geworden, nicht als entscheidende Stelle. Grundlegend anders sei aber seine Funktion, wenn er das von ihm ermittelte und errechnete (vorläufige oder endgültige) Ergebnis der Wahl der Öffentlichkeit bekanntgebe bzw. dem Bundeswahlausschuss übermittele. Bei der Bundestagswahl habe sich deutlich gezeigt, dass sich der Bundeswahlleiter in seiner gutachterlich erstellten Modellrechnung geirrt habe. Denn der 20. Deutsche Bundestag sei tatsächlich nicht kleiner geworden, wie er es prognostiziert habe, sondern gegenüber dem 19. Deutschen Bundestag erneut gewachsen. Indem der Bundeswahlleiter seine, schon der Modellrechnung zugrundeliegende Interpretation von § 6 BWG angewandt habe, habe er genau die Rolle einer zwischen Wähler und Wahlergebnis vermittelnden exekutiven Stelle übernommen, die das BVerfG in seiner Entscheidung für unzulässig erklärt habe. Konsequenterweise gelte das auch für den „Beschluss des Wahlprüfungsausschusses des Bundestags, der bei der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses dieser Auslegung gefolgt“ sei. Der Bundeswahlausschuss hätte sich demgegenüber nicht an das vom Bundeswahlleiter aufgrund seiner persönlichen Interpretation des § 6 BWG präsentierte Wahlergebnis gebunden fühlen dürfen, sondern hätte die zutreffende Auslegung des § 6 BWG in seiner neuen Fassung selbständig und objektiv anhand der üblichen juristischen Auslegungsmethoden ermitteln und nach dieser Maßgabe das Ergebnis der Bundestagswahl feststellen müssen. Dabei hätte er sich insbesondere an der Begründung der Entscheidung des BVerfG orientieren müssen.

Die Auslegung des § 6 Absatz 5 BWG in seiner neuen Fassung habe sich im Interesse der Normenklarheit für den Wähler primär am Wortlaut zu orientieren. Nur wenn der Wortlaut nicht eindeutig genug sei, könne es zu einer systematischen Auslegung kommen. Während sich der Sinn des § 6 Absatz 5 BWG in seiner neuen Fassung im allgemeinen noch – wenn auch sehr schwer – ermitteln lasse, habe das BVerfG zu § 6 Absatz 5 Satz 4 BWG in seiner neuen Fassung festgestellt (vgl. Rn. 85 seiner Entscheidung): „Soweit die Antragstellerinnen und Antragsteller geltend machen, § 6 Abs. 5 Satz 4 BWahlG lege nicht hinreichend bestimmt fest, ob die dort genannten bis zu drei Wahlkreismandate, die bei der Sitzzahlerhöhung unberücksichtigt bleiben sollen, pro Land, pro Partei oder insgesamt auf alle Parteien in allen Ländern bezogen zu bestimmen seien, ist festzustellen, dass der Wortlaut der Vorschrift sich hierzu nicht verhält.“ Der Bundeswahlleiter habe die Vorschrift anscheinend so verstanden, dass Überhangmandate, die einer Partei in einem Land zufallen, mit Listenmandaten in anderen Ländern zu verrechnen sind. Dies erkläre auch „die Nachbesserung des vorläufigen Wahlergebnisses“, die zu einer Erhöhung auf 736 Mandate geführt habe. Woraus der Bundeswahlleiter diese Verrechnung mit Mandaten in anderen Bundesländern entnehme, erschließe sich jedenfalls aus dem Wortlaut des § 6 Absatz 5 BWG nicht. In § 6 Absatz 5 Satz 1, 2 und 3 BWG sei immer nur von „Landesliste(n)“ die Rede. Im Satz 4 fehle dieses Wort zwar, aber die Worte „Bei der Erhöhung“ bezögen sich unbestreitbar auf Satz 1 also auch wieder auf die Landeslisten. Eine Auslegung anhand des Wortlauts hätte bei der Bundestagswahl 2021 aber zur Folge gehabt, dass in einer größeren Zahl von Bundesländern nicht auszugleichende Überhangmandate im Sinne von § 6 Absatz 5 Satz 4 BWG bei verschiedenen Parteien entstanden wären. Die Gesamtzahl dieser nicht auszugleichenden Überhangmandate hätte die Zahl 15, die das BVerfG in einer früheren Entscheidung (mit ohnehin fragwürdiger Begründung) als noch hinnehmbar angesehen habe, deutlich überschritten. In jedem Fall würde das verfassungsrechtlich gebotene Ziel des gleichen Stimmgewichts schwerwiegend verfehlt, woraus folge, dass § 6 Absatz 5 BWG verfassungswidrig sei. Die Methode, die der Bundeswahlleiter angewandt habe, führe demgegenüber zwar zu einem verfassungsrechtlich richtigen Ergebnis, lasse sich aber weder aus dem Wortlaut noch aus der Systematik des Gesetzes, die eindeutig auf Landeslisten aufbaue, ableiten. Es sei somit die paradoxe Situation entstanden, dass die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft sei, weil es auf einer unzutreffenden Auslegung des Gesetzes beruhe, dieses Ergebnis aber inhaltlich den Wahlgrundsätzen des Artikel 38 GG entspreche.

Die CSU habe in Bayern bis auf einen Münchener Wahlkreis alle Direktmandate – teilweise mit einem Erststimmenanteil von deutlich weniger als 30 % – gewonnen. Andererseits habe sie aber nur einen Zweitstimmenanteil von 31,7 % erreicht. In der Folge seien gemäß dem Wortlaut von § 6 Absatz 5 Satz 4 BWG auf die CSU drei nicht auszugleichende Überhangmandate entfallen. Dadurch und aufgrund der in Bayern besonders großen Zahl der trotzdem entstandenen Ausgleichsmandate, habe das Bundesland Bayern – verglichen mit seinem Anteil an der Gesamtbevölkerung – einen signifikant höheren Anteil an der Zahl der Bundestagsmandate. Das Wahlergebnis verstoße insoweit gegen § 6 Absatz 2 Satz 1 BWG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BWG. Dies bedeute, dass

innerhalb des zuvor beschriebenen „Paradoxons noch eine spezielle Verfassungswidrigkeit des Bayern betreffenden Teilergebnisses der Wahl“ vorläge. Hinzu komme, „dass eine – dem Wortlaut des Gesetzes widersprechende – Nicht-Anwendung des § 6 Absatz 5 Satz 4 BWG, indem nämlich auch für die drei bisher nicht ausgeglichenen Überhangmandate der CSU Ausgleichsmandate vergeben würden, den ohnehin überhöhten Mandatsanteil Bayerns“ noch verstärke. Der Einspruchsführer schlägt vor, den Begriff „Partei“ in § 6 Absatz 5 Satz 4 BWG und § 6 Absatz 6 Satz 4 BWG so auszulegen, dass wahlrechtliche „eine Partei“ vorliege, wenn Parteien zwar organisatorisch getrennt seien, aber im Verbund (wie CSU und die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)) substantiell gleiche politische Ziele verfolgten und auch in Parlament und Gesellschaft gemeinsam und ohne gegenseitige Konkurrenz auftreten. Insbesondere aufgrund der Aufstellung eines gemeinsamen Kandidaten für das Amt des Bundeskanzlers erfüllen CSU und CDU aus Sicht des Einspruchsführers gemeinsam den Begriff der „Partei“ im Sinne des § 6 BWG. Daraus folge, dass auch die Überhangmandate der CSU an einem bundesweiten Ausgleich der Mandate von CDU und CSU zu beteiligen seien. Da dies nicht geschehen sei, sei das Endergebnis der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag insoweit fehlerhaft und entsprechend zu korrigieren. In jedem Fall sei die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses dadurch „korrigierend zu ergänzen“, dass festgestellt wird, dass drei Überhangmandate der CSU gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG bei Nichtannahme von Mandaten bzw. beim Ausscheiden von Abgeordneten aus dem Deutschen Bundestag abzubauen sind, so dass insoweit keine Nachbesserung erfolgt.

2. Stellungnahme des Bundeswahlleiters

Mit Schreiben vom 21. März 2022 hat der damalige Bundeswahlleiter zu dem Einspruch Stellung genommen.

2.1 Er habe entgegen der Darstellung des Einspruchsführers in dem Verfahren vor dem BVerfG keine gutachterliche Modellrechnung erstellt. Richtig sei, dass er nach Inkrafttreten des BWGÄndG am 23. Dezember 2021 eine Musterberechnung der Sitzverteilung mit dem Ergebnis der Bundestagswahl 2017 auf der Basis des neu geregelten § 6 BWG in sein Netzangebot eingestellt habe. Dies sei dann auch dem BVerfG in dem genannten Verfahren zugänglich gewesen. Prognosen zu einer denkbaren Größe des 20. Deutschen Bundestages habe er weder für das BVerfG noch im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren oder für irgendjemand sonst erstellt; dies gehöre nicht zu seinen gesetzlichen Aufgaben. Welche „von mehreren Auslegungsmöglichkeiten“ des § 6 BWG nach Ansicht des Einspruchsführers Ursache für diese nicht existente und angeblich falsche Modellrechnung sei, könne offenbleiben. Der Einspruchsführer habe hierzu keine Ausführungen gemacht; sein Vortrag sei insoweit nicht substantiiert.

2.2 Was die Auslegung des § 6 Absatz 5 BWG betreffe, sei richtig, dass nach dieser Vorschrift eine Verrechnung von Überhängen einer Partei mit ihren Listenmandaten in anderen Ländern statfinde. Diese sei aber in den Sätzen 2 und 3 und nicht in Satz 4 geregelt. Nach § 6 Absatz 5 Satz 4 BWG bestimme sich dagegen die Zahl der verbleibenden, d. h. der nicht auszugleichenden drei Überhänge. In diesem Zusammenhang sei auch das Zitat des BVerfG aus Rn. 85 seiner Entscheidung zu sehen. Da (i) der Einspruchsführer die Auslegung des Bundeswahlleiters, dass insgesamt bis zu drei „Quasi-Überhangmandate“ aus der ersten Verteilung im Rahmen der Sitzzahlerhöhung nach § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG nicht ausgeglichen werden sollen, teile und (ii) auch das BVerfG diese Auslegung als naheliegend ansehe, bedürfe es insoweit keiner weiteren Stellungnahme.

Unrichtig sei die Behauptung des Einspruchsführers, dass es zu einer Nachbesserung des vorläufigen Ergebnisses gekommen sei. Das in der Wahlnacht nach sogenannten Schnellmeldungen festgestellte vorläufige Wahlergebnis (§ 71 Absatz 5 der Bundeswahlordnung (BWO)) sei von dem ca. drei Wochen später, auf der Grundlage von Wahl Niederschriften der Landeswahlausschüsse, festgestellten endgültigen Wahlergebnis (§ 78 BWO) zu unterscheiden. Aufgrund von Abweichungen bei der Zahl der gültig abgegebenen Zweitstimmen ergäben sich hier regelmäßig Unterschiede zum vorläufig festgestellten Ergebnis bis hin zur Mandatsrelevanz. So sei es auch bei der Bundestagswahl 2021 gewesen: die Zahl der gültigen Zweitstimmen habe nach dem endgültigen Ergebnis insgesamt um 22.575 Stimmen höher gelegen als nach dem vorläufigen Ergebnis. Die dabei auf die CDU entfallende nunmehr erhöhte Zahl der Zweitstimmen (+ 4.491) habe zu einem weiteren Sitzanspruch für die CDU geführt.

2.3 Die Parteien CDU und CSU seien finanziell, organisatorisch und programmatisch rechtlich völlig getrennt. Die CSU existiere nur in Bayern, die CDU nur in den übrigen Bundesländern. Die CDU verfüge über 17 Landesverbände in 15 Bundesländern, allerdings über keinen Landesverband in Bayern. Die CSU hingegen habe keinen Landesverband außerhalb Bayerns. Entsprechend sehe es bei den Parteigliederungen auf kommunaler Ebene aus. Auch auf Bundesebene seien die Parteien als solche organisatorisch voneinander getrennt. Die Bundespartei CDU gebe es nur mit Bezug auf die 15 Bundesländer. Auch wenn CDU und CSU im Wahlkampf auf Bundesebene stets einen gemeinsamen Spitzenkandidaten (für den Deutschen Bundestag: Kanzlerkandidaten) aufstellen, in Organen

auf Bundes- bzw. auf europäischer Ebene stets gemeinsam auftreten und im Deutschen Bundestag zusammen eine Fraktion, im Europäischen Parlament zusammen eine CDU/CSU-Landesgruppe bilden, seien sie aus den zuvor genannten Gründen rechtlich zwei eigenständige Parteien. Bei der Anwendung von § 6 BWG könne daher nichts anderes gelten.

2.4 Mit Blick auf den Hilfsantrag des Einspruchsführers (Feststellung, dass drei Überhangmandate der CSU gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG bei Nichtannahme von Mandaten bzw. beim Ausscheiden von Abgeordneten aus dem Deutschen Bundestag abzubauen sind, so dass insoweit keine Nachbesetzung erfolgt) argumentiert der Bundeswahlleiter, dass im Rahmen des Ergebnisses der Bundestagswahl 2021 alle drei nicht auszugleichenden Überhänge bei der CSU angefallen seien, sodass es einer entsprechenden Feststellung nicht bedürfe.

3. Erwidern des Einspruchsführers

Der Einspruchsführer hat auf die Stellungnahme des Bundeswahlleiters mehrfach und umfangreich erwidert.

3.1 Insbesondere hält er an seiner Auffassung fest, dass die Feststellung des (endgültigen) Ergebnisses der Bundestagswahl 2021 durch den Bundeswahlleiter dahingehend zu ergänzen sei, dass drei Überhangmandate der CSU unter § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG in der neuen Fassung fallen. Der Ansicht des Bundeswahlleiters, dass es einer entsprechenden Feststellung nicht bedürfe, weil alle drei nicht auszugleichenden Überhänge bei der CSU anfielen, sei nicht zu folgen. Zwar sehe § 74 BWO (vom Einspruchsführer gemeint ist vermutlich § 84 BWO) eine solche ergänzende Feststellung nicht ausdrücklich vor. Dies beruhe jedoch darauf, dass eine entsprechende Anpassung der BWO an das BWGÄndG fehle. Diese Lücke müsse geschlossen werden. Im Falle des Ausscheidens eines Abgeordneten aus dem Deutschen Bundestag müsse der betreffende Landeswahlleiter sichere Kenntnis davon haben, ob die Voraussetzungen für eine Listennachfolge vorliegen oder nicht. Dazu müsse der Landeswahlleiter wissen, ob eine Partei im Land betroffen ist. Diese sichere Kenntnis könne dem Landeswahlleiter nur eine amtliche Bekanntmachung des Bundeswahlleiters nach § 79 Absatz 1 Nummer 3 BWO in Verbindung mit einer Ermittlung des Bundeswahlleiters nach § 78 Absatz 1 Satz 1 BWO sowie einer Feststellung des Bundeswahlausschusses nach § 78 Absatz 2 Satz 1 BWO vermitteln. Da der Bekanntmachung des Bundeswahlleiters gemäß § 79 Absatz 1 Nummer 3 BWO über das Ergebnis der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag eine solche Aussage fehle, sei die Ergebnisfeststellung mangelhaft, weshalb ein Wahlfehler vorliege, der im Wahlprüfungsverfahren korrigiert werden müsse.

3.2 Daneben trägt der Einspruchsführer weitere Sachverhalte vor, die aus seiner Sicht dafür sprechen, CDU und CSU zusammen als eine „Partei“ im Sinne von § 6 Absatz 5 BWG anzusehen, wie etwa das „Zusammenwirken bei der Wahl des Bundespräsidenten oder von Richtern und Richterinnen“ insbesondere des BVerfG.

3.3 In § 6 Absatz 5 Satz 4 BWG sieht der Einspruchsführer eine Regelung, die der Begünstigung der CSU diene und gegen die Pflicht zur Gleichbehandlung der Parteien, die sich aus Artikel 21 GG ergebe, verstoße. Bei allen anderen Parteien sei sowohl in Bayern wie auch in den übrigen Bundesländern bei Anwendung der vom Bundeswahlleiter präferierten Auslegung sicher gewesen, dass auftretende Überhänge von Wahlkreismandaten in einem Bundesland (oder auch in mehreren Bundesländern) mit Listenmandaten in anderen Bundesländern verrechnet, also parteiintern ausgeglichen werden konnten. Bei der CSU, als einer auf Bayern beschränkten Partei, sei das anders gewesen, da ihr als einziger Partei von vornherein drei nicht auszugleichende Überhangmandate verbleiben. Die CSU sei auch, anders als etwa die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) oder die CDU nicht durch das „bundesweite parteiinterne Sitzausgleichssystem mithilfe der sog. Mittelwertbildung passiv betroffen“. Die Einfügung von Satz 4 in § 6 Absatz 5 BWG verfolge somit gerade das Ziel, Parteien zu begünstigen, die in nur einem Bundesland antreten und dort „überhängende Direktmandate“ erzielen. Die CSU produziere eine Vielzahl von Ausgleichsmandaten für ihre auszugleichenden Überhänge, ohne letztere zu verlieren, müsse aber andererseits keine Überhänge von der CDU „übernehmen“. Dies stelle eine nicht hinnehmbare Sonderstellung der CSU im Wahlrecht dar. Diese Sonderstellung der CSU führe auch dazu, dass die Zielsetzung des BWGÄndG verfehlt werde, eine weitere Vergrößerung des Deutschen Bundestages zu vermeiden.

3.4 Darüber hinaus werde das ungleiche Stimmengewicht bayerischer Wähler verstärkt. Der Einspruchsführer bezieht sich insbesondere auf eine Veröffentlichung des Bundeswahlleiters mit dem Titel „Erläuterung des Verfahrens der Umrechnung von Wählerstimmen in Bundestagssitze mit dem endgültigen Wahlergebnis der Bundestagswahl 2021“, in der es auf Seite 5 heißt: „...Bereits bei 605 Sitzen hätten alle Parteien außer der CSU ihren bundesweiten Mindestsitzanspruch erreicht. Der CSU würden allerdings noch elf Überhangmandate verbleiben (bei bis zu drei zulässigen). Erst bei einer Gesamtzahl von 736 Sitzen entfällt gemäß dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers im Verhältnis zu den jeweiligen Zweitstimmen auf alle Parteien die jeweils garantierte Mindestsitzzahl (bei einem Verbleib von nun nur noch drei Überhangmandaten für die CSU). ...“ (vgl. hier, zuletzt abgerufen am

14. April 2023: https://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/e9eb08cc-e19e-4caa-b9f7-c69247872344/btw21_erl_sitz-zuteilung.pdf).

Die Berechnungsmethode verletze das Prinzip des gleichen Erfolgswert der Stimme nach Artikel 38 Absatz 1 GG. Denn danach hätten ca. 2,3 Millionen bayerischer (Erststimmen-)Wähler der CSU nicht nur 45 Wahlkreisabgeordnete der CSU in den Deutschen Bundestag gewählt (und somit elf mehr als das Zweitstimmenergebnis der CSU hergebe), sondern über Ausgleichsmandate auch insgesamt 127 Abgeordneten anderer Parteien zu einem Sitz im Deutschen Bundestag verholfen. Der Erfolgswert dieser CSU-Wählerstimmen sei weit höher als der aller anderen Wähler.

3.5 Schließlich sei auch der allgemeine Gleichheitssatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG verletzt. Die Ausnahmebestimmung in § 6 Absatz 5 Satz 4 BWG beruhe auf sachfremden Erwägungen, weil sie der „bayerischen Regionalpartei CSU einen Startvorteil“ gegenüber allen anderen Parteien verschaffen soll. Vor allem aber sei sie willkürlich, weil es nicht begründbar sei, warum drei „Quasi-Überhangmandate“ unausgeglichen bleiben sollen, sondern echte Überhangmandate werden dürfen.

Der Einspruchsführer regt mehrere (Muster-)Berechnungen an, die der Wahlprüfungsausschuss vom Bundeswahlleiter mit Blick auf die Auslegung von § 6 Absatz 5 und die Ziele und Auswirkungen des BWGÄndG anfordern möge.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch hat keinen Erfolg. Der gemäß § 2 Absatz 3 und 4 des Wahlprüfungsgesetzes form- und fristgerecht eingelegte Wahleinspruch ist zwar zulässig, aber unbegründet. Soweit der Einspruchsführer eine angebliche Feststellung des Wahlergebnisses durch den „Wahlprüfungsausschuss“ rügt bzw. abwechselnd vom Wahlprüfungsausschuss und vom Bundeswahlausschuss spricht, war der Vortrag des Einspruchsführers verständiger Auslegung so zu verstehen, dass er sich auf den Bundeswahlausschuss nach § 42 Absatz 2 BWG und nicht den Wahlprüfungsausschuss des 19. oder gar des 20. Deutschen Bundestages beziehen wollte. Der Wahlprüfungsausschuss des 20. Deutschen Bundestages hatte sich zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht konstituiert und überdies ist der Wahlprüfungsausschuss nicht in die Feststellung des Wahlergebnisses nach §§ 37 ff BWG einbezogen.

1. Keine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Wahlvorschriften im Wahlprüfungsverfahren

Mit Blick auf die vom Einspruchsführer aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen (angebliche Verfassungswidrigkeit von § 6 Absatz 5 BWG, unterschiedliche Stimmengewichte, etc.) ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem BVerfG vorbehalten, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. BVerfG NVwZ 2021, 469 [470 Rn. 38]; Bundestagsdrucksachen 20/5800 Anlagen 6, 7, 11, 13, 14, usw.; 20/4000, Anlage 16; 20/2300, Anlagen 9, 14, 18, 64, 66, 77, 80, 81, 83, 87, 90, 91, 106 und 115; 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57).

Im Übrigen entspricht die Zusammensetzung des 20. Deutschen Bundestages den Vorgaben des BWG. § 1 Absatz 1 BWG stellt das Bestehen des Bundestags aus 598 Abgeordneten unter den Vorbehalt abweichender Zusammensetzungen, soweit diese sich aus dem BWG selbst ergeben. Der Deutsche Bundestag hat am 8. Oktober 2020 den Entwurf der Fraktionen der CDU / CSU und der SPD des BWGÄndG angenommen (Deutscher Bundestag-Plenarprotokoll 19/183, Seite 23052, 23061 ff.). Der am 19. November 2020 in Kraft getretene Artikel 1 Nummer 3 bis 5 des BWGÄndG regelt im Wesentlichen das Sitzzuteilungsverfahren für die Wahlen zum Deutschen Bundestag nach § 6 Absatz 5 und 6 BWG neu. Danach ist es möglich, dass bis zu drei Überhangmandate nicht ausgeglichen werden. 216 Mitglieder des 19. Deutschen Bundestages aus den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und der Freien Demokratischen Partei haben einen Normenkontrollantrag zur Prüfung der Vereinbarkeit der Neuregelung im BWG mit dem GG beim BVerfG gestellt. Einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem die Antragstellerinnen und Antragsteller erreichen wollten, dass Artikel 1 Nummer 3 bis 5 BWGÄndG bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag nicht angewandt werden sollte, hat das BVerfG mit Beschluss vom 20. Juli 2021 (Aktenzeichen 2 BvF 1/21, NVwZ 2021, 1525) abgelehnt. Die Norm ist insofern rechtmäßig bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag angewandt worden. Da das BVerfG in dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes keine abschließende Prüfung vornehmen musste, bleibt die Prüfung

der Verfassungsmäßigkeit des BWGÄndG der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten.

Was im Übrigen die Frage der Erfolgswertgleichheit aller gültigen Stimmen angeht, so scheint der Einspruchsführer dem Irrtum zu unterliegen, dass dieser Grundsatz absolut und ohne Ausnahme Geltung beansprucht. Dem ist jedoch nicht so, wie allein schon die Existenz der Fünf-Prozent-Sperrklausel und der Grundmandatsklausel in § 6 Absatz 3 Satz 1 BWG belegen (vgl. etwa Bundestagsdrucksache 20/5800, Anlage 49; vorliegende Bundestagsdrucksache, Anlage 27).

Auch für die Auslegung des § 6 Absatz 5 BWG dergestalt, dass organisatorisch eigenständige Parteien bei politisch gleichgerichtetem Verhalten als „eine Partei“ anzusehen sein könnten, besteht auf Basis der aktuellen Rechtslage kein Raum.

2. Erfolglosigkeit der Hilfsanträge

Auch für die Hilfsanträge besteht insbesondere nach der Stellungnahme des Bundeswahlleiters kein Raum. Der Einspruchsführer trägt selbst vor, dass die von ihm geforderte Feststellung in den entsprechenden Regelungen der BWO nicht vorgesehen ist. Im Übrigen haben der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag keinen Zweifel (i) an der Richtigkeit der Feststellung des Ergebnisses der Bundestagswahl 2021 durch den Bundeswahlleiter und den Bundeswahlausschuss und (ii) daran, dass im Falle des Ausscheidens eines Abgeordneten aus dem Deutschen Bundestag die Listennachfolge ausreichend bestimmt ist bzw. bei den bereits eingetretenen Fällen des Nachrückens ausreichend bestimmt war (vgl. z. B. vorliegende Bundestagsdrucksache, Anlage 40).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn B. B., 44269 Dortmund
– Az.: WP 2154/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Bundestagsabgeordnete A. P. F. hat am 1. März 2023 für den ausgeschiedenen Abgeordneten M. H., aus der Fraktion der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) und der Christlich Sozialen Union in Bayern e. V. (CSU) die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag erworben.

1. Vortrag des Einspruchsführers

Mit Schreiben vom 4. März 2023, das am 9. März 2023 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen den Mandatserwerb eingelegt.

Der Einspruchsführer führt aus, dass sich sein Einspruch darüber hinaus auf alle möglichen weiteren Nachrücker aus der Landesliste der CDU Baden-Württemberg richte, solange diese über „Überhangmandate“ verfüge. Das Nachrücken in ein Überhangmandat stelle einen Verstoß gegen das Prinzip der Unmittelbarkeit der Wahl nach Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) dar und sei entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 26. Februar 1998 (BVerfGE 97, 317) verfassungswidrig.

Der Landeslistensitz des Abgeordneten A. P. F. und der CDU Baden-Württemberg sei als 33. Sitz der CDU Baden-Württemberg weder durch Erst- noch durch die Zweitstimmen der Landesliste der CDU Baden-Württemberg gedeckt. Auch die Änderungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) in den Jahren nach der angegebenen Entscheidung des BVerfG führten zu keiner anderen Bewertung. Diese Änderungen – aus Sicht des Einspruchsführers im Wesentlichen die Einführung von Ausgleichsmandaten für Übermandate – führten dazu, dass die CDU (Stand Februar 2023) insgesamt einen Anspruch auf 152 Sitze habe. Überhangmandate der CDU würden durch die „Wahlrechtsänderung 2020“ nun dadurch ausgeglichen, dass andere Landeslisten der CDU (z. B. Thüringen oder Nordrhein-Westfalen) entsprechend weniger Sitze erhielten, als ein Landesproporz vorsähe. Diese parteiinterne Sitzverschiebung von den „nicht-überhängenden Landeslisten zu den überhängenden“ sei aber nur solange gerechtfertigt, wie die Überhangmandate als Direktmandate unmittelbar auf der Wahl durch Erststimmen beruhten. Die Rechtfertigung entfalle mit dem Ausscheiden „eines überhängenden Direktkandidaten“. Einen „höheren Sitzanspruch“ habe „nun eine nicht-überhängende Landesliste auf Basis der Zweitstimmen“. Der höhere Sitzanspruch ergebe sich durch „die Neuverteilung der CDU-Sitze ohne Berücksichtigung des weggefallenen überhängenden Direktmandats“. Auf Basis der Zweitstimmen der Bundestagswahl 2021 habe der vierte Sitz der CDU Thüringen (entsprechend der berechneten Sainte-Laguë Höchstzahlen einen deutlich höheren Anspruch) als der 33. Sitz der CDU Baden-Württemberg; der Einspruchsführer fügt insofern eine eigene Berechnung bei.

Der Einspruchsführer beantragt, den Wahlfehler, der auf den verfassungswidrigen Änderungen in den §§ 6 und 48 BWG beruhe, festzustellen und zu korrigieren. Er bittet, dabei zu beachten, dass es im Gegensatz zum Wahleinspruch WP 1/96 (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4920) inzwischen eine verfassungsgerichtliche Klärung des Sachverhaltes gebe. Darüber hinaus sei der Gesetzgeber in der Anhörung des Innenausschusses zur Änderung des BWG am 14. Januar 2013 vom Sachverständigen Dr. M. F. (Ausschussdrucksache 17(4)634C, Kapitel 8) auf genau diesen Fehler im Entwurf der Wahlgesetzänderung aufmerksam gemacht worden.

2. Stellungnahme der Bundeswahlleiterin und der Landeswahlleiterin Baden-Württemberg

Die Bundeswahlleiterin und die Landeswahlleiterin Baden-Württemberg haben auf entsprechende Bitte hin mit Schreiben vom 30. März 2023 eine gemeinsame Stellungnahme zum Vortrag des Einspruchsführers abgegeben. Der Einspruch sei unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lasse sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Das Mitglied des Deutschen Bundestages M. H. – direkt gewählt im Wahlkreis 262 Nürtingen in Baden-Württemberg als Bewerber der CDU – habe gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 3 BWG der Präsidentin des Deutschen Bundestages zur Niederschrift erklärt, dass er auf seine Mitgliedschaft im 20. Deutschen Bundestag mit Ablauf des 28. Februar 2023 verzichte. Auf Grund der Entscheidung der Präsidentin des Deutschen Bundestages sei er gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 3 Satz 1 BWG mit Ablauf des 28. Februar 2023 aus dem Deutschen Bundestag ausgeschieden. Gemäß § 48 Absatz 1 BWG sei als nächstfolgender, bisher noch nicht berücksichtigter Bewerber auf der Landesliste der CDU für Baden-Württemberg Herr A. P. F. von der Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg als gewählt festgestellt worden. Die Bundeswahlleiterin und die Landeswahlleiterin Baden-Württemberg verweisen insoweit auf die 13. Bekanntmachung der Bundeswahlleiterin über die Berufung eines Listennachfolgers in den 20. Deutschen Bundestag vom 24. Februar 2023 (Fundstelle im Bundesanzeiger: BAnz AT 10.03.2023 B7).

Die rechtlichen Auslegungen und Berechnungen des Einspruchsführers, wonach ein Abgeordneter der Landesliste der CDU in Thüringen hätte nachrücken müssen, gingen fehl. Die CDU habe nach den endgültigen Ergebnissen der Bundestagswahl 2021 im Land Baden-Württemberg keine Mandate im Sinne des § 6 Absatz 6 Satz 4 BWG inne, die der Berufung eines Listennachfolgers nach § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG entgegenstünden. Nach § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG ist ein Nachrücken ausgeschlossen, solange die Partei in dem betreffenden Land unausgeglichene Überhangmandate hat. Das Nachrücken eines Bewerbers/einer Bewerberin eines anderen Landes ist in § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG nicht vorgesehen.

Die Publikation „Heft 3“ der Bundeswahlleiterin enthalte die endgültigen Ergebnisse der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 auf Basis der Niederschriften der Kreis- und Landeswahlausschüsse und des Bundeswahlausschusses gemäß den §§ 76 bis 78 der Bundeswahlordnung (vgl. hier, zuletzt abgerufen am 14. April 2023: https://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/cbceef6c-19ec-437b-a894-3611be8ae886/btw21_heft3.pdf). In Kapitel 6 werde das Sitzberechnungsverfahren und die Verteilung der Abgeordnetensitze aufgrund der Stimmzahlen des endgültigen Wahlergebnisses mit allen wesentlichen Berechnungsschritten erläutert. Insoweit werde auf die dortigen Darstellungen und Erläuterungen verwiesen. Die Mandate im Sinne des § 6 Absatz 6 Satz 4 BWG seien in der Darstellung der Sitzberechnung als „verbleibende Überhänge“ bezeichnet. Spalte 7 der Tabelle 6.1.4 (S. 421) der Publikation zeige, dass zur Bundestagswahl 2021 nur die CSU drei dieser verbleibenden Überhänge zu verzeichnen hatte, so dass, da die CSU nur mit einer Landesliste angetreten ist, in Tabelle 6.1.7 (S. 432) der Veröffentlichung keine Verteilung der verbleibenden Überhänge auf die Landeslisten erfolgt ist. Die zwölf Überhänge der CDU in Baden-Württemberg würden durch die Erhöhung komplett ausgeglichen.

Der Einspruchsführer sei offensichtlich fälschlicherweise davon ausgegangen, dass bei Ausscheiden eines direkt gewählten Abgeordneten eine neue zweite Unterverteilung für die CDU gemäß Tabelle 6.1.5 der Publikation Heft 3 der Bundeswahlleiterin zur Wahl des 20. Deutschen Bundestags am 26. September 2021 (S. 422) zu erfolgen habe und daher die Mindestsitzzahl der CDU in Baden-Württemberg wegen des Wegfalls eines gewonnen Wahlkreises von 33 auf 32 zu reduzieren sei. Bei dieser Berechnung habe der Einspruchsführer einen Bewerber aus Thüringen als möglichen Nachfolger ermittelt. Eine solche neue Unterverteilung sei jedoch in § 48 BWG nicht vorgesehen. Vielmehr sei gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 BWG bei Ausscheiden eines Abgeordneten aus dem Deutschen Bundestag der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei, hier der CDU, zu besetzen, für die der ausgeschiedene Abgeordnete bei der Wahl aufgetreten ist. Eine Abweichung hiervon gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG sei – wie ausgeführt – mit Blick auf die CDU nicht einschlägig.

Hinsichtlich der Ausführungen des Einspruchsführers zur Verfassungsmäßigkeit des § 48 BWG merken die Bundeswahlleiterin und die Landeswahlleiterin Baden-Württemberg an, dass sich der Beschluss des BVerfG vom 26. Februar 1998, Az.: 2 BvC 28/96 (BVerfGE 97, 317) auf § 48 BWG in der vom 28. Juli 1993 bis 20. März 2008 gültigen Fassung bezog. Damals seien Überhangmandate – im Gegensatz zur gegenwärtigen Rechtslage – grundsätzlich nicht ausgeglichen worden. Darüber hinaus weisen sie darauf hin, dass die verfassungsrechtliche Kontrolle von Rechtsvorschriften grundsätzlich dem BVerfG vorbehalten ist.

3. Erwidernng des Einspruchsführers

Dem Einspruchsführer wurde die Stellungnahme übermittelt; er hat mit Schreiben vom 8. April 2023 (übermittelt am 11. April 2023) erwidert.

3.1 Das Nachrückverfahren im BWG verstoße gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl gemäß § 38 Absatz 1 GG. Das Nachrücken in den internen Überhang, wie es bei Herrn A. P. F. für die CDU in Baden-Württemberg zu Tage trete, verletze diesen Grundsatz in derselben Art, wie in der Entscheidung BVerfG 97, 317 dargestellt. Hiergegen richte sich sein Einspruch in erster Linie.

3.2 Das Mandat des Nachrückers aus der Landesliste der CDU in Baden-Württemberg, Herrn A. P. F., sei nicht durch für ihn abgegebene Stimmen gedeckt:

- nicht durch Erststimmen für den im Wahlkreis Nürtingen gewählten und nun ausgeschiedenen Wahlkreisabgeordneten Herrn M. H., da die auf Herrn H. entfallenen Erststimmen lediglich diesem selbst zugerechnet werden können,
- nicht durch Erststimmen im Wahlkreis Heidelberg, in dem Herr A. P. F. kandidierte, aber der gewählten Abgeordneten Frau Dr. F. B. unterlag und
- nicht durch Zweitstimmen für die CDU Landesliste Baden-Württemberg, da eine proportionale Zuteilung zu deutlich weniger als den tatsächlich vergebenen 33 Sitzen für die CDU Baden-Württemberg führte.

3.3 Die Zuteilung eines nicht von Wählerstimmen gedeckten Mandats verstoße aber gegen die Unmittelbarkeit der Wahl. Dies habe das BVerfG in seiner Entscheidung BVerfG 97, 317 dargestellt. Die Sachlage der damaligen Entscheidung sei identisch mit dem nun erfolgten Nachrücken. Der damals beanstandete Wahlfehler werde also wiederholt.

3.4 Der Sitz eines Nachrückers der CDU-Landesliste aus Thüringen (oder auch aus Nordrhein-Westfalen) wäre dagegen durch Zweitstimmen gedeckt.

3.5 Die Stellungnahme der Bundeswahlleiterin und der Landeswahlleiterin Baden-Württemberg beschäftige sich vornehmlich mit der Frage, ob das Nachrücken von Herrn A. P. F. vom Wortlaut des BWG gedeckt sei bzw. gesetzeskonform gemäß der dort getroffenen Regelungen erfolgte. Diese Frage sei für seinen Einspruch sekundär, da sich dieser gegen den Verstoß gegen die Unmittelbarkeit der Wahl richte.

Gleichwohl geht der Einspruchsführer auf die Stellungnahme ein. Insbesondere gingen die Ausführungen der Bundeswahlleiterin und der Landeswahlleiterin Baden-Württemberg zu Tabelle 6.1.4 (Seite 16 / Seite 421) aus der Information des Bundeswahlleiters fehl, da diese Tabelle lediglich die Oberverteilung und die Gesamtzahl der Sitze für die Parteien betrachte und keine Aussage zur parteiinternen Unterverteilung treffe. Insbesondere die Aussage der Stellungnahme, dass „[d]ie zwölf Überhänge der CDU in Baden-Württemberg [...] durch die Erhöhung komplett ausgeglichen [werden]“, sei falsch. Dies sehe man auch in Tabelle 6.2.7 (Seite 52 / Seite 457) zur Verteilung der CDU-Sitze mit dem ermittelten Divisor 61.000. Für die CDU Baden-Württemberg ergebe die Berechnung ausweislich der Tabelle lediglich 24 Sitze. Die höhere Anzahl von 33 Sitzen bedeutet damit 9 interne Überhangmandate der CDU Baden-Württemberg. Diese habe also im Gegensatz zur Stellungnahme sehr wohl Überhangmandate erzielt, die nicht ausgeglichen worden seien. Dass die Sitzzahl der CDU Baden-Württemberg nicht proportional ermittelt worden sei, sei auch daran zu erkennen, dass in der Tabelle für die Stimmzahlen für die CDU Baden-Württemberg kein Divisorokandidat ermittelt wurde. Dieser würde in der Tabelle mit 45.465 die Divisorokandidaten der anderen Landeslisten deutlich unterschreiten.

Die parteiinterne Sitzverschiebung von den nicht-überhängenden Landeslisten zu den überhängenden Landeslisten sei aber nur solange gerechtfertigt, wie die Überhangmandate als Direktmandate unmittelbar auf der Wahl durch Erststimmen beruhen. Diese Rechtfertigung entfalle mit dem Ausscheiden eines überhängenden Direktkandidaten.

In ihrer Stellungnahme stellten die Bundeswahlleiterin und die Landeswahlleiterin Baden-Württemberg de facto zutreffend fest, dass das BWG die CSU speziell begünstigt habe.

3.6 § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG sei letztlich unbestimmt, was sich aus den folgenden Erwägungen ergebe: § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG habe einen klaren Landesbezug. Der in § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG in Bezug genommene § 6 Absatz 6 Satz 4 BWG habe dagegen einen Parteibezug. Auch der in § 6 Absatz 6 Satz 4 BWG in Bezug genommene § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG beschreibe eine bundesweite Verteilung von Sitzen an Parteien (nicht an Landeslisten). Damit enthalte § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG keinerlei vollziehbare Regelung, sondern sei derart unbestimmt, dass sie letztlich nicht vollziehbar sei.

3.7 Dasselbe gelte sinngemäß für die Aussage in der Stellungnahme der Bundeswahlleiterin und der Landeswahlleiterin Baden-Württemberg, die CDU habe in Baden-Württemberg keine Mandate im Sinne des § 6 Absatz 6 Satz 4 BWG inne. Auch diese Aussage ergebe keinen Sinn, weil dieser Satz sich auf § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG beziehe, also auf die Überhangmandate einer Partei, nicht die einer speziellen Landesliste. Die Aussage der Stellungnahme schließe insbesondere nicht aus, dass die CDU Baden-Württemberg zulasten der CDU Thüringen überhängende Sitze erhalten habe, ohne dass die Partei CDU selbst extern überhängt.

3.8 Hinsichtlich der Anmerkung in der Stellungnahme, dass sich die Entscheidung BVerfG 97, 317 auf eine nicht mehr gültige Fassung des BWG beziehe, in der „Überhangmandate – im Gegensatz zur gegenwärtigen Rechtslage – grundsätzlich nicht ausgeglichen“ wurden, sei festzustellen, „dass der in der damaligen Entscheidung dargestellte und in dessen Folge beseitigte Wahlfehler durch die danach erfolgte Wahlrechtsänderung im Jahr 2013 trotz Warnung in der Sachverständigenanhörung am 14. Januar 2013 neu eingefügt“ worden sei. Auch die Vergrößerung des Deutschen Bundestages durch Ausgleichsmandate ändere nichts an dem vom Einspruchsführer dargestellten Wahlfehler. Dazu müsste es einen noch größeren Ausgleich mit einem proportionalen Verhältnis aller Landeslisten zueinander geben, was nicht nur einen externen, sondern auch einen internen Vollaussgleich bedeutete. Eine Bezugnahme seines Einspruchs auf BVerfG 97, 317 sei daher folgerichtig.

3.9 Eine sinnvolle und verfassungskonforme Lösung wäre nach Ansicht des Einspruchsführers ein Nachrücken durch die Landesliste mit dem stärksten Anspruch. Dementsprechend stelle eine einfache Änderung des Nachrückverfahrens eine verfassungskonforme Auslegung von § 48 BWG dar und genüge dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl.

Dem Abgeordneten A. P. F. wurde jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; er hat davon keinen Gebrauch gemacht. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 1 BWG in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Nummer 1 BWG ist über den Einspruch im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden. Der Wahleinspruch hat keinen Erfolg. Der gemäß § 2 Absatz 3 und 4 des Wahlprüfungsgesetzes form- und fristgerecht eingelegte Wahleinspruch ist zwar zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Bundeswahlleiterin und die Landeswahlleiterin Baden-Württemberg haben den Mandatserwerb des Abgeordneten A. P. F. auf Basis der geltenden Rechtslage so dargelegt, dass für den Wahlprüfungsausschuss und den Deutschen Bundestag keine Zweifel an der Richtigkeit des Vorgehens bestehen.

2. Mit Blick auf die vom Einspruchsführer aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem BVerfG vorbehalten, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. BVerfG NVwZ 2021, 469 [470 Rn. 38]; Bundestagsdrucksachen 20/5800 Anlagen 6, 7, 11, 13, 14, usw.; 20/4000, Anlage 16; 20/2300, Anlagen 9, 14, 18, 64, 66, 77, 80, 81, 83, 87, 90, 91, 106 und 115; 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57).

Im Übrigen erging die vom Einspruchsführer angeführte Entscheidung BVerfGE 97, 317 ff. zu einer früheren Fassung des § 48 BWG und ist deshalb nicht ohne Weiteres auf den vorliegenden Fall übertragbar.

Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder dem Landeswahlleiter schriftlich die Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft erklärt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Deutschen Bundestag ausscheidet, so wird der Sitz nach § 48 Absatz 1 Satz 1 BWG aus der Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die der gewählte Bewerber oder ausgeschiedene Abgeordnete bei der Wahl aufgetreten ist. Die Regelung des § 48 Absatz 1 Satz 1 BWG ist mit dem GG vereinbar. Die Listennachfolge verstärkt die verhältnismäßigrechtliche Komponente des Wahlsystems nach § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG. Durch das Nachrücken über die Landesliste bleibt die sich aus der Wahl ergebende Sitzverteilung zwischen den Parteien gewahrt. Bei der Verhältniswahl mit „starrten“ / „gebundenen“ Listen, wie sie das BWG normiert, wählen die Wahlbürger mit der Zweitstimme (§§ 4, 6 BWG) aus den Landeslisten zugleich die „Ersatzleute“ für den Fall des Ausscheidens von sofort zum Zuge gekommenen Bewerbern. Die Stimmabgabe zugunsten einer Liste bedeutet zugleich die Zustimmung zu sämtlichen auf der Liste enthaltenen Kandidatenvorschlägen. (vgl. insgesamt Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 48 Rn. 6, mit weiteren Nachweisen insbesondere zur Spruchpraxis des Deutschen Bundestages in

Fußnote 9).

Das Fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des BWG (vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020, S. 2395, Teil I, Nr. 52, ausgegeben am 18. November 2020, im Folgenden BWGÄndG) ermöglicht durch eine Änderung des § 6 Absatz 6 BWG bis zu drei Überhangmandate. Deswegen hat das BWGÄndG die bereits von 2008 bis 2013 geltende „Abschmelzungsregelung“ des § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG wieder eingeführt (vgl. Artikel 1 Nummer 5 BWGÄndG). Satz 2 trifft eine Sonderregelung für den Fall, dass ein Wahlkreisabgeordneter einer Partei mit unausgeglichenen Überhangmandaten aus dem Deutschen Bundestag ausscheidet, wenn der Abgeordnete aus einem Land kommt, in dem eine Überhangmandatssituation vorlag: Die in § 48 Absatz 1 Satz 1 BWG für solche Fälle grundsätzlich geregelte Nachbesetzung aus der Landesliste, auf der der Abgeordnete bei der Wahl kandidierte, erfolgt dann nicht. Um die Überhangmandate, die auf Parteien mit mehr als einer Landesliste entfallen, konkret einer Landesliste zuordnen zu können, ist nach dem Willen des Gesetzgebers auf der Ebene der Rechtsanwendung eine am Normzweck ausgerichtete Vergleichsberechnung durchzuführen (vgl. insgesamt Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 48 Rn. 11).

216 Mitglieder des 19. Deutschen Bundestages aus den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und der Freien Demokratischen Partei haben einen Normenkontrollantrag zur Prüfung der Vereinbarkeit der Neuregelung im BWG mit dem GG beim BVerfG gestellt. Einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem die Antragstellerinnen und Antragsteller erreichen wollten, dass Artikel 1 Nummer 3 bis 5 BWGÄndG bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag nicht angewandt werden sollte, hat das BVerfG mit Beschluss vom 20. Juli 2021 (Aktenzeichen 2 BvF 1/21, NVwZ 2021, 1525) abgelehnt. Die Norm ist insofern rechtmäßig bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag angewandt worden. Da das BVerfG in dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes keine abschließende Prüfung vornehmen musste, bleibt die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des BWGÄndG der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn D. G., 70439 Stuttgart
– Az.: WP 2155/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 30. März 2023, das am 3. April 2023 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 eingelegt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, da er nicht fristgemäß eingelegt wurde. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 lief diese Frist am 26. November 2021 ab.

